Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Funfzehnter Jahrgang.

1854.

Rudolstadt,
Druck der Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei.

Ewiger Bund

Inhalts-Verzeichniß.

Nr.		Seite.
1.	Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups, vom 3. Januar 1854.	1
2.	Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 6. Januar 1854.	3
3.	Ministerial-Bekanntmachung wegen des Beitritts der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft hinsichtlich der Verpflegung erkrankter ꝛc. Staatsangehörigen, vom 11. Januar 1854.	5
4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Januar 1854, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien.	5
5.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1854, betreffend den zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Kaiserlichen Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums.	7
6.	Bekanntmachung des F. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Veränderung der Preiße der Arzneimittel pro 1854 betreffend, vom 1. Februar 1854.	11
7.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1854, betreffend den Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.	15
8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Febr. 1854, betreffend das Königl. Sächsische Nebenzollamt in Ebmath, Hauptzollamtsbezirks Eibenstock.	18
9.	Patent vom 24. Febr. 1854, betreffend die Verordnung wegen der Diäten der Forstbedienten vom 23. Mai 1851.	18
10.	Patent vom 24. Febr. 1854, betreffend das Gesetz vom 8. Octbr. 1852 wegen der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in die Localeinschätzungs-Commissionen für die Classensteuer.	19
11.	Gesetz vom 24. Febr. 1854, eine Abänderung des §. 49 des Gesetzes vom 3. April 1846 über die Landesunterthanenschaft und das Heimathsrecht betreffend.	19
12.	Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, vom 24. Februar 1854.	20
13.	Gesetz, die Form der Judeneide betreffend, vom 24. Febr. 1854.	21
14.	Verordnung vom 24. Febr. 1854, betreffend den Verfalltermin bei Ablösung von Geld- und Naturalgefällen.	23
15.	Verordnung, die Entrichtung der Classensteuerbeträge der Gesellen und Dienstboten betreffend, vom 24. Febr. 1854.	24
16.	Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Febr. 1854, betreffend die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.	25
17.	Gesetz vom 3. März 1854, betreffend das Setzen von Maien und Tännchen bei Hochzeiten ꝛc. sowie den Verkauf von Christbäumen.	27
18.	Gesetz, die Abkürzung der Verjährungsfristen betreffend, von 3. März 1854.	28
19.	Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. März 1854.	35
20.	Wahlgesetz für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. März 1854.	47

Ewiger Bund

Nr.		Seite.
21.	Verordnung des F. Ministeriums, Abtheilung des Innern, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, vom 9. März 1854.	57
22.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1854, betreffend die Ausführungsverordnungen zu den im Jahre 1853 abgeschlossenen resp. erneuerten Zollverträgen.	61
23.	Gesetz, die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 17. März 1854.	62
24.	Patent vom 17. März 1854, betreffend die Verordnung wegen der Schulversäumnisse vom 17. December 1852.	77
25.	Ministerial-Bekanntmachung, die Uebergangs-Abgabe von Bier und Branntwein betreffend, vom 16. März 1854.	77
26.	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des zeither in Krippen bei Schandau bestandenen Nebenzollamtes I. betreffend, vom 24. März 1854.	79
27.	Ministerial-Bekanntmachung vom 24. März 1854, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothaer Heimathsconvention.	79
28.	Verordnung des Fürstl. Kirchenrathes vom 27. März 1854, die Verlegung des Bußtages und die Feier des Charfreitags und des Bußtags betreffend.	80
29.	Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März 1854, betreffend die Einleitungs- und Bekräftigungsformel bei christlichen Eiden.	80
30.	Verordnung, die Form der Staatsdienereide betreffend, vom 31. März 1854.	81
31.	Gesetz, betreffend das Stellen von Vogelheerden ꝛc. sowie das Wegfangen der Singvögel, vom 31. März 1854.	82
32.	Einführungs-Verordnung vom 31. März 1854, des Militair-Strafgesetz betreffend.	85
33.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. April 1854, die dem Nebensteueramte zu Witzenhausen ertheilte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. betreffend.	123
34.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzogl. Badischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter ꝛc. Staatsangehörigen, vom 24. April 1854.	123
35.	Militair-Pensions-Gesetz vom 28. April 1854.	124
36.	Ministerial-Verordnung vom 28. April 1854, die Ausführung des Militairpensionsgesetzes von demselben Tage betreffend.	130
37.	Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1854, betreffend das Ableben der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin Amalie Auguste zu Schwarzburg ꝛc. und die deshalb angeordnete Landestrauer.	133
38.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1854, die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande in der Provinz Westphalen und in den Fürstlich Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen betreffend.	135
39.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1854, die dem Nebenzollamte I. zu Schlawe in Schlesien widerruflich ertheilte unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. betreffend.	135
40.	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Nebenzollamtes erster Classe in Nielasznen und die Verwandlung des bisherigen Nebenzollamtes erster Classe in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Classe betreffend, vom 11. Mai 1854.	136
41.	Ministerial-Bekanntmachung, die von anderen Eisenbahnen auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, vom 22. Mai 1854.	136.
42.	Ministerial-Bekanntmachung, die dem Steueramte zu Nomhild ertheilte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. betreffend, vom 2. Juni 1854.	137
43.	Einführungsgesetz vom 10. Juni 1854, die Executionsordnung betreffend.	137
44.	Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Oele, vom 20. Juni 1854.	177

Ewiger Bund

Nr.		Seite.
45.	Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 20. Juni 1854.	177
46.	Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1854, das Ableben der Durchlauchtigsten Fürstin Mutter Caroline Louise von Schwarzburg und die desfalls angeordnete Landestrauer betreffend.	179
47.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w., vom 14. Juli 1854.	181
48.	Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juli 1854, betreffend den Vertrag mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums.	181
49.	Ausführungs-Verordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. Juli 1854.	183
50.	Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juli 1854, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Fürstl. Rent- und Steueramtes zu Königsee betreffend.	186
51.	Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1854, den Bundesbeschluß wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.	187
52.	Ministerial-Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend, vom 28. Juli 1854.	194
53.	Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1854, die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. zu Ebmath, im Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, zum Begleitscheinwechsel mit dem K. Pr. Hauptzollamte in Wittenberge, ingl. mit dem K. Hannoverschen Zollamte in Bremen betreffend.	197
54.	Ministerial-Verordnung vom 4. August 1854, die Wahlen zum Landtage betr.	197
55.	Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1854, die Uebernahme von Auswanderungs-Agenturen betreffend.	199
56.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. August 1854, die Errichtung eines Hauptsteueramtes mit Niederlage in Dessau betreffend.	200
57.	Ministerial-Verordnung vom 25. August 1854, betreffend die Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854.	201
58.	Ministerial-Bekanntmachung vom 25. August 1854, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Fürstl. Rent- und Steueramtes zu Leutenberg betreffend.	209
59.	Verordnung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die Confirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht betreffend, vom 26. August 1854.	209
60.	Ministerial-Bekanntmachung vom 4. September 1854, die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer betreffend.	215
61.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das erfolgte Ableben der Durchlauchtigsten Prinzessin Louise Ulrike zu Schwarzburg, d. d. 18. September 1854.	217
62.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. September 1854, die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Königl. Sächs. Nebenzollämter I. Classe zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach, sowie des Großherzogl. Badischen Nebenzollamtes I. zu Pforzheim betreffend.	218
63.	Gesetz, die Organisation der Gendarmerie betreffend, d. d. 15. September 1854.	219
64.	Dienst-Instruction für die Gendarmerie, d. d. 15. September 1854.	224
65.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w., vom 25. September 1854.	233
66.	Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1854, die Erweiterung der Abfertigungsbefugniß der Großherzogl. S. Steuerreceptur zu Ilmenau betreffend.	234

Ewiger Bund

Nr. Seite.

67. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1854, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate betreffend. 234

68. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. October 1854, die erfolgte Herabsetzung der Uebergangsabgabe von dem aus den übrigen Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausnahme dieser beiden Bezirke) eingehenden Branntweine betreffend. 235

69. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. October 1854, die Ermächtigung der Großherzogl. Sächs. Steuerreceptur zu Ayolda zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend. 236

70. Verordnung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 7. October 1854, betreffend die Aufhebung des §. 25. der hiesigen Begräbniß-Ordnung vom 22. April 1848. 236

71. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. October 1854, die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer betreffend. 237

72. Ministerial-Bekanntmachung, die anderweite Regulirung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betreffend, d. d. 15. October 1854. 239

73. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. October 1854, die Freilassung der „Angorahaare" und des „Jeftik" vom Eingangszolle und die Unterstellung der „Kameelhaare" unter die Position 11 d. Abtheilung II des Vereins-Zolltarifs betreffend. 239

74. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1854, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mahlenfabrikate betreffend. 240

75. Gesetz, betreffend die Abänderung der Strafprozeßordnung und der Gebühren-Taxe, vom 24. November 1854. 241

76. Verordnung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 15. November 1854, die Schullehrer-Emeritencasse betreffend. 273

77. Verordnung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 22. December 1854, die Pensionscasse für Geistliche betreffend. 277

78. Verordnung, die Einberufung des Landtags betreffend, vom 29. December 1854. 280

79. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. December 1854, die Berichtigung von Druckfehlern in dem Gesetze über die Abänderung der Straf-Proceß-Ordnung ꝛc. vom 24. Nov. 1854 betr. 281

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1854.

№ I. Verordnung

wegen Verzollung des ausländischen Syrups, vom 3. Januar 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen, nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, hiermit was folgt:

§. 1.

Der durch die Verordnung vom 28. Juni 1853 (Ges. S. 1853, S. 149) für den Zeitraum vom 1. Sept. 1853 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 3 Fl. 30 Xr. = 2 Thlr. für den Zentner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 7 Fl. = 4 Thlr. für den Centner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. Januar 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1854.

№ II. Verordnung
wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 6. Januar 1854.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen im Verfolg der Verordnung vom 24. October v. J. (S. 257 der Gesetz-Sammlung pro 1853) wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs, nach Maßgabe der beim Abschluß des Vertrags vom 4. April v. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, wie folgt:

Vom 1. Januar 1854 an treten außer den in der Verordnung vom 24. Oct. v. J. vorgeschriebenen noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12. b der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
2) Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über Hannoversche und Oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über Preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 35 Xr. = 10 Sgr. für den Centner.
3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

a) Füllen unter einem Jahre	1 Stück	– Fl.	52½ Xr.	=	– Thlr.	15 Sgr.
b) magere Ochsen,	1 Stück	4 „	22½ „	=	2 „	15 „
c) magere Kühe,	1 Stück	2 „	37½ „	=	1 „	15 „
f) magere Rinder,	1 Stück	1 „	45 „	=	1 „	— „

Ewiger Bund

Zu b, c und d, wenn sie zur Mastung bestimmt sind, und unter den erforderlichen Controlen.

4) Der unter Pos. 4, a der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 35 Xr. oder 10 Sgr. für den Centner und der Ausgangszoll für Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze auf 8 Xr. 6 Hllr. oder 2½ Sgr. vom Centner ermäßigt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. Januar 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Berichtigungen,

betr. das Regulativ über die Benutzung der Dienstgrundstücke, vom 9. Dec. 1853 Ges.-S. pro 1853, S. 285 ff.

ad §. 2.

Im vorletzten Alin. zu Ende muß es heißen: „vid. §. 3 B Nr. 4."

Ferner ad §. 3. B 2.

„2) Für Herstellung und Erhaltung nicht vorhandener, zwar wünschenswerther, aber doch nicht unbedingt nöthiger Einfriedigungen" anstatt „wünschenswerthen und resp. nöthigen."

ad §. 3. B 5

muß es am Schlusse heißen: „(vid. oben A Nr. 4.)"

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1854.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

wegen des Beitritts der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft hinsichtlich der Verpflegung erkrankter ꝛc. Staatsangehörigen, vom 11. Januar 1854.

Die Königlich Bayerische Regierung ist der in Eisenach am 11. Juli 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen (Ges. Samml. v. J. 1853 S. 278 ff.) nachträglich beigetreten, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Rudolstadt, den 11. Januar 1854.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Bertrab.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Januar 1854, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien.

Da durch die zeither deshalb stattgefundenen Verhandlungen eine weitere Vereinbarung wegen Fortsetzung des unter dem 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages (Ges. Samml. vom Jahre 1845, S. 19) nicht erzielt worden ist, so treten die Bestimmungen dieses Vertrags und der dazu

gehörigen Additional-Convention vom 18. Februar 1852 (Ges. Samml. 1852, achtes Stück, Seite 47) sowie der darauf bezüglichen Uebereinkunft vom 26 Juni 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels und vom Jahre 1847 hinsichtlich der Steuerbefreiung der beiderseitigen Handelsreisenden (Ges. Samml. 1847, erstes Stück, S. 1 und viertes Stück Seite 58) vom 1. Januar 1854 ab außer Anwendung.

Von Seiten des unterzeichneten Ministeriums wird solches daher hierdurch zugleich mit dem weiteren Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dessen namentlich die den belgischen Handelsreisenden nach Maßgabe der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1847 im Fürstenthume gewährte unentgeldliche Ausfertigung von Gewerbscheinen von dem bezeichneten Zeitpunkte an hinwegfällt.

Rudolstadt, den 16. Januar 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1854.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Februar 1854, betreffend den zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums.

Der zwischen dem hiesigen Gouvernement einerseits und der Kaiserlich Französischen Regierung andererseits unterm 16. December 1853 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums wird, nach erfolgter Auswechselung der beiderseitigen Höchsten Ratifications-Urkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten, in nachstehender Ausfertigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 3. Febr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Majestät, der Kaiser der Franzosen, beide gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, Wissenschaft und Kunst zu schützen und die hierauf bezüglichen nützlichen Unternehmen zu fördern, haben zu diesem Ende beschlossen, in Gemeinschaft die Maßregeln zu ergreifen, welche als die geeignetsten erscheinen, in beiden Staaten das Eigenthum an schriftstellerischen und künstlerischen Werken, die zum ersten Male in Frankreich oder im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erschienen sind, den Urhebern derselben oder deren Stellvertretern zu sichern.

Ewiger Bund

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben und Allerhöchstdieselben Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Wilhelm von Eisendecher, Doctor der Rechte, Staatsrath, Gesandten und bevollmächtigten Minister von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei der deutschen Bundesversammlung, Großkreuz, Comthur und Ritter mehrerer Orden;

Seine Majestät, der Kaiser der Franzosen, den Herrn August Marquis von Tallenay, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen Ordens Isabella der Katholischen, und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, Comthur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß und des römischen St. Gregorius-Ordens, Offizier des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, bevollmächtigter Minister bei Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der freien Stadt Frankfurt,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer beiderseitigen richtig befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Das ausschließliche Recht der Urheber, ihre schriftstellerischen oder künstlerischen Werke, als Bücher, Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien, Zeichnungen, bildhauerische Arbeiten und andere Erzeugnisse der Literatur und der Kunst zu vervielfältigen, soll in beiden Staaten gleichmäßigen Schutz genießen, dergestalt, daß der Schutz der in Frankreich durch das Decret vom 28. März 1852 den im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt erschienenen Werken zugestanden ist, wechselsweise auch den in Frankreich erschienenen Werken im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt nach Maßgabe der im Fürstenthume über diese Materie geltenden Gesetze und Verordnungen zu Theil werden soll. Die gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter der Urheber von Werken der Wissenschaft oder Kunst sollen des Schutzes, welcher letzteren durch die ebengenannten Gesetze zugestanden ist, in derselben Maße theilhaftig sein.

Art. 2.

Die Bestimmungen des ersten Artikels finden auch auf die Darstellung oder Ausführung dramatischer oder musikalischer Werke insoweit gleichmäßige Anwen-

Ewiger Bund

dung, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den in dem einen oder anderen der beiderseitigen Staatsgebiete zum ersten Male aufgeführten oder dargestellten Stücken solcher Art Schutz gewähren oder in der Zukunft etwa noch gewähren werden.

Art. 3.

Um allen Werken der Wissenschaft oder Kunst den in vorstehenden Artikeln bedungenen Schutz zu sichern, genügt es, daß ihre Urheber nöthigen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß das fragl. Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande, in dem es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen unerlaubten Nachdruck und Nachbildung genießt.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die öffentlichen Behörden beider Staaten zu bezeichnen, die zur Ausstellnng derartiger Originalitäts-Zeugnisse competent sein werden.

Art. 4.

Die Ausstellung und der Verkauf von unerlaubten Nachdrücken oder Nachbildungen der im Art. 1. bezeichneten Werke sind in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke oder Nachbildungen aus einem der beiden Staaten selbst oder aus irgend einem anderen Lande herrühren.

Art. 5.

Die beiden Hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Ausführung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sicher zu stellen und den gegenseitigen Staatsangehörigen denselben gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, der den eigenen Staatsangehörigen in dieser Beziehung zugesichert ist. — Die Gerichtshöfe beider Staaten haben nach der bestehenden Landesgesetzgebung die Frage über Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung zu entscheiden.

Art. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich nicht auf die Vervielfältigung oder den Verkauf derjenigen Nachdrücke oder Nachbildungen, welche in dem einen oder anderen der beiderseitigen Staaten etwa schon vor Publication dieser Uebereinkunft ganz oder theilweise vervielfältigt, eingeführt oder bestellt gewesen sein sollten.

Erst nach Verlauf eines Jahres von der Publication dieses Vertrages ab darf der Verkauf auch der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachbildungen nicht mehr Statt finden.

Ewiger Bund

Art. 7.

Um die Ausführung dieses Vertrags zu erleichtern, werden die beiden Hohen vertragenden Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von beiden zum Schutze des gesetzmäßigen Verkehrs gegen Nachdruck und Nachbildungen etwa schon erlassen hat, oder künftig noch erlassen sollte.

Art. 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages vermögen nicht dem Rechte Eintrag zu thun, welches den beiden Hohen vertragenden Theilen in Bezug auf Ueberwachung, freie Zulassung oder Untersagung des Handels, der Darstellung, Feilhaltung oder des Verkaufs schriftstellerischer Erzeugnisse im Gesetzgebungs- oder Administrativwege zusteht.

Ebenso kann keine Bestimmung des gegenwärtigen Vertrags so gedeutet werden, als beschränke sie das Recht der Hohen vertragenden Theile, den Eingang (das Einbringen) solcher Bücher in ihrem Staatsgebiete zu verbieten, welche nach Maßgabe ihrer Landesgesetzgebung oder der von ihnen mit anderen Staaten geschlossenen Verträge in die Kategorie der unerlaubten Nachbildungen gehören.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat zehn Jahre lang verbindende Kraft, von dem Tage ihrer Ratification an gerechnet, und in dem Falle, daß keiner von beiden Theilen zwölf Monate vor Ablauf dieses zehnjährigen Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben haben sollte, bleibt diese Uebereinkunft noch ein Jahr in Kraft, und so fort von Jahr zu Jahr, bis von dem Tage an, wo einer der beiden Theile gekündigt hat, ein Jahr verflossen sein wird.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt werden und der Austausch der Ratifications-Urkunden findet in Frankfurt a. M. innerhalb zweier Monate spätestens Statt.

Nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden wird der gegenwärtige Vertrag von beiden Hohen Contrahenten sobald als möglich veröffentlicht — und nachdem dieses von beiden Seiten geschehen — in Vollzug gesetzt werden.

Geschehen zu Frankfurt a. M., den 16. December 1853.

(L. S.) W. von Eisendecher. (L. S.) Tallenay.

Ewiger Bund

№ VI. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Veränderung der Preise der Arzneimittel pro 1854 betreffend.

Nachdem in Folge der in den Droguenpreisen eingetretenen Veränderungen sich eine gleichmäßige Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht hat, so werden die hiernach abgeänderten Taxpreise, welche mit dem 1. März d. J. in Kraft treten sollen, hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Berechnung des Rabbats in der Fürstl. Oberherrschaft und Fürstl. Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmung zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 1. Febr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

Scheidt.

	Gewicht	Kr.	Sgr.	Pf.
Acidum citric. purum	1 Unze	21 Ngr. 4 Pf.	7	2
subt. plv.	1 Dra.	4	1	4
tartaricum	1 Unze	12	4	—
subt. plv.	—	18	5	10
Adeps suillus	—	5 Ngr. 4 Pf.	1	10
Aether	—	9	2	8
	½ Pfund	45	13	—
Aloe	1 Unze	5	1	8
grosso modo pulv.	—	7 Ngr. 4 Pf.	2	6
subt. pulv.	—	8 Ngr. 4 Pf.	2	10
Aqua Amygdalarum amar.	—	9	3	—
aromatica	—	3	1	—
Camphora	—	8 Ngr. 4 Pf.	2	10
trita	—	12	4	—
Cantharides	—	28	9	4
grosso mod. plv.	—	34	11	4
subt. pulv.	1 Dra.	4 Ngr. 4 Pf.	1	6
Catechu	1 Unze	4 Ngr. 4 Pf.	1	6
subt. pulv.	—	7	2	4
Chinioideum	1 Dra.	12	3	6
Chinium hydrochloratum	1 Scrp.	38	10	10
sulphuricum	—	27	7	8
Cinnabaris praeparata	1 Dra.	2 Ngr. 4 Pf.	—	8

	Gewicht	Kr.	Sgr.	Pf.
Collodium	1 Unze	20	5	10
Crocus	1 Dra.	12 Ngr. 4 Pf.	4	2
conc.	—	15	5	—
subt. pulv.	—	18	6	—
Cubebae	1 Unze	8 Ngr. 4 Pf.	2	10
grosso modo pulv.	—	12	4	—
subt. pulv.	—	14	4	6
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfd.	390	126	—
	1 –	28	9	—
Elaeosacch. Chamomillae	1 Dra.	8	2	6
Emplastr. adhaesivum	1 Unze	7	2	4
Cantharidin. ordin.	—	17	5	6
perpet.	1 Dra.	6	2	—
Cerussae	1 Unze	8 Ngr. 4 Pf.	2	10
Conii	—	9 Ngr. 4 Pf.	3	2
Emplastr. fuscum	—	10	3	4
de Galbano crocatum	—	24 Ngr. 4 Pf.	8	2
Hydrargyri	—	14	4	8
Hyoscyami	—	9 Ngr. 4 Pf.	3	2
Meliloti	—	8 Ngr. 4 Pf.	2	10
opiatum	1½ Dra.	6	2	–
oxycroceum	1 Unze	28	9	4
Plumbi simplex	—	9	2	8

Ewiger Bund

1854.

	Gewicht	Kr.	Hl.	Sgr.	Pf.
Emplastr. saponatum . .	1 Unze	10	4	3	6
Euphorbium gr. mod. plv.	—	7	4	2	2
subt. pulv.	—	9	—	2	8
Extract. Acon. sicc. seu plv.	1 Dra.	8	—	2	8
Belladonnae sicc. seu pulv.	—	8	—	2	8
Conii sicc. seu pulv.	—	8	—	2	8
Digitalis sicc. seu plv.	—	8	—	2	8
Hyoscyami sicc s. plv.	—	10	—	3	4
Lactuc. vir. sicc. s. plv.	—	8	—	2	8
Aconiti	—	14	—	4	8
Arnicae	—	15	—	5	-
Belladonnae . . .	—	14	—	4	8
Calami	—	14	4	4	10
Chamomillae . .	—	5	4	1	10
Chelidonii . . .	—	14	—	4	8
Colocynthidis . .	—	32	—	10	8
comp.	—	21	4	6	2
Colombo	—	17	—	5	8
Conii maculati . .	—	14	—	4	8
Corticis Aurantii .	—	12	—	3	10
Croci	—	30	—	9	8
Digitalis	—	14	—	4	8
Filicis aethereum .	1 Scrup.	16	—	5	4
Foliorum Juglandis	1 Dra.	16	4	5	6
Gratiolae . . .	—	18	—	6	-
Helenii	—	11	—	3	8
Hellebori nigri . .	—	17	—	5	8
Hyoscyami . . .	—	18	—	6	-
Ipecacuanhae . .	1 Gran	2	—	-	8
Lactucae virosae .	1 Dra.	14	—	4	8
Levistici	—	9	4	3	2
Nicotianae . . .	—	11	—	3	8
Nuc. vomic. spirit.	1 Scrup.	18	—	5	6
Pimpinellae . . .	1 Dra.	14	4	4	10
Ratanhae . . .	—	14	4	4	10
Rhei	—	20	—	6	8
composit. . .	—	22		7	4
Secalis cornuti . .	1 Scrup.	19	4	6	6
aquosum	—	11	4	3	4

	Gewicht	Kr.	Hl.	Sgr.	Pf.
Extract. Senegae . .	1 Dra.	13	—	4	4
Strammonii . . .	—	16	—	5	4
Ferro-Kali tartaricum . .	1 Unze	9	4	3	2
	½ Pfd.	43	—	14	3
Ferrum iodatum sacharat.	1 Dra.	4	4	1	4
lacticum Gallicum	—	3	4	1	-
Flores Chamom. vulgaris	1 Unze	4	—	1	4
	½ Pfd.	18	—	6	-
conc. & gr. mod. pulv.	1 Unze	5	4	1	10
	½ Pfd.	24	—	8	-
subt. pulv.	1 Unze	6	—	2	-
Tiliae	—	5	—	1	8
conc. . .	—	6	4	2	2
Verbasci . . .	—	7	4	2	6
conc. . .	—	9	4	3	2
Folia Melissae . . .	—	3	4	1	2
concis. .	—	5	—	1	8
	½ Pfd.	22	4	7	6
Sennae Spir. Vini extract. conc.	1 Dra.	4	4	7	6
subt. pulv.	—	5	—	1	8
Hydrargyrum	1 Unze	14	—	4	--
amidato-bichloratum	1 Dra.	7	—	2	--
bichlorat. corrosivum	—	1	6	—	6
bijodatum rubrum .	1 Scrup.	7	4	2	2
chloratum mite . .	1 Dra.	6	—	1	8
depuratum . . .	1 Dra.	17	—	4	10
& Stibium sulphurata	1 Dra.	2	4	—	8
jodatum flavum . .	1 Scrup.	3	4	1	-
oxydat. ruor. . .	1 Dra.	3	—	—	10
oxydulat. nigrum .	1 Scrup.	7	4	2	2
sulphurat. nigrum .	1 Dra.	2	4	—	8
Infusum Sennae comp. .	1 Unze	6	4	2	2
Jodum	1 Scrup.	4	4	1	4
Kali carbonicum purum .	1 Dra.	4	—	1	2
tartaricum . . .	1 Unze	20	—	6	8
subt. pulv. .	—	24	—	8	--
Kalium jodatum . . .	1 Dra.	18	—	5	2

Ewiger Bund

	Gewicht	Kr.	Ill.	Sgr.	Pf.
Kalium sulphuratum . .	1 Dra.	5	–	1	8
Linimentum ammoniacat.	1 Unze	7	4	2	6
camphorat.	—	8	–	2	8
saponat. camphorat.	—	9	–	3	–
Liquor Ammoniaci anisatus	—	8	–	2	8
Hydrargyri nitrici	—	6	4	1	10
Kali acetici . .	—	16	–	4	10
carbonici .	—	10	4	3	6
Mastiche	—	63	–	21	–
subt. pulv. . .	1 Dra.	10	–	3	4
Mixtura oleoso-balsamica	1 Unze	11	–	3	2
sulphurica acida	—	6	–	1	10
Natro-Kali tartaricum .	—	13	–	4	4
pulv.	—	18	–	5	6
Oleum camphoratum . .	—	9	–	2	10
Chamomillae citratum	1 Scrup.	66	4	22	2
coctum	1 Unze	9	–	3	–
purum	1 Tropf.	6	–	1	10
contra Taeniam Chaberti	1 Unze	14	4	4	2
Hyoscyami coctum	—	9	–	3	–
Lauri	—	8	–	2	6
Olivarum	—	5	4	1	10
Provinciale	—	6	2	2	2
Papaveris . . .	—	5	–	1	8
Terebinthinae . .	—	5	–	1	8
	½ Pfund	22	4	7	6
rectificatum	1 Unze	11	4	3	10
sulphuratum	—	8	–	2	6
Pilulae Jalapae . . .	1 Dra.	17	–	5	8
mercurial Sell .	—	16	–	5	4
Pulvis aerophorus . .	1 Unze	12	4	4	2
aerophorus laxans	1 Dosis	8	–	2	8
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Dra.	6	–	2	–
subt. pulv.	—	6	4	2	2
Ratanhae conc. .	1 Unze	15	–	5	–
subt. pulv.	—	18	–	5	10
Rhei	1 Dra.	5	–	1	8
conc. . .	—	6	–	2	–
subt. pulv. .	—	6	4	2	2

	Gewicht	Kr.	Ill.	Sgr.	Pf.
Radix Senegae . . .	1 Unze	14	–	4	8
conc. . .	—	17	–	5	8
subt. pulv. .	—	20	–	6	6
Resina Jalapae . . .	1 Scrup.	14	–	4	—
Sapo jalapinus	1 Dra.	23	–	6	6
medicatus . . .	1 Unze	21	–	6	10
terebinthinatus . .	—	8	–	2	4
Species ad Infusum pectorale	—	5	4	1	10
	½ Pfd.	24	–	8	—
laxantes St. Germain	1 Unze	18	4	6	2
resolventes . . .	—	4	4	1	6
Spiritus aethereus . .	—	5	–	1	8
Aetheris acetici .	—	13	4	4	6
Ammon. caust. Dzond.	—	13	–	4	4
Angelicae comp. .	—	5	–	1	8
camphoratus . . .	—	4	–	1	4
	½ Pfd.	18	–	6	—
camphorato-crocatus	1 Unze	6	4	2	2
Cochleariae . . .	—	7	–	2	4
Ferri chlorati aeth. .	1 Dra.	2	–	—	8
Formicarum . . .	1 Unze	7	–	2	4
Frumenti	—	2	4	–	10
Juniperi	—	4	4	1	6
Lavandulae . . .	—	4	4	1	6
Masticches comp. .	—	10	–	3	4
Menthae crispae .	—	5	–	1	8
Rosarum	—	15	–	5	—
Rosmarini . . .	—	4	4	1	6
saponatus . . .	—	4	4	1	6
	½ Pfd.	21	–	6	9
Serpylli	1 Unze	4	4	1	6
Sinapis	—	14	–	4	8
Vini alcoholisatus .	—	9	–	3	—
rectificatissimus	—	3	4	1	2
	½ Pfd.	16	–	5	3
rectificatus .	1 Unze	2	4	—	10
	½ Pfd.	12	–	3	9
Syrupus Croci . . .	1 Unze	8	–	2	8
Ferri jodati . . .	1 Dra.	4	–	1	4

Ewiger Bund

1854.

	Gewicht.	Kr.	Hl.	Sgr.	Pf.
Syrupus Ipecacuanhae .	1 Unze	4	4	1	6
Rhei	—	7	–	2	4
Senegae	—	4	4	1	6
Tartarus boraxatus . .	—	20	4	6	10
crudus pulv. . .	—	6	–	2	—
depuratus pulv. .	—	11	–	3	8
Tinctura Absinthii . .	—	11	–	3	8
Aconiti	—	9	4	3	2
Aloes	—	7	–	2	4
amara	—	11	–	3	8
Arnicae	—	10	–	3	4
aromatica . . .	—	11	4	3	10
acida .	—	12	–	4	–
Asae foetidae . .	—	7	4	2	6
Benzoes	—	8	4	2	10
compos .	—	11	4	3	10
Calami	—	10	4	3	6
Cannabis Indicae .	1 Dra.	5	2	1	6
Cantharidum . . .	1 Unze	19	–	6	4
Capsici annui . .	—	11	4	3	10
carminativa . . .	—	14	–	4	8
Cascarillae . . .	—	11	4	3	10
Castorei Canad. aeth.	1 Dra.	13	4	4	6
Catechu	1 Unze	11	4	3	10
Chinae composita .	—	14	–	4	8
simplex .	—	14	4	4	10
Cinnamomi . . .	—	12	4	4	2
Colocynthidis . .	—	14	–	4	8
Conii	—	10	–	3	4
Corticis Aurantii .	—	14	–	4	8
Croci	1 Dra.	4	–	1	2
Digitalis	1 Unze	11	–	3	8
Galbani	—	8	4	2	10
Gentianae . . .	—	10	4	3	6
Guajaci ammoniacat.	—	10	–	3	4
Jodi	—	20	–	5	10
Ipecacuanhae . . .	—	17	–	5	8
kalina	—	20	–	6	8
Ligni Guajaci . . .	—	10	4	3	6
Quassiae . .	—	10	4	3	6

	Gewicht.	Kr.	Hl.	Sgr.	Pf.
Tinctura Lobeliae . .	1 Unze	12	4	4	2
Macidis	—	14	–	4	8
Moschi	1 Dra.	17	4	5	—
Myrrhae	1 Unze	8	4	2	10
Nicotianae . . .	—	11	–	3	8
Opii benzoica . .	—	18	–	6	—
simplex. . .	—	20	–	6	—
Pimpinellae . . .	—	11	–	3	8
Pini composita . .	—	10	4	3	6
Ratanhae	—	16	–	5	2
Resinae Guajaci .	—	8	–	2	8
Rhei aquosa . .	—	9	4	3	2
vinosa . .	—	20	4	6	10
Scillae	—	10	4	3	6
Seminis Colchici .	—	12	–	3	10
Stramonii . . .	—	12	–	3	10
Thujae	—	11	–	3	8
Valerianae . . .	—	11	–	3	8
aetherea	1 Dra.	2	–	—	8
Vanillae	—	8	–	2	8
Trochisci Ipecacuanhae .	1 Unze	13	–	4	4
Unguentum Belladonnae	—	8	–	2	8
Cantharidum . .	—	21	–	7	—
cereum	—	10	4	3	6
Cerussae	—	7	–	2	4
Digitalis	—	8	–	2	8
Elemi	—	8	4	2	10
Hydrargyri cinер.	—	14	–	4	6
rubrum	—	12	–	4	—
Kalii jodati . . .	1 Dra.	4	–	1	2
Resinae Burgund .	1 Unze	6	4	2	2
Rosmarini comp. .	—	17	–	5	8
rosatum	—	9	–	3	—
simplex	—	8	–	2	8
sulphurat. comp. .	—	7	–	2	4
simplex	—	6	4	2	2
Stibio-Kali tartaric.	—	16	–	5	2
Vanillae	1 Scrup.	10	–	3	4
saccharata (1: 3)	1 Dra.	10	4	3	6

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1854.

№ VII. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.

Der von der Bundesversammlung in ihrer 3. diesjährigen Sitzung vom 26. v. M. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßte Beschluß wird auf Höchsten Befehl Serenissimi zur Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 10. Febr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Beschluß.

Artikel I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ewiger Bund

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II. In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem aus-

Ewiger Bund

liefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arrésthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII. Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX. Von der auslieferndn Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Ewiger Bund

№ VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Febr. 1854, betr. des K. Sächs. Nebenzollamt in Ebmath, Hauptzollamtsbezirks Eibenstock.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums wird in Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse von Asch und Roßbach in Böhmen das Königlich Sächsische Nebenzollamt II. in Ebmath, Hauptzollamtsbezirks Eibenstock, vom 1. April d. J. an zu einem Nebenzollamt I. erhoben und demselben neben der Hebebefugniß, wie solche im Vereinszolltarife Abtheilung V. No. IX a festgestellt, die Ermächtigung ertheilt werden, Begleitscheine auf alle Königlich Sächsische, zur Begleitschein-Erledigung befugte Aemter, so wie auf die Königlich Preußischen Hauptämter in Magdeburg und Cöln auszufertigen, ingleichen Begleitscheine Königlich Sächsischer Aemter und der Hauptämter in Magdeburg und Hof zu erledigen.

Rudolstadt, den 14. Febr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Th. Schwartz. A. Koch.

№ IX. Patent

vom 24. Febr. 1854, betr. die Verordnung wegen der Diäten der Forstbedienten, vom 23. Mai 1851.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, daß, nachdem der getreue Landtag zu der von Unserem Fürstl. Ministerium in Unserem Auftrage erlassenen provisorischen Verordnung vom 23. Mai 1851, betreffend die Diäten der Forstbedienten (Ges. Samml. 1851 S. 24) nachträglich seine Zustimmung ertheilt hat, dieser Verordnung als einem nunmehr definitiven allgemeinen Landesgesetze des Fürstenthums fernerhin nachgegangen werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ewiger Bund

№ X. Patent

vom 24. Febr. 1854, betr. das Gesetz vom 8. October 1852 wegen der Verpflichtung zu Annahme der Wahl in die Localeinschätzungscommissionen für die Classensteuer.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, wie folgt:

Nachdem der getreue Landtag zu dem von Uns unterm 8. October 1852 erlassenen Gesetze, betreffend die Verpflichtung zu Annahme der Wahl in die Localeinschätzungscommissionen für die Classensteuer (Ges. Samml. 1852, S. 225) nachträglich seine Genehmigung ertheilt hat, so ist diesem Gesetze als einem nunmehr definitiven allgemeinen Landesgesetze auch fernerhin nachzugehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XI. Gesetz

vom 24. Febr. 1854, eine Abänderung des §. 49 des Gesetzes vom 3. April 1846 über die Landesunterthanenschaft und das Heimathsrecht (Ges. Samml. 1846 S. 27—38) betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen hiermit zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei Anwendung des §. 49 des Gesetzes vom 3. April 1846, die Landesunterthanenschaft und das Heimathsrecht betreffend, entstanden sind, auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Art. 1.

Die Grundsätze des Gesetzes vom 3. April 1846 kommen nicht nur bei denjenigen Heimathsangehörigkeits-Differenzen zur Anwendung, die erst nach dem 30. April 1846 entstanden sind, sondern auch bei denjenigen, die der früheren Zeit ange-

Ewiger Bund

hören, sobald nur die Heimathsangehörigkeit nicht schon am 30. April 1846 entweder von einer Gemeinde durch irgend einen unzweifelhaften Act, z. B. durch förmliche Aufnahme, durch Ausstellung eines Heimathsscheins oder Reverses, oder aber von der competenten Behörde durch gültige obrigkeitliche Entscheidung bereits förmlich anerkannt war.

Art. 2.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden die bereits definitiv ertheilten Entscheidungen über Heimathsdifferenzen in keiner Weise alterirt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XII. Gesetz,

die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr., vom 24. Febr. 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen hiermit zur Beseitigung mehrfacher bei Handhabung der Gesetzsammlung hervorgetretener Inconvenienzen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen werden durch die durch das Gesetz vom 15. Januar 1840 eingeführte Gesetzsammlung veröffentlicht.

Die Gesetzsammlung erscheint in einzelnen Stücken unter fortlaufenden Nummern.

Auf der ersten Seite jedes einzelnen Stückes wird der Tag der Ausgabe in Rudolstadt angegeben.

§. 2.

Die Ausgabe der Gesetzsammlung für das Publikum ist in der Oberherrschaft mit der Ausgabe des Rudolstädter Wochenblatts, in der Unterherrschaft mit der des Frankenhäuser Intelligenzblattes verbunden.

An der Spitze des für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Theils

Ewiger Bund

derjenigen Nummer des Wochen- resp. Intelligenzblattes, mit welchem ein Stück der Gesetzsammlung ausgegeben wird, wird die laufende Nummer dieses Stückes, sowie Nummer, Titel und Datum der in diesem Stücke erschienenen Gesetze und Verordnungen angegeben.

§. 3.

Der Abdruck in der Gesetzsammlung bedingt die Gültigkeit der Publication der Gesetze und allgemeinen Verordnungen.

§. 4.

Ist in einem durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Gesetze der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dasselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.

Enthält aber das einzelne Gesetz oder die Verordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Gesetzeskraft für den Umfang des ganzen Fürstenthums mit Anfang des achten Tages nach dem Ablaufe desjenigen, dabei nicht mitzuzählenden Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Rudolstadt ausgegeben worden ist.

§. 5.

Nach Ablauf des in §. 4 gedachten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm ein durch die Gesetzsammlung publicirtes Gesetz unbekannt geblieben sei.

§. 6.

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem 1. April 1854 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XIII. Gesetz,

die Form der Judeneide betr., vom 24. Februar 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags über die Form der Judeneide, was folgt:

Ewiger Bund

§. 1.

Die Eide der jüdischen Glaubensgenossen werden an Gerichtsstelle vor dem Richter und einem Protokollführer abgeleistet.

§. 2.

Der Eidesleistung hat ein Rabbiner oder ein anderer jüdischer Cultusbeamter und ein jüdischer Zeuge beizuwohnen. In Ermangelung eines Zeugen genügt indeß die Anwesenheit eines Cultusbeamten.

§. 3.

Der Schwörende kann sich, — wenn seine religiöse Ueberzeugung dies verlangt — durch Abwaschung der Hände zur Eidesleistung vorbereiten.

Hierauf folgt die Verwarnung vor dem Meineide durch den Cultusbeamten, wobei es dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, eine angemessene Ermahnung hinzuzufügen.

Beim Beginn der Verwarnung bedecken der Schwörende und die außer ihm anwesenden Juden ihr Haupt und behalten diese Kopfbedeckung auch während des Schwörungsactes bei.

§. 4.

Der Schwörungsact wird in der Weise vorgenommen, daß der Schwörende einen hebräischen Pentateuch in die rechte Hand nimmt und die ihm von dem Cultusbeamten vorgelesenen Eidesworte nachspricht. Der Eid wird mit der Formel:

„ich schwöre bei Adonai dem Gotte Israels!"

eingeleitet, und mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe!"

geschlossen.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und ist insbesondere auch in Untersuchungssachen anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem F. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Februar 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1854.

№ XIV. Verordnung

vom 24. Febr. 1854, betr. den Verfalltermin bei Ablösung von Geld- und Naturalgefällen.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen zur Ergänzung und Erläuterung des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Wird auf Ablösung einer Naturalabgabe durch Verwandlung in eine ständige Geldrente angetragen (cf. §. 7 des Ablösungsgesetzes), so muß der Antrag auf Ablösung mindestens 3 Monate vor dem Verfalltermine der in eine Geldrente zu verwandelnden Abgabe gestellt werden, wenn schon am nächsten Verfalltermine die Rente an die Stelle der Naturalleistung treten soll.

§. 2.

Wird auf Ablösung einer Naturalabgabe durch Capitalzahlung angetragen, so muß der Ablösungsantrag ebenfalls 3 Monate vor dem Verfalltermine der betreffenden Abgabe gestellt werden, widrigenfalls die Ablösung erst zum nächstfolgenden Verfalltermine stattfindet. Jedenfalls muß aber mit dem Ablösnngscapitale am Verfalltermine die abzulösende Abgabe nochmals entrichtet werden.

§. 3.

Bei Lehngelder-Ablösungen durch Verwandlung der Rente in Capital ist das Ablösungscapital sofort nach Vollziehung resp. Bestätigung des Ablösungsvertrags (§. 47 des Ablösungsgesetzes) an den Berechtigten zu zahlen.

Ewiger Bund

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XV. Verordnung,

die Entrichtung der Classensteuerbeträge der Gesellen und Dienstboten betr., vom 24. Febr. 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen auf Grund des Gesetzes vom 3. Septbr. 1852 (Ges. Samml. 1852 S. 182 ff.) zu künftiger Vermeidung der vielfachen Reste und Caducitäten, welche zeither hinsichtlich der von den Gesellen und Dienstboten zu entrichtenden Classensteuer vorgekommen sind, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags hiermit Folgendes:

§. 1.

Die Handwerksmeister und Dienstherrschaften haften für die zeitige Berichtigung der von ihren Gesellen resp. Dienstboten, während der Dauer ihres Aufenthalts bei ihnen, zu entrichtenden Classensteuerbeträge mit eigenen Mitteln.

§. 2.

Es bleibt den Dienstherrschaften und den Handwerksmeistern überlassen, die für ihre Dienstboten beziehungsweise Gesellen zu zahlenden Classensteuerbeträge an dem Lohne derselben zu kürzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Febr. 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ewiger Bund

№ XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Febr. 1854, betr. die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten, der nachstehend abgedruckte Vertrag vom 24. December v. J. zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins ratificirt worden, auch die Auswechselung der gegenseitigen Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 28. Febr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Th. Schwartz. A. Koch.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Ewiger Bund

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogsthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn
und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg
Wendelin Jurion
und
Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg
Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Febr. 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Ewiger Bund

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen

Berlin, den 26. Dec. 1853. und Luxemburg, den 31. Dec. 1853.

(gez.)	**Friedrich Leopold Henning.** (L. S.)	**Alexander Max Philipsborn.** (L. S.)	**Wendelin Jurion.** (L. S.)	**Paul von Scherff.** (L. S.)

№ XVII. Gesetz

vom 3. März 1854, betr. das Setzen von Maien und Tännchen bei Hochzeiten ꝛc., sowie den Verkauf von Christbäumen.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen in Erwägung, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1850 (Ges.-Samml. 1850 S. 329 ff.) erfahrungsmäßig noch keinen ausreichenden Schutz für die Waldungen gewähren, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Wer in seinem Wohnorte oder außerhalb desselben bei Hochzeiten oder ähnlichen Festlichkeiten junge Bäume oder Baumgipfel (Pfingst- und Kirms-Maien, Tännchen) setzt oder wissentlich setzen läßt, muß sich ebenso, wie es für die im §. 16 des

Gesetzes vom 25. April 1850 (Gesetz-Samml. 1850 S. 329 ff.) aufgeführten Fälle vorgeschrieben ist, durch Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb ausweisen.

§. 2.

Gleicher Nachweis ist von den Verkäufern von Christbäumchen nicht nur in dem Falle des §. 16 des Gesetzes vom 26. April 1850, sondern auch dann zu führen, wenn die Christbäumchen im eigenen Wohnorte des Verkäufers zum Verkauf ausgeboten werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im §. 16 des Gesetzes vom 26. April 1850 geordneten Strafe geahndet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XVIII. Gesetz,

die Abkürzung der Verjährungsfristen betreffend, vom 3. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie unter Beirath und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags, zum Zweck der Abkürzung der Verjährungsfristen für solche Forderungen, die im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommen und entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, und zur Beseitigung einiger, die Verjährung im Allgemeinen betreffende Zweifel, was folgt:

I. Kürzere Verjährungsfristen für bestimmte Arten von Forderungen.

§. 1.

Mit dem Ablauf von 10 Jahren verjähren die Forderungen wegen rückständiger directer oder indirecter Steuern und diesen gleichstehender Abgaben, welche

an den Staat, eine Gemeinde, Kirche oder eine sonstige öffentliche Anstalt oder Stiftung zu entrichten, oder zur Erhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, mit Einschluß solcher Abgaben, welche in Folge einer vom Staate verliehenen Berechtigung an Privatpersonen geleistet werden, wie z. B. Wege- und Brückengelder.

Ausgenommen hiervon sind alle dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinschaftliche indirecte Steuern, hinsichtlich deren es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet.

Enthält die unterlassene Entrichtung der Steuer oder Abgabe eine strafbare Contravention gegen die Steuer- oder Abgabe-Gesetze, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe, nie aber vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Strafbarkeit der Handlung auch durch Ablauf eines kürzern Zeitraums erloschen sein sollte.

§. 2.

Mit dem Ablaufe von 3 Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren;

2) der öffentlichen Behörden mit Einschluß der Postbehörden, sowie der im öffentlichen Dienste angestellten Personen an Gebühren jeglicher Art und an Verlägen;

3) auf Erstattung des rücksichtlich der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Forderungen über den richtigen Betrag hinaus Gezahlten;

4) der Anwälte und anderer zur Vornahme advocatorischer Geschäfte ermächtigter Personen, der Notare, der Medicinalpersonen, Hebammen, Barbiere, Feldmesser, der Mäkler, Auctionatoren und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen, Sachverständigen und Urkundspersonen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

5) der Haus- und Wirthschafts-Officianten, einschließlich der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire; ferner der Handlungs- und Apothekergehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;

6) der Lehrherrn und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontracte bedungener Vortheile;

7) wegen der Rückstände aller zu bestimmten Zeiten wiederkehrender, nicht unter §. 1 fallender Abgaben und Leistungen, wie der Mieth- und Pachtgelder, der Pen-

Ewiger Bund

sionen, Besoldungen, Alimente, Renten und Zinsen, sofern letztere selbstständig verfolgt werden können;

8) der Fabrikanten, der Kaufleute (mit Einschluß der Buchhändler) und anderer Handelsleute, z. B. der Krämer, Höcker und Marktleute, ferner der Apotheker, Künstler und Handwerker für gelieferte Waaren, Arzneimittel und Arbeiten, sowie wegen der an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse.

Ausgenommen sind jedoch solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers, der Waare oder Arbeit entstanden sind.

9) Der öffentlichen und Privat-, Schul-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihres Honorars;

10) der Gehülfen der Künstler, der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Taglöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter, mit Einschluß der Arbeitsanstalten, wegen rückständigen Lohnes, Kostgeldes und sonstiger als Theil oder an Stelle des Lohnes bedungener Vortheile;

11) der Pferdeverleiher, Miethkutscher, Fuhrleute, Schiffer und Boten hinsichtlich des Miethgeldes, Fuhrlohnes, Frachtgeldes und Botenlohnes, sowie ihrer Auslagen;

12) der Gast-, Schenk- und Speisewirthe aller Art für Wohnung, Nachtlager, Speisen, Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittenen Bedürfnisse und Auslagen;

13) der Verleiher beweglicher Sachen auf rückständigen Zins für den Gebrauch der von ihn verliehenen Gegenstände.

§. 3.

In demselben Zeitraume von 3 Jahren erlöschen die Entschädigungs-Ansprüche bei Schadenszufügungen außerhalb des Falles eines Vertrags. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Schaden und der Urheber desselben dem Beschädigten bekannt wurde.

Ist seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung die gemeinrechtliche Verjährungsfrist abgelaufen, so ist der Entschädigungsanspruch verloren, ohne daß auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft noch etwas ankommt.

Ewiger Bund

§. 4.

Unmündige und Minderjährige, sowie alle Personen, welchen vom Gesetze die Rechte der Minderjährigen ertheilt, oder die sonst rücksichtlich der Verjährung privilegirt sind, genießen, sofern sie nur in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift einen Vertreter, z. B. den Hausvater, einen Vormund oder einen Vorsteher, Verwalter ꝛc. haben, rücksichtlich der ihnen zustehenden Forderungen, welche nicht eben gegen diese Vertreter gerichtet sind, eine Bevorzugung weder rücksichtlich des Beginnes oder des Laufs einer schon begonnenen oder noch zu beginnenden Verjährung, noch rücksichtlich des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Verjährung.

§. 5.

Die Verjährung wegen der in den §§. 1 und 2 erwähnten Forderungen beginnt, soweit nicht in dem Nachstehenden Ausnahmen begründet werden, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, oder, wenn ein Zahlungstag festgesetzt oder eine Bedingung gestellt war, mit dem auf diesen Zahlungstag oder den Eintritt der Bedingung folgenden letzten December.

Ausnahmsweise beginnt die Verjährung

1) hinsichtlich der in Civil- und Strafprocessen entstandenen Gerichtskosten und gerichtlichen Auslagen, sowie hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Urkundspersonen mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Proceß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet oder die Zahlungspflicht sonst auf gültige Weise festgestellt worden ist;

2) im Betreff der Gebühren und Verläge der Rechtsanwälte und anderer zur Vornahme advocatorischer Geschäfte ermächtigter Personen für Vertretung oder Beistand in Processen am Schluß des Jahres, wo der Proceß beendet oder liegen geblieben ist, oder die Vollmachten erloschen sind;

3) bezüglich anderer Kosten- und Gebührenforderungen, welche der Feststellung durch die Behörden bedürfen, mit dem Schluß desjenigen Jahres, in welchem dieselben zur Feststellung eingereicht werden konnten;

4) rücksichtlich der Forderungen eines Arztes oder Wundarztes, die sich auf eine bestimmte Cur beziehen, mit dem Schluß desjenigen Jahres, in welchem die ärztliche oder wundärztliche Beihülfe sich endete.

Ewiger Bund

§. 6.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 7.

Bestehen für gewisse persönliche Forderungen nach dem bisherigen Rechte noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es bei diesen Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich des Anfanges und Laufes der Verjährung, sein Bewenden.

II. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung überhaupt.

§. 8.

Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

1) bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executivisch beizutreiben, sowohl durch Zustellung des Zahlungs- (Leistungs-) Befehls, welcher die mündliche Erinnerung durch einen verpflichteten Diener der betreffenden Behörde gleich zu achten ist, als auch durch die wirkliche Execution; im Falle der Abwesenheit des Schuldners aber schon durch die Erlassung des Zahlungsbefehls und die Relation des verpflichteten Dieners über die Abwesenheit;

2) bei den Privatpersonen zustehenden Forderungen, welche ohne vorgängige Klage im Wege der Execution beigebracht werden können, durch das Anbringen des auf Beitreibung gerichteten Antrages;

3) in allen anderen Fällen durch Anbringung der Klage, selbst wenn diese in der angebrachten Maaße oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen wird, im Falle der Abwesenheit des Schuldners auch schon durch eine gegen den Lauf der Verjährungsfrist bei dem zuständigen Gerichte angebrachte Protestation, welche indeß die Begründung der Forderung, wie eine Klage, enthalten muß.

§. 9.

Unterbrochen wird ferner die Verjährung, wenn die Forderung vor Ablauf der Verjährungsfrist durch Worte oder Handlungen (z. B. durch Ausstellung eines Schuldbekenntnisses oder durch Zahlung der Zinsen auf die Schuld) anerkannt, insbesondere auch, wenn ein neuer Zahlungstermin festgesetzt oder die Zahlung von einer Bedingung abhängig gemacht, oder sonst ein Abkommen über die künftig zu leistende Zahlung getroffen wird.

Ewiger Bund

§. 10.

Zur Vollendung der nach erfolgter Unterbrechung von Neuem beginnenden Verjährung genügt der Ablauf einer mit der ursprünglichen gleichen Frist.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist. In diesem Falle tritt anstatt der ursprünglich kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen ein.

§. 11.

Mit der Vollendung der Verjährung wird das bis dahin bestandene Recht in jeder Hinsicht wirkungslos, es eignet sich daher auch nicht mehr zur Aufrechnung. Nur kann der Schuldner, welcher nach Ablauf der Verjährung die Forderung oder einen Theil noch bezahlt, das Gezahlte auch unter dem Vorschützen, daß er von dem Ablauf der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, nicht zurückfordern.

§. 12.

Auf den guten Glauben des Schuldners kommt es bei der Verjährung der persönlichen Ansprüche nicht an, es wäre denn, daß letztere auf die Herausgabe unrechtmäßig besessener Sachen gerichtet sind; aber auch in diesen Fällen hat der Gegner des die Verjährung Vorschützenden den bösen Glauben des letztern darzuthun.

§. 13.

Verträge oder Verzichte, durch welche vor Ablauf der Verjährung die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, oder sonst gesetzlich geltenden Verjährungsfristen ganz ausgeschlossen oder in ihren Bedingungen und Wirkungen verändert werden sollen, sind wirkungslos. Wird indeß eine einer kürzeren Verjährungszeit unterworfene Forderung vor Ablauf der Verjährung durch Uebereinkunft der Betheiligten in eine andere verwandelt, für welche eine längere Verjährungsfrist gilt, so tritt die für letztere bestimmte Verjährungsfrist ein.

§. 14.

Der Verpflichtete muß sich rechtzeitig und ausdrücklich auf die Verjährung berufen; von richterlichem Amtswegen ist auf dieselbe keine Rücksicht zu nehmen.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt mit der Publication in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Normen des bisherigen Rechts sind aufgehoben.

§. 16.

Transitorische Bestimmungen.

Rücksichtlich derjenigen Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses

Ewiger Bund

Gesetzes bereits fällig waren, werden die durch das letztere in den §§. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen kürzeren Fristen erst vom 31. December 1854 an gerechnet.

Bedarf es zur Vollendung einer bereits laufenden Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich wäre, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden; es gelten aber auch für diese Fälle die Vorschriften in den §§. 10 — 13.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

1854. 35

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1854.

№ XIX. Grundgesetz

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen hiermit zum Zweck einer genauern Feststellung der grundgesetzlichen Verhältnisse des Fürstenthums auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie unter Beirath und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

I. Von den Fürsten.

§. 1.

Der Fürst ist das souveraine Oberhaupt des Staates. Die gesammte Staatsgewalt ist ungetheilt in ihm vereinigt. In der Ausübung bestimmter Rechte ist der Fürst nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

§. 2.

Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

II. Von den Staatsangehörigen.

§. 3.

Die Voraussetzungen des Erwerbes und des Verlustes der Landesunterthanenschaft sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch besondere Gesetze bestimmt.

III. Von der obersten Regierungsbehörde.

§. 4.

Bei der Leitung der Regierungsgeschäfte stehen dem Fürsten ein oder mehrere Räthe zur Seite, welche die oberste Regierungsbehörde bilden und welche der Fürst

Ewiger Bund

nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst bestimmt.

Die Mitglieder der obersten Regierungsbehörde sind dem Landtage verantwortlich.

§. 5.

Alle landesfürstlichen Regierungs-Erlasse bedürfen zur Feststellung ihrer Authenticität, zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der landesherrlichen Namensunterschrift und, damit sofort ersichtlich sei, wer die Verantwortung für den Erlaß zu tragen hat, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der obersten Regierungsbehörde.

§. 6.

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde besteht darin, daß dieselben nicht nur wegen widerrechtlicher Handlungen und Unterlassungen mit privatrechtlichen Klagen in Anspruch genommen und wegen gemeiner oder besonderer Amtsverbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, sondern daß gegen sie auch wegen Verfassungsverletzung, und zwar sowol wegen Handlungen wie wegen Unterlassungen, die mit einer Bestimmung dieses Grundgesetzes im Widerspruch stehen, ein strafrechtliches Verfahren zulässig ist.

§. 7.

Ein strafrechtliches Verfahren wegen Verfassungsverletzung kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden.

Der desfallsige Beschluß setzt eine Majorität von zwei Drittheilen der Abstimmenden voraus.

§. 8.

Liegt ein solcher Beschluß vor, so hat der Landtag denselben durch seinen Vorstand dem Fürsten zu überreichen.

Gleichzeitig hat der Landtagsvorstand unter Beifügung des Beschlusses einen gehörig motivirten Antrag auf Einleitung der Untersuchung bei dem Fürstl. Appellationsgerichte zu stellen.

Das Gericht hört den Angeschuldigten und dessen etwaigen Vertheidiger über die Anschuldigungspunkte, stellt alle erforderlichen Erörterungen an und entscheidet nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, jedoch mit Ausschließung der Oeffentlichkeit, durch ein Collegium von drei Mitgliedern.

Ewiger Bund

Gegen diese Entscheidung sind für den Angeschuldigten sowol, wie für den Ankläger die im Strafprocesse gestatteten Rechtsmittel zulässig.

Die Appellation geht an das Plenum des Appellationsgerichts.

IV. Von den Domänen.

§. 9.

Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden verbleibt immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des Fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort.

Rücksichtlich der Verwaltung werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 10.

Domainen können nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden.

Zur Veräußerung minder bedeutender Theile des Domanialvermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtung desselben bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührenden Gelder sind dem Domanialstammvermögen zu erhalten.

§. 11.

Die gesammten Einkünfte des Domanialvermögens werden nach Maßgabe der hierüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der Fürstl. Familie verwendet.

Aus den Ueberschüssen werden die Kosten der gesammten Landesverwaltung mit bestritten.

V. Von dem Landtage.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Der Landtag des Fürstenthums besteht aus 16 Abgeordneten, von denen

drei von den größeren Grundbesitzern (gebundenen Gütern),

fünf von den größeren Städten,

acht von den kleineren Städten und den Bewohnern des Landes

gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten sind in dem Wahlgesetze enthalten.

§. 13.

Zum Abgeordneten oder Wahlmann können nur solche männliche Unterthanen

des Fürstenthums gewählt werden, die seit mindestens 1 Jahre im Lande ihrem Wohnsitz, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, sich im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befinden, und nicht wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder schmälernden Verbrechens verurtheilt sind.

Außerdem wird, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, bei den größeren Grundbesitzern der Besitz eines geschlossenen Gutes von bestimmtem Umfange, bei den übrigen Abgeordneten und Wahlmännnern der Besitz des Stadt- bezügl. Ortsbürgerrechts und die Entrichtung eines gewissen Betrags an directen Steuern verlangt.

§. 14.

Zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner berechtigt

1) Unterthanenschaft und mindestens 1jähriger Wohnsitz im Fürstenthume,
2) Besitz des Stadt- bezügl. Ortsbürgerrechts und Vollendung des 25. Lebensjahres,
3) christliches Religionsbekenntniß,
4) Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte,
5) Entrichtung directer Staatssteuern.

Außerdem darf der Wähler nicht wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder schmälernden Verbrechens verurtheilt sein.

§. 15.

Fürstliche Hof- und Staats-Diener, Diener der Kirche und der Schule, sowie Militairpersonen bedürfen zum Eintritt in den Landtag, wie zu jeder andern zeitweiligen Entfernung vom Amte, des Urlaubs der vorgesetzten Behörde, der indeß nur im Interesse des Dienstes verweigert werden kann.

§. 16.

Die Landtagsabgeordneten werden jederzeit auf eine Periode von 6 Jahren gewählt.

§. 17.

Die Landtagsabgeordneten sind Vertreter des ganzen Landes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Ewiger Bund

§. 18.

Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritt in die Landtagsversammlung eidlich zu geloben,

daß er als Abgeordneter die Landesverfassung treu bewahren, das Wohl des Fürsten und des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle.

§. 19.

Das Recht der Landtagsabgeordneten erlischt, abgesehen von der Bestimmung des §. 16 und von dem Falle des Todes,

1) durch eine Auflösung des Landtags Seitens des Fürsten,

2) durch den Verlust einer derjenigen Eigenschaften, welche die Wählbarkeit bedingen,

3) durch freiwilligen Rücktritt,

4) durch Eröffnung eines Creditverfahrens über das Vermögen des Abgeordneten,

5) durch von dem Landtage unter Zustimmung der Regierung beschlossene Ausschließung wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Versammlung, wegen Nichterscheinens bei der Landtagsversammlung ohne Entschuldigung oder wegen Nichtbesuchs einzelner Sitzungen ohne Urlaub.

In allen diesen Fällen ist eine Ergänzung der Versammlung durch Wahl eines anderen Abgeordneten erforderlich.

§. 20.

Die Landtagsversammlung ist regelmäßig beschlußfähig, sobald mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind.

Landtagsbeschlüsse werden, soweit das gegenwärtige Gesetz (§§. 7, 46) oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 21.

Im Fall der Auflösung des Landtags durch den Fürsten sind längstens binnen 3 Monaten die Einleitungen zur Anordnung von Neuwahlen zu treffen. Die Wiedereinberufung des Landtags selbst muß spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen.

Ewiger Bund

2) Rechte des Landtags.

§. 22.

Der Landtag des Fürstenthums ist berufen, die ihm durch das gegenwärtige Gesetz beigelegten Rechte wahrzunehmen und auszuüben.

§. 23.

Der Landtag des Fürstenthums hat folgende Rechte:

1) das Recht der Einwilligung bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen,
2) das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsunterthanen,
3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats,
4) das Recht der Petition und der Beschwerdeführung.

a) Gesetzgebung.

§. 24.

Das Mitwirkungsrecht des Landtags bei der Gesetzgebung besteht darin, daß demselben alle zu erlassenden allgemeinen Gesetze, welche die grundgesetzlichen Bestimmungen des Fürstenthums, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsunterthanen, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen zum Gegenstande haben, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden müssen.

§. 25.

Nur in dem Falle dringenden Bedürfnisses können solche Gesetze, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde erlassen werden. Dieselben sind aber dem Landtage sofort nach seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

§. 26.

Gesetze sind verbindlich, wenn sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publicirter Gesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Ewiger Bund

b) Besteuerung und andere Belastung der Staats-Unterthanen.

§. 27.

Bei jeder Besteuerung und anderer Belastung der Staatsunterthanen steht dem Landtage eine Concurrenz in der Weise zu, daß ohne Gehör und Bewilligung desselben, weder Steuern oder ähnliche Abgaben und Leistungen im Fürstenthume ausgeschrieben und erhoben, noch eine Schuldenerhöhung bewirkt oder dieser gleichstehende Verbindlichkeiten für das Land contrahirt werden können. Zu einer vorübergehenden Schuldenerhöhung, die durch die Nothwendigkeit der Fortführung des Staatshaushaltes geboten ist und innerhalb der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen wird, ist die Regierung ermächtigt.

§. 28.

Für jede Finanzperiode von drei Jahren werden die Bedürfnisse des Staates und die zur Deckung derselben erforderlichen Mittel von der Regierung und dem Landtage festgestellt.

Zu diesem Zwecke hat die Staatsregierung dem Landtage für jede Finanzperiode einen Ausgabe- und Einnahme-Etat vorzulegen.

Für die Aufstellung und Feststellung dieses Etats sind die Grundsätze maßgebend, daß das Fürstenthum jeder Zeit im Stande sein muß, bundes- und vertragsmäßigen Verpflichtungen zu genügen und daß die gesammte Staatsverwaltung eine solche Einrichtung erhalte, welche den wahren Bedürfnissen des Landes, sowie den Sitten, Gebräuchen und Herkommen in anderen, wohlgeordneten, monarchischen deutschen Staaten von ungefähr gleichem Umfange entspricht.

Der festgestellte Etat wird in Form eines Gesetzes publicirt.

§. 29.

Sollte der Fall eintreten, daß vor Ablauf der Finanzperiode zwischen der Regierung und dem einberufenen Landtage eine Einigung über den vorgelegten Etat nicht erzielt würde, so können die bewilligten Steuern und die sonstigen Einnahmen noch höchstens drei Jahre lang (eine Finanzperiode hindurch) erhoben und nach Maßgabe des letzten Ausgabe-Etats verwendet werden.

Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ereignisse die zeitige Einberufung des Landtags unmöglich wird.

Ewiger Bund

§. 30.

Die Staatsregierung muß mit aller Sorgfalt auf Einhaltung des Ausgabe-Etats Bedacht nehmen und ist für eine etwaige Ueberschreitung des Gesammt-Etats verantwortlich.

§. 31.

Regierungshandlungen, durch welche die regelmäßigen Einkünfte des Landes geschmälert werden, bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landtags.

Dahin gehören insbesondere Veräußerungen Fürstl. Domainen (§. 10) und Abschließung von Staatsverträgen über Abtretung von Gebietstheilen, wobei Unterthanen aus dem Staatsverbande scheiden.

§. 32.

Ueber das gesammte Schuldenwesen des Landes sind dem Landtage stets die umfassendsten Aufschlüsse zu geben. Auf die Dauer der gegenwärtigen Einrichtung des Staatsschuldenwesens verbleibt es bei den zeitherigen Bestimmungen, nach welchen über die contrahirten Schulden zunächst s. g. Cassenscheine als Interimsschuldscheine, von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde beglaubigt, ausgestellt werden. Sobald die Haupt-Landes-Cassenrechnung desjenigen Jahres, in welchem der Cassenschein ausgestellt ist, dem Rechnungsausschusse (§. 42 und 43) vorgelegt worden, werden die Cassenscheine in Fürstliche Obligationen verwandelt.

Die letzteren werden von dem Rechnungsausschusse im Concepte signirt, in der Ausfertigung vom Fürsten vollzogen und von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde contrasignirt.

c) Mitaufsicht über die Staatseinkünfte.

§. 33.

Alljährlich erfolgt eine Revision und Abnahme der Haupt-Landes-Cassenrechnung durch den Rechnungsausschuß des Landtags unter Zuziehung eines oder mehrerer Regierungs-Commissarien.

Dem Rechnungsausschusse steht dabei frei, auch auf die als Belege der Haupt-Landes-Casserechnung anzusehenden Rechnungen der untergeordneten Stellen einzugehen.

§. 34.

Können die bei der Rechnungsrevision gezogenen Monita durch eine Verhand-

lung mit der Staatsregierung ihre Erledigung nicht finden, so sind dieselben zur Kenntniß des Landtagsausschusses (§. 44 ff.) zu bringen.

Die Genehmigung einer erfolgten Ueberschreitung des Gesammt-Ausgabe-Etats steht nur dem Landtage zu.

d) Petitions- und Beschwerde-Recht.

§. 35.

Der Landtag hat nicht nur das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzungen Anklage zu erheben, sondern auch Beschwerden über Mißbräuche und Mängel der Rechtspflege oder Verwaltung, über Kränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Unterthanen dem Fürsten vorzutragen, demselben auch Wünsche auf Herbeiführung von Einrichtungen zum allgemeinen Besten zu unterbreiten, sowie Anträge auf den Erlaß von Gesetzen zu stellen.

3) Ausübung der Rechte des Landtags.

§. 36.

Ohne vorgängige Einberufung Seitens des Fürsten darf der Landtag zu einer Versammlung nicht zusammentreten.

§. 37.

Der Landtag übt die ihm zustehenden Rechte theils in ordentlichen, theils in außerordentlichen Versammlungen, theils durch den Landtags- und Rechnungs-Ausschuß aus.

§. 38.

Die Sitzungen des Landtags sind nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung theils öffentliche, theils vertrauliche. Die zu erlassende Geschäftsordnung wird als Gesetz publicirt.

§. 39.

Zu einer ordentlichen Versammlung wird der Landtag alle drei Jahre zum Zweck der Feststellung der Staatshaushaltsbedürfnisse und zur Berathung und Beschlußfassung über andere Vorlagen der Staatsregierung einberufen.

§. 40.

Außerordentliche Versammlungen des Landtags werden verfügt, wenn demsel-

den Vorlagen zu machen sind, deren Dringlichkeit ein Hinausschieben derselben bis zur Einberufung des ordentlichen Landtags nicht gestattet.

§. 41.

Die Schließung jeder Versammlung des Landtags hängt von dem Fürsten ab.

4) Landtags- und Rechnungs-Ausschuß.

§. 42.

Am Schlusse jeder ordentlichen Landtags-Versammlung wird von dem Landtage ein Landtagsausschuß bestellt, dessen Wirksamkeit bis zum nächstfolgenden Zusammentritt des ordentlichen Landtags andauert.

Der Landtagsausschuß besteht aus dem Vorstande des Landtags, dessen Stellvertreter, und vier durch Stimmenmehrheit zu wählenden Landtagsabgeordneten.

Für den Fall des Abgangs einzelner Mitglieder werden zugleich einige Stellvertreter gewählt.

Drei von dem Landtage hierzu zu bestimmende Mitglieder des Landtagsausschusses bilden den Rechnungs-Ausschuß.

§. 43.

Der Landtags-Ausschuß tritt zusammen, sobald er vom Fürsten berufen wird, und es erstreckt sich seine Thätigkeit auf folgende Gegenstände:

1) Es können ihm zur vorläufigen Berathung und zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen Etatsaufstellungen und Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, die demnächst an die Landtagsversammlung gebracht werden sollen. Mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsausschusses ist auch der Erlaß von provisorischen Gesetzen außer den Fällen des §. 25 aus Zweckmäßigkeitsgründen zulässig.

2) Gesetzesentwürfe, welche auf motivirten Vorschlag des Landtags von der Staatsregierung bearbeitet wurden, können dem Landtagsausschusse vorgelegt und, wenn derselbe sein Einverständniß erklärt, von dem Landesherrn alsbald erlassen werden.

3) Der Landtagsausschuß hat das Recht und die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Fürsten zu bringen und auf Abhülfe anzutragen, zu welchem Zwecke auch dem Landtagsvorstande, als Vorsitzendem des Ausschusses, die Befugniß zusteht, den Fürsten um die Einberufung des Landtags oder des Ausschusses zu bitten.

Ewiger Bund

§. 44.

Unter Zustimmung des Fürsten können dem Landtagsausschusse durch einen von dem Landtage gefaßten Beschluß noch andere Befugnisse des gesammten Landtags zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

Dem Fürsten steht es frei, den Landtagsausschuß auch außer den genannten Fällen so oft zu versammeln, als er den Rath und das Gutachten desselben über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht.

§. 45.

Die Thätigkeit des Rechnungsausschusses hat sich auf die Revision und Abnahme der Hauptlandes-Cassenrechnung unter Zuziehung mit den zu ernennenden Regierungs-Commissarien und auf die Zeichnung der Fürstlichen Obligationen zu beschränken (§. 32 ff.).

VI. Gewähr des Grundgesetzes.

§. 46.

Das gegenwärtige Gesetz kann nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden. Bei einer Beschlußfassung hierüber müssen wenigstens ¾ der Landtagsabgeordneten gegenwärtig sein und es müssen von denselben wenigstens ¾ für die Aufhebung oder Abänderung stimmen.

§. 47.

Im Falle eines Regierungswechsels wird der neue Fürst und im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantritts der Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung und auf sein Fürstliches Wort versprechen, daß er das Grundgesetz anerkennen und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Diese Erklärung wird bei Uebernahme der Regierung durch Patent veröffentlicht.

§. 48.

Jeder Civilstaatsdiener hat künftig in dem Staatsdienereide zugleich das treue Festhalten an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes und die Beobachtung derselben eidlich zu geloben.

Die bereits angestellten Civilstaatsdiener werden nachträglich auf dieses Gesetz vereidigt.

Dasselbe gilt auch von den Dienern der Kirche und Schule.

Ewiger Bund

VII. Schlußbestimmung.

§. 49.

Alle mit dem gegenwärtigen Grundgesetze nicht vereinbarten, bislang bestandenen Bestimmungen, insbesondere das Publicandum wegen der Volksrepräsentation vom 8. Januar 1816, der Landtagsabschied vom 21. April 1821, das Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Fürstl. Geh.-Raths-Collegiums vom 2. Juni 1848 (Ges.-Samml. 1848, S. 21 ff.), das Wahlgesetz vom 9. Juni 1848 (Ges.-Samml. 1848, S. 26 ff.) und die Ausführungs-Verordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage (Ges.-Samml. 1848 S. 29 ff.) werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ewiger Bund

№ XX, Wahlgesetz

für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags über die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, was folgt:

I. Einleitung.

§. 1.

Die zum Zweck der Bildung des Landtags erforderlichen Wahlen (der Wahlmänner und der Abgeordneten) sind im ganzen Lande an den nämlichen Tagen, welche jedesmal von dem Fürstl. Ministerio bestimmt werden, vorzunehmen.

§. 2.

Die Wahl der von den Besitzern größerer (gebundener) Güter zu wählenden Abgeordneten erfolgt unmittelbar durch sämmtliche Wahlberechtigte vermöge einer einzigen Wahlhandlung.

Zur Wahl der übrigen Abgeordneten sind zwei Handlungen erforderlich, von denen die erstere die Wahl der Wahlmänner durch sämmtliche Wahlberechtigte, die zweite die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner zum Gegenstande hat.

§. 3.

Bei jeder Abgeordneten-Wahl ist für jeden einzelnen Abgeordneten zugleich ein Stellvertreter zu wählen.

II. Von der Wahl der Abgeordneten der größeren Grundbesitzer.

§. 4.

Die Wahl der Abgeordneten der Besitzer größerer (gebundener) Güter erfolgt in zwei Wahlkreisen, von denen der erstere die Landrathsamtsbezirke Rudolstadt und Königsee, der zweite den Landrathsamtsbezirk Frankenhausen umfaßt.

In dem Wahlkreise Rudolstadt und Königsee werden zwei Abgeordnete, in dem Wahlkreise Frankenhausen aber ein Abgeordneter gewählt.

Ewiger Bund

§. 5.

Zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten der größeren Grundbesitzer sind nur diejenigen Eigenthümer eines im Inlande belegenen (gebundenen) Guts von wenigstens 100 preuß. Morgen Umfang, welche die allgemeinen im §. 13 des Grundgesetzes bestimmten Voraussetzungen der Wahlfähigkeit in sich vereinen, berechtigt.

Von mehreren Eigenthümern desselben Gutes kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Können sich die verschiedenen Miteigenthümer über die Stimme nicht vereinigen, so wird nur die Erklärung des im Wahltermine Erscheinenden und von mehreren Erschienenen nur die des den Jahren nach Aeltesten berücksichtigt.

Der Besitz mehrerer an sich stimmberechtigter Güter berechtigt nur zu einer Stimme.

Ehemänner und Väter sind durch die im Eigenthum ihrer Frauen oder Kinder befindlichen und dem ehemännlichen oder väterlichen Niesbrauche unterworfenen Güter stimmberechtigt.

§. 6.

Die Wähler sind bei der Wahl des Abgeordneten zwar nicht an ihren Kreis gebunden, sie können aber nur einen stimmberechtigten Grundbesitzer des Inlandes zum Abgeordneten wählen.

Wird Jemand in mehreren Kreisen zugleich gewählt, so hat er sich über die Annahme einer Wahl alsbald zu erklären, damit in dem anderen Kreise eine Neuwahl vorgenommen werden kann.

§. 7.

Nach erfolgter Publication dieses Gesetzes hat jedes der drei Landrathsämter des Landes ein genaues Verzeichniß der in seinem Bezirke belegenen wahlberechtigten Güter und eine Liste der stimmfähigen Besitzer aufzustellen und in seinem Geschäftslocale 8 Tage lang zur Einsicht auszulegen.

Wann dieses geschehen werde, ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.

Innerhalb dieser Frist von 8 Tagen und, nach Ablauf derselben, noch drei Tage lang, können Einwendungen gegen die aufgelegten Listen eingebracht werden, über welche der Landrath entscheidet.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb 3tägiger Frist eine Berufung an die Ab-

Ewiger Bund

heilung des Innern des Fürstl. Ministeriums gestattet, bei deren Ausspruche es bewendet.

§. 9.

Veränderungen im Areal der wahlberechtigten Gründbesitzungen, durch welche der Umfang derselben unter das gesetzlich geringste Maß hinabgeht, sowie Veränderungen in der Person der Besitzer sind stets nachzutragen.

Werden nach Ablauf der Landtagsperiode Neuwahlen von Abgeordneten ausgeschrieben; so ist in derselben Weise, wie in §§. 7 und 8 verordnet, mit Auflegung der Listen zum Zweck der Entgegennahme und Entscheidung von Reclamationen zu verfahren.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten der Besitzer größerer (gebundener) Güter erfolgt für den ersten Wahlkreis an dem Sitze des Fürstl. Landrathsamtes zu Rudolstadt, für den zweiten Wahlkreis an dem Sitze des Fürstl. Landrathsamtes der Unterherrschaft.

Zu dem Wahltermine werden die stimmfähigen Grundbesitzer durch besondere Zufertigungen von Seiten des Landraths eingeladen.

Der Landrath leitet die Wahl als Wahlcommissair. Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlcommissair einen Protocollführer und einen oder mehrere Stimmzähler aus den erschienenen Wählern ernennt und mittelst Handschlags verpflichtet.

Ueber etwaige Einwendungen gegen die Berechtigung einzelner Wähler, die bei der Wahlhandlung selbst zur Sprache gebracht werden und noch nicht Gegenstand früherer Erörterungen gewesen sind, entscheidet die Wahlversammlung durch Stimmenmehrheit.

Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch selbstgeschriebene gestempelte Stimmzettel.

Zur Wahl des Abgeordneten ist absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, erforderlich.

Hat die erste Abstimmung eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird zur weitern Abstimmung geschritten, bei welcher nur solchen Candidaten Stimmen gegeben werden dürfen, die deren bereits bei der ersten Abstimmung erhalten hatten.

Ergiebt auch die zweite Abstimmung kein entscheidendes Resultat, so scheidet bei der dritten und bei den etwa noch folgenden Abstimmungen jedesmal derjenige aus den Candidaten aus, der bei der vorhergegangenen Abstimmung die wenigsten Stimmen hatte. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos darüber, wer aus der Wahl fällt.

Ewiger Bund

Mit diesen Abstimmungen wird so lange fortgefahren, bis sich eine absolute Majorität für einen Candidaten entschieden hat.

III. Von der Wahl der Abgeordneten der größeren Städte.

§. 11.

Die größeren Städte des Landes, d. h. diejenigen, deren Einwohnerzahl nach dem Resultate der im Decbr. 1852 vorgenommenen Zählung über 2000 Seelen beträgt, — nämlich Rudolstadt, Frankenhausen, Stadtilm und Königsee, — haben besondere Abgeordnete zum Landtage zu wählen.

Rudolstadt wählt zwei, Frankenhausen, Stadtilm und Königsee wählen je einen Abgeordneten.

§. 12.

Zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner sind nur diejenigen Stadtbürger berechtigt, in deren Person die im §. 13 des Grundgesetzes bestimmten Voraussetzungen der Wahlfähigkeit zusammentreffen.

§. 13.

Zu Wahlmännern und Abgeordneten können nur solche Stadtbürger gewählt werden, welche den Bestimmungen des §. 13 des Grundgesetzes entsprechen und welche für sich, ihre Ehefrauen oder ihre in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder an directen Staatssteuern einen jährlichen Betrag von wenigstens 5 Fl. bezüglich 3 Thlr. entrichten.

Der gewählte Wahlmann muß dem Wahldistricte der Wähler angehören (§. 16).

§. 14.

Nach erfolgter Publication dieses Gesetzes haben die Gemeindevorstände der Städte Rudolstadt, Frankenhausen, Stadtilm und Königsee ein genaues Verzeichniß der nach §. 12 wahlberechtigten Stadtbürger aufzustellen.

Diese Listen werden den Landrathsämtern zur Einsicht vorgelegt. Findet der Landrath etwas zu erinnern, so ordnet er die Berichtigung der Wahllisten an. Ist nichts zu erinnern, so setzt er das Zeugniß der Richtigkeit unter die Liste.

Hierauf wird mit der Auflegung dieser Liste, mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Auflegung, mit der Entscheidung über angebrachte Reclamationen, mit der Vervollständigung der Verzeichnisse und der Wiederauflegung derselben bei Neuwahlen ebenso verfahren, wie in den §§. 7, 8 9 verordnet ist.

Ewiger Bund

Der Gemeindevorstand tritt bei Entscheidung über erhobene Einwendungen an Stelle des Landraths und letzterer an die Stelle der Abtheilung des Innern des Fürstl. Ministeriums.

§. 15.

Auf je 50 Wahlberechtigte wird ein Wahlmann gewählt.

Geht die Zahl der sämmtlichen Wahlberechtigten bei der Theilung mit 50 nicht auf und beträgt die überschießende Zahl mehr als 25 Wahlberechtigte, so wird auf diese noch ein Wahlmann gewählt.

Ein Ueberschuß von nur 25 oder weniger Wahlberechtigten wird nicht beachtet.

§. 16.

Zum Zweck der Vornahme der Wahl der Wahlmänner werden die wahlberechtigten Städte von dem Gemeindevorstande in Wahldistricte eingetheilt, deren keiner mehr als 150 Wahlberechtigte umfassen darf.

Für jeden Wahldistrict ernennt der Gemeindevorstand einen Wahlcommissair.

§. 17.

Zur Wahl der Wahlmänner werden die Wahlberechtigten von dem Gemeindevorstande durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorgeladen.

§. 18.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlcommissair einen Protocollführer und einen oder mehrere Stimmzähler aus den erschienenen Wählern ernennt und mittels Handschlags verpflichtet.

Sodann wird durch den Protocollführer die Liste der Wahlberechtigten vorgelesen.

Die erschienenen Wähler werden als anwesend bezeichnet, die etwaigen Nichtberechtigten zum Abtreten veranlaßt.

Die Wahlberechtigten werden auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Vorschrift des §. 13 aufmerksam gemacht.

§. 19.

Die Wahl erfolgt durch selbstgeschriebene gestempelte Stimmzettel.

§. 20.

Das Resultat der Wahl wird in das Protocoll eingetragen.

Als gewählt gelten diejenigen, auf welche sich die meisten der abgegebenen Stimmen vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§. 21.

Das Wahlprotocoll wird von dem Wahlcommissair, dem Protocollführer und den Stimmzählern unterzeichnet und bei dem Gemeindevorstande eingereicht.

Aus den Wahlprotocollen der verschiedenen Wahldistricte stellt der Gemeindevorstand die Liste der Wahlmänner der ganzen Stadt zusammen.

§. 22.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch den Gemeindevorstand als Wahlcommissair geleitet.

Derselbe ladet die Wahlmänner zu dem Wahltermine mittels besonderer Zufertigungen ein, ernennt aus denselben einen Protocollführer und einen oder mehrere Stimmzähler und nimmt die Wahlhandlung selbst in der nämlichen Weise vor, wie dies durch §. 10 dieses Gesetzes bestimmt ist.

§. 23.

Hat der Gemeindevorstand oder haben die Wahlmänner gegen die formelle Gültigkeit der Wahl eines Wahlmannes Bedenken, so sind dieselben durch die Versammlung der Wahlmänner zu entscheiden.

Wird das Bedenken für begründet erachtet, so wird mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl als ungültig erscheint, zur Wahl des Abgeordneten geschritten.

§. 24.

Das Resultat der Wahl mit den Acten wird dem Landrathe des Bezirks vorgelegt.

IV. Von der Wahl der übrigen Abgeordneten.

§. 25.

Von sämmtlichen nach §. 14 des Grundgesetzes wahlberechtigten Unterthanen des Fürstenthums, die weder zu den Besitzern größerer (gebundener) Güter gehören, noch in einer der größeren Städte des Landes das Bürgerrecht besitzen, werden acht Abgeordnete zum Landtage des Fürstenthums gewählt.

§. 26.

Von den acht Abgeordneten werden gewählt:

1) aus den Amtsbezirken Rudolstadt und Blankenburg — einer,
2) aus dem Amtsbezirke Leutenberg — einer,
3) aus dem Amtsbezirke Ilm — einer,
4) aus den Amtsbezirken Königsee und Oberweisbach — drei,
5) aus den Amtsbezirken Frankenhausen und Schlotheim — zwei.

Ewiger Bund

§. 27.

Ein jeder Unterthan des Staates, in dessen Person die Voraussetzungen des §. 13 des Grundgesetzes zusammentreffen und der für sich, seine Ehefrau oder seine in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder einen directen Steuersatz von mindestens 5 Fl. bezüglich 3 Thlr. jährlich entrichtet, kann zum Abgeordneten gewählt werden.

Durch dieselben Voraussetzungen wird die Qualität der zur Wahl der Abgeordneten zu ernennenden Wahlmänner bedingt. Ein Wahlmann kann indeß nur aus seinem eigenen Wahldistricte gewählt werden.

§. 28.

Nach erfolgter Publication dieses Gesetzes haben die Gemeindevorstände genaue Verzeichnisse der nach §. 25 wahlberechtigten Personen ihrer Gemeinde aufzustellen.

Rücksichtlich der Prüfung der Listen durch den Landrath, der Auflegung derselben, der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung, der Entscheidung über erhobene Reclamationen, der Vervollständigung der Verzeichnisse, der Auflegung derselben bei Neuwahlen ist in Gemäßheit des §. 14 zu verfahren.

§. 29.

Die Wähler einer jeden Gemeinde wählen auf je 50 Wahlberechtigte einen Wahlmann.

Enthält eine Gemeinde nicht 50, wohl aber über 25 wahlberechtigte Personen, so sind diese dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt.

Gemeinden, welche nur 25 oder weniger Wahlberechtigte umfassen, werden von dem betr. Landrathe mit einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Geht in einem Wahlbezirke (d. h. in einer oder in den mehreren zum Zweck der Wahl vereinigten Gemeinden) die Zahl der Wahlberechtigten bei einer Theilung durch 50 nicht auf und beträgt der Rest nicht über 25, so wird derselbe nicht beachtet; beläuft sich aber der Rest auf mehr als 25, so ist der District noch einen Wahlmann mehr zu wählen berechtigt.

In Wahlbezirken von mehr als 150 Wahlberechtigten erfolgt die Wahl nach Districten, welche der Gemeindevorstand in der Weise abzugrenzen hat, daß in einem Districte nicht mehr als drei Wahlmänner zu wählen sind.

§. 30.

Die Wahl der Wahlmänner in den einzelnen Wahlbezirken wird durch die Gemeindevorstände als Wahlcommissaire geleitet.

Wird in einem Wahlbezirke nach §. 28 in verschiedenen Districten gewählt, so ernennt der Gemeindevorstand für jeden District einen Wahlcommissair.

Ewiger Bund

Gehören verschiedene Gemeinden zu einem Wahlbezirke (§. 29), so fungirt der Gemeindevorstand der größten Gemeinde als Wahlcommissair und es steht ihm die Ernennung der Wahlcommissarien für die einzelnen Districte zu.

§. 31.

Die Wahlhandlung geht in der in den §§. 18—21 vorgeschriebenen Weise vor sich.

Die Wahlprotocolle werden den betreffenden Landrathsämtern eingeschickt, welche aus denselben die Listen der Wahlmänner für die einzelnen Wahlkreise (§. 26) aufstellen.

§. 32.

Die Wahlmänner der einzelnen Wahlkreise werden zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch die Fürstl. Landrathsämter mittels besonderer Zufertigungen eingeladen.

Die Wahlen werden durch Wahlcommissarien geleitet, welche von den Fürstl. Landrathsämtern ernannt werden und es wird bei dem Wahlacte selbst in Gemäßheit der Vorschrift des §. 22 verfahren.

§. 33.

Erinnerungen gegen die formelle Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner können von den Fürstl. Landrathsämtern, den Wahlcommissarien und den Wahlmännern selbst geltend gemacht werden.

In einem solchen Falle wird hier verfahren, wie in §. 23 bestimmt ist.

§. 34.

Nach erfolgter Wahl wird das Resultat derselben mit den Acten dem betr. Landrathsamte vorgelegt.

V. Ferneres Verfahren.

§. 35.

Die F. Landrathsämter haben über das Resultat der Wahlen unter Beifügung der bei ihnen eingereichten Acten an das F. Ministerium zu berichten. Das letztere hat Wahlen, die wegen wesentlicher Formfehler oder wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften in der Person der Gewählten als ungültig erscheinen, zu cassiren und dafür Neuwahlen anzuordnen.

§. 36.

Beim Zusammentritt des Landtags werden diesem die Wahlakten zum Zweck der Legitimationsprüfung der einzelnen Abgeordneten vorgelegt.

Der Landtag hat die Befugniß, Wahlen, auch wenn dieselben von dem F. Ministerio

Ewiger Bund

nicht verworfen sind, aus den im §. 35 angegebenen Gründen für ungültig zu erklären, worauf sofort Neuwahlen angeordnet werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 37.

Jeder Wahlberechtigte kann nur an einer Wahl als Wähler, bezüglich Wahlmann Theil nehmen.

§. 38.

Der als Wahlmann oder Abgeordneter Gewählte hat sich, wenn er bei dem Wahlacte anwesend ist, sofort über die Annahme der Wahl zu erklären.

Lehnt er die Annahme der Wahl ab, so wird sofort zu einer andern Wahl geschritten.

§. 39.

Die Vollmacht der Wahlmänner erlischt zugleich mit der Vollmacht der durch ihre Wahl gebildeten Abgeordneten-Versammlung.

Werden nach der allgemeinen Landtagswahl einzelne Ergänzungswahlen erforderlich, so werden diese durch dieselben Wahlmänner vorgenommen, die bei der allgemeinen Wahl thätig gewesen sind.

An Stelle der inzwischen durch Tod, eingetretene Unfähigkeit, Wegziehen oder sonst ausgefallenen Wahlmänner sind neue zu wählen.

§. 40.

Die neben den Abgeordneten gewählten Stellvertreter treten nur dann ein, wenn der Abgeordnete nur zeitweise verhindert ist, an den Landtagsverhandlungen Theil zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1854.

№ XXI. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, vom 9. März 1854.

Zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr wird unter Aufhebung des Paragraphen III. der für die Fürstliche Unterherrschaft erlassenen diesfallsigen höchsten Verordnung vom 17. December 1834 mit gnädigster Genehmigung Serenissimi für den ganzen Umfang des Fürstenthums Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Es ist unzulässig, Gegenstände des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr höher zu versichern, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

§. 2.

Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von dem Gemeindevorstande des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Ausantwortung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dergleichen Versicherungen nicht über den wahren Werth geschehen.

Zu dem Ende muß Jeder, welcher bewegliches Eigenthum versichern lassen will, unabhängig von den Bedingungen und Formen, welche die Statuten der betreffenden Assecuranz-Anstalt vorschreiben, ein möglichst specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände mit beigefügter Taxe bei dem Gemeindevorstande seines

Ausgegeben in Rudolstadt, den 1. April 1854.

Ewiger Bund

Wohnortes einreichen. Dieser prüft, ohne daß dadurch der Agent von der nach seiner Instruction obliegenden Verpflichtung zur Controle über die Richtigkeit der Declaration im geringsten befreit wird, das übergebene Verzeichniß nebst Taxe und bleibt ihm überlassen, wenn er es für nöthig erachten sollte, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihm dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsbetrags die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. Hat der Gemeindevorstand nichts dagegen zu erinnern, so fügt er der fragl. Specification ein Attestat über die Zulässigkeit der Versicherung bei.

§. 4.

Versagt die Ortsbehörde die nachgesuchte Erklärung, oder verlangt sie ihrer Befugniß und Schuldigkeit gemäß, daß der Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückgeführt werde, so steht dem Betheiligten der Recurs binnen 10tägiger Frist bei Verlust desselben an das betreffende Fürstliche Landrathsamt zu. Dieses ertheilt nach allenfallsiger nochmaliger Untersuchung eine Entscheidung, bei welcher es sein unabänderliches Verbleiben hat.

§. 5.

Ebenso sind die Gemeindevorstände berechtigt und verpflichtet, so oft sie vermuthen, daß eine Mobiliar-Versicherung wegen eingetretener Sach- oder Werths-Verminderung der versicherten Gegenstände einer Herunterſetzung bedürfe, sich durch nochmalige Revision hierüber zu vergewissern und bei dem Agenten auf die nöthige Ermäßigung anzutragen. Diesem Verlangen ist sofort Folge zu leisten, vorbehältlich des dem Versicherten zustehenden Recurses an das betreffende Fürstliche Landrathsamt (cf. §. 4.)

§. 6.

Um die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu sichern, sind nach dem beigefügten Schema von den Ortsvorständen Cataster anzulegen. Die Agenten haben nach erfolgter obrigkeitlicher Genehmigung des Declarationsscheines die Police vor ihrer Aushändigung an den Versicherten nebst dem im §. 3 erwähnten Attestate bei der Polizeibehörde einzureichen, welche die bewirkte Versicherung in den fraglichen Cataster ungesäumt einzutragen und, daß solches geschehen, zugleich mit der im §. 2 vorgeschriebenen Erklärung auf der Police zu bemerken hat. In gleicher Weise ist rücksichtlich der Prolongationsscheine zu verfahren, wenn gegen die Erneuerung oder Abänderung einer Versicherung kein Bedenken stattfindet. Auf eine etwaige Erhöhung der Versicherung erleiden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 Anwendung.

Ewiger Bund

§. 7.

Hat ein Agent die im §. 2 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von 17 Fl. 30 Xr. = 10 Thlr. bis 175 Fl. = 100 Thlr., im 2. Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt überhaupt in jedem Falle ein, wenn von dem Agenten eine Ueberversicherung begünstigt worden ist. Dieses wird schon angenommen, wenn derselbe der Behörde auch nur Umstände verheimlicht hat, welche die in dem Versicherungsantrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrags von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

§. 8.

Der hiesige Kreis-Director der Magdeburgischen Landfeuer-Societät ist befugt, von dem Mobiliar-Assecuranzwesen des hiesigen Fürstenthums jederzeit Kenntniß zu nehmen, zu diesem Behufe die Mittheilung der Cataster resp. die Einsicht der Bücher der Agenten zu verlangen und, sobald er eine Ueberversicherung zu bemerken glaubt, deren nähere Untersuchung und Abstellung bei der betreffenden Polizeibehörde zu veranlassen.

§. 9.

Den Gemeinden ist nachgelassen, auf dem Wege statutarischer Festsetzung für die Legalisirung der Versicherung durch die Gemeindevorstände eine Gebühr von höchstens 8¾ Xr. = 2½ Sgr. zum Besten der Gemeinde-Casse zu erheben.

Rudolstadt, den 9. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. des Inaern.
Scheidt.

1854.

Nummer		Der Versicherung						Namen	Benennung d. versich. Gegenstände.		Höhe der Versicherungssumme.	Feuerversicherungsanstalt	Bemerkungen.
der Police.	d. Prolongationsliste.	Anfang.			Ende.			der Versicherten.	Mobiliar.	Mobilien.		Gotha.	
751.	8150.	Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag	N. N.			20,000 Thlr.		
		1853.	Jan.	12.	1854.	Jan.	12.						

№ XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. März 1854, betreffend die Ausführungsverordnungen zu den im Jahre 1853 abgeschlossenen resp. erneuerten Zollverträgen.

Nachdem die nachstehend verzeichneten, in Gemäßheit der im Jahre 1853 erfolgten Erneuerung resp. Erweiterung der Zollverträge erlassenen Gesetze und Ausführungsverordnungen, als:

1) die Verordnung, betreffend die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins, vom 30. März 1853 (Ges. Samml. 1853, S. 59);

2) die Verordnung vom 3. Mai 1853 wegen Abänderung des Vereinszolltarifs (Gesetz-Samml. 1853, S. 108);

3) die Verordnung vom 28. Juni 1853, betreffend den Steuersatz von inländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 (Ges. Samml. 1853, S. 149);

4) Das Gesetz, betreffend weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins, vom 21. September 1853, (Ges. Samml. 1853, S. 253);

5) die Verordnung wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 24. Oct. 1853 (Ges. Samml. 1853, S. 257);

6) das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vom 15. Nov. 1853 (Ges. Samml. 1853, S. 282);

7) die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze, vom 17. Nov. 1853 (Ges. Samml. 1853, S. 284);

8) die Verordnungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups vom 3. Jan. 1854 (Ges. Samml. 1854, S. 1), und

9) die Verordnung wegen weiterer Abänderungen des Vereins-Zolltarifs vom 6. Januar 1854, (Ges. Samml. 1854, S. 3)

dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt und letztere von demselben ertheilt worden ist, so wird solches Höchstem Befehle Serenissimi zufolge hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 10. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XXIII. Gesetz,

die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 17. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen in Erwägung, daß eine jede Kirchen-Gemeinde die Aufgabe hat, unter Anregung und Leitung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten und daß zu Lösung dieser Aufgabe die Umbildung des in der Fürstl. Oberherrschaft bereits bestehenden Kirchenältesten-Instituts zu Kirchen- und Schul-Vorständen als förderlich erkannt worden ist, nach Anhörung des Kirchenraths auf Antrag Unseres Ministeriums und, soweit als erforderlich, mit Beirath und Zustimmung des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bildung der Kirchen- und Schul-Vorstände.

§. 1.

In jeder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, es mag solche eine Mutter- oder Filial-Gemeinde sein, oder aus einer oder mehreren zu derselben Kirche eingepfarrten Ortsgemeinden bestehen, soll ein Kirchen- und Schul-Vorstand errichtet werden, welcher die Leitung der ihm zugewiesenen kirchlichen und Schulangelegenheiten (§. 23 ff.) unter der Aufsicht der Kirchen- und Schulinspection und der Abtheilung des Fürstl. Ministeriums für Kirchen- und Schulsachen besorgt.

§. 2.

In Filialgemeinden, die kein selbstständiges Kirchenthum besitzen, kann die Errichtung besonderer Kirchen- und Schul-Vorstände mit Genehmigung des F. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, bis auf Weiteres unterbleiben. In diesem Falle bilden die Filialgemeinden mit der Gemeinde der Mutterkirche einen vereinigten Kirchen- und Schul-Vorstand. Die besondern Rechtsverhältnisse dieser Gemeinden, namentlich im Betreff des Kirchenvermögens, erleiden dadurch keine Aenderung.

Wenn in einer zu einer andern Kirche eingepfarrten Ortsgemeinde ein besonderes gemeinheitliches kirchliches Leben sich findet, so bleibt die Einsetzung eines besondern Kirchen- und Schul-Vorstandes der genannten Ministerial-Abtheilung vorbehalten.

Ewiger Bund

§. 3.

In Kirchengemeinden, welche aus bestimmten Klassen von Personen oder aus Genossenschaften öffentlicher Anstalten bestehen, soll ein Kirchen- und Schul Vorstand nicht errichtet werden.

Sofern sich außerdem in einzelnen Gemeinden wegen besonderer Verhältnisse die Organisation eines Kirchen- und Schul-Vorstandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als unthunlich herausstellen sollte, bleiben anderweite Bestimmungen Unserer Höchsten Beschlußnahme vorbehalten.

§. 4.

Der Kirchen- und Schul-Vorstand der Kirchengemeinden besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Lehrer der Ortsschule, dem ersten Ortsvorstande (Bürgermeister, Schultheiß), sowie aus höchstens ebensoviel anderen, nach den im Folgenden angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufenen Mitgliedern, als in dem Kirchen- und Schul-Vorstande Geistliche und Lehrer sitzen.

Da, wo das Patronatrecht einer Privatperson zusteht, ist auch diese Mitglied des Kirchen- und Schul-Vorstandes, vorausgesetzt, daß dieselbe der evangelisch-lutherischen Confession angehört, und auch sonst die im §. 10 festgesetzten Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllt.

§. 5.

Wenn mehrere Geistliche, Pfarrer und Diaconen, in einer Kirchengemeinde angestellt sind, so sind diese in der Regel und, wenn nicht das Fürstl. Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, etwas Anderes anordnet, sämmtlich Mitglieder des Kirchen- und Schul-Vorstandes.

An die Stelle des Ortsgeistlichen tritt dessen Substitut oder Vicar, wenn er Ersteren überhaupt in seinen Amtsverrichtungen vertritt; wo dies nicht der Fall ist, nimmt der Pfarrgehülfe an den Verhandlungen nur mit berathender Stimme Theil.

In den Filialgemeinden ist nicht nothwendig der erste Geistliche an der Hauptkirche auch Mitglied des Kirchen- und Schul-Vorstandes, sondern es kann mit Genehmigung des F. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, statt desselben der zweite oder dritte Geistliche eintreten und dann unter Umständen auch von der Mitwirkung im Kirchen- und Schulvorstande der Mutterkirche freigesprochen werden.

Ewiger Bund

§. 6.

Wenn in einer Kirchengemeinde mehrere Lehrer angestellt sind, so wird auf Vorschlag des Ortsgeistlichen oder des Ersten der Geistlichen die der Anzahl der stimmführenden Geistlichen gleichkommende Zahl der Lehrer durch die zuständige Kirchen- und Schul-Inspection gewählt.

§. 7.

Wenn mehrere Ortsgemeinden zu derselben Kirche eingepfarrt sind oder wenn Filialgemeinden sich mit der Gemeinde der Mutterkirche zu einem gemeinschaftlichen Kirchen- und Schul-Vorstande vereinigt haben, so sind sämmtliche ersten Ortsvorstände Mitglieder des gemeinschaftlichen Kirchen- und Schul-Vorstandes.

Sofern dem Ortsschultheißen die Theilnahme am kirchlichen Stimmrechte (§. 10) entzogen ist, so ist an dessen Stelle dessen Stellvertreter (vergl. Gemeinde-Ordnung §. 69) und, wenn auch dieser unzulässig sein sollte, ein anderer Stellvertreter so weit als thunlich aus den Mitgliedern des Gemeinderaths in der geordneten Weise zu wählen.

§. 8.

Wird für mehrere Ortsgemeinden, seien es eingepfarrte oder Filialgemeinden, ein gemeinschaftlicher Kirchen- und Schul-Vorstand gebildet, so ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (§. 4) so viel als möglich verhältnißmäßig nach der Seelenzahl auf dieselben zu vertheilen. Im Zweifel hat hierüber die Kirchen- und Schul-Inspection und, im Fall des Recurses, die Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen zu bestimmen.

§. 9.

Die Wahl zu dem Kirchen- und Schul-Vorstande geschieht durch die Stimmberechtigten in der Gemeinde aus denjenigen Gemeindemitgliedern, welche der Kirchen- und Schul-Vorstand zu diesem Behufe in doppelter Anzahl in Vorschlag zu bringen hat und unter denen künftig auch die ausscheidenden Mitglieder des Kirchen- und Schul-Vorstandes sich befinden können.

§. 10.

Stimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchen- und Schul-Vorstande ist jedes männliche Mitglied der Kirchengemeinde, welches

1) Das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat;

2) in der zur Kirchengemeinde gehörigen Ortsgemeinde das Ortsbürgerrecht

Ewiger Bund

(vgl. Art. 23 ff. der Gemeinde-Ordnung) genießt, in selbstständigen Verhältnissen lebt und weder für seine Person noch rücksichtlich seines Vermögens unter Vormundschaft steht;

3) im vollen Besitze der staatsbürgerlichen Rechte steht (vergl. Gesetz über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte vom 1. Mai 1850) und

4) sich als Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche und zu ihrer Ordnung bekennt.

Denjenigen, welche durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche, durch dauernden ehelichen Unfrieden oder durch schlechte Kinderzucht und namentlich dadurch, daß sie ihre Kinder vom gehörigen Schulbesuch ohne genügende Gründe abhalten, in der Gemeinde öffentliches Aergerniß geben, ist die Theilnahme am kirchlichen Stimmrechte vom Kirchen- und Schul-Vorstande zu versagen. Gegen einen desfallsigen Beschluß steht ihnen der Recurs an die Kirchen- und Schul-Inspection und in höherer Instanz an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, zu.

§. 11.

Als wählbar in den Kirchen- und Schul-Vorstand sind nur solche Mitglieder der Kirchengemeinde in Vorschlag zu bringen (§. 9.), welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, die Eigenschaften der Stimmberechtigten (§. 10) an sich tragen, einen sittlichen, christlichen Lebenswandel führen und ihre dem Glauben und Bekenntnisse der Kirche entsprechende Gesinnung durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadenmittel (Wort und Sakrament) bethätigen.

§. 12.

Ueber sämmtliche Wahl- oder Stimmberechtigten wird von dem Kirchen- und Schul-Vorstande eine Liste gefertigt, welche acht Tage lang an einem geeigneten öffentlichen Orte zu Jedermanns Kenntniß auszulegen ist. Einsprachen gegen die Listen sind binnen zehn Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der geschehenen Auslegung der Listen bei dem Kirchen- und Schul-Vorstande anzubringen und zu begründen und von dem Kirchen- und Schul-Vorstande sofort zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung findet ein innerhalb acht Tagen zu erhebender und sofort zu erledigender Recurs an die Fürstl. Kirchen- und Schul-Inspection statt, und ist gegen diese Entscheidung ein ebenfalls binnen acht Tagen zu erhebender weiterer Recurs an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, zulässig.

Ewiger Bund

§. 13.

Sobald die obigen Fristen abgelaufen und die etwa angebrachten Reklamationen erledigt sind, wird von dem Kirchen- und Schul-Vorstande die Liste der von ihm in Vorschlag zu bringenden Personen aufgestellt und mittelst Anschlags an der Kirchenthür oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß der Gemeinde, zugleich auch mittelst Anzeige zur Kenntniß der Kirchen- und Schul-Inspection gebracht. Auf von dieser innerhalb acht Tagen zu erhebende Einsprachen gegen die gemachten Vorschläge hat das Fürstl. Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, binnen zehn Tagen die Entscheidung abzugeben und, falls die Einsprachen sich als begründet herausstellen, Abänderung der Vorschläge anzuordnen. Hierauf wird der Termin zur Vornahme der Wahl angesetzt, zu welcher die Stimmberechtigten durch eine an zwei auf einander folgenden Sonntagen vorzunehmende kirchliche Abkündigung vorzuladen sind.

§. 14.

Die Wahl findet im Pfarr- oder Schulhause und, wenn hier der Raum nicht ausreicht, in der Kirche statt, und wird durch den Pfarrer bezüglich den ersten Geistlichen oder dessen Stellvertreter geleitet und mit einer passenden Anrede eröffnet.

In Kirchengemeinden, die mehrere Ortsgemeinden umfassen, werden die Wahlen der nach §. 8. aus den einzelnen Gemeinden zu wählenden Mitglieder des Kirchen- und Schul-Vorstandes in der Regel von jeder derselben gesondert vorgenommen.

Jeder der im Wahltermine erschienenen Stimmberechtigten benennt durch Stimmzettel die Hälfte der von dem Kirchen- und Schul-Vorstande vorgeschlagenen Personen.

Nach beendigter Abstimmung wird ein Verzeichniß sämmtlicher von den Wählern Benannten in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die ein jeder erhalten hat, und mit Angabe derselben aufgestellt. Aus diesem Verzeichnisse wird sodann die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kirchen- und Schul-Vorstandes in der Reihenfolge, welche die Stimmenmehrheit ergiebt, entnommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet, soweit dies nothwendig, über die Reihenfolge das Loos.

§. 15.

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchen- und Schul-Vorstandes ist Ehrensache. Wir erwarten daher, daß Niemand sich weigern wird, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, es sei denn, daß er das Amt eines Mitgliedes des Kirchen- und Schul-Vorstandes schon innerhalb der letzten 6 Jahre verwaltet, oder das 70ste Lebens-

Ewiger Bund

jahr zurückgelegt oder besondere in seinen persönlichen Verhältnissen beruhende Verhinderungsgründe anzuführen habe. Von solchen Ablehnungsgründen ist binnen 8 Tagen dem Kirchen- und Schul-Vorstande Anzeige zu machen. An die Stelle dessen, der die Annahme der Wahl abgelehnt hat, tritt derjenige ein, welcher laut des im vorigen Paragraphen gedachten Verzeichnisses der Gewählten zunächst die meisten Stimmen hat.

§. 16.

Die Namen der Gewählten sind sofort nach beendigter Wahlhandlung von dem Kirchen- und Schul-Vorstande durch Verkündigung oder, sofern dieses nicht thunlich ist, auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu machen und gleichzeitig der Kirchen- und Schul-Inspection zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl kann innerhalb der nächsten 8 Tage nach dieser Bekanntmachung von jedem stimmberechtigten Gemeindemitgliede Einsprache bei dem Kirchen- und Schul-Vorstande erhoben werden, gegen dessen Entscheidung sowohl dem die Einsprache Erhebenden, als demjenigen, gegen welchen dieselbe gerichtet ist, binnen 8 Tagen Recurs an die Kirchen- und Schul-Inspection zusteht.

§. 18.

Wird in Folge einer Einsprache eine einzelne Wahl für ungültig erklärt, so tritt derjenige in die Stelle des Ausfallenden, welcher nach dem Wahlverzeichnisse (§. 14) zunächst die meisten Stimmen hat. Wird die ganze Wahlhandlung für ungültig erklärt, so ist sofort zu neuen Wahlen zu schreiten.

§. 19.

Sind Einwendungen gegen die Wahlen nicht erhoben, oder sind dieselben erledigt, so werden die in den Kirchen- und Schul-Vorstand Eintretenden nach Sonntags zuvor geschehener Abkündigung bei dem sonntäglichen Gottesdienst durch den Geistlichen der Kirchengemeinde in der Kirche vorgestellt und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes mittelst Handschlags verpflichtet.

Die Verpflichtung enthält das Gelübde:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue „zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und der „kirchlichen Ordnung gemäß hergehe in der Gemeinde zu deren Besserung."

Ewiger Bund

§. 20.

Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchen- und Schul-Vorstandes dauert 6 Jahre. Der Anfang dieses Zeitraumes wird von dem auf die Wahl zunächst folgenden ersten Advent an gerechnet. Je nach 3 Jahren, das erste Mal nach Bestimmung des Looses, scheidet die Hälfte aus.

Wer dreimal Mitglied gewesen ist, kann als Ehrenmitglied mit berathender Stimme im Kirchen- und Schul-Vorstande verbleiben.

§. 21.

Aus den im §. 15 angegebenen Gründen kann ein Mitglied aus dem Kirchen- und Schul-Vorstande freiwillig austreten.

Ein unfreiwilliger Austritt findet statt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit (§. 11) nicht mehr vorhanden sind. Auch kann wegen unwürdigen Verhaltens, grober Pflichtverletzung oder beharrlicher Vernachlässigung des Amtes ein Mitglied des Kirchen- und Schul-Vorstandes durch Beschluß desselben ausgeschlossen werden, vorbehältlich des Recurses an die vorgesetzten Behörden.

Uebrigens sind auch letztere befugt, den Kirchen- und Schul-Vorstand zur Beschlußfassung über die Nothwendigkeit des Austritts eines Mitgliedes in den angegebenen Fällen aufzufordern.

§. 22.

Wenn aus dem Kirchen- und Schul-Vorstande im Laufe des dreijährigen Zeitraumes die Hälfte der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist, so ist eine Ergänzungswahl auf Grund der bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Listen der Stimmberechtigten, sobald als thunlich vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Kirchen- und Schul-Vorstände.

§. 23.

I. Der Kirchen- und Schul-Vorstand hat das christlich-religiöse und sittliche Leben in der Kirchengemeinde zu fördern und zu pflegen, für Zucht und Ehrbarkeit Sorge zu tragen und im Besondern auf die Kindererziehung, die Schule und die ledige Jugend einen wohlthätigen Einfluß zu üben.

Dem Geistlichen, welcher in seiner die Lehre und das geistliche Amt betreffenden Thätigkeit vom Kirchen- und Schul-Vorstande unabhängig ist, stehen in der seel-

Ewiger Bund

sorgenden Thätigkeit und der Beachtung des Wandels der Kirchen-Gemeindeglieder, namentlich die gewählten Mitglieder des Kirchen- und Schul-Vorstandes als Kirchenälteste zur Seite, um zu belehren, zu trösten, zu ermahnen und zu warnen, und so auf die Verhütung und Beseitigung sittlicher Aergernisse hinzuwirken. Wie sie hierbei überhaupt mit Vorsicht und christlicher Schonung zu verfahren haben, so wird ihnen, um die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zu stören und um Einheit in der Behandlung zu sichern, zur Pflicht gemacht, stets im Einverständnisse mit dem Geistlichen zu handeln; auch haben sie dasjenige geheim zu halten, was sie in ihrer Amtsthätigkeit als Kirchenälteste vertraulich erfahren.

Sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen- und Schul-Vorstandes liegt ob, vor Allem unter sich einen ächt christlichen Geist zu pflegen, durch christlichen Sinn und Wandel der Gemeinde voranzuleuchten, einander, wo es noth thut, brüderlich zu ermahnen, und, falls eine solche Ermahnung fruchtlos bleibt, an die nächste vorgesetzte kirchliche Behörde sich zu wenden. Von einem solchen Schritte ist jedoch der Betheiligte vorher in Kenntniß zu setzen.

§. 24.

II. Dem Kirchen- und Schul-Vorstande liegt ferner ob, die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung und Heilighaltung der Sonn-, Fest- und Feiertage, die Verleihung der Kirchenstühle, die Aufsicht über die Kirchen, die Leichenhäuser, die Friedhöfe, die Begräbnißvereine und die Handhabung der Begräbnißordnungen.

Die Dispensation von im Sabbathsmandat enthaltenen Verboten steht dem Kirchen- und Schul-Vorstande zu, wird jedoch in dringenden Fällen vom Bürgermeister resp. Schultheißen als Mitglied desselben ausgeübt.

Zu Veränderungen ordnungsmäßig bestehender örtlicher, kirchlicher und liturgischer Einrichtungen bedarf es, sofern diese Veränderungen nicht auf allgemeinen Anordnungen, sondern auf speciellen Verfügungen der zuständigen Behörden beruhen, der Zustimmung des Kirchen- und Schul-Vorstandes.

Ueber Gegenstände, welche zur Ortspolizei gehören und das kirchliche Interesse berühren, wie z. B. die Erlaubnißertheilung zu öffentlichen Tänzen, hat der Kirchen- und Schul-Vorstand mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu nehmen und, wenn er durch die von derselben getroffenen Maßregeln das kirchliche Interesse für gefährdet erachtet, davon der vorgesetzten kirchlichen Behörde Anzeige zu machen. Erscheint bei Störungen der kirchlichen Ordnung das Einschreiten der staatlichen

Ewiger Bund

Strafgewalt nothwendig, so wird der Kirchen- und Schul-Vorstand den vorliegenden Fall der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung durch das zuständige Gericht anzeigen.

§. 25.

III. Zu dem Wirkungskreise des Kirchen- und Schul-Vorstandes gehört auch die christliche Armen- und Krankenpflege und die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe.

Die christliche Armen- und Krankenpflege, welche besonders dem Geistlichen und den gewählten Mitgliedern des Kirchen- und Schul-Vorstandes obliegt, ist nicht nur Sorge für leibliche Bedürfnisse, sondern hauptsächlich für das Wohl der Seelen, eine Sorge, welche mit den evangelischen Mitteln der Belehrung, der Ermahnung und des Trostes, ebenso der Verarmung wie dem sittlichen Versinken der Verarmten entgegenwirkt.

Bei dieser Pflege wird es unter Umständen zweckmäßig und wünschenswerth sein, daß die gewählten Mitglieder des Kirchen- und Schul-Vorstandes andere, zumal jüngere, Gemeindegenossen von lebendigem Glauben und vorwurfsfreien Sitten als Gehülfen beiziehen, welche in vorkommenden Fällen zu den Sitzungen des Kirchen- und Schul-Vorstandes eingeladen werden mögen. Soweit es sich bei der kirchlichen Armenpflege um leibliche Unterstützung handelt und soweit zu dieser die dem Kirchen- und Schul-Vorstande zuzuweisenden Einnahmen und etwaigen freiwilligen Beiträge, welche ihm zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen, wird derselbe sich an die (weltlichen) Ortsarmen-Cassen wenden und mit den etwa bestehenden Vereinen christlicher Wohlthätigkeit in Verbindung setzen.

Auch soll möglichst dahin gewirkt werden, daß die Armenpflege jedes Orts von einer und derselben Stelle ausgeübt wird.

§. 26.

IV. Dem Kirchen- und Schul-Vorstande steht die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen und des örtlichen Stiftungsvermögens, soweit darüber nicht bei der Stiftung selbst etwas Anderes verordnet worden, sowie die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten zu.

Auch liegt ihm die Ueberwachung der Bewirthschaftung und die Sicherung der Kirchen-, Pfarrei- und Schul-Felder und Waldungen, die Mitwirkung bei den Baulichkeiten an kirchlichen, Pfarr- und Schulgebäuden, insbesondere die Aufsicht

Ewiger Bund

bei Ausführung solcher Bauten, ferner die Aufsicht über die gehörige Versicherung der kirchlichen, Pfarrei- und Schulgebäude gegen Brandschaden ob.

Ein und das andere der auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bezüglichen Geschäfte, wie z. B. die Kirchenrechnungsführung, kann der Kirchen- und Schul-Vorstand einzelnen seiner Mitglieder überweisen, oder andere Personen damit beauftragen.

§. 27.

V. Bei vorkommenden Pfarrei- und Schul-Vacanzen hat der Kirchen- und Schul-Vorstand dem vorgesetzten Superintendenten Anzeige zu machen, und die desfalls an ihn ergehenden provisorischen Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

Wie er überhaupt die Kirchengemeinde und deren Interessen zu vertreten hat, so steht demselben im Besondern auch bei Besetzung der geistlichen- und Schulämter die Ausübung des sogen. volum negativum zu, kraft dessen kein Geistlicher oder Lehrer in der Gemeinde eingeführt werden darf, gegen dessen Lehre, Gaben und Wandel begründete und erhebliche Einwendungen gemacht werden.

Vor der Wiederbesetzung eines geistlichen oder Schulamtes in der Kirchengemeinde soll künftig der Kirchen- und Schul-Vorstand mit seiner Aeußerung über etwaige besondere, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigende Bedürfnisse und Verhältnisse der Gemeinde vernommen werden.

Dem Kirchen- und Schul-Vorstande steht ferner die Ausstellung der Vocationen und die Anstellung resp. bloße Annahme der niederen Kirchendiener (insoweit diese Dienste nicht blos Nebenämter des Lehrers sind), der Leichenweiber und Todtengräber, sowie die Aufsicht über diese Bediensteten zu.

§. 28.

VI. Der Kirchen- und Schul-Vorstand hat zu Vermeidung der Schulversäumnisse in der durch die Verordnung vom 17. December 1852 (Ges.-Samml. 1852. No. LXVIII. S. 265 ff.) näher angegebenen Weise mitzuwirken, den Kirchen- und Schul-Visitationen, den öffentlichen Schulprüfungen, der Confirmation, den Einführungen der Geistlichen, Lehrer und niederen Kirchendiener beizuwohnen, und die Einhaltung der desfallsigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu überwachen.

§. 29.

VII. Der Kirchen- und Schul-Vorstand hat den kirchlichen Gemeindeverband und die Parochialgerechtsame der Kirche zu wahren. Bei Veränderungen des ord-

Ewiger Bund

nungsmäßig bestehenden Umfanges der Kirchengemeinde soll zuvor das Gutachten der betheiligten Gemeinden gehört werden.

Daß derselbe die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde zu verzeichnen und wie derselbe bei Entziehung des Stimmrechts, der Wahl neuer Mitglieder und dem Ausschusse von Mitgliedern thätig zu sein hat, ist bereits oben §§. 9 ff. näher bestimmt.

§. 30.

Der Kirchen- und Schul-Vorstand hat bei der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte die darauf bezüglichen Verordnungen, wie z. B. Kirchenstandsordnungen, Friedhofs- und Begräbniß-Ordnungen zu beobachten, und soll durch die Ueberweisung dieser Geschäfte an den Kirchen- und Schul-Vorstand in den desfallsigen designationsmäßigen Emolumenten der Geistlichen und Lehrer nichts geändert werden.

§. 31.

Einzelne Gemeindegenossen haben ihre, auf das christliche Leben und die kirchliche Ordnung in der Gemeinde, wie überhaupt auf den Wirkungskreis der Kirchen- und Schul-Vorstände bezüglichen Wünsche und Beschwerden zunächst an den Kirchen- und Schul-Vorstand, oder einzelne Mitglieder desselben zu bringen. Wenn sie hier kein Gehör finden, können sie dieselben bei der Kirchen- und Schul-Inspection und weiter auf den höhern kirchlichen Stufen verfolgen.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kirchen- und Schul-Vorstände.

§. 32.

Im Kirchen- und Schul-Vorstande hat den Vorsitz der Pfarrer, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, zunächst der Erste der Ortsgeistlichen.

Da, wo das Patronatrecht einer Privatperson zusteht, führt diese den Vorsitz im Kirchen- und Schul-Vorstande, überläßt jedoch dem Geistlichen die Leitung der Geschäfte in der im Nachstehenden geordneten Weise.

In Verhinderungsfällen des zum Vorsitz berufenen Geistlichen oder, wenn derselbe bei den Gegenständen der Verhandlung persönlich betheiligt ist, wie z. B. bei der Frage wegen Bewirthschaftung des Pfarrgutes, wird, wenn ein zweiter Geistlicher nicht vorhanden ist, ein Stellvertreter des Vorsitzenden von den übrigen Mitgliedern erwählt. Bei Pfarrvacanzen führt, sobald wegen der geistlichen Amtsver-

Ewiger Bund

richtungen eine interimistische Einrichtung getroffen ist, derjenige Geistliche den Vorsitz, welcher die Casualien zu besorgen hat.

§. 33.

Der Kirchen- und Schul-Vorstand versammelt sich auf schriftliche Berufung durch den Geistlichen, als Vorsitzenden, zu ordentlicher Sitzung alle zwei Monate ein Mal.

Außerordentliche Versammlungen hat der Vorsitzende, so oft dringende Berathungsgegenstände vorhanden sind, oder die Hälfte der Mitglieder es verlangt, zu berufen.

Zu den Sitzungen ist, womöglich, ein geistliches Gebäude zu benutzen.

In Pfarrsprengeln, die mehrere Kirchen- und Schul-Vorstände umfassen, werden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in gemeinschaftlichen Sitzungen, zu welchen in der Regel die einzelnen Kirchen- und Schul-Vorstände je einen Abgeordneten entsenden, regelmäßig an demjenigen Orte, wo die Haupt- oder Mutterkirche sich befindet, behandelt.

§. 34.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen auf eine dem kirchlichen Zwecke entsprechende Weise zu eröffnen und bei Leitung derselben dahin zu sehen, daß dieser Zweck stets im Auge behalten wird.

§. 35.

Die Beschlüsse des Kirchen- und Schul-Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ihre Gültigkeit ist dadurch bedingt, daß alle Mitglieder ordnungsmäßig vorgeladen werden, und mindestens die Hälfte der Mitglieder ohne Einrechnung des Vorsitzenden an der Abstimmung Theil nimmt.

In besonders dringenden Fällen ist bloße schriftliche Abstimmung nachgelassen. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung auf derjenigen Seite, auf welcher die Stimme des Vorsitzenden sich befindet. Mitglieder, welche, außer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde, bei einer Angelegenheit für ihre Person betheiligt sind, haben sich der Abstimmung darüber zu enthalten.

§. 36.

Die gefaßten Beschlüsse sind in ein chronologisch-fortlaufendes Protocoll einzutragen, welches der Lehrer zu führen hat.

Ewiger Bund

Dieses Protocoll und die sonstigen Acten des Kirchen- und Schul-Vorstandes sind im Pfarrarchive aufzubewahren.

§. 37.

Die Ausfertigungen geschehen unter der Unterschrift des Geistlichen, als Vorsitzenden resp. unter der Unterschrift des Kirchenpatrons und des Geistlichen.

Soweit es sich nur um die Vorbereitung eines Gegenstandes handelt, ist dem Vorsitzenden der schriftliche Verkehr mit andern Behörden im Namen des Kirchen- und Schul-Vorstandes vorbehalten.

Bei Veräußerungen von Immobilien und beim Aufgeben von Gerechtsamen, sowie bei Darlehnsaufnahmen ist die Mitunterzeichnung des Ortsvorstandes oder, im Fall dessen Behinderung, eines der aus der Gemeinde gewählten Mitglieder des Kirchen- und Schul-Vorstandes erforderlich.

§. 38.

Sollte ein Beschluß des Kirchen- und Schul-Vorstandes dem Rechte des Pfarr- oder Lehr-Amtes, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder überhaupt dem wohlverstandenen Interesse der Kirche oder der Schule widerstreiten, so ist der vorsitzende Geistliche verpflichtet, über diesen Beschluß, bevor er ihn vollzieht, an die vorgesetzte Kirchen- und Schulinspection Bericht zu erstatten, und die Entscheidung dieser oder der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen einzuholen.

Wo der Ortsgeistliche zugleich Mitglied der Kirchen- und Schul-Inspection ist, tritt in diesen Fällen an die Stelle der letzteren sogleich die genannte Ministerial-Abtheilung.

§. 39.

Die vorgesetzte Kirchen- und Schulinspection, sowie die Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen ist ermächtigt, durch Abgeordnete den Sitzungen der Kirchen- und Schul-Vorstände beizuwohnen und von ihren Protocollen Einsicht zu nehmen, sowie von denselben Bericht zu erfordern und durch die geeigneten Mittel sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Ueber ihre Wirksamkeit und Thätigkeit haben die Kirchen- und Schul-Vorstände am Schluß jedes Jahres Bericht an die vorgesetzte Kirchen- und Schul-Inspection zu erstatten, und diese hat diese Berichte mittelst ihres Jahresberichts der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen vorzulegen.

Ewiger Bund

§. 40.

Die Beschlüsse des Kirchen- und Schul-Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Genehmigung

A. des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen,

1) wenn in der Dotation der geistlichen oder Schulstellen irgend eine Veränderung eintreten soll;

2) bei Neubauten und solchen Reparaturen, durch welche eine veränderte Eintheilung oder Benutzung der für geistliche oder Schulzwecke bestimmten Räume herbeigeführt wird;

3) bei Darlehnsaufnahmen über 200 Thlr. resp. 350 Fl.;

4) zur Ausschreibung von Umlagen, sowie zur Veräußerung von Bestandtheilen des Kirchen-, Pfarrei- und Schulvermögens ausschließlich der Capital-Ausleihungen;

5) bei Verpachtungen von Pfarrei- und Schulgrundstücken auf mehrere Jahre, insofern dadurch der Dienstnachfolger gebunden sein soll.

B. Der Kirchen und Schulinspection,

a) bei Darlehnsaufnahmen bis zu 200 Thlr. resp. 350 Fl.,

b) bei Verpachtung der Kirchenländereien.

Auch wo die Genehmigung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, einzuholen ist, hat sich der Kirchen- und Schul-Vorstand zunächst an die ihm vorgesetzte Kirchen- und Schul-Inspection zu wenden, welche die Sache sodann mit ihrem Gutachten berichtlich vorlegt.

In den bezüglichen Urkunden ist, daß die Genehmigung eingeholt worden, ausdrücklich zu bemerken.

Vierter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen u. s. w.

§. 41.

Sämmtliche auf die Wahl der wählbaren Mitglieder der Kirchen- und Schul-Vorstände bezüglichen Befugnisse und Obliegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §§. 9, 12, 13, 14 künftig dem Kirchen- und Schul-Vorstande zukommen, werden für die erste Einrichtung der Kirchen- und Schul-Vorstände einer Wahlcommission übertragen. Diese wird aus dem resp. ersten Orts-Geistlichen und dem Kirchenpatrone, zwei von dem Geistlichen zu wählenden Gemeindegliedern und dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Schultheißen) gebildet.

Ewiger Bund

Wo Kirchenälteste vorhanden sind, ist bei der Wahl vorzugsweise auf diese Rücksicht zu nehmen.

§. 42.

Das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und soll bald nach Publicirung desselben zur Vornahme der Wahlen geschritten werden.

Von den alsdann Gewählten tritt die Hälfte zum ersten Male am 1. Advent 1857 aus.

§. 43.

Alle älteren, mit gegenwärtigem Gesetz nicht im Einklange stehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes, die Errichtung von Landrathsämtern betreffend, vom 20. April 1850 (Ges.-Samml. 1850 Nr. X. S. 323 ff.), §. 4 und 5, der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1850 (Ges.-Samml. 1850 Nr. XXXIV. S. 445 ff.) §. 12 und der Verordnung wegen künftiger Handhabung des Regulativs v. 18. März 1840, die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen betreffend, vom 7. Januar 1851 (Ges.-Samml. 1851, Nr. 1, S. 1), insoweit nach denselben den Vorständen der staatlichen oder Ortsgemeinden die Aufrechthaltung des Sabbathsmandates mit der Befugniß, in den gesetzlich zulässigen Fällen von Einhaltung der Sabbathsfeier zu dispensiren, die Handhabuug der Begräbnißordnung, die Aufsicht über die Leichenhäuser und Friedhöfe und die Anstellung der Leichenweiber und Todtengräber überwiesen, den Landräthen die Aufsicht über diese Gegenstände der ortspolizeilichen Thätigkeit der Gemeinde-Vorstände, sowie die Aufrechthaltung des Regulatives vom 18. März 1840 auch bezüglich der Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen übertragen worden ist, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstl. Insiegel versehen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXIV. Patent

vom 17. März 1854, betreffend die Verordnung wegen der Schulversäumnisse vom 17. December 1852.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, daß, nachdem der getreue Landtag zu der von Uns unterm 17. December 1852 erlassenen Verordnung wegen der Schulversäumnisse (Ges.-Samml. 1852, S. 205 ff.) nachträglich seine Zustimmung ertheilt hat, dieser Verordnung als einem nunmehr definitiven allgemeinen Landesgesetze des Fürstenthums fernerhin nachgegangen werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXV. Ministerial-Bekanntmachung,

die Uebergangs-Abgabe von Bier und Branntwein betr., v. 16. März 1854.

Nachdem in Folge des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April 1853 die zeither zum Steuervereine verbunden gewesenen Staaten — das Königreich Hannover mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe und das Großherzogthum Oldenburg — mit den übrigen Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und auf Grund einer unter dem 20. December v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile, als:

der Amtsbezirk Tedinghausen, die Ortschaften Bodenburg, Destrum, Delsburg und Oßharingen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslaer Clausthore

am Eingange des Gosethales befindlichen Fahrenholz'schen Oelmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Receptur-Gebäudes, der Auerhahn und die Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und der Herzoglich Braunschweigische Antheil an Woltorf im Amte Verhelde

hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirekten Abgaben dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossen worden, so sind vom 1. Januar d. J. an

I. bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus den obengenannten früheren Steuervereins-Staaten und den ebenfalls erwähnten Braunschweigischen Gebietstheilen nach Preußen und den mit letzterem in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier- und resp. der Branntweinsteuer stehenden Staaten

von Bier 7½ Silbergroschen für den preußischen Centner,

von Branntwein 6 Thaler für die preußische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles,

umgekehrt aber

II. bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten früheren Steuervereins-Staaten und den genannten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen

6 Thaler 24 Sgr. für die Hannoversche Ohm — 6 Thlr. für die preußische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles

an **Uebergangs-Abgabe** zu entrichten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 16. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.
Th. Schwartz.

A. Koch.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1854.

№ XXVI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung des zeither in Krippen bei Schandau bestandenen Nebenzollamtes I betreffend, vom 24. März 1854.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums das zeither in Krippen bei Schandau bestandene Nebenzollamt I als entbehrlich wieder aufgehoben worden ist, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 24. März 1854.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwartz.

A. Koch.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. März 1854, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothaer Heimathsconvention.

Unterm 28. Januar d. J. ist auch die Großherzoglich Badische Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1851, Seite 51) beigetreten, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 24. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in Rudolstadt, den 8. April 1854.

Ewiger Bund

№ XXVIII. Verordnung

des Fürstlichen Kirchenrathes vom 27. März 1854, die Verlegung des Bußtages und die Feier des Charfreitages und des Bußtages betreffend.

In Gemäßheit der zwischen der diesseitigen und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wegen gleichzeitiger Feier des einen Bußtags zu Stande gekommenen Vereinbarung wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni 1851 (Ges. S. 1851. No. 25. S. 30. 31) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am Mittwoch nach Jubilate eine Bußtagsfeier nicht mehr stattfinden, der Bußtag vielmehr künftig am Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage gefeiert werden wird.

Zugleich wird die Bestimmung der Verordnung vom 27. Juni 1851, daß am Bußtage alle und jede Arbeit ruhen, durchaus keine öffentliche Lustbarkeit und noch weniger Musik gestattet werden soll, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß, was hiernach bezüglich des Bußtages bestimmt ist, ebenso auch vom Charfreitage gilt.

Rudolstadt, den 27. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Kirchenrath.
G. v. Bamberg.

C. Bamberg.

№ XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. März 1854, betreffend die Einleitungs- und Bekräftigungsformel bei christlichen Eiden.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die neuere Gesetzgebung die im hiesigen Particularrechte begründeten Einleitungs- und Bekräftigungs-Formeln bei christlichen Eiden:

> ich ..... schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid ....., so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, Amen!

Ewiger Bund

nicht aufgehoben sind, und daß diese Formeln, abgesehen von dem Falle der Beeidigung von Geschwornen (Art. 281 der Strafproceß-Ordnung), bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Eiden zur Anwendung gebracht werden müssen.

Rudolstadt, den 31. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XXX. Verordnung,

die Form der Staatsdienereide betreffend, vom 31. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit zum Zweck der Ausführung des §. 48 des mit dem getreuen Landtage vereinbarten Grundgesetzes vom 21. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 35 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 7 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 369 ff.) vorzunehmende Verpflichtung der Staatsdiener hat künftig bei der ersten Anstellung nach der in der Beilage A, bei Uebertragung eines Richteramtes oder der eventuellen Stellvertretung für einen Richter aber nach der in der Beilage B enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

§. 2.

Die in den Anlagen A und B zu dem Gesetze über den Civilstaatsdienst enthaltenen Eidesformeln werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther,** F. z. S.
v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ewiger Bund

Beilage A.

Ich ..... schwöre ....., daß ich dem Landesfürsten treu und gehorsam sein, an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes treu festhalten und dieselben beobachten, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundenen und daneben mir aufgetragenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt, so wahr .....

Beilage B.

Ich ..... schwöre ....., daß ich dem Landesfürsten treu und gehorsam sein, an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes treu festhalten und dieselben beobachten, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle damit verbundenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, insbesondere bei Ausübung des Richteramtes Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten lassen, auch mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt, so wahr .....

№ XXXI. Gesetz,

betreffend das Stellen von Vogelheerden ꝛc. sowie das Wegfangen der Singvögel, vom 31. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 2 No. 2 litt. d des Jagdstrafgesetzes vom 20. April 1849 (Gesetz-Samml. 1849, Seite 79) entstandenen Zweifel, sowie zum Zweck der Erweiterung dieser Bestimmung auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Ewiger Bund

§. 1.

Das Stellen von Vogelheerden, Tränken, Meisenhütten, Dohnenstrichen, Sprenkeln, Laufschlingen, Fallen, Leimruthen ꝛc. ist für die Zeit vom 1. März bis 1. October jedes Jahres gänzlich verboten.

Das Wegfangen der Singvögel sowie das Ausnehmen und Zerstören der Nester solcher Vögel ist **unbedingt und für jede Jahreszeit** untersagt.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit der im §. 2 No. 2 des Jagdstrafgesetzes vom 20. April 1849 angeordneten Strafe bis zum Betrage von 7 Fl. = 4 Thlr., bezüglich verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe geahndet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zehntes Stück vom Jahre 1854.

№ XXXII. Einführungs-Verordnung.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir den nachfolgenden Strafbestimmungen für das Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Militair Unsere Höchste Genehmigung ertheilt haben, und verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, daß dies neue Militairstrafgesetz unter Aufhebung aller zeitherigen, dem Inhalte desselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der §§. 4—9 der Verordnung vom 31. Mai 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 431 ff.), der Verordnung vom 29. März 1852 (Ges.-Samml. 1852 S. 40) und vom 16. Juli 1849 (Wochenblatt No. 30 vom 28. Juli 1849), unverzüglich in Kraft treten soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ausgegeben in Rudolstadt, den 15. April 1854.

Ewiger Bund

Strafbestimmungen
für das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Militair.

I. Abschnitt.
Von dem Strafverfahren.

A. Einleitung.

§. 1.

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf alle Militairpersonen des Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädt. Contingents Anwendung.

§. 2.

Zu den Militairpersonen gehören:

I. die Personen des Soldatenstandes,

II. die Militairbeamten.

Zu dem Soldatenstande werden gezählt:

1) die activen und die zur Disposition gestellten Officiere, (Stabsofficiere, Hauptleute und Subaltern-Officiere)
   a) des Hauptcontingents,
   b) der Reserve;
2) die Unterofficiere (Feldwebel, Sergeanten, Corporals), Spielleute und Gemeine
   a) des Hauptcontingents,
   b) der Reserve;
3) die Trainmannschaften;
4) diejenigen Invaliden, die noch zu militairischen Zwecken verwendet werden (Halb-Invaliden).

Zu den Militairbeamten werden gerechnet:

1) die Militair-Medicinalbeamten, und zwar
   a) der Batallionsarzt, mit Officiers-Rang,
   b) die Chirurgen mit dem Range eines Feldwebels;
2) die Militair-Justizbeamten, Auditeurs, mit Officiers-Rang;
3) alle bei dem Contingente nach dessen Mobilmachung angestellten Personen.

Ewiger Bund

§. 3.

Die Untersuchung und Bestrafung der von Militairpersonen vor oder nach ihrem Eintritt in den Militairdienst begangenen gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, der von ihnen verübten Contraventionen gegen Zoll- und Abgabengesetze, der Defraudationen von Staats-, Gemeinde- und anderen Abgaben, der Polizeivergehen und Ehrenkränkungen gehört in Friedenszeiten vor die ordentlichen Gerichte. Letztere haben bei diesen Untersuchungen die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere der Strafproceß-Ordnung und des Strafgesetzbuches, zur Anwendung zu bringen.

Dabei sind indeß folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

1) Wird gegen eine Person des Soldatenstandes auf Zuchthausstrafe erkannt, so ist
   a) bei Officieren zugleich die Cassation,
   b) bei Unterofficieren die Degradation zu Gemeinen, und, sowie auch bei den Gemeinen, die Ausstoßung aus dem Soldatenstande auszusprechen.

2) Wird gegen eine Person des Soldaten-Standes aus der Classe der Unterofficiere eine Arbeitshausstrafe festgesetzt, so ist gleichzeitig auf Degradation zum Gemeinen, bei Officieren aber auf Cassation zu erkennen. (§§. 75. 85.)

3) Wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1850 (G.-S. 1850. S. 364) gegen eine Person des Soldatenstandes auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt und gehört der Verurtheilte nicht dem Officierstande an, so ist zugleich die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes auszusprechen, bei Officieren aber auf Cassation zu erkennen.

4) Wird gegen eine Militairperson eine Strafe wegen einer im Dienst oder mit Bezug auf Dienstverhältnisse verübten Gesetzesübertretung ausgesprochen, so ist auf diesen das Verbrechen begleitenden Umstand bei der Strafzumessung in Gemäßheit der Artikel 42 ff. des Strafgesetzbuchs besondere Rücksicht zu nehmen.

5) Keine eines gemeinen Verbrechens angeschuldigte Militairperson darf bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Civilgerichte in Uniform erscheinen.

Dies gilt auch nach erfolgter Verabschiedung vom Militairdienst bei den Officieren, denen das Recht, Militair-Uniform zu tragen, vorbehalten ist.

§. 4.

Rücksichtlich der Frage, ob eine zur Untersuchung gezogene Militairperson in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheiden für die ordentlichen Gerichte die Vor-

schriften der Straf-Proceßordnung, insbesondere die Art. 131 ff. Hat das ordentliche Gericht die Untersuchungshaft beschlossen, so hat das Militair- oder Detachements-Commando auf desfallsige Requisition den Angeschuldigten in das Civilgefängniß abzuliefern.

Zur sofortigen Vollstreckung der Haft gegen Militairpersonen sind die ordentlichen Gerichts- und Polizeibehörden nur da berechtigt, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter sich an Ort und Stelle befindet und durch Unterlassung sofortiger Verhaftung Nachtheil entstehen würde.

Eine solche Verhaftung ist dem Militair- oder Detachements-Commando **sofort** anzuzeigen.

Wird von den Civilgerichten die Untersuchungshaft gegen eine zur Untersuchung gezogene Militairperson nicht angeordnet, oder eine beschlossene Untersuchungshaft später wieder aufgehoben, die eingeleitete Untersuchung aber fortgesetzt, so kann das Militaircommando, ohne an die Vorschriften der Art. 131 ff. der Straf-Prozeß-Ordnung gebunden zu sein, lediglich im Interesse der militairischen Ehre, Zucht und Ordnung den Beschuldigten in den Militairgewahrsam bringen lassen, wenn nicht vorgezogen wird, ihn vorläufig und bis zur Entscheidung der Sache zu beurlauben.

Um das Militaircommando in den Stand zu setzen, hierüber Beschluß zu fassen, sind die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet, von jeder bei ihnen eingehenden Anzeige über eine von einer Militairperson verübten Gesetzesübertretung dem Militaircommando sofort Mittheilung zu machen und demselben auf Verlangen Einsicht der Acten zu verschaffen.

Nur bei den auf Ordre und nicht auf bestimmte Zeit beurlaubten Soldaten und bei den Reservisten kann diese Mittheilung bis zur Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ausgesetzt werden.

Außerdem haben die ordentlichen Gerichte dem Militaircommando in allen Fällen von jedem gegen eine Militairperson ertheilten Erkenntnisse durch Abschrift desselben Nachricht zu geben.

§. 5.

Die Vollstreckung der von den Civilgerichten gegen Militairpersonen erkannten Zucht- oder Arbeitshausstrafe erfolgt stets durch die Civilgerichte, die Vollstreckung anderer Strafen aber nur dann, wenn der Verurtheilte auf Ordre und nicht auf bestimmte Zeit beurlaubt ist oder der Reserve angehört.

Von der Strafvollstreckung ist das Militaircommando jeder Zeit zu benach-

Ewiger Bund

richtigen; bei im activen Dienst befindlichen Militairpersonen, die sich nicht in Untersuchungshaft befinden, auch um Abgabe des Verurtheilten an die Strafanstalt zu ersuchen.

Befindet sich der Verurtheilte im activen Dienst, insbesondere im Garnisondienst, oder ist er zur Uebung oder zu anderen Zwecken einberufen, oder ist er zu bestimmten Dienstleistungen abcommandirt, und handelt es sich um eine andere, als Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, so sind die Militairgerichte um Vollstreckung derselben zu requiriren.

Besteht dann die von dem Civilgerichte rechtskräftig erkannte Strafe in Gefängnißhaft von nicht mehr als dreimonatlicher Dauer, so ist dieselbe von den Militairgerichten in eine verhältnißmäßige Militairstrafe (§. 86) umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt die Gefängnißstrafe aber das gedachte Maaß, so muß der Verurtheilte zur Vollstreckung der Strafe an das Civilgefängniß abgeliefert werden.

Besteht die Strafe in Geldbuße, so wird diese in Gemäßheit des Art. 15 des Strafgesetzbuches von den Militairgerichten eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert.

Wird die Geldbuße nicht erlegt, so wird dieselbe durch das Civilgericht in Gefängnißstrafe verwandelt, und diese, nach Maßgabe ihrer Dauer, ebenso wie in dem Falle, wo sofort auf Gefängniß erkannt ist, entweder durch die Militairgerichte im Militairarrest als Militairstrafe, oder aber im Civilgefängniß vollzogen.

§. 6.

Das Militaircommando und die Militairgerichte haben die in Untersuchungssachen gegen Militairpersonen an sie ergehenden Requisitionen der Civilgerichte stets zu erledigen; die Civilgerichte aber sind nicht berechtigt, Verfügungen und Ladungen irgend einer Art unmittelbar und direct an im activen Dienst befindliche Militairpersonen zu erlassen; sie haben sich vielmehr stets ebenso, wie rücksichtlich der Verhaftungen und Strafvollstreckungen verordnet ist, der Vermittelung der Militairgerichte zu bedienen.

Hausuchungen und Beschlagnahme und ähnliche Untersuchungshandlungen gegen im activen Dienst befindliche Militairpersonen können nur an solchen Orten, wo ein Militairgericht oder ein Militair- oder Detachements-Commando nicht befindlich ist, ohne Requisition dieser Behörden vorgenommen werden.

Ewiger Bund

§. 7.

Sobald das Contingent mit anderen Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen ist, finden in Ansehung der Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen der §§. 87 ff. der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 bezüglich des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1852 (G.-S. 1852. S. 228 ff.) Anwendung.

B. Militairgerichtsbarkeit.

a) Im Allgemeinen.

§. 8.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Gesetzes-Uebertretungen der Militairpersonen, die nicht unter den §. 3 fallen, gehört vor die Militairgerichtsbarkeit. Derselben unterliegen somit, so lange der Fall des §. 7 nicht eintritt:

1) alle Militairverbrechen,
2) alle Disciplinarvergehen.

§. 9.

Der Militairgerichtsstand wird bei allen Militairpersonen mit dem Augenblicke der Verpflichtung begründet.

§. 10.

Der Militairgerichtsstand hört für alle Militairpersonen auf durch das gänzliche Ausscheiden derselben aus dem Militairverhältnisse mit oder ohne Pension, ohne Rücksicht auf die, diesem Ausscheiden unterliegenden, Gründe und darauf, ob dem Ausgeschiedenen das Recht auf Tragung der Militairuniform vorbehalten ist, oder nicht.

§. 11.

Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§. 12.

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Nichtdisciplinar-Straffälle

1) der Officiere und der mit Officiers-Rang bekleideten Militair-Beamten,
2) der Portepée-Unterofficiere und der in gleichem Range stehenden Militair-Beamten, wenn das Gesetz eine höhere Strafe als gelinden Arrest androht,
3) der Unterofficiere ohne Portepée, der Spielleute und der Gemeinen, wenn das Gesetz eine härtere Strafe androht, als strengen Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung.

Ewiger Bund

§. 13.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle diejenigen Nicht-Disciplinarstrafsälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 14.

Neben der höheren und niederen Gerichtsbarkeit besteht die Disciplinarstrafgewalt der Dienstvorgesetzten.

§. 15.

Die Militairgerichtsbarkeit wird durch den Commandanten des Contingents und durch den Auditeur verwaltet.

§. 16.

Für jeden einzelnen Untersuchungsfall ist das Untersuchungsgericht besonders zu bestellen.

§. 17.

Für Kriegszeiten bleiben die nöthigen Modificationen rücksichtlich der Organisation und der Verwaltung der Militairgerichtsbarkeit besonderer Bestimmung mit Rücksicht auf §. 85 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 vorbehalten.

§. 18.

Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gehört die Cognition über alle Verbrechen vor die höhere Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Ist bei dem Zusammentreffen mehrerer, zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen eine Strafe auszusprechen, welche außerhalb der Grenzen dieser Gerichtsbarkeit liegt, so ist die höhere Gerichtsbarkeit begründet.

§. 20.

Werden bei detachirten Truppentheilen an einem Orte, wo keine Militairgerichte befindlich sind, Militair-Verbrechen verübt, die ein schleuniges Einschreiten erfordern, so ist der daselbst commandirende Officier befugt, das Civilgericht des Ortes zu requiriren, um alle diejenigen Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirke des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis von Seiten des Militaircommandos zur Fortführung der Untersuchung andere Anordnungen getroffen sind.

Ewiger Bund

Befindet sich kein Officier am Orte der That, so sind die Civilgerichte und die Polizeibehörden auch bei Militairverbrechen berechtigt und verpflichtet, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die, wenn der Zweck der einzuleitenden Untersuchung nicht gefährdet werden soll, ohne Verzug vorgenommen werden müssen.

§. 21.

Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmord gebührt den Militairgerichten. Diese haben indeß vor Beerdigung des Leichnams die aufgenommenen Verhandlungen dem am Orte befindlichen Staatsanwalt oder in Ermangelung eines solchen, dem nächsten Civilgerichte zur Einsicht mitzutheilen. (Verordnung vom 7. Februar 1851, G.-S. 1851. S. 5. ff.)

Befinden sich an dem Orte, wo der gedachte Fall vorkommt, keine Militairgerichte, so hat das Civilgericht die erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen.

b) Von den Untersuchungs-Gerichten.

1. Bestellung derselben.

§. 22.

Das Untersuchungsgericht wird von dem Commandeur des Contingents, in den Fällen aber, wo die Untersuchung gegen einen Hauptmann oder einen Stabsofficier zu führen ist, von Seronissimo bestellt.

2. Besetzung derselben.

§. 23.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur, als Untersuchungsrichter, und zwei zur Untersuchung commandirten Officieren.

§. 24.

Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere sollen sein, in Untersuchungen

1) gegen Gemeine und gegen Unterofficiere: zwei Lieutenants;

2) gegen einen Lieutenant: ein Hauptmann und ein Lieutenant;

3) gegen einen Hauptmann: ein Major und ein Hauptmann, oder zwei Hauptleute;

Ewiger Bund

4) gegen einen Stabsofficier: ein Officier des nächsthöheren und des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder wenigstens zwei Officiere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

In denjenigen Fällen, wo die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere aus dem Fürstlichen Officier-Corps wegen Mangels der erforderlichen Charge nicht genommen werden können, wird die Berufung von Officieren anderer deutschen Bundestruppen veranlaßt werden.

§. 25.

Der Auditeur kann durch einen im Richteramte stehenden Civiljustizbeamten, den das Fürstl. Ministerium bestimmt, ersetzt werden.

§. 26.

In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Untersuchungsrichter und einem Lieutenant.

§. 27.

Der Auditeur und die zu dem Untersuchungsgerichte commandirten Officiere sind zur Vornahme gerichtlicher Handlungen in einer Untersuchung in denselben Fällen unfähig, in denen bei Civilgerichtspersonen eine Unfähigkeit eintritt. (Art. 65 d. Str.-Pr.-Ordnung.)

Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit dem Commandeur des Contingents sofort anzuzeigen.

§. 28.

Der Angeschuldigte hat das Recht, Mitglieder des Untersuchungsgerichtes abzulehnen, wenn er Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermag, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden die Annahme zu begründen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung parteiisch, unglaubwürdig oder befangen sei. (Art. 68 der Str.-Pr.-Ordnung.)

§. 29.

Der Ablehnungsantrag ist bei dem Commandeur des Contingents zu stellen. Weist dieser den Antrag zurück und verweigert er die Ernennung eines andern Mitgliedes, so entscheidet auf weitere Beschwerde Serenissimus über den Antrag.

Wird einem Ablehnungsantrage gegen den Auditeur Folge gegeben, so wird durch das Fürstl. Ministerium ein im Richteramte stehender Civilbeamter substituirt. Dasselbe gilt im Falle einer Unfähigkeit des Auditeurs. (§. 27.)

Ewiger Bund

§. 30.

Ist ein Ablehnungsantrag eingebracht, so sind bis zur erfolgten Entscheidung nur solche Verhandlungen, welche zur Feststellung des Thatbestandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, von dem bestellten Untersuchungsgerichte vorzunehmen.

c) Von den Rechten und Pflichten der Militairgerichtspersonen.

§. 31.

Der Commandeur des Contingents hat als Vorstand der Militairgerichte bei allen Verfügungen der letzteren die Leitung und die Entscheidung. Eine Einwirkung auf die richterlichen Funktionen des Auditeurs steht ihm indeß nur in den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Grenzen zu.

Der Commandeur darf an Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungsgerichte persönlich nicht Theil nehmen. Er ist aber verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem Fürstlichen Ministerio zur Abhülfe und Rüge anzuzeigen, insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Alle im Namen der Militairgerichte zu erlassenden Verfügungen sind von dem Commandeur und dem Auditeur zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen die Befugnisse des Commandeurs auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 32.

Der Auditeur ist dem Commandeur bei Ausübung der gerichtlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet. Er hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten, und es finden im Betreff seiner Pflichten als richterlicher Beamter die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

Wenn der Auditeur die Anweisungen des Commandeurs in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar hält, so hat er dem Commandeur dagegen Vorstellung zu machen. Bleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Commandeurs zu befolgen, jedoch den Sachverhalt in den Acten zu vermerken und dem Fürstl. Ministerio davon Anzeige zu machen.

Ewiger Bund

§. 33.

Die zu Untersuchungsgerichten commandirten Officiere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch darauf zu sehen, daß das Protocoll genau geführt wird und daß der Inhalt desselben mit dem Hergange der Sache übereinstimmt. Etwaige Erinnerungen müssen auf Verlangen der Officiere in das Protocoll aufgenommen werden.

d) Von dem Verfahren.

I. Im Allgemeinen.

§. 34.

Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§. 35.

Das Verfahren der Militairgerichte ist verschieden, je nachdem die höhere oder die niedere Gerichtsbarkeit begründet ist.

II. Verfahren in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen.

1) Untersuchungsverfahren.

§. 36.

Das Untersuchungsverfahren zerfällt in die vorläufige und in die förmliche Untersuchung.

Die vorläufige Untersuchung beschäftigt sich nur mit Feststellung des Thatbestandes und Ansammlung derjenigen Verdachtsgründe, die aufgeklärt werden müssen, um darüber Beschluß zu fassen, ob

1) das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob in letzterem Falle die vorliegende Sache der höheren oder der niederen Gerichtsbarkeit zu überweisen ist,

2) ob nur eine disciplinarische Ahndung eintreten kann.

§. 37.

Wenn der Commandeur von einem, durch eine Militairperson verübten Militairverbrechen Kenntniß erhält, so hat er den Auditeur anzuweisen, die vorläufige Untersuchung zu führen.

§. 38.

Auf Grund eines aus den Acten zu haltenden mündlichen Vortrags des Audi-

Ewiger Bund

teurs bestimmt der Commandeur alsdann die Einleitung der förmlichen Untersuchung und giebt hierüber eine Verfügung zu den Acten.

Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so kann das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden.

Ergiebt sich im Lauf der Untersuchung, daß dieselbe noch auf andere Mitangeschuldigte, als worauf der Beschluß des Commandeurs lautet, zu erstrecken ist, so muß auch hierüber die Bestimmung des letzteren eingeholt werden.

§. 39.

Der vorläufigen Untersuchung muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disciplinarstrafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

§. 40.

Bei der vorläufigen sowohl, wie bei der förmlichen Untersuchung hat der Auditeur im Allgemeinen die Vorschriften der Strafproceßordnung, die Führung der Voruntersuchung betreffend, zu befolgen.

Der Zuziehung eines Protocollführers bedarf es nicht, ebensowenig der Zuziehung von Urkundspersonen.

Die vernommenen Zeugen werden bei der förmlichen Untersuchung vereidigt.

Rechtsmittel gegen die Verfügung der Militairgerichte im Laufe der Untersuchung sind nicht zulässig; privatrechtliche Ansprüche können im Untersuchungsverfahren nicht mit verfolgt werden; Haussuchungen dürfen nur in Militairgebäuden und in Wohnungen der Militairpersonen vorgenommen werden. Personen, welche der Militairgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, können nur durch Vermittelung des betreffenden Civilgerichts zum Zweck ihrer Vernehmung vor die Militairgerichte geladen werden.

§. 41.

Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienst erforderlich, so hat der Commandeur solche zu verfügen.

§. 42.

Der Commandeur bestimmt, ob der Angeschuldigte zu verhaften ist. Betrifft die Anschuldigung einen gegen Cameraden oder an Militair-Effecten verübten Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen, so ist der Angeschuldigte bei hinreichenden Verdachtsgründen regelmäßig zu verhaften. Bei anderen Anschuldigungen ent-

Ewiger Bund

scheiden die im §. 4 hervorgehobenen Rücksichten und die Erwägung, ob zu befürchten steht, daß der Angeschuldigte das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde.

§. 43.

Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution findet bei Personen des Soldatenstandes nicht Statt.

§. 44.

Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die den Militairgerichten bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt erschöpft sind, daß von weiterem Vorschreiten weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer Umstände, die auf Entscheidung der Sache von Einfluß sein können, zu erwarten steht.

Vor förmlichem Abschlusse der Untersuchung muß der Angeschuldigte von allen gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen Kenntniß und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalten.

Ueber den Abschluß der Untersuchung entscheidet der Commandeur nach mündlichem Vortrage des Auditeurs.

§. 45.

Nach Abschluß der Untersuchung kann sich der Angeschuldigte in allen Fällen entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protocoll vertheidigen. Einen Vertheidiger kann er sich nur aus der Zahl der angestellten Anwälte oder sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen wählen.

§. 46.

Der Vertheidiger kann die Acten im Beisein des Auditeurs in dem Gerichtslocale einsehen. Die Aushändigung der Acten an denselben ist unstatthaft.

2) Spruchverfahren.

§. 47.

Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Commandeur zur weiteren Beschlußfassung aus den Acten mündlich Vortrag zu halten.

§. 48.

Werden die Acten spruchreif befunden, so werden dieselben mit einem bestimmten und gehörig motivirten Strafantrage von den Militairgerichten dem Fürstlichen Ministerium überreicht. Dieses erfordert nach Befinden noch das Gutachten eines

Ewiger Bund

Richter-Collegiums und legt die Acten alsdann mit einem bestimmten Antrage Serenissimo zur Höchsten Entscheidung vor.

§. 49.

Bei der Entscheidung über die Thatfrage ist der gesammte Inhalt der Acten ohne positive Beweistheorie entscheidend. In Ermangelung anderer Beweismittel kann auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vorgesetzten, welchen nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder dessen Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird, auf die gesetzliche Strafe erkannt werden. Gleiche Beweiskraft hat unter denselben Voraussetzungen die eidliche Aussage einer Person des Soldatenstandes, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in der Ausübung des Wachtdienstes, oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand, und wenn durch die Aussage nicht derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

§. 50.

Die Entscheidung Serenissimi wird dem Angeschuldigten ungesäumt vor vollständig besetztem Untersuchungsgerichte von dem Auditeur durch Vorlesung publicirt.

§. 51.

Die Vollstreckung des Erkenntnisses ist ohne Verzug von dem Commandeur anzuordnen.

Ein Begnadigungsgesuch hemmt die Strafvollziehung nur dann, wenn auf Todesstrafe erkannt ist.

3) Außerordentliches Verfahren.

§. 52.

In allen vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen kann der Commandeur, so lange die Acten noch nicht dem Fürstlichen Ministerio zur Höchsten Entscheidung Serenissimi vorgelegt sind, die weitere Verfolgung der Sache dem Fürstlichen Staatsanwalt beim Kreisgericht Rudolstadt überlassen. Letzteres führt alsdann die Voruntersuchung nach Vorschrift der Strafproceßordnung, und ertheilt demnächst auf die von dem Staatsanwalt zu erhebende Anklage und nach erfolgter mündlicher Verhandlung eine definitive Entscheidung.

Zu allen Verhandlungen der Voruntersuchung, die nicht auf Requisition durch

Ewiger Bund

auswärtige Gerichte vorgenommen werden, sind zwei Officiere als Beisitzer zuzuziehen, welche nach Maßgabe der §§. 23—25 bestimmt werden.

Die Entscheidung erfolgt durch ein Collegium von fünf Personen, welches aus drei Mitgliedern des Kreisgerichts (Art. 11 der St.-Pr.-Ordnung) und den beiden zur Voruntersuchung commandirten Personen oder zwei andern von dem Fürsten bezüglich dem Commandeur zu bestimmenden Officieren besteht.

Auch für die Hauptverhandlung und das Endurtheil gelten die Vorschriften der Strafproceßordnung mit der Modification jedoch, daß nur den Militair-Chargen der Zutritt zu der Hauptverhandlung gestattet ist.

Ein Rechtsmittel findet gegen das Endurtheil ebensowenig statt, wie gegen richterliche Beschlüsse in der Voruntersuchung und über die Versetzung in den Anklagestand.

Das Endurtheil muß aber vor der Vollstreckung Serenissimo zu Höchster Bestätigung durch das Militaircommando vorgelegt werden.

Dasselbe außerordentliche Verfahren kann in jedem zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Straffalle von dem Fürstlichen Ministerio angeordnet werden.

III. Verfahren in den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen.

1) Untersuchungsverfahren.

§. 53.

Im Allgemeinen kommen auch hier die Vorschriften der §§. 36 ff. zur Anwendung. Es treten jedoch nachstehende Modificationen ein.

§. 54.

Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disciplinarwege bereits soweit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgefundenen Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

§. 55.

Steht der objective Thatbestand fest und legt der Angeschuldigte vor Gericht ein Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme.

§. 56.

Legt der Angeschuldigte ein ausreichendes Geständniß nicht ab, so ist mit Aufnahme des Beweises zu verfahren.

Ewiger Bund

§. 57.

Die Zuziehung eines Vertheidigers ist unzulässig, das Ergebniß der Verhandlung ist jedoch bei Abschluß der Sache dem Angeschuldigten vorzuhalten und es sind die Vertheidigungsgründe desselben zu Protocoll zu bringen.

§. 58.

Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es dem Ermessen der Militairgerichte überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, denen die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigefügt ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

2) Spruchverfahren.

§. 59.

Werden die Acten bei dem Vortrag des Inhalts derselben durch den Auditeur von dem Commandeur für spruchreif befunden, so hat der Auditeur auf Grund derselben ein förmliches Erkenntniß aufzusetzen.

§. 60.

Das Erkenntniß muß, im Fall der Verurtheilung, die Strafe ihrer Art und Dauer nach genau bezeichnen und in allen Fällen die Hauptumstände, auf denen die Entscheidung beruht, und die Gesetzesstellen angeben.

Das Erkenntniß ist von dem Auditeur zu unterschreiben und dem Commandeur zur Bestätigung vorzulegen.

§. 61.

Bei der Bestätigung hat der Commandeur nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu verfahren. Er hat das Recht, die beantragte Strafe zu mindern, darf aber das Milderungsrecht weder bis zum Erlaß erkannter Strafen noch bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maaß und bis zur Umwandlung erkannter Strafen in andere ausdehnen. Nur in denjenigen Fällen, wo nur strenger Arrest oder körperliche Züchtigung vorgeschrieben ist, kann der Commandeur bei der Bestätigung mittlern und gelinderen Arrest eintreten lassen.

§. 62.

Findet der Commandeur bei Prüfung der zum Zweck der Bestätigung des Erkenntnisses vorgelegten Acten eine Schärfung der Strafe angemessen, so sind die Acten zur Entscheidung hierüber dem Fürstl. Ministerio vorzulegen. Ein Erlaß der

Ewiger Bund

Strafe oder eine Herabsetzung derselben unter das geringste Strafmaß kann nur mit Höchster Genehmigung Serenissimi erfolgen.

§. 63.

Die Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses muß sofort nach der Bestätigung desselben erfolgen. Ein Begnadigungsgesuch hemmt die Strafvollstreckung nur dann, wenn auf körperliche Züchtigung erkannt ist. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannten Freiheitsstrafen findet Statt, wenn die Ertheilung des Erkenntnisses oder die Bestätigung desselben durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

§. 64.

Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder der Bestätigung Zweifel entstehen, so sind die Acten zur Erledigung der hervorgetretenen Bedenken an das Fürstliche Ministerium einzureichen.

IV. Wiederaufnahme einer Untersuchung.

§. 65.

Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung und neue Entscheidung beantragen:

1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt worden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheil aussagten, meineidig, oder daß ein oder mehrere derselben, oder ein Mitglied des Untersuchungs- oder Spruchgerichts bestochen gewesen sind; oder

2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

§. 66.

Das Gesuch ist bei den Militairgerichten und, wenn ausnahmsweise das Kreisgericht erkannt hat, bei diesem anzubringen.

Das Gericht hat den Imploranten umständlich zu Protocoll zu vernehmen und wenn das Gesuch als gehörig begründet erscheint, die Aufnahme der benannten Beweismittel zu bewirken, demnächst aber die Verhandlungen durch das Militair-Commando dem Fürstlichen Ministerio vorzulegen.

Ewiger Bund

§. 67.

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur dann, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder auf körperliche Züchtigung lautet.

§. 68.

Hält das Fürstliche Ministerium, (welches nach Befinden das Gutachten eines Richtercollegiums hierüber einholen wird), das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung für unbegründet, so wird der Antrag zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung ist nur noch eine Berufung an den Durchlauchtigsten Fürsten zulässig, auf welche nach erfolgtem Vortrag im Gesammt-Ministerio entschieden wird.

§. 69.

Erachtet dagegen das Fürstl. Ministerium den Antrag für begründet, so legt dasselbe das angefochtene Erkenntniß Serenissimo zur Aufhebung vor.

§. 70.

Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so muß von demjenigen Gerichte, von welchem die Untersuchung geführt ist, jedoch unter Ausschließung derjenigen Personen, die bei dem aufgehobenen Erkenntnisse mitgewirkt haben, ein nochmaliges Erkenntniß gesprochen werden, sofern nicht dieserhalb eine andere Bestimmung Serenissimi erfolgt.

§. 71.

Die Bestätigung des neuen Erkenntnisses erfolgt von demjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß bestätigt war.

II. Abschnitt.

Von den Militairstrafen.

1. Strafarten.

§. 72.

Wegen Militairverbrechen und wegen Disciplinarvergehen können gegen Militairpersonen nur folgende Strafen verhängt werden:

1) Todesstrafe,
2) Zuchthausstrafe,
3) Arbeitshausstrafe,
4) Festungsarrest,

Ewiger Bund

5) gewöhnlicher Militairarrest,
6) Stubenarrest,
7) Verweis,
8) körperliche Züchtigung,
9) Ehrenstrafen:
   a) Verlust der Ehrenzeichen,
   b) Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes,
   c) Degradation,
   d) Ausstoßung aus dem Soldatenstande,
   e) Cassation.

§. 73.

Die Todesstrafe wird öffentlich durch Erschießen vollstreckt.

§. 74.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über 20 Jahre, aber auch nie unter einem Jahre stattfinden.

Mit der Zuchthausstrafe ist stets die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verbunden, die gegen Unterofficiere unter gleichzeitiger Degradation zum Gemeinen ausgesprochen wird.

§. 75.

Arbeitshausstrafe soll nie über 10 Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen. Die gleichzeitige Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes findet nur da statt, wo besondere Strafbestimmungen dies verordnen.

Werden Unterofficiere zu Arbeitshausstrafe verurtheilt, so ist gleichzeitig auf Degradation zum Gemeinen zu erkennen.

Die Zeit einer erlittenen Arbeitshausstrafe wird als Dienstzeit im Contingent nicht angerechnet.

§. 76.

Festungsarrest kann nur erkannt werden:
1) gegen Officiere,
2) gegen Portepée-Unterofficiere, wenn nicht zugleich auf Degradation zu erkennen ist,
3) gegen diejenigen, welche auf Avancement zum Officier dienen, überall da, wo neben der Freiheitsstrafe nicht zugleich Degradation oder die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt ist.

Ewiger Bund

Festungsarrest darf nie unter 6 Wochen erkannt werden. Derselbe ist stets mit dem Verluste der Hälfte des Gehaltes verbunden. Wegen der Art der Vollstreckung wird in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden.

Erlittener Festungsarrest wird auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet.

Gegen Officiere ist eine härtere militairische Freiheitsstrafe als Festungsarrest nicht zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, welches das Gesetz mit einer härteren Freiheitsstrafe bedroht, so ist, anstatt dieser Strafe, auf verhältnißmäßig verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

§. 77.

Der gewöhnliche Militairarrest findet nur bei Unterofficieren und Gemeinen Anwendung und ist

1) gelinder Arrest: einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängnisse;

2) mittlerer Arrest, Arrest zweiten Grades, welcher in einem einsamen Gefängnisse in der Art vollstreckt wird, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Genuß gewohnter Bedürfnisse während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod, und erst am jedesmaligen vierten Tage die gewöhnliche warme Kost verabreicht wird.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unterofficiere ohne Portepée und gegen Gemeine zulässig. Wird gegen Portepée-Unterofficiere auf Arrest zweiten Grades erkannt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen ausgesprochen werden;

3) strenger Arrest, Arrest dritten Grades, welcher in einem einsamen Dunkelgefängnisse ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Locale des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arrest vollstreckt wird.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Wird gegen Unterofficiere auf strengen Arrest erkannt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen ausgesprochen werden.

Die Dauer des Arrestes darf nicht unter 24 Stunden bestimmt werden.

Die längste Dauer des strengen Arrestes sind 6 Wochen, des mittleren und gelinden Arrestes 12 Wochen.

In welchem Umfange dem Arrestaten bei den verschiedenen Arrestarten die Bewegung in freier Luft zu gestatten sei, bestimmt der Commandeur für jeden einzelnen Fall. Bei allen Arreststrafen von länger als sechswöchiger Dauer ist aber

von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage die Bewegung in freier Luft zu gestatten und beim mittleren Arrest an jedem zweiten Tage warme Kost zu reichen.

Quartier- und Kasernen-Arrest ist nur wegen Disciplinarvergehen zu verhängen.

§. 78.

Stubenarrest findet nur gegen Officiere statt.

Der Stubenarrest ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlocale vollzogen.

In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

Verläßt der zur einfachen Arreststrafe Verurtheilte während der Dauer der Strafe eigenmächtig seine Wohnung, so wird er der Officiercharge verlustig.

Welche Art des Stubenarrestes eintreten soll, ist durch das Erkenntniß festzusetzen.

Haben Subalternofficiere eine Arreststrafe von längerer als vierzehntägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stubenarrest zu erkennen.

Hat ein Officier eine strafbare Handlung verübt, welche im Gesetz mit einer nur gegen Unterofficiere oder Gemeine zulässigen Arreststart bedroht ist, so ist statt dieser Arreststart auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer oder, wenn danach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest zu erkennen.

§. 79.

Verweis ist nur Disciplinarstrafe.

§. 80.

Körperliche Züchtigung ist durch Schläge mit einem Rohrstabe zu vollziehen und kann nur bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden.

Die Strafe darf nicht öffentlich, sondern nur in einem abgesonderten Raume, im Beisein der Kameraden, und unter Aufsicht eines Officiers, von einem Unterofficier oder Gefreiten vollzogen werden.

Die Vollstreckung ist an dem zu Züchtigenden nicht in seiner Dienstkleidung zu vollziehen.

Ewiger Bund

In keinem Falle darf auf mehr als 30 und weniger als 10 Stockschläge erkannt werden. Die Vertheilung derselben auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 81.

Ehrenzeichen und Dienstauszeichnungen müssen in allen denjenigen Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder die Cassation eintritt.

§. 82.

Die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine und Unterofficiere, gegen letztere nur bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden.

Diese Strafe zieht den Verlust der Ehrenzeichen und Dienstauszeichnungen, so wie des Rechtes, die Cocarde zu tragen, nach sich.

Die Zurückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes kann nur bei besonders guter Führung durch Höchsten Befehl Serenissimi erfolgen.

Würde ein in die zweite Classe des Soldatenstandes Versetzter vor erfolgter Rehabilitirung aus dem Militairstande entlassen, so steht derselbe denjenigen gleich, denen in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1850 (G.-S. 1850. S. 364) die staatsbürgerlichen Rechte auf 5 Jahr nach beendigter Strafzeit aberkannt sind.

§. 83.

Die Strafe der Degradation zum Gemeinen findet nur gegen die Unterofficiere, mit und ohne Portepée, in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen und überall da statt, wo auf Arbeitshausstrafe oder zugleich auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt wird. (§. 75.)

§. 84.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und Unterofficiere, gegen letztere bei gleichzeitiger Degradation. (§. 74.)

Der Ausgestoßene wird durch die Ausstoßung für unwürdig erklärt, auch nur der zweiten Classe des Soldatenstandes anzugehören. Er wird denjenigen gleichgestellt, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1850 die staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit verloren haben.

§. 85.

Die Cassation findet nur gegen Officiere statt. Sie tritt außer den, in dem

Ewiger Bund

Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen überall da ein, wo bei Unterofficieren und Gemeinen auf Degradation, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder auf Ausstoßung erkannt werden muß.

II. Verhältniß der Strafen zu einander.

§. 86.

Unter den Freiheitsstrafen werden gleichgestellt:

1) sechs Monaten Zuchthaus acht Monate Arbeitshaus,
2) vier Monaten Arbeitshaus sechs Monate Festungsarrest,
3) dem Festungsarreste der Stubenarrest und der gelinde Arrest,
4) einer Woche strengem Arreste zwei Wochen mittlerer und vier Wochen gelinder Arrest,
5) zwanzig Stockschläge einer Woche strengem Arrest,
6) die bürgerliche Gefängniß-Strafe ohne Schärfung dem gelinden Arrest.

Aushülfsweise kommen die Artikel 10 und 15 ff. des St.-G.-B. zur Anwendung.

III. Abschnitt.

Von den Militair-Verbrechen und deren Bestrafung.

I. Allgemeine Pflichten der Militair-Personen und des Soldaten insbesondere.

§. 87.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und dem Vaterlande in Frieden und im Kriege treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht.

Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung im Dienst und außerhalb desselben, und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

§. 88.

Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat hat sich einer ehrenhaften Behandlung versichert zu halten.

§. 89.

Wer in Erfüllung seines Berufs als Soldat sich bewährt, hat nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf Beförderung und Belohnung zu rechnen. Auch Unterofficieren und Soldaten, welche während ihrer Dienstzeit sich durch untadelhafte

Führung und treu geleistete Dienste ausgezeichnet haben, soll, nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, und unter Berücksichtigung der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, der Weg zu den höheren und höchsten Stellen beim Militair offen stehen.

II. Strafbestimmungen.

§. 90.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten bei allen Vorfällen im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, und jede Gefahr von dem Landesherrn und dem Vaterlande abzuwenden.

§. 91.

Wer mit dem Feinde in mündliche oder schriftliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die dem Landesfürsten, der Kriegsmannschaft, oder dem Vaterlande Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes, den Landesherrn, das Vaterland oder die Kriegsmannschaft durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verrathes schuldig.

Der Verräther wird mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bezüglich Cassation, und mit Zuchthausstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, und, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, mit dem Tode bestraft.

Denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sofort seinem Vorgesetzten anzeigt, trifft Zuchthausstrafe bis zu lebenswieriger Dauer.

§. 92.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird mit dem Tode bestraft. Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, d. h. sich durch Entweichen seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht, wird mit Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes bezüglich Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Arbeitshaus oder Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

Im ersten Wiederholungsfalle tritt Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 10 bis 20jährige Zuchthausstrafe, im 2ten Wiederholungsfalle aber die Todesstrafe ein.

Ewiger Bund

§. 93.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat das erste Mal, neben der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, sechsmonatliche bis zweijährige Arbeitshausstrafe, das zweite Mal zwei- bis vierjährige Arbeitshausstrafe, und das dritte Mal Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 5 bis 10jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Das höhere Strafmaß tritt insbesondere dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.

§. 94.

In Kriegszeiten werden die Theilnehmer eines Desertions-Komplotts, wenn die Desertion ausgeführt ist, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 5jährigem bis lebenswierigem Zuchthaus, die Anstifter und Rädelsführer aber mit dem Tode bestraft.

§. 95.

Wer von einem Desertionsvorhaben Kenntniß hat und seinem Vorgesetzten keine Anzeige davon macht, wird nach Maßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens mit Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber mit 6monatlicher bis 1jähriger Arbeitshausstrafe, und wenn das Desertionsvorhaben, welches durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, zur Ausführung gekommen ist, im Frieden mit 6wöchentlichem strengem Arrest bis 6monatlicher Arbeitshausstrafe, in Kriegszeiten aber mit 1 bis 3jährigem Arbeitshaus bestraft.

§. 96.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

§. 97.

Wer im Kriege vor dem Feinde zuerst die Flucht ergreift, und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

§. 98.

Wer außerdem vor dem Feinde, und beziehendlich bei inneren Unruhen, aus Furcht vor persönlicher Gefahr die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich

Ewiger Bund

zu entziehen, ist mit Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes und mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit dreijähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

§. 99.

Der Gemeine muß jedem Officier und Unterofficier, und der Unterofficier jedem Officier Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

§. 100.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen die Vorgesetzten ist mit Arrest, und bei besonders erschwerenden Umständen mit Arbeitshausstrafe zu bestrafen.

§. 101.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte, Geberden oder Handlungen zu erkennen giebt, oder durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen wirklich ausführt, ingleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens 8 Tagen, oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren zu bestrafen, welche Strafe bei erschwerenden Umständen bis auf 5, im Kriege aber bis auf 10 Jahre verschärft werden kann.

§. 102.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, thätliche Beleidigung desselben, der Versuch, einen Vorgesetzten mit Waffen anzugreifen, wird mit 1 bis 10jähriger Arbeitshausstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, und in Kriegszeiten mit dem Tode bestraft.

§. 103.

Bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Officier berechtigt, denjenigen, der sich seinen Befehlen beharrlich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

§. 104.

Wer gegen Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Saubegarden, Eskorten und

Kasernenwachen, oder gegen militairische Wachen anderer Art, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist eben so zu bestrafen wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

§. 105.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung, oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen, oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerden anbringen; dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Dergleichen Beschwerden sind stets bei dem nächsten Vorgesetzten anzubringen.

§. 106.

Wer vor dem versammelten Kriegsvolk, in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen, sich unziemend beträgt, oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn die letztere begründet wäre, nach Maßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit 5 bis 10jähriger Arbeitshausstrafe oder Zuchthaus bis zu 20 Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

§. 107.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Arbeitshaus von 10 Jahren bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer werden mit dem Tode bestraft.

Ewiger Bund

§. 108.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Sr. Durchlaucht des Fürsten oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegen treten. Zuwiderhandlungen werden, sofern dieselben nicht unter den Gesichtspunkt eines schwereren Verbrechens fallen, mit strengem Arrest oder Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren geahndet.

§. 109.

Der Soldat darf, auch im Kriege, Habe und Gut der Landesbewohner, selbst im feindlichen Gebiet, weder verwüsten noch sich eigenmächtig aneignen.

§. 110.

Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest, und bei erschwerenden Umständen (z. B. an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen oder unter Entfernung von dienstlich angewiesenen Plätzen) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, in dem Falle aber, wenn, um Beute zu machen, Personen außer dem Gefechte getödtet werden, mit dem Tode zu bestrafen.

§. 111.

Plünderung (d. h. unerlaubte Aneignung fremden beweglichen Gutes durch Androhung oder Ausübung von Gewalt) und Erpressung wird mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren geahndet, welche Strafe, wenn Mehrere an diesem Verbrechen Theil genommen haben, bis zu lebenswierigem Zuchthaus erhöht werden kann.

§. 112.

Sind bei Verübung einer Plünderung oder Erpressung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt, so tritt Zuchthaus bis zur Lebensdauer, im Fall der Tödtung aber, Todesstrafe ein.

§. 113.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, sind, wenn die Handlung nicht unter den Begriff eines schwereren Verbrechens fällt, wegen Marodirens mit Arrest oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen

Ewiger Bund

verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 114.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit sich unausgesetzt bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

§. 115.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke oder andere ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen aber, und wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren verwirkt.

§. 116.

Wer die dienstlich ihm anvertrauten, nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenstände veruntreut, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und außerdem bei einem Betrage des Veruntreuten von zehn Thalern oder weniger mit Arrest oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren, bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

§. 117.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, ist nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, oder der gehabten böswilligen Absicht, so wie nach Maßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist, oder hätte entstehen können, mit Arrest oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

§. 118.

Wer im Dienst, oder in Beziehung auf denselben, durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Arbeitshaus bis zu 6 Monaten verwirkt, auch ist nach Umständen Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bei Unterofficieren mindestens die Degradation und bei Officieren die Cassation auszusprechen

§. 119.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt, oder bei Commandos, oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, wird mit Arrest oder Arbeitshaus bis zu 6 Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache, oder eines Commandos, so hat derselbe Arrest, oder, nach Maßgabe der vorhandenen Gefahr, des entstandenen oder zu befürchten gewesenen Nachtheils und des gegebenen verderblichen Beispiels, Arbeitshaus bis zu fünfjähriger, im Kriege aber Zuchhaus bis zu lebenswieriger Dauer und bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe verwirkt.

§. 120.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen, oder sonst ihre Dienstinstruction zu übertreten.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, hat strengen Arrest von mindestens 14 Tagen oder Arbeitshaus bis zu 10 Jahren, im Kriege aber Zuchthaus bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

§. 121.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird eben so bestraft, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und es ist diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

§. 122.

Wer einen seiner Aufsicht anvertrauten Arrestaten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest, und wer aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr dieses gethan hat, mit strengem Arrest von mindestens 4 Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 123.

Befand der Entsprungene wegen Hochverraths, oder wegen eines andern, im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens sich in Haft, und war demjenigen,

Ewiger Bund

der ihn hat entspringen lassen, dies bekannt, so hat derselbe, insofern ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, Arbeitshaus bis zu 10 Jahren, wenn er aber den Verhafteten aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr hat entkommen lassen, Zuchthaus bis zu 20 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

§. 124.

Wer der von seinen Vorgesetzten ihm befohlenen oder ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten entkommen läßt.

§. 125.

Der Soldat muß ein geregeltes Leben führen, und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen sich ergeben.

§. 126.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Unterofficier und Soldat in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat gelinden oder mittleren Arrest, oder bei besonders erschwerenden Umständen geschärften Arrest bis zu 6 Wochen verwirkt.

§. 127.

Trunkenheit außer Dienst ist in der Regel disciplinarisch mit Arrest zu bestrafen.

Wer aber betrunken in den Dienst kommt, oder, nachdem er zum Dienst commandirt worden, sich betrunken hat, und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll eben so, wie derjenige, der im Dienst sich betrinkt, mit strengem Arrest bis zu 6 Wochen bestraft werden.

§. 128.

Wer leichtsinnig Schulden macht, hat Arrest bis zu 14 Tagen verwirkt. Werden aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen gemacht, so tritt strenger Arrest von mindestens 14 Tagen, oder nach Umständen Arbeitshausstrafe bis zu 6 Monaten ein.

Ewiger Bund

§. 129.

Hazardspiele sind gänzlich untersagt. Wenn Unterofficiere und Soldaten diesem Verbote zuwiderhandeln, sollen sie mit strengem Arrest, im Wiederholungsfalle aber, und besonders wenn sie aus dem Spiele ein Gewerbe machen, mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

§. 130.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Commandeurs sich verheirathet, ist mit Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 131.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf im Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen, und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

§. 132.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander, sowie leichte thätliche Beleidigungen und Schlägereien derselben unter sich, sind mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

§. 133.

Wer irgend eine Dienstgewalt über andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen, und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren, und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht mißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Arbeitshausstrafe zur Folge.

§. 134.

Der Soldat soll das Eigenthum des Landesherrn, des Staates und der Unterthanen gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar.

Ewiger Bund

§. 135.

Der Diebstahl wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet, aber als Militairverbrechen behandelt, sobald er gegen einen Kameraden oder an Militaireffecten verübt worden ist.

§. 136.

Die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

§. 137.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffenen unerlaubten Handlungen fallen unter das Strafgesetzbuch und der Jurisdiction der Civilgerichte anheim, sofern sie nicht als Disciplinarvergehen zu betrachten sind.

IV. Abschnitt.

Von den Disciplinarvergehen und deren Bestrafung.

§. 138.

Geringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die §§. 87—137 keine Strafbestimmungen enthalten, sind Disciplinarvergehen und als solche von den Vorgesetzten zu bestrafen.

§. 139.

Außerdem können alle in den §§. 125—133 aufgeführten Vergehen unter geeigneten Umständen und nach pflichtmäßigem Erachten des Contingents-Commandeurs disciplinarisch bestraft werden.

§. 140.

Wer nach erfolgter Disciplinarbestrafung in dasselbe Verbrechen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten, härter, als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disciplinarstrafgewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 141.

Als Disciplinarstrafen dürfen von den Militairvorgesetzten verhängt werden:

A. gegen Officiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairbeamten:

1. Verweise:
   a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten (einfacher Verweis),
   b) vor versammeltem Officier-Corps (förmlicher Verweis),
   c) durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher (strenger Verweis);
2. Stubenarrest, gegen Hauptleute bis zu 7, gegen Ober- und Unterlieutenants bis zu 14 Tagen.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Gegen Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairbeamten:

1. Verweis vor versammelten Officieren und Unterofficieren der Compagnie;
2. Strafdienst;
3. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen;
4. mittlerer Arrest bis zu 14 Tagen.

Gegen Portepée-Unterofficire und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairbeamten darf indeß mittlerer Arrest nicht verfügt werden.

C. Gegen Gefreite und Gemeine:

1. kleinere Disciplinarstrafen:
   a) Verweis vor versammelter Compagnie,
   b) Nachexercieren,
   c) Strafdienst,
   d) Strafarbeiten in der Kaserne, im Quartier, in den Monturkammern oder auf den Schießständen,
   e) Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge,
   f) Entziehung der freien Disposition über das Tractement und dessen Ueberweisung an einen Unterofficier zur Verwaltung oder zur Auszahlung desselben in täglichen Raten;
2. Arreststrafen und zwar:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen,
   b) mittlerer Arrest bis zu 14 Tagen,
   c) strenger Arrest bis zu einer Woche;

Ewiger Bund

3) gegen Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, wodurch sie die Vorzüge derselben verlieren.

D. Gegen Gemeine der 2ten Classe des Soldatenstandes darf, außer den unter C. gedachten Strafen, auch körperliche Züchtigung bis zu 30 Hieben disciplinarisch verhängt werden.

Außer den in diesem Paragraphen gedachten kleineren Disciplinarstrafen können als solche noch verhängt werden:

1. die Versagung der Erlaubniß, nach dem Zapfenstreiche sich außerhalb des Quartiers aufhalten zu dürfen;
2. der Stadtarrest;
3. die Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreiche in das Quartier zurückzukommen;
4. die Stellung unter specielle Aufsicht eines Unterofficiers, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte sich keinen Augenblick aus dem Quartier entfernen darf;
5. Visitation des Abends oder zu bestimmten Tagesstunden im Quartier.

§. 142.

Wenn auf Märschen, im Lager, oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unterofficiere und Gemeine nicht statt finden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewöhnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und Tabacks, und bei Gemeinen zugleich Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, so daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann. Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

§. 143.

Disciplinarstrafgewalt steht nur den Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen (einzelne Compagnien und ganzes Contingent), oder über ein abgesondertes Commando (z. B. Detachement in Frankenhausen) mit Verantwortlichkeit über die Disciplin übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereichs. Die Disciplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft, und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, den nach dem Grade oder, bei

Ewiger Bund

gleichem Grade, nach dem Dienstalter unter ihm Stehenden Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen, sie auch nöthigenfalls zu verhaften oder verhaften zu lassen. Eine solche Verhaftung muß indeß von ihm sofort dem nächsten mit Disciplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 144.

Der Commandeur des Contingents ist berechtigt, gegen Officiere, Unterofficiere, Gefreite und Gemeine alle überhaupt zulässigen Disciplinarstrafen zu verhängen. Dasselbe gilt rücksichtlich der Militairbeamten.

§. 145.

Die Disciplinarstrafgewalt der Compagnie-Chefs beschränkt sich

1) gegen Officiere auf einfachen und förmlichen Verweis;

2) gegen Unterofficiere und die in gleichem Range stehenden Militairbeamten auf Strafdienst, gelinden Arrest bis zu 6 Tagen und mittleren Arrest bis zu 3 Tagen;

3) gegen Gefreite und Gemeine auf die kleineren Disciplinarstrafen, gelinden Arrest bis zu 10 Tagen und mittleren Arrest bis zu 5 Tagen.

Ist jedoch die Compagnie detachirt, so steht dem Compagnie-Chef die Strafgewalt des Bataillons-Commandeurs zu.

§. 146.

Detachirte Officiere, auch wenn sie nicht Compagnie-Commandeure sind, haben gegen Unterofficiere und Gemeine des Commandos, mit dessen Führung sie beauftragt worden, die Strafbefugnisse eines Compagnie-Chefs. Sie können einen, dem Commando beigegebenen Officier sogar nöthigen Falls in Arrest setzen, haben aber bei ihrem Vorgesetzten hiervon sofort Meldung zu machen.

§. 147.

Jede von einem detachirten Officier bestimmte Disciplinarbestrafung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden.

§. 148.

Vor der Verhängung einer Disciplinarstrafe muß der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt haben. An die Regeln eines gerichtlichen Beweises ist er hierbei zwar nicht gebunden, er muß jedoch den Hergang der Sache durch mündliche, und wenn es erforderlich sein sollte, schriftliche oder protocollarische Verhandlungen in-

Ewiger Bund

formatorisch näher aufklären. Hieraus wird sich dann ergeben, ob Disciplinarbestrafung eintreten darf oder ob gerichtliches Verfahren einzuschlagen ist.

§. 149.

Bei Anwendung der Disciplinarstrafen muß die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglichst entsprechen. Ein und dasselbe Vergehen darf nur von Einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als Eine Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§. 150.

Wenn der Vorgesetzte eine Disciplinarstrafe zwar für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem Commandeur zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige machen.

§. 151.

Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren ist, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten, einzuleiten.

Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 152.

Die Vollstreckung einer von dem competenten Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe darf weder durch Beschwerde, noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden.

V. Schlußbestimmung.

§. 153.

Die im Strafgesetzbuche enthaltenen allgemeinen Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung finden auch hier Anwendung, soweit dies nach den vorstehenden Bestimmungen als zulässig erscheint.

II. Abschnitt.

Von dem Straf-Verfahren.

A. Einleitung.
§§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
B. Militairgerichtsbarkeit.
a. Im Allgemeinen.
§§. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. u. 21.

Ewiger Bund

B. Von den Untersuchungs-Gerichten.
1) Bestellung derselben.
§. 22.
2) Besetzung derselben.
§§. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
C. Von den Pflichten und Rechten der Militairgerichtspersonen.
§§. 31. 32. 33.
D. Von dem Verfahren.
I. Im Allgemeinen.
§§. 34. 35.
II. Verfahren in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsällen.
1) Untersuchungsverfahren.
§§. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46.
2) Spruchverfahren.
§§. 47. 48. 49. 50. 51.
3) Außerordentliches Verfahren.
§. 52.
III. Verfahren in den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsällen.
1) Untersuchungsverfahren.
§§. 53. 54. 55. 56. 57. 58.
2) Spruchverfahren.
§§. 59. 60. 61. 62. 63. 64.
IV. Wiederaufnahme der Untersuchung.
§§. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71.

III. Abschnitt.
Von den Militairstrafen.
I. Strafarten.
§§. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85.
II. Verhältniß der Strafarten zu einander.
§. 86.

III. Abschnitt.
Von den Militairverbrechen und deren Bestrafung.
I. Allgemeine Pflichten der Militairpersonen und des Soldaten insbesondere.
§§. 87. 88. 89.
II. Strafbestimmungen.
§§. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137.

IV. Abschnitt.
Von den Disciplinar-Vergehen und deren Bestrafung.
§§. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152.

V. Schlußbestimmung.
§. 153.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Elftes Stück vom Jahre 1854.

№ XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. April 1854, die dem Nebensteueramte zu Witzenhausen ertheilte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums dem Nebensteueramte zu Witzenhausen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II beigelegt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 18. April 1854.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwartz.

A. Koch.

№ XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter ꝛc. Staatsangehörigen, vom 24. April 1854.

Der Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen d. d. Eisenach vom 1. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 Seite 278 ff.) ist unterm 18. v. M. auch die Großherzoglich Badische Regierung beigetreten, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 24. April 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in Rudolstadt, den 6. Mai 1854.

Ewiger Bund

№ XXXV. Militair-Pensions-Gesetz
vom 28. April 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags im Anschluß an §. 3 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Gesetz-Sammlung S. 369 ff.) rücksichtlich der Pensionsansprüche der Personen des Soldatenstandes und der Militairbeamten was folgt:

§. 1.

Ein Pensionsanspruch ist für Personen des Soldatenstandes und für Militairbeamte nur dann begründet, wenn die Entlassung aus dem Militairdienste, nach Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Bedingungen, auf ehrenvolle Weise erfolgt.

§. 2.

Die zur Pensionirung berechtigende Entlassung der Officiere des Fürstl. Contingents geht entweder aus Unserer Höchsten Entschließung hervor, oder sie erfolgt auf den eigenen Antrag des Betheiligten.

§. 3.

Die Entlassung eines Officiers ohne Antrag desselben und aus Unserer eigenen freien Entschließung hat ihren Grund entweder

1. in den persönlichen Leistungen des Officiers, oder
2. in der Veränderung der Organisation Unseres Contingents, oder
3. in Rücksichten für die Gesammtheit des Officier-Corps.

§. 4.

Lassen die persönlichen Leistungen eines Officiers fernere Vortheile für Unseren Militairdienst nicht mehr erwarten, entsprechen insbesondere die körperlichen und geistigen Kräfte nicht mehr den Anforderungen des Dienstes, so wird derselbe aus seinen Militairverhältnissen entlassen.

Mit dieser Entlassung ist ein Anspruch auf die gesetzliche Pension stets verbunden, wenn die Dienstzeit des zu Entlassenden über zehn Jahre beträgt. Bei einer geringeren Dienstzeit wird ein Recht auf Pension nur dann gewährt, wenn die geistige oder körperliche Schwäche, wegen welcher die Entlassung eintritt, ohne eigene grobe

Verschuldung des zu Entlassenden entweder unmittelbar im Dienst oder wenigstens in Folge desselben entstanden ist. Dies ist durch ärztliches Attest, welches vom Commandeur des Contingents beglaubigt wird, festzustellen.

Tritt die Dienstunfähigkeit vor Ablauf des zehnten Dienstjahres aus Gründen ein, die mit dem Dienste nicht in Verbindung stehen, so werden Wir nur aus besonderen Gründen eine Unterstützung bewilligen, deren Höhe und Zeitdauer nach den vorliegenden Umständen für jeden einzelnen Fall besonders bemessen werden wird.

§. 5.

Bei einer Reduction der Officierstellen in Folge veränderter Organisation Unseres Contingents werden die aus dem activen Dienste zu entlassenden Officiere zur Disposition gestellt. Sie treten zur Reserve über und müssen gewärtig sein, jeden Augenblick wieder in den activen Dienst einberufen zu werden.

Der zur Disposition gestellte Officier bezieht während dieses Verhältnisses ein Wartegeld, welches in vier Fünftheilen des reinen Diensteinkommens, ohne Hinzurechnung etwaniger Functionszulagen, Remontegelder, Pferderationen und dergleichen besteht.

Wird ein zur Disposition gestellter Officier zum activen Dienste wieder einberufen, so hat er auf eine Besoldung Anspruch, welche mindestens dem reinen Diensteinkommen der von ihm früher bekleideten Charge gleichkommt.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit des auf Wartegeld gesetzten Officiers wird derselbe pensionirt, wobei seine früher bezogene Besoldung zu Grunde zu legen und die Zeit der Dispositionsstellung mit anzurechnen ist.

§. 6.

Aus Rücksichten für die Gesammtheit des Officier-Corps kann ein Officier entlassen werden, wenn derselbe durch seinen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen die Achtung seiner Cameraden verscherzt, ohne daß sich die Anschuldigungspunkte zu einem strafrechtlichen oder Disciplinar-Verfahren eignen. — Jeder Officier des Contingents hat das Recht und die Pflicht, dergleichen Vorkommnisse zur Kenntniß des Officier-Corps zu bringen und dieses hat nach erfolgtem Gehör des Angeschuldigten und in Folge der Aufforderung des Commandeurs darüber protocollarisch abzustimmen, ob sie den beschuldigten Officier überführt erachten, daß er ein dem Stande unwürdiges Leben führe. — Wird das hiesige Officier-Corps von dem Angeschuldigten perhorrescirt und das Perhorrescenzgesuch von Uns für begründet gefunden, so werden Wir ein fremdes Officier-

Corps bestimmen, welches ersucht wird, in dem bei demselben bestehenden ehrengerichtlichen Verfahren einen Ausspruch zu thun. Nach erfolgter Entscheidung werden Wir bestimmen, ob der Officier ferner im Dienst verbleiben oder entlassen werden soll, und ob und welche Pension in letzterem Falle gewährt wird.

§. 7.

Ein jeder Officier, welcher vorwurfsfrei gedient hat, kann nach vollendetem 60sten Lebensjahre oder nach Zurücklegung einer 40jährigen Dienstzeit Pensionirung verlangen.

Außer diesem Falle kann ein Entlassungsgesuch hervorgehen

1. aus dem Wunsche eines Officiers, einem anderen Berufe sich zu widmen, oder
2. aus der Ueberzeugung, den Ansprüchen des Dienstes nicht mehr genügen zu können (Invalidität).

§. 8.

Bei Ansuchen der Entlassung ohne nachgewiesene Invalidität wird der Officier ohne alle Pension verabschiedet, bleibt aber als Inländer für den Dienst in der Reserve verpflichtet.

§. 9.

Wird ein Entlassungsgesuch durch die Behauptung eigener Invalidität motivirt, so tritt die Pensionirung nach erfolgtem Nachweise der Behauptung durch ärztliche Atteste und Bescheinigung des Commandeurs in derselben Weise ein, wie im §. 4 verordnet ist.

§. 10.

Unterofficiere, Spielleute und Gemeine sind pensionsberechtigt

1. innerhalb der gesetzlichen Dienstzeit bei eintretender Invalidität und Erwerbsunfähigkeit unmittelbar durch den Dienst,
2. nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und bis zum vollendeten 15. Dienstjahre bei eintretender Invalidität und Erwerbsunfähigkeit unmittelbar durch den Dienst oder in Folge desselben.
3. bei einer Dienstzeit von 15 bis 25 Jahren durch Invalidität und Erwerbsunfähigkeit überhaupt,
4. nach 25jähriger Dienstzeit durch Invalidität allein ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit,
5. nach 40jähriger Dienstzeit oder nach Vollendung des 60sten Lebensjahres ganz allgemein ohne Rücksicht auf besondere Invalidität und Erwerbsunfähigkeit.

Ewiger Bund

Die Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, sowie der Grund derselben muß durch ärztliche Atteste und durch, von dem Commandeur des Contingents zu beglaubigende Bescheinigung des Compagnie-Chefs festgestellt werden.

Wir behalten Uns vor, in den Fällen No. 1, 2 und 3 bei Bescheinigung der Invalidität ohne Erwerbsunfähigkeit aus besonderen Gründen eine Unterstützung zu gewähren, deren Höhe und Dauer nach den Umständen des einzelnen Falles abgemessen werden wird.

§. 11.

Invalide Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, welche noch zu kleineren Diensten, wie in Schwarzburg, Frankenhausen und zum inneren Dienst fähig sind, worüber sich das ärztliche Attest näher auszusprechen hat, werden nach Maßgabe des Bedürfnisses unter dem Namen „Halbinvalide" nach Anordnung des Militair-Commandos zu den geeigneten Diensten verwendet.

Die Halbinvaliden beziehen die von ihrem früheren Tractement zu berechnende gesetzliche Pension, werden uniformirt und erhalten Brod und Quartierverpflegung.

§. 12.

Alle mit Pension entlassenen Personen des Soldatenstandes sowie die mit Wartegeld zur Disposition gestellten Officiere sind bei Verlust der Pension oder des Wartegeldes verbunden, sich anderweit im Civildienst verwenden zu lassen.

Bei einer solchen Verwendung wird die von dem Betheiligten früher bekleidete Charge berücksichtigt und ein Gehalt gewährt werden, welches dem früher bezogenen militairischen Diensteinkommen, das bei der Pensionirung zu Grunde gelegt wird, mindestens gleichkommt.

§. 13.

Bei Berechnung der Pension aller Chargen wird dasjenige Diensteinkommen zu Grunde gelegt, welches der Pensionsberechtigte bereits ein volles Jahr im activen Dienst bezogen hat.

Bei den Officiers-Chargen kommt nur das reine Gehalt mit den etwanigen Functionszulagen in Berücksichtigung. Nebenbezüge, Remontegelder, Pferderationen u. s. w. kommen nicht in Ansatz (§. 10 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850).

Die Pension für Unterofficiere, Spielleute und Gemeine wird von dem baaren Tractement, den Quartier-, Bekleidungs- und Brodgeldern berechnet. Die Bekleidungs-

Ewiger Bund

gelder werden hierbei auf jährlich 35 Fl. für Unterofficiere, auf 28 Fl. für Spielleute und Gemeine, die Brodgelder aber allgemein auf monatlich 1 Fl. 45 Xr. bestimmt.

§. 14.

Die Pension besteht — wenn Wir Uns nicht in ganz besonderen Fällen, z. B. bei einer vor dem Feinde erhaltenen bedeutenden Verwundung zur Gewährung eines höheren Ruhegehalts entschließen — bei 10 und weniger Dienstjahren in 40 % der nach §. 13 zu berechnenden Besoldung. Für jedes weitere volle Dienstjahr wird die Pension um 1½ pro Cent erhöht.

Ueber 80 Procent kann die Pension in keinem Falle steigen.

§. 15.

Bei Berechnung der Dienstjahre, einschließlich der Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung, wird die Zeit des Eintritts in das Militair zu Grunde gelegt. Für diejenigen, welche vorher oder inzwischen im Civilstaatsdienste gestanden haben, kommt auch die Zeit dieses Dienstes, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften im §. 38 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 in Anrechnung.

Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Vereidigung, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Verpflichteten. Die gesetzliche Dienstzeit wird nicht in Abrechnung gebracht und diejenige Zeit, während welcher ein Militair im fremdherrlichen aber deutschen Militairdienst gestanden hat, wird so angesehen, als wäre der Dienst im Inlande geleistet.

Ist ein Militair aus dem Dienste ausgetreten, später aber wieder eingetreten, so wird die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet, wohl aber die frühere Dienstzeit.

Die vor dem Feinde geleisteten Dienste werden, wenn der Militair Gefechten beigewohnt hat, doppelt gerechnet und zwar nach vollen Monaten, so daß der Monat der Mobil- und Demobilmachung mit in Betracht kommt.

§. 16.

Die Pension beginnt für Officiere nach Ablauf des auf die Eröffnung des Pensionsbefehls folgenden dritten Monats, für die übrigen Chargen nach Ablauf der auf die Pensionirung folgenden dritten Decade.

Ewiger Bund

§. 17.

Im Fall ein pensionirter Militair seinen Aufenthalt im nicht deutschen Auslande nimmt, tritt ein Abzug von einem Fünftheile der Pension zu Gunsten der Staatscasse ein.

§. 18.

Das Recht auf Bezug der Pension geht, abgesehen von den unter die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gehörigen Fälle, verloren,

a) wenn der pensionirte Militair sich solcher Vergehen schuldig macht, die, wenn er noch im wirklichen Dienste wäre, seine Entsetzung zur Folge haben würden;

b) wenn derselbe ohne eingeholte Erlaubniß in bleibende Dienste eines anderen Staates tritt;

c) wenn derselbe mit einer dem früheren Gehalte gleichkommenden Besoldung in Civilstaatsdienst eintritt.

§. 19.

Von den Militairbeamten werden rücksichtlich der Pensionirung der Bataillonsarzt, der Auditeur und der Milizprediger den Officieren, die Militairchirurgen aber den Unterofficieren gleich behandelt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 28. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXXVI. Ministerial-Verordnung

vom 28. April 1854, die Ausführung des Militairpensionsgesetzes von demselben Tage betreffend.

Zum Zweck der Ausführung des Militairpensionsgesetzes vom 28. April 1854 wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Erscheint die Verabschiedung eines Officiers ohne Antrag desselben als erforderlich, weil seine persönlichen Leistungen den Anforderungen des Dienstes nicht mehr entsprechen, (§. 3 No. 1 und §. 4 des Militairpensionsgesetzes), so hat der Commandeur den desfallsigen Antrag bei dem Fürstlichen Ministerio einzubringen. Der Antrag muß, wenn eine Geistes- oder Körperkrankheit behauptet wird, auf ein Attest des Bataillonsarztes, in den Fällen aber, wo die persönlichen Leistungen des Officiers aus anderen Gründen nicht mehr als genügend erscheinen, auf die Erklärung der drei ältesten Officiere des Contingents gegründet sein.

§. 2.

Geht ein Entlassungs- bezüglich Pensionsgesuch von einem im activen Dienste befindlichen oder zur Disposition gestellten Officier des Fürstlichen Contingents selbst aus, so ist dasselbe schriftlich bei dem Fürstl. Militair-Commando anzubringen. Das Gesuch muß die Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird, kurz angeben, und bei erhobenen Pensionsansprüchen einen Nachweis über diejenigen Punkte enthalten, welche das Gesetz in den §§. 4, 7 und 9 näher bezeichnet. Hat das Lebensalter des Antragstellers auf die zu fassende Entschließung Einfluß (§. 7 des Gesetzes), so ist auch ein Taufzeugniß beizubringen.

§. 3.

Wird das Pensionsgesuch auf die Behauptung der Invalidität gestützt (§. 4, 5, 7, 9 des Gesetzes), so veranlaßt das Fürstliche Militair-Commando den Bataillonsarzt, die behauptete Invalidität zu prüfen und das erforderliche Invaliditätsattest auszustellen. Hierbei ist nach der dem Bataillonsarzt ertheilten besonderen Instruction zu verfahren.

Die Ausstellung des Invaliditätsattestes kann nur durch den Bataillonsarzt erfolgen, selbst dann, wenn der Antragsteller von einem anderen Arzte behandelt sein sollte.

Ewiger Bund

Für solche Fälle bleibt dem Bataillonsarzte überlassen, sich mit dem behandelnden Arzte zum Zweck etwa wünschenswerther Auskunftsertheilung in Verbindung zu setzen.

§. 4.

Nach erfolgtem Ausspruche des Bataillonsarztes wird in allen denjenigen Fällen, in denen es für den Pensionsanspruch von Erheblichkeit ist, ob die Invalidität unmittelbar im Dienste oder in Folge desselben herbeigeführt worden, hierüber eine Erklärung von den drei ältesten Officieren des Contingents ausgestellt.

§. 5.

Das Pensionsgesuch (§. 2), das Invaliditätsattest (§. 3) und die im §. 4 erwähnte Erklärung werden hiernächst durch das Fürstl. Militair-Commando dem Fürstl. Ministerio zur weiteren Veranlassung überreicht.

Bei einem auf §. 7 alin. 1 des Gesetzes gegründeten Pensionsgesuche ist nur das Taufzeugniß des Antragstellers zu überreichen, bezüglich die zurückgelegte Dienstzeit des Antragstellers durch das Militair-Commando zu beglaubigen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Militairbeamten, welche nach §. 19 des Militairpensionsgesetzes den Officieren gleich behandelt werden.

§. 7.

Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, sowie die in derselben Categorie stehenden Militairbeamten, werden bei eintretender Invalidität durch die Compagnieen dem Militair-Commando angemeldet. Letzteres verfügt die ärztliche Untersuchung, läßt das Attest des Bataillonsarztes mit der im §. 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung des Compagnie-Chefs versehen und überreicht dasselbe mit einem Nachweise über die Dienstverhältnisse dem Fürstlichen Ministerio zur Feststellung des Pensionsbetrags.

Die unter das ärztliche Attest zu setzende Bescheinigung des Compagnie-Chefs muß dahin gehen,

> daß, nach gewissenhafter Ueberzeugung des Ausstellers, die in dem vorstehenden Atteste ausgesprochene Invalidität des ..... unmittelbar durch den Dienst herbeigeführt, oder daß dieselbe in Folge des Dienstes entstanden sei oder wenigstens, daß der ..... bei den durch das Attest bescheinigten Umständen zur Fortsetzung des Dienstes nicht für fähig gehalten werden könne.

Ewiger Bund

Ist, mit Rücksicht auf das Dienstalter des zu Pensionirenden, die Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit von Einfluß (§. 10 des Gesetzes), so hat sich die Bescheinigung auch hierüber auszusprechen.

§. 8.

Beim gänzlichen Ausscheiden von Halbinvaliden wird die Pension nach Maßgabe des Gesetzes durch das Fürstliche Ministerium bestimmt.

Rudolstadt, den 28. April 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

1854. 133

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1854.

№ XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau **Amalie Auguste,** regierende Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt ꝛc. ꝛc., geborne Prinzessin von Anhalt-Dessau, in der letztverwichenen Nacht von dieser Welt abgerufen worden ist, so lassen der Durchlauchtigste Fürst, unser gnädigst regierender Herr, dieses Höchstdenselben und das ganze Fürstliche Haus tief betrübende Ereigniß hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landestrauer angeordnet.

§. 2.

Vier Wochen hindurch findet in allen Kirchen des Landes ein tägliches Trauerläuten Mittags von 12—1 Uhr in 3 Absätzen statt.

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

§. 4.

Abgesehen von den für die Hoftrauer zu erlassenden Anordnungen des Fürstlichen Hofmarschallamtes und ohne den eigenen weitergehenden Wünschen Fürstlicher

Ausgegeben in **Rudolstadt,** den 17. Juni 1854.

Ewiger Bund

Diener und Unterthanen entgegenzutreten, wird hiermit bestimmt, daß jeder Fürstliche Diener während der Dauer der Landestrauer mindestens einen schwarzen Flor um den linken Arm und um den Hut zu tragen hat.

Auch das Fürstliche Officiercorps hat einen Flor um den Arm anzulegen.

§. 5.

Alle Fürstlichen Behörden haben sich auf die Dauer der Landestrauer des schwarzen Siegellacks, bezüglich der schwarzen Oblaten zu bedienen. Außerdem hat das Fürstliche Ministerium bei allen Ausfertigungen und Erlassen schwarzgerändertes Papier in Anwendung zu bringen.

§. 6.

Alle vorstehend getroffenen Anordnungen sind von den betreffenden Fürstlichen Behörden und Beamten weltlichen und geistlichen Standes sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 12. Juni 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1854.

№ XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Mai 1854, die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande in der Provinz Westphalen und in den Fürstlich Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums zu Berlin die Waaren-Controle im Binnenlande in der Provinz Westphalen und in den dieser Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen nunmehr mit der Maaßgabe aufgehoben worden ist, daß sie ferner nur noch für Kaffee im Regierungs-Bezirk Münster fortbesteht, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 2. Mai 1854.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

№ XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Mai 1854, die dem Nebenzollamte I zu Schlaney in Schlesien widerruflich ertheilte unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I und II betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums zu Berlin dem Nebensteueramte I zu Schlaney in Schlesien widerruflich die unbeschränkte

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 24. Juni 1854.

Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. Mai 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwartz.
A. Koch.

№ XL. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung eines Nebenzollamtes erster Klasse in Rielasingen und die Verwandlung des bisherigen Nebenzollamtes erster Klasse in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse betreffend, vom 11. Mai 1854.

Nachdem nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen wegen der in neuerer Zeit eingetretenen und fortwährend noch im Steigen begriffenen Zunahme des Verkehrs mit der Schweiz über den Ort Rielasingen statt des bisher in diesem Orte bestehenden Nebenzollamtes zweiter Klasse ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet und gleichzeitig in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse das bisherige Nebenzollamt erster Klasse in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse verwandelt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 11. Mai 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwartz.
A. Koch.

№ XLI. Ministerial-Bekanntmachung,

die von anderen Eisenbahnen auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen betreffend, vom 22. Mai 1854.

Die Handel- und Gewerbetreibenden im Fürstenthum werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Mini-

steriums die von anderen Eisenbahnen, also auch von der Thüringischen Eisenbahn, auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen und zwar von Bier, Branntwein, Obstwein und Wein, wenn dieselben nach dem Großherzogthume Hessen, nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, nach Baden, Württemberg u. s. w. bestimmt sind, zu Verhütung der sonst für die Versender entstehenden Nachtheile mit vorschriftsmäßigen Uebergangsscheinen, deren Ausfertigung in den bezüglichen Fällen von Seiten der Betheiligten bei den Fürstlichen Rent- und Steuer-Aemtern zu beantragen ist, versehen sein müssen.

Rudolstadt, den 22. Mai 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwartz.
A. Koch.

№ XLII. Ministerial-Bekanntmachung,

die dem Steueramte zu Römhild ertheilte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II betreffend, vom 2. Juni 1854.

Nachdem für angemessen erachtet worden, dem Herzoglich Sächsischen Steueramte zu Römhild vom 1. k. M. ab die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II zu ertheilen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. Juni 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwartz.
A. Koch.

№ XLIII. Einführungs-Gesetz

zur Executions-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 10. Juni 1854, nebst der Executions-Ordnung.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. urkunden und bekennen hiemit, daß Wir auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags die anliegende Executions-Ordnung

für das Fürstenthum zu erlassen beschlossen haben. Wir verkünden dieselbe hiemit als ein ordentliches Landesgesetz und befehlen die sofortige Ausführung in der Weise, daß die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits verfügten Executions-Maßregeln in das neue Verfahren umgeleitet werden.

Die mit der neuen Executions-Ordnung im Widerspruch stehenden älteren Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen im Pars. III. Tit. VI. der Prozeß-Ordnung und des Publications-Patents, die Errichtung des Ober-Appellationsgerichts zu Zerbst betr., No. XXIII., werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 10. Juni 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. z. S.**

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Executions-Ordnung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einleitung.

§. 1.

Die executive Gewalt steht nicht nur den richterlichen Behörden, sondern auch nach näherer Bestimmung der §§. 77—93 den dort bezeichneten Verwaltungsstellen zu.

I. Abschnitt.
Das Hülfsverfahren bei den richterlichen Behörden.

I. Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.
1) Bedingungen der Hülfsvollstreckung.

§. 2.

Eine Hülfsvollstreckung (Execution) kann, vorbehältlich der in den §§. 6, 23, 74 und 76 vorgesehenen Fälle, nur wegen solcher Forderungen stattfinden, die entweder

durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen gerichtlich abgeschlossenen Vergleich, oder ein zum gerichtlichen Protocoll erklärtes Zugeständniß, ihrer Existenz und ihrem Umfang nach, festgestellt sind.

Hat ein Erkenntniß das Dasein einer rechtlichen Verbindlichkeit nur im Allgemeinen ausgesprochen (z. B. die Verpflichtung zum Schadensersatz), ohne zugleich den Umfang der Forderung festzustellen, so muß letzterer erst durch ein besonderes Liquidationsverfahren rechtskräftig ermittelt sein, bevor auf Hülfsvollstreckung angetragen werden kann.

Für den Liquidationsproceß gelten die Vorschriften über das Verfahren bei geringfügigen Rechtsstreitigkeiten.

§. 3.

Erkenntnisse, gegen welche nach den Proceßgesetzen Rechtsmittel mit Suspensiv-Effect nicht zulässig sind, werden sofort nach ihrer Publication vollstreckbar. Wenn sich der Verurtheilte vor Ablauf der zehntägigen Nothfrist zur Einlegung eines Rechtsmittels dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hat, gilt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit als von dem Zeitpunkte an eingetreten, wo diese Erklärung bei Gericht abgegeben ist.

Ist nur ein Theil der Forderung nicht ganz bestimmt festgestellt, so wird die Hülfsvollstreckung wegen des festgestellten Theiles dadurch nicht aufgehalten.

2) Executionsgericht.

§. 4.

Der Antrag ist bei dem Proceßgerichte erster Instanz, in den Fällen der §§. 6 und 76 aber bei dem Einzelgerichte, dem der Verpflichtete unterworfen ist, einzubringen. Die Hülfsvollstreckung selbst gehört regelmäßig vor das Einzelgericht und bei Militairpersonen, wenn es sich um Execution in das bewegliche Vermögen und um Beschlagnahme von Gagen, Löhnungen u. s. w. handelt, vor die Militairgerichte (§. 3 der Verordnung vom 31. Mai 1850 — Gesetzsamml. 1850. S. 431 ff.).

3) Executionsgesuch.

§. 5.

Das Executionsgesuch muß außer dem Nachweise der Existenz einer der in der gegenwärtigen Executions-Ordnung für die Zulässigkeit der Hülfsvollstreckung bestimmten Voraussetzungen

1) eine genaue und vollständige Angabe alles desjenigen enthalten, wozu die richterliche Hülfe in Anspruch genommen werden soll.

Ewiger Bund

Bei Geldschulden hat der Antragsteller eine vollständige und übersichtliche Berechnung der Hauptschuld und Nebenforderungen aufzustellen, auch zugleich diejenigen Kosten, welche durch das Ansuchen selbst entstanden sind, mit zu verzeichnen und die einzelnen Ansätze, insoweit nicht deren Richtigkeit aus den Acten und der Berechnung erhellt, glaubhaft zu belegen.

Das Gesuch muß

2) die Art wie, und die Mittel, durch welche die Hülfe in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu vollstrecken ist, genau angeben und näher bezeichnen.

Eine Unvollständigkeit des Gesuchs in dieser letztern Hinsicht hat zur Folge, daß die Execution in das Mobiliar des Schuldners vollstreckt wird, wenn der Richter nicht vorziehen sollte, zuvörderst noch die bestimmte Angabe des Hülfsobjects vom Ansuchenden zu erfordern.

§. 6.

Sollen Advocatengebühren im Wege der Execution beigetrieben werden, so hat der Antragsteller seinem Gesuche das richterliche Festsetzungsdecret, sofern dasselbe sich nicht schon bei den Acten des angerufenen Gerichtes befindet, beizufügen.

4) Richterliche Verfügung auf das Executionsgesuch.

§. 7.

Ein ungegründetes oder unzeitiges Executionsgesuch hat das Gericht sofort zurückzuweisen.

Ist das Gesuch an sich begründet, und das angegebene Mittel und die verlangte Art der Execution zulässig, so setzt der Richter die Forderung an Hauptschuld, Zinsen und Kosten fest, bringt zu den letztern die etwa rückständigen Gerichtskosten, sowie die Kosten für die Ausfertigung auf das Executionsgesuch hinzu und erläßt unter Berücksichtigung der in dieser Executions-Ordnung ertheilten speciellen Vorschriften an den Schuldner die Auflage, den Gläubiger innerhalb bestimmter Frist zu befriedigen.

Die Frist kann nur mit Zustimmung des Antragstellers erstreckt werden. In der richterlichen Auflage muß dem Verpflichteten für den Fall, daß er innerhalb der bestimmten Frist dem Befehle nicht Folge leisten würde, die vom Gesetz ausschließlich vorgeschriebene oder vom Antragsteller, innerhalb der Grenzen seiner Wahlbefugnisse, in Vorschlag gebrachte Art der Hülfsvollstreckung angedroht werden.

Der Ansuchende ist von der erfolgten Auflage in Kenntniß zu setzen.

Ist die Verurtheilung durch Gegenleistungen des obsiegenden Theiles bedingt,

Ewiger Bund

welche gleichzeitig (Zug um Zug) eintreten sollen (z. B. Zahlung des Kaufgeldes für die abzuliefernde Sache), so ist dies in der Auflage mit auszudrücken.

5) Weiteres Verfahren.

§. 8.

Leistet der Schuldner der an ihn erlassenen Auflage innerhalb der bestimmten Frist keine Folge, so wird auf ferneres Nachsuchen des Antragstellers mit Vollstreckung der angedrohten Hülfshandlungen verfahren.

Handelt es sich um Beitreibung von Kosten oder ähnlichen Leistungen auf Requisition einer öffentlichen Behörde, so bedarf es eines solchen ferneren Antrages nicht; es wird vielmehr, sobald der Schuldner nicht innerhalb der bestimmten Frist die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nachweist, ohne Weiteres zur wirklichen Hülfsvollstreckung vorgeschritten (§. 76.).

§. 9.

Befinden sich Personen oder Sachen, gegen welche die Hülfshandlungen gerichtet werden sollen, nicht im Bereiche des Proceßgerichtes, so hat letzteres nach Eingang des Executionsgesuches und nachdem demselben stattgegeben ist, das zuständige Gericht um die Vollstreckung zu ersuchen. Befinden sich dagegen jene Personen oder Sachen in dem Bezirke des Proceßgerichtes, so hat dieses die Hülfe selbst zu vollstrecken und, wenn es ein Kreisgericht ist, damit das Einzelgericht, welchem die betreffenden Personen und Sachen unmittelbar unterworfen sind, zu beauftragen.

Dem requirirten bezüglich beauftragten Gerichte ist der Grund, der Gegenstand und die Art der Vollstreckung genau anzugeben, auch in Fällen, wo dies nicht von selbst klar ist, zugleich dasjenige, worauf sich die Competenz des requirirenden oder beauftragenden Gerichts in der betreffenden Sache gründet, mit anzuführen.

Das ersuchte oder beauftragte Gericht hat die Vollstreckungshandlung, ohne vorgängige weitere Verfügung, alsbald vorzunehmen oder das etwaige Hinderniß dem Proceßgerichte sofort anzuzeigen.

Werden gegen das Verfahren des requirirten oder beauftragten Richters bei Anwendung der geordneten Zwangsmittel Widersprüche erhoben, so hat dieser Richter selbst hierüber zu entscheiden, es müßten denn die Anordnungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, von dem Proceßgerichte bestimmt vorgezeichnet sein. In diesem Falle, so wie dann, wenn die erhobenen Einreden die Sache selbst betreffen, ist die Entscheidung über dieselben an das Proceßgericht zu verweisen, die Execution selbst aber wird der er-

Ewiger Bund

hobenen Einreden ungeachtet so lange fortgesetzt, bis das Proceßgericht die Einstellung des weiteren Hülfsverfahrens angeordnet hat.

Nur in dem Falle, wenn die erhobenen Einreden sich sofort als klar und zulässig erweisen (z. B. die Einrede der Zahlung durch Production einer Quittung), hat das ersuchte oder beauftragte Gericht einstweilen mit der weitern Hülfsvollstreckung Anstand zu nehmen und hiervon das Proceßgericht sofort zu benachrichtigen, damit dieses über die Einreden und deren Einfluß auf das Hülfsverfahren ohne Aufenthalt entscheiden könne (§. 11).

§. 10.

Auch die von ausländischen Gerichten geziemend nachgesuchte Execution haben die inländischen Gerichte, sobald die Voraussetzungen des §. 2 vorhanden sind und unter Berücksichtigung der desfalls etwa abgeschlossenen Conventionen, nach Maßgabe der gegenwärtigen Executions-Ordnung zu verfügen, es sei denn, daß gegen den auswärtigen Staat Retorsion zu üben wäre, oder daß rücksichtlich der Competenz des requirirenden Gerichts oder sonst bei der Sache wesentliche Bedenken hervortreten. In solchen Fällen hat das requirirte Einzelgericht an das Kreisgericht, das requirirte Kreisgericht aber an das Appellationsgericht zu berichten und dessen Anweisungen Folge zu leisten.

6) Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung.

§. 11.

Glaubt der Schuldner die ihm angedrohte Hülfsvollstreckung ganz oder zum Theil abwenden zu können, so hat er seine Einwendungen innerhalb der in der Befolgungsauflage (§. 7) festgesetzten Frist dem Gerichte mündlich oder schriftlich anzuzeigen und dieselben, soweit sie sich nicht aus den Acten ergeben, durch öffentliche oder Privaturkunden sofort zu belegen.

§. 12.

Durch solche Einwendungen kann jedoch die Hülfs-Vollstreckung nur dann abgewendet werden, wenn der Verpflichtete darzuthun vermag, entweder:

1) daß er den obsiegenden Theil in Gemäßheit des Erkenntnisses u. s. w. (§. 2) befriedigt habe, oder
2) daß der Anspruch durch einen nach Bekanntmachung des Urtheils u. s. w. (§. 2) geschlossenen Vergleich, oder
3) durch einen nach dieser Zeit bewilligten Erlaß erledigt sei, oder endlich
4) daß ihm ein erst nach dem angegebenen Zeitpunkte entstandener, oder ein bereits

Ewiger Bund

früher klagbar gemachter, aber erst nach jenem Zeitpunkte in rechtliche Gewißheit gesetzter Gegenanspruch zustehe, welcher zur Compensation mit dem Streitgegenstande sich eignet.

§. 13.

Gegen die Art und Weise, wie die Vollstreckung angedroht worden ist (modus executionis), kann der Verpflichtete nur insofern Ausstellungen machen, als das Gericht dabei vom Inhalte des Erkenntnisses oder Vergleiches abgewichen ist, oder gegen ausdrückliche Vorschriften dieser Executions-Ordnung gefehlt hat.

§. 14.

Die erhobenen Einwendungen werden vom Gericht geprüft. Erscheinen dieselben als unzulässig, so werden sie sofort verworfen, der Schuldner wird hiervon benachrichtigt und mit der Hülfsvollstreckung selbst weiter vorgeschritten.

§. 15.

Erscheint der erhobene Einwand nicht als sofort verwerflich, so werden beide Theile (der Executionssucher unter abschriftlicher Mittheilung der vom Gegner erhobenen Einwendungen, sowie der von demselben beigebrachten Urkunden) zu einem auf höchstens 14 Tage hinaus anzuberaumenden Verhörstermine schriftlich vorgeladen.

Dabei werden für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung folgende Rechtsnachtheile angedroht:

1) dem Executionssucher, daß das Thatsächliche der Einwendungen für zugestanden und die beigebrachten Urkunden für anerkannt zu achten seien;
2) dem Gegner, daß seine Einwendungen keine Berücksichtigung finden würden.

In dem Termine ist jede Parthei mit ihren Behauptungen zu hören, aber auch über die Anerkennung der vom Gegner vorgelegten Urkunden sich zu erklären verbunden und im Fall der Ableugnung von Privaturkunden zur sofortigen Leistung des Diffessionseides anzuhalten.

Wird eine solche Erklärung oder eine eidliche Ableugnung verweigert, so gilt die Urkunde für anerkannt. Nach Beendigung der Verhandlung hat das Gericht über den Grund und die Wirkung des erörterten Einwandes sofort im Termine zu entscheiden und diese Entscheidung den Parteien zu eröffnen.

Nur ausnahmsweise kann die Entscheidung und die Eröffnung derselben acht Tage hinausgeschoben werden.

Werden die erhobenen Einwendungen durch die richterliche Entscheidung für begrün-

det erklärt, so wird der ferneren Executionsvollstreckung Anstand gegeben oder dieselbe modificirt; im entgegengesetzten Falle wird die Hülfsvollstreckung ohne weiteren Anstand vollzogen.

Wird eine der §. 12 aufgeführten Einreden vorgeschützt, aber nicht sofort auf die erforderliche Weise (§. 11) bescheinigt, so wird dieselbe zu besonderer Ausführung verwiesen.

7) Einwendungen Dritter.

§. 16.

Wenn ein Dritter das Eigenthum an einer als Hülfsgegenstand erwählten Sache in Anspruch nimmt, so muß er seine Ansprüche bei derjenigen Behörde anmelden, von welcher die Hülfsvollstreckung angeordnet worden ist, und diese hat darauf dem angeblichen Eigenthümer eine 14tägige Frist zu setzen, binnen welcher er seine behaupteten Rechte bei der zuständigen Behörde gehörig geltend zu machen hat. Inzwischen ist aber das bereits begonnene Hülfsverfahren bis zur Versteigerung der in Beschlag genommenen Sache fortzusetzen, mit der Versteigerung selbst jedoch bis zum Austrag des Incidentstreites Anstand zu nehmen. Wird das behauptete Recht innerhalb der gesetzten Frist nicht verfolgt, bezüglich nicht der Nachweis geliefert, daß von dem angeblichen Eigenthümer förmliche Klage beim zuständigen Gerichte eingereicht worden ist, so muß mit dem Verkaufe der Hülfsgegenstände vorgeschritten werden.

8) Weitere Hinderungs- und Aufhebungsgründe der Hülfsvollstreckung.

§. 17.

Das Hülfsverfahren wird ferner zeitweilig oder für immer abgewendet:

1) durch die vom Gläubiger gegebene Stundung,
2) durch ein vom Landesherrn verwilligtes Moratorium,
3) durch Eröffnung des Concurses,
4) durch Tilgung der Schuld.

9) Rechtsmittel.

§. 18.

Gegen die im Hülfsverfahren vorkommenden richterlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der nur proceßleitenden Verfügungen, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Die Ausführung muß indeß jedesmal sofort mit der Einwendung verbunden und eine etwaige Gegenschrift binnen einer für den Richter unerstreckbaren Frist von 8 Tagen zu den Acten gebracht werden. Durch das eingewendete Rechtsmittel wird das Hülfsver-

Ewiger Bund

fahren nicht gehemmt, es müßte denn auf die Abwendung folgender Vollstreckungshandlungen ankommen:

1) die Anwendung des Gefängnißzwanges,
2) die Herausſetzung aus einem Grundſtücke und Einweiſung des Gegners in den Beſitz deſſelben,
3) die Ausantwortung eines beweglichen Gegenſtandes an den Gegner,
4) die Auszahlung gerichtlich niedergelegter oder bei einem Dritten verkümmerter Gelder,
5) die Verſteigerung abgepfändeter beweglicher Sachen und
6) die Subhaſtation von Grundſtücken.

Aber auch in dieſen Fällen wird das Hülfsverfahren bis zur Vollziehung der eben erwähnten Vollſtreckungshandlungen fortgeſetzt.

Handelt es ſich um die Subhaſtation eines Grundſtücks, ſo hat das Gericht, wenn noch kein Bietungstermin angeſetzt iſt, mit öffentlicher Feilbietung des Grundſtücks anzuſtehen, im entgegengeſetzten Falle aber den Subhaſtationstermin abzuhalten, jedoch, wenn die Appellation nicht inzwiſchen beſeitigt iſt, den Zuſchlag an den Meiſtbietenden auszuſetzen.

Ein gleichwohl erfolgter Zuſchlag kann vom Schuldner, jedoch nur binnen 10 Tagen, mittelſt Appellation als nichtig angefochten werden.

10) Koſten.

§. 19.

Die Koſten der Hülfsvollſtreckung hat der Verurtheilte zu tragen, bezüglich zu erſtatten. Ueber die durch Streitigkeiten im Hülfsverfahren entſtandenen Koſten iſt nach den allgemeinen Grundſätzen zu entſcheiden.

Bei Anordnung von Gefängnißzwang hat der Antragſteller die Koſten der Haftvollſtreckung vorzuſchießen. Den Betrag des zu leiſtenden Vorſchuſſes beſtimmt das vollſtreckende Gericht. Wird der Vorſchuß nicht beſtellt, bezüglich der abſorbirte Vorſchuß nicht wieder erneuert, ſo wird die Haft nicht vollzogen, bezüglich der verhaftete Schuldner der Haft entlaſſen.

Ewiger Bund

II. Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

A. Hülfsverfahren wegen einer vorzunehmenden Handlung.

1) Im Allgemeinen.

§. 20.

Soll von dem Verurtheilten eine Handlung geleistet werden, so wird demselben in der richterlichen Auflage (§. 7) anbefohlen, binnen einer nicht unter drei und nicht über dreißig Tage hinaus zu bestimmenden Frist die Handlung vorzunehmen, unter der Androhung, daß im Fall der Nichtbefolgung, je nach dem Antrage des Berechtigten, der Verurtheilte entweder durch Gefängnißzwang zur Vornahme der Handlung angehalten oder die Handlung auf seine Kosten durch einen Dritten geleistet oder dem Berechtigten die Liquidirung seines Interesses verstattet werden würde.

2) Wenn der Verpflichtete selbst die Handlung leisten soll.

§. 21.

Wenn nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Berechtigte auf Vornahme der Handlung durch den Verpflichteten besteht (was indeß nur alsdann zulässig ist, wenn die Handlung nach dem Ermessen des Richters lediglich vom Willen des Verpflichteten abhängt), so ist Letzterer durch Personalarrest, der indeß in der Regel 4 Wochen nicht übersteigen darf, zur Leistung der Handlung anzuhalten. Liegt klar am Tage, daß der Verurtheilte blos aus hartnäckiger Widersetzlichkeit den richterlichen Befehlen nicht nachkommt, so ist der Richter befugt, den Personalarrest auf 3 Monate auszudehnen.

Bleibt diese Maßregel erfolglos, so stehen noch die beiden anderen Wege dem Berechtigten offen. Aber auch umgekehrt kann zu dem Gefängnißzwange in dem Falle geschritten werden, wenn der Verpflichtete die vom Berechtigten vorher gewählte Entschädigung nicht zu leisten vermag.

3) Wenn die Leistung der Handlung durch einen Dritten erfolgen soll.

§. 22.

Wählt der Berechtigte die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und vom Verpflichteten einzuziehen.

Ewiger Bund

4) Wenn der Berechtigte sein Interesse fordert.

§. 23.

Verlangt der Berechtigte Schadenersatz wegen des durch Nichtleistung der Handlung ihm entzogenen Rechtes, so ist der Betrag der Entschädigung, wenn nicht die förmliche Ausführung des Anspruchs von ihm vorgezogen oder diese vom Gericht aus besonders anzugebenden Gründen für nöthig erachtet wird, durch Gutachten Sachverständiger oder, wenn ein solches nicht erlangt werden kann, durch einen von dem Berechtigten zu leistenden Schätzungseid sofort festzustellen und vom Verpflichteten als Geldschuld einzubringen.

5) Wenn die Handlung im Fall der Unterlassung für geleistet erachtet werden kann.

§. 24.

Handelt es sich um Vornahme einer Handlung, welche im Fall der Unterlassung vom Gerichte für geleistet erachtet werden kann, so wird der Befolgungsauflage die Andeutung beigefügt, daß, wenn der Schuldner die Handlung binnen der eingeräumten Frist nicht vornehmen würde, dieselbe für wirklich vollzogen werde erachtet werden. Diese Bedeutung tritt nach Ablauf der Frist, wenn die Auflage unbefolgt geblieben ist, ohne Weiteres in Kraft.

B. Hülfsverfahren wegen Unterlassungen.

§. 25.

Ist Jemand zu einer Unterlassung verurtheilt, ohne gleichzeitige Beifügung einer Strafe auf den Fall der Zuwiderhandlung, und nimmt er die untersagte Handlung dennoch vor, so ist die Wiederholung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe zu untersagen. Wird diesem Verbote zuwider gehandelt, so ist die angedrohte Strafe beizutreiben und das Verbot unter Verdoppelung der Strafe zu wiederholen, der Verurtheilte auch auf Ansuchen des Berechtigten zur Bestellung einer annehmlichen Caution wegen künftiger Befolgung des richterlichen Ausspruches, sowie zum Ersatz des durch seine Handlungen verursachten Schadens (§. 23) und zur Wiederherstellung des durch seine Zuwiderhandlungen etwa veränderten vorigen Zustandes anzuhalten.

Wird dieser letztern Auflage binnen der dazu eingeräumten Frist keine Folge geleistet, so hat das Gericht anzuordnen, daß die Wiederherstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werde und sind die darauf verwendeten Kosten wie eine Geldschuld einzuziehen.

Wenn Geldbußen den Zweck nicht erfüllen, so kann eine angemessene, doch nicht

über 6 Wochen steigende Gefängnißstrafe festgesetzt werden; desgleichen ist, wenn Geldstrafen nicht beigebracht werden können, statt derselben Gefängniß im Verhältniß von 52½ Kr. = 15 Sgr. zu einem Tage zu wählen.

Die bestellte Caution kann nach richterlichem Ermessen wieder erlassen werden, wenn fernere Zuwiderhandlungen nicht zu befürchten sind.

C. Hülfsverfahren wegen Auswantwortung einer beweglichen Sache.

§. 26.

Ist Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so ist ihm in der Befolgungsauflage (§. 7) aufzugeben, binnen einer angemessenen Frist von 3 bis 8 Tagen die Sache dem Berechtigten einzuhändigen, widrigenfalls dieselbe ihm gerichtlich werde abgenommen werden.

Diese Wegnahme wird nach Ablauf der Frist auf weiteren Antrag des Ansuchers verfügt.

Ist die Sache in der Behausung oder im Gewahrsam des Verpflichteten nicht zu finden, so kann der obsiegende Theil den Werth derselben und den Betrag seines etwaigen Interesses eidlich angeben und diese Summe als Geldschuld vom Gegner beibringen lassen. Es steht ihm indeß frei, zuvor noch von dem Verpflichteten die eidliche Versicherung zu verlangen, daß er nicht wisse, wo die Sache anzutreffen sei.

Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten, so hat der obsiegende Theil die Wahl, ob er diesen auf Herausgabe derselben belangen oder die Vergütung des Werthes der Sache und seines Interesses auf die angegebene Weise von dem Verurtheilten fordern will. Hat ein mit der Eigenthums- oder Pfandklage Belangter nach Behändigung der Klage die streitige Sache einem Andern eingeräumt, so kann die Wegnahme ohne Weiteres gegen den dritten Besitzer vollstreckt werden.

D. Hülfsverfahren wegen Abtretung und Räumung eines Grundstückes.

1) Zwangsweise Abtretung eines Grundstücks.

§. 27.

Ist Jemand zur Abtretung eines Grundstücks oder eines Theils desselben verpflichtet, so wird in die Befolgungsauflage (§. 7) die Verwarnung aufgenommen, daß, wenn binnen einer auf 8 bis 30 Tage zu bestimmenden Frist der Auflage nicht Genüge geleistet sein sollte, der Säumige aus dem Besitze des Grundstücks gesetzt und sein Gegner in denselben werde eingewiesen werden.

Ewiger Bund

Die Vollstreckung der Auflage geschieht bei Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden versehen sind, dadurch, daß das Gericht unter der Erklärung, es werde der bisherige Besitzer des Besitzes entsetzt, den Ansucher in das Grundstück an Ort und Stelle einweist.

Bei Wohnhäusern oder andern Gebäuden ist der zur Räumung Verpflichtete mit seinen Effecten, für deren anderweite Unterbringung er selbst sorgen muß, nöthigenfalls unter Anwendung von Gewalt, herauszuschaffen und der Ansuchende in den auf solche Weise geräumten Besitz einzuweisen.

Bei jeder Besitzentsetzung ist der Executirte zu bedeuten, daß er sich jeder Wiederergreifung des Besitzes, sowie jeder anderen Störung desselben bei namhafter Strafe zu enthalten habe. Geldstrafe wird bis zu 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr., Gefängnißhaft bis zu 6 Wochen angedroht.

Durch die Abwesenheit des sachfälligen Theiles wird die Herausetzung seiner Sachen und die Einweisung des Gegners nicht gehindert. Es ist aber, wenn weder der Herausgewiesene selbst, noch ein Stellvertreter desselben für die Verwahrung der herausgeschafften Sachen sorgt, der Polizeibehörde hiervon unverzügliche Anzeige zu machen.

Befindet sich das Grundstück im Besitze eines Dritten, so treten auch hier die betreffenden Vorschriften des §. 26 ein.

2) Zwangsweise Räumung eines Grundstücks.

§. 28.

Vorstehende Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn Jemand nicht zur Abtretung, sondern nur zur Räumung eines Grundstücks oder eines Theils desselben verpflichtet ist, mit der Modification jedoch, daß in solchem Falle nur die Herausetzung des Inhabers, nicht auch die Einweisung des Gegners anzudrohen und zu vollziehen ist.

E. Hülfeverfahren wegen Zahlung einer Geldschuld.

I. Zahlungsauflage.

§. 29.

Wenn ein Executionsantrag auf Befriedigung wegen einer Geldschuld gerichtet und als rechtsbegründet erfunden worden ist, so wird dem Schuldner aufgegeben, binnen einer, nach den Umständen auf 8 Tage bis 6 Wochen vom Richter zu bestimmenden, Frist die schuldige Zahlung zu leisten. Diesem Befehle ist die Androhung beizufügen, daß, wenn demselben innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge geleistet werden sollte,

Ewiger Bund

auf weiteren Antrag des Gläubigers die Vollstreckungshandlung in der vom letzteren beantragten, bezüglich von dem Gerichte beschlossenen Weise erfolgen werde. (§. 5).

II. Befriedigungsmittel.

§. 30.

Der Gläubiger ist berechtigt, aus allen Vermögensstücken des Schuldners, welche zur freien Verfügung desselben stehen, seine Befriedigung zu suchen.

§. 31.

Folgende Gegenstände sind indeß von der Hülfsvollstreckung frei:

1) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, ingleichen dasjenige, was Kranken und Wöchnerinnen in diesem Zustande außerdem unumgänglich nothwendig ist;
2) diejenigen beweglichen Sachen, welche der Schuldner zu seinem Gewerbe oder Berufe unumgänglich nöthig hat, namentlich bei Handwerkern und Künstlern die zur Fortsetzung ihres Gewerbes und ihrer Kunst nach dem Ermessen des Gerichtes, bezüglich nach dem Gutachten von Sachverständigen unumgänglich erforderlichen Werkzeuge, Bücher u. s. w.;
3) Almosen und andere Gelder, die zur nothdürftigen Ernährung des Schuldners von Dritten gegeben werden;
4) die einem Schuldner bewilligte oder zuerkannte Competenz;
5) die von den Begräbnißvereinen zur Bestreitung der Begräbnißkosten zu zahlenden Gelder;
6) die Löhnung der Unterofficiere und gemeinen Soldaten;
7) bei Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul- und Communaldienern, sowie bei Militärpersonen die Uniform und Livreestücke, Dienstwaffen, ingleichen die zum Dienst erforderlichen Instrumente, Bücher, Utensilien, Dienstpferde und Equipagestücke, Fourage und Vergütungen aus öffentlichen Cassen zu Bestreitung des Reise- und sonstigen Dienstaufwandes;
8) der zur Fortsetzung des Dienstes und zur Erhaltung der vorstehend erwähnten Diener unumgänglich erforderliche Theil der Gehälter, Gagen, Löhnungen, ständigen Remunerationen, Wartegelder und Pensionen. Belaufen sich diese Bezüge auf nur 300 Fl. oder weniger, so kann nur ein Sechstheil, bei einem Betrage von über 300 Fl. aber ein Drittheil zur Befriedigung der Gläubiger in Beschlag ge-

Ewiger Bund

nommen oder mit Arrest belegt werden, mit der Modification jedoch, daß bei Bezügen von über 300 Fl. den Percipienten jedenfalls die Summe von 250 Fl. frei bleiben muß.

Dabei gelten noch folgende nähere Bestimmungen:

a) die Beträge zu Pensions- und Unterstützungsfonds, sowie sonstige Abzüge für öffentliche Cassen kommen bei Berechnung der Besoldungsbeträge nicht in Ansatz;

b) Anweisungen der Diener auf noch nicht angefallene Besoldungstheile ꝛc. sind nur auf Höhe der, der gerichtlichen Beschlagnahme unterliegenden Beträge zulässig;

c) eine gleiche Begünstigung, wie den öffentlichen Dienern, kommt auch ihren im Pensionsbezuge stehenden Frauen und Kindern rücksichtlich der Pensionsbeträge zu.

§. 32.

Bei Fideicommißgütern findet die Execution nur in die Früchte, nach Abzug aller Competenzen, in Gemäßheit der §§. 53—62 statt, und dasselbe gilt bei Lehngütern, es müßte denn die Schuld eine wahre Lehnsschuld sein oder es müßten der Lehnsherr und die Mitbelehnten wegen einer Allodialschuld ihre Einwilligung zur Hülfsvollstreckung in die Substanz des Lehns ertheilt haben.

III. Wahlrecht des Gläubigers.

§. 33.

Unter den, der Hülfsvollstreckung nicht entzogenen, zu dem disponiblen Vermögen des Schuldners gehörigen, Gegenständen steht dem Gläubiger die freie Wahl derjenigen zu, welche er dem Richter nach §. 5 als Hülfsobjecte bezeichnen will. Nur darf die Execution aus einem und demselben Erkenntnisse oder Vergleiche nicht in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. Dagegen steht aber dem Gläubiger die Befugniß zu, anstatt des zuerst gewählten Executionsgegenstandes einen andern in Vorschlag zu bringen, in welchem Falle er jedoch des aus der früheren Hülfsvollstreckung erlangten Vorrechtes verlustig geht und auch, wenn er ohne zureichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Kosten der ersten Hülfsvollstreckung zu tragen hat.

Wenn der Executionssucher zum Zweck seiner Befriedigung eine Activforderung des Schuldners zum Nennwerth an Zahlungsstatt angenommen hat, so kann von der Auswahl eines andern Hülfsgegenstandes nicht mehr die Rede sein.

IV. Pfändung und Verkauf beweglicher Sachen.

1) Verfahren bei der Auspfändung.

§. 34.

Soll die Hülfe wegen einer Geldschuld in die beweglichen Sachen des Schuldners vollstreckt werden, so läßt der Richter durch einen Diener, welcher hierzu einen schriftlichen Befehl erhält, von diesen Sachen soviel wegnehmen, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich erscheint. Der Schuldner ist verbunden, nach Vorlegung des Pfändungsbefehles dem Gerichtsdiener seine beweglichen Vermögensstücke vorzuzeigen und zu diesem Behufe seine Zimmer und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke ꝛc. zu öffnen.

Bei der Abpfändung darf der Diener nicht weiter gehen, als nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Hat der Gläubiger das Mobiliar des Schuldners im Allgemeinen und nicht bestimmte Stücke desselben als Mittel zu seiner Befriedigung bezeichnet, so sind vorzüglich solche Sachen abzupfänden, die leicht zu transportiren und dem Schuldner am entbehrlichsten sind, auch am leichtesten Käufer finden werden. Hiebei ist auf billige Wünsche und Vorstellungen des Schuldners, sofern dieselben dem beabsichtigten Zwecke nicht zuwiderlaufen, Rücksicht zu nehmen.

Verweigert der Schuldner die Vorzeigung seiner Effecten oder hat er sich, um der Hülfsvollstreckung auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrung seines Interesses zurückgelassen, so ist dennoch zur Auspfändung zu schreiten und zu diesem Zwecke Oeffnung verschlossener Räume und Behältnisse nöthigenfalls mit Gewalt vorzunehmen.

2) Richterliches Pfand-Recht.

§. 35.

Durch die vollzogene Abpfändung wird ein Unterpfandsrecht an den gepfändeten Sachen für den Gläubiger begründet.

3) Zuziehung dritter Personen

§. 36.

Der Gläubiger kann seine Zuziehung bei der Hülfsvollstreckung verlangen, er hat sich aber dabei aller störenden Einmischung zu enthalten.

Findet die Executionsvollstreckung in Abwesenheit des Schuldners statt und sind auch nicht Angehörige oder Bevollmächtigte desselben zugegen, so hat der die Hülfe vollstreckende Diener ein Mitglied der Ortsbehörde, einen Polizeibeamten oder einen

Ewiger Bund

zweiten Gerichtsdiener zuzuziehen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei der Hülfsvollstreckung Widerstand entgegen tritt oder zu befürchten steht.

4) Sicherung der abgepfändeten Sachen.

§. 37.

Die abgepfändeten Sachen sind genau zu verzeichnen und entweder sofort an das Gericht abzuliefern oder sonst in sichern Gewahrsam zu bringen. Werden dieselben ausnahmsweise dem Schuldner selbst bis zur Versteigerung gelassen, so sind sie, insoweit dies nach den Umständen geschehen kann, durch Verschließung und Versiegelung gegen fernere Benutzung des Schuldners sicher zu stellen, oder wenigstens, soweit dies thunlich, durch Anlegung eines Siegels als Executionsobject zu bezeichnen.

Verletzung oder Vernichtung der angelegten amtlichen Verschlußmittel oder Siegel wird in Gemäßheit des Art. 102 des Strafgesetzbuches bestraft.

Schafft der Schuldner selbst oder durch andere die ihm abgepfändeten Gegenstände auf irgend eine Art bei Seite, so ist dies nach Art. 196 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, insofern nicht Art. 244 zur Anwendung geeignet ist.

5) Bericht über die geschehene Auspfändung.

§. 38.

Das im vorhergehenden §. gedachte Verzeichniß ist von dem Diener und von den bei der Hülfsvollstreckung etwa zugezogenen Personen (§. 36) zu unterschreiben und dem Gerichte zu übergeben. Der Bericht des Dieners über die Executionsvollstreckung hat bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

6) Würderung der abgepfändeten Sachen.

§. 39.

Gold- und Silbersachen, sowie überhaupt Gegenstände von besonderem Werthe sind von Sachverständigen abzuschätzen, auch nach Befinden vor der Auction zur Ansicht auszustellen. Sachen, welche nach Maaß und Gewicht verkauft werden, sind zu messen und zu wiegen.

7) Oeffentliche Bekanntmachung der Auction.

§. 40.

Vor dem Verkaufe der abgepfändeten Gegenstände ist der Versteigerungstermin mit mindestens achttägiger Frist öffentlich bekannt zu machen, und gleichzeitig der Ort, wo die Versteigerung vorgenommen werden soll, zu bestimmen.

§. 41.

Mit Einverständniß des Gläubigers kann in besonderen Fällen von dem die Hülfe vollstreckenden Gerichte ein anderes benachbartes Gericht, an dessen Sitz oder in dessen Bezirke eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke zu erwarten ist, um Vornahme der Versteigerung ersucht werden.

Uebersteigt der Gesammtwerth der Pfand-Objecte nach ungefährer Schätzung nicht die Summe von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. und befinden sich die abgepfändeten Gegenstände nicht im Gerichtslocale, so kann zweien Gemeindebeamten oder auch einem Subalternen oder Diener des Gerichts unter Zuziehung eines Gemeindebeamten der Auftrag zum Verkaufe ertheilt werden; bei Gegenständen von höherem Werthe besorgt den Verkauf ein Deputirter des Gerichts.

§. 42.

Beträgt der Werth aller in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände nicht über 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr., so genügt es, wenn der Termin durch Anschläge im Geschäftslocale der Behörde und im Rathhause oder der Schenke, oder an andern häufig besuchten Plätzen des Versteigerungsortes bekannt gemacht wird. Außerdem ist die Versteigerung noch in dem Amtsblatt des betreffenden Landestheiles anzuzeigen.

In allen Fällen kann das Gericht das Bevorstehen und den Beginn der Auction durch öffentlichen Ausruf am Versteigerungsorte nochmals besonders bekannt machen lassen.

Außer den erwähnten Arten der Bekanntmachung können auch noch andere veranlaßt werden, wenn das Gericht dieselben angemessen findet oder der Schuldner zeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten vorschießt. Dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen muß der Versteigerungstermin in jedem Falle besonders bekannt gemacht werden.

Die Versteigerung von Gegenständen, die dem Verderben ausgesetzt sind, kann sofort nach der Auspfändung und auch ohne die vorgeschriebene Bekanntmachung, wenn dieselbe unthunlich oder zweckwidrig wäre, vorgenommen werden; nur müssen in einem solchen Falle wenigstens 6 geeignete Personen zu dem Verkaufe eingeladen und mindestens zwei derselben erschienen sein und geboten haben.

8) Wiederaufhebung des Verkaufstermines.

§. 43.

Eine nach erfolgter Bekanntmachung nöthig werdende Wiederaufhebung des Verkaufstermines ist durch Anschläge oder, dafern es hierzu nicht an der erforderlichen Zeit fehlt, im Amtsblatte, in welchem die Versteigerung angekündigt war, anzuzeigen.

Ewiger Bund

Der Schuldner und der Bewahrer der abgepfändeten Sachen müssen hiervon besonders benachrichtigt werden.

9) Verfahren im Auctionstermine.

§. 44.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke in der Regel, so weit es zweckmäßig und thunlich erscheint, einzeln ausgeboten und nach 3maligem Ausrufe dem Meistbietenden zugeschlagen.

Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Zahlung verabfolgt und müssen, wenn letztere vor dem Schlusse des Termins nicht bewirkt wird, anderweit ausgeboten werden. Auf etwaigen Mehrbetrag des dabei erzielten Meistgebotes hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher sofort durch Execution von ihm beigetrieben werden kann. Wird dessen ungeachtet eine Sache ohne Bezahlung verabfolgt, so haftet der versteigernde Beamte selbst für den Erlös und muß denselben sofort nach beendigter Versteigerung einzahlen.

Haben fremde unbekannte Menschen oder notorisch insolvente Personen das letzte Gebot, so soll der Zuschlag nicht anders als gegen baare Zahlung erfolgen.

Die Gerichtspersonen, welche bei dem Auctionsgeschäfte thätig sind, haben sich bei einer, den Kaufpreis des ausgebotenen Pfandstückes um das Doppelte übersteigenden Ordnungsstrafe, und ebenso der Schuldner, des Mitbietens gänzlich zu enthalten.

Streitigkeiten zwischen den Bietern über Uebergebot und Zuschlag sind von der die Versteigerung leitenden Gerichtsperson sofort zu entscheiden, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist. Kommen bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte oder Gerichtsdiener Einwendungen oder Widersprüche vor, so ist die Versteigerung zwar fortzusetzen, der Zuschlag aber nur unter Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung zu ertheilen. Das Gericht hat alsdann hierüber Beschluß zu fassen und diesen den Betheiligten zu eröffnen.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen zurückgegeben werden, wenn durch den Erlös die beizutreibende Summe nebst den sämmtlichen Kosten gedeckt oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

10) Auszahlung des Auctions-Erlöses.

§. 45.

Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die gerichtlichen Kosten abgezogen, sodann muß die Summe, welche beigetrieben werden soll, dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten gegen Quittung gezahlt, dem Schuldner aber eine Nachweisung über die

Verwendung des Auctionserlöses nebst dem etwaigen Ueberschusse zugestellt werden. Ist der Erlös unzureichend, so ist dem Schuldner aufzugeben, den Rückstand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Fortsetzung des Zwangsverfahrens einzuzahlen.

11) Verstöße gegen das Verfahren.

§. 46.

Ein bis zum Auctionstermine nicht gerügter Verstoß gegen die Vorschriften über das Verfahren kann zwar Beschwerden, auch nach Umständen Entschädigungsansprüche gegen den Richter, nicht aber die Ungültigkeit des erfolgten Zuschlages zur Folge haben.

12) Entwährung versteigerter Gegenstände.

§. 47.

Werden die versteigerten Gegenstände dem Ersteher entwährt, so hat sich dieser mit seinem Entschädigungsanspruche an den Schuldner und dessen Nachfolger zu halten und kann von dem befriedigten Gläubiger nur im Fall der Insolvenz Jener Rückgabe des an denselben aus dem Auctionserlöse gelangten Betrages verlangen. Sind mehrere Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt worden, so haftet jeder nur nach Verhältniß des Empfangenen.

V. Beschlagnahme stehender und hängender Früchte.

§. 48.

Bei der Beschlagnahme stehender und hängender Früchte ist ein Drittheil der Erndte jeder Fruchtgattung freizulassen, es müßte denn dem Extrahenten der Beschlagnahme ein Unterpfandsrecht an den sämmtlichen Früchten schon jetzt oder nach deren Perception zustehen.

Die Beschlagnahme erfolgt dadurch, daß dem Schuldner bei angemessener Geld-, bezüglich Gefängniß-Strafe, welche letztere die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen darf, verboten wird, sich an den Früchten zu vergreifen, insbesondere dieselben zu veräußern. Gleichzeitig werden die Felder, auf welchen die Früchte stehen, der besonderen Obhut des Feldhüters oder eines andern Wächters überwiesen, und es wird hiervon die Ortsbehörde benachrichtigt.

Die Versteigerung der in Beschlag genommenen Früchte erfolgt, je nach dem Antrage des Extrahenten, entweder im Stehen, und zwar in diesem Falle einige Wochen vor der ungefähren Reife, oder nachdem sie eingeerndtet worden, im Wege der Auction. Die Beschlagnahme muß wieder aufgehoben werden, wenn ein anderer Gläubiger, der

bereits die Subhastation der Frucht tragenden Grundstücke selbst ausgebracht hat, gegen dieselbe protestirt. Im Uebrigen kommen die Vorschriften über die Pfändung und den Verkauf beweglicher Sachen zur Anwendung.

VI. Manifestationseid.

§. 49.

Werden bei der Hülfsvollstreckung nicht so viel Executionsobjecte vorgefunden, daß der Gläubiger vollständig befriedigt werden kann, und vermuthet Letzterer, daß der Schuldner Vermögensstücke auf die Seite gebracht und absichtlich, um die Auspfändung zu vereiteln, verborgen habe, so kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur eidlichen Manifestation seines Vermögens angehalten werden. Zu diesem Behufe wird von dem Schuldner ein Verzeichniß seines Vermögens, welches er eidlich zu erhärten im Stande ist, erfordert. Dies Verzeichniß wird dem Gläubiger zu seiner Erklärung vorgelegt; es wird der Grund oder Ungrund seiner etwaigen Erinnerungen ausgemittelt und alsdann zur eidlichen Bestärkung von Seiten des Schuldners geschritten.

In der Eidesformel muß das Versprechen des Schuldners enthalten sein, etwa außer Acht gelassene und in das Verzeichniß nicht mit aufgenommene Gegenstände später getreulich anzuzeigen.

Zur Ableistung des Eides kann der Schuldner durch Personalarrest bis zu 6 Wochen angehalten werden.

VII. Hülfsvollstreckung in Forderungen.

§. 50.

Auch ausstehende Forderungen des Schuldners kann der Gläubiger als Object seiner Befriedigung erwählen und die gerichtliche Beschlagnahme derselben nachsuchen.

Zu diesem Zwecke kann der Gläubiger, wenn er mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, daß dem Schuldner solche Forderungen zusteben, ohne daß ihm die nähern Modalitäten derselben bekannt sind, eidliche Manifestation derselben vom Schuldner verlangen. Zur Begründung dieses Antrages ist eine vorausgegangene anderweite Hülfsvollstreckung nicht erforderlich, und der Schuldner kann (wie in dem Falle des §. 49) durch Personalarrest zur Ableistung des Eides angehalten werden.

Der gehörig motivirte und begründete Antrag auf Beschlagnahme einer Forderung des Exequendus wird diesem sowohl, wie dem Schuldner desselben abschriftlich mitgetheilt, dem letztern mit der Anweisung, sich auf Höhe der klägerischen Forderung jeglicher Zah-

Ewiger Bund

lung an den Exequendus, die Cessionarien oder Bevollmächtigten desselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu enthalten.

Gleichzeitig wird dem Exequendus unter Hinweisung auf die Strafen des Betrugs jede Disposition über die in Beschlag genommene Forderung untersagt und ihm aufgegeben, die in seinen Händen befindlichen Urkunden über dieselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel an das Gericht abzuliefern.

Wird gegen diese richterliche Verfügung, mit welcher das richterliche Pfandrecht beginnt, von irgend einer Seite Einspruch erhoben (bestreitet z. B. der angebliche Schuldner des Exequendus die Richtigkeit der mit Beschlag belegten Forderung), oder entsteht rücksichtlich des Umfanges, der Fälligkeit oder rücksichtlich anderer Modalitäten ein Zweifel, so werden die Betheiligten zu einem Verhörstermine vorgeladen, in welchem eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger, in dessen Interesse die Beschlagnahme erfolgte, und dem Schuldner des Exequendus über die Befriedigung des Erstern aus der in Beschlag genommenen Forderung versucht wird.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so kann das Gericht auf desfallsigen Antrag des Gläubigers diesen ermächtigen, auf Höhe seines rechtskräftig feststehenden Anspruchs die Forderung des Exequendus gegen den Schuldner desselben einzuklagen.

Diese Ueberweisung zur eignen Einklagung erfolgt, je nach dem Antrage des Gläubigers, entweder in der Form und mit der Wirkung einer Assignation oder Cession, und zwar, wenn die in Beschlag genommene Forderung die beizutreibende Summe übersteigt, nur bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste, welcher dem Exequendus verbleibt.

Auf die über die einzuziehende Forderung etwa vorhandene Urkunde wird die gerichtliche Ueberweisungsverfügung gesetzt, und die Urkunde selbst dem Gläubiger ausgehändigt. Ist nur ein Theil der Forderung überwiesen, über welche die Urkunde lautet, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben und der Ueberweisungsverfügung für den Exequendus anzufertigen.

Werden hypothekarische Forderungen überwiesen, so ist der Ueberweisungsvermerk auch in das Consensbuch einzutragen.

Ist dem Gläubiger die von ihm als Executionsobject gewählte Forderung mit den Wirkungen der Cession überwiesen, so ist er auf Höhe der cedirten Forderung vollständig abgefunden.

Bei Ueberweisungen in Kraft der Assignationen hat der Gläubiger den Exequendus bei dem gegen den Schuldner anzustellenden Processe zuzuziehen.

Ewiger Bund

§. 51.

Beruht die als Executionsobject gewählte Forderung auf einem Wechsel, so bedarf es der in §. 50 erwähnten Inhibitorien und der Ansetzung eines Verhörstermines nicht.

Der Wechsel wird vielmehr, wenn der Gläubiger denselben zum Belauf der darin verschriebenen Summe nach Abzug des Interusuriums anzunehmen und den etwaigen Ueberschuß sofort baar auszuzahlen bereit ist, dem Exequendus nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel abgenommen, auf dem Rücken mit der Bescheinigung versehen: daß derselbe im Wege der Execution dem Gläubiger überwiesen sei, und so dem Gläubiger übergeben. Letzterer tritt hierdurch in alle Rechte und Pflichten eines Indossatars ein.

Unkündbare auf den Inhaber lautende Staatspapiere und andere Schuldscheine dieser Art werden dem Ansuchenden nach dem Cours an Zahlungsstatt überlassen oder, wenn derselbe sie so anzunehmen verweigert, bestmöglichst verkauft, dafern sie der hievon zu benachrichtigende Schuldner nicht binnen 14 Tagen einlöst.

§. 52.

Sollen die in §. 31 aufgeführten Bezüge zur Befriedigung von Gläubigern in Beschlag genommen werden, so ist, insoweit deren Beschlagnahme nach dem angezogenen §. überhaupt zulässig erscheint, der betreffenden Cassenverwaltung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung aufzugeben, die fraglichen Gelder entweder unmittelbar an den Gläubiger oder an das Gericht zu zahlen.

VIII. Hülfsvollstreckung in die unbeweglichen Güter des Schuldners.

a) Im Allgemeinen.

§. 53.

Die Execution in die Immobilien des Schuldners kann

1) in die Substanz
2) in die Früchte und Einkünfte der Grundstücke und im letzteren Falle:
   a) durch einfache Beschlagnahme der Einkünfte;
   b) durch Einleitung einer gerichtlichen Verwaltung (Sequestration)

vollstreckt werden.

§. 54.

Der Gläubiger hat die Wahl, ob er die Execution in die Substanz oder in die Einkünfte der Grundstücke des Schuldners beantragen will.

Wenn jedoch der Schuldner innerhalb der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist

(§. 7) durch Zeugnisse seiner Ortsbehörde oder auf sonst genügende Weise nachweisen kann, daß die reinen Einkünfte des als Hülfsobject gewählten Grundstückes zur Tilgung der zur Execution stehenden Forderung binnen Jahresfrist ausreichen, so kann er verlangen, daß zunächst nur mit Beschlagnahme der Revenüen oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde und daß die Subhastation des letztern vorläufig ausgesetzt bleibe.

§. 55.

Ist der Exequendus nur Pachter des Grundstückes, in welches die Hülfe vollstreckt werden soll, so kann zwar eine Beschlagnahme der Einkünfte, nicht aber eine gerichtliche Verwaltung (Sequestration) des Grundstückes angeordnet werden.

§. 56.

Steht dem Schuldner an dem als Executionsobject bezeichneten Grundstücke nur das Nießbrauchsrecht zu, so können die Nutzungen nur insoweit als Hülfsgegenstand in Anspruch genommen werden, als dieselben nicht zur Bestreitung derjenigen Kosten erforderlich sind, die der Nußnießer auf die Erhaltung der Sache selbst zu verwenden schuldig ist.

Befindet sich das Grundstück, gegen welches der Executionsantrag gerichtet ist, im Eigenthum der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners und im Nießbrauch des letztern und reichen die anderweiten Einkünfte des Schuldners nicht aus, den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder zu bestreiten, so wird zu diesem Zwecke, und bevor zur Befriedigung des Gläubigers geschritten wird, ein angemessenes Alimentationsquantum aus den Einkünften des Grundstückes ausgeschieden, welches das Gericht mit Rücksicht auf den Betrag des Vermögens, den Stand der Personen und die etwa sonst zu beachtenden Verhältnisse zu bestimmen hat.

Dieselben Grundsätze finden Anwendung bei der Hülfsvollstreckung in andere Vermögensobjecte, an denen dem Schuldner nur ein Nießbrauchsrecht zusteht.

b) Beschlagnahme der Gutseinkünfte.

§. 57.

Bei der Beschlagnahme der Einkünfte wird, wenn das Grundstück verpachtet oder vermiethet ist, mit der Ueberweisung des zu entrichtenden Pacht- und Miethzinses in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 50 verfahren.

Ewiger Bund

§. 58.

Wird das Grundstück, dessen Einkünfte als Hülfsobject in Anspruch genommen werden, vom Schuldner selbst verwaltet, so ist demselben, wenn nichts anderes beantragt wird (§. 59), diese Verwaltung zwar ferner zu belassen; es ist ihm aber ein zur Erhebung der Einkünfte und zur Ablieferung derselben an den Gläubiger, nach näherer Anweisung des Gerichtes zu verpflichtender Aufseher beizuordnen, und es sind die Wirthschaftsbeamten, durch deren Hand gewisse Einkünfte gehen, sowie alle Zins- und sonstige Abgabenpflichtige anzuweisen, die eingehobenen oder zu entrichtenden Einkünfte bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an den Schuldner, sondern an den ernannten Aufseher abzuliefern.

c) Sequestration.

§. 59.

Sucht der Gläubiger seine Befriedigung aus den Einkünften eines Grundstückes, welches von dem Schuldner selbst verwaltet wird, und kommt eine etwanige Einigung über eine Verpachtung des Gutes nicht zu Stande, so kann der Gläubiger die Einleitung einer gerichtlichen Sequestration verlangen. Das Gericht hat dem Antrage statt zu geben, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen dieser Executionsmodus angemessener als die einfache Beschlagnahme der Einkünfte erscheint. Es wird alsdann dem Schuldner die fernere Bewirthschaftung und Verwaltung untersagt, demnächst aber diese Verwaltung unter Zugrundelegung eines genauen Inventariums einem dazu gehörig zu verpflichtenden Sequester übertragen und letzterer mit einer genauen Instruction hinsichtlich der Ablieferung der Gelder versehen.

§. 60.

Auch dem Gläubiger kann, wenn er sich sonst dazu qualificirt, die Verwaltung aufgetragen werden; er hat aber alsdann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequesters.

§. 61.

Der Sequester hat das ihm anvertraute Gut nach den Grundsätzen eines guten Hausvaters treu und ehrlich zu verwalten. Er ist zum Abschluß aller Contracte, welche die Verwaltung des Gutes nothwendig macht, berechtigt, aber auch verpflichtet, für die gehörige Erhaltung und vortheilhafte Benutzung desselben zu sorgen und am Schlusse jeden Jahres Rechnung zu legen, bei deren Abnahme sowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehen sind.

Ewiger Bund

§. 62.

Mit dem richterlichen Beschlusse über die Beschlagnahme der Einkünfte, bezüglich die gerichtliche Verwaltung des Grundstücks, beginnt das Pfandrecht an den Nutzungen. Neben diesem kann indeß der Gläubiger im Falle des §. 54 Satz 2 auch Bestellung eines richterlichen Pfandrechtes an der Substanz des Grundstückes selbst und Eintragung desselben in das Consensbuch verlangen.

d) Vom Verfahren bei nothwendiger Subhastation von Immobilien.

1) Eröffnung der Subhastation.

§. 63.

Ist dem Schuldner in der Zahlungsauflage (§. 7) die Befriedigung des Gläubigers unter Androhung der Execution in die Substanz eines Grundstücks aufgegeben und kommt der Schuldner innerhalb der bestimmten Frist der Auflage nicht nach, so erfolgt auf fernern Antrag des Gläubigers die Subhastation des als Hülfsobject gewählten Grundstücks.

Das Subhastationsverfahren gehört vor den Richter, in dessen Jurisdictionsbezirke die Sache belegen ist, und bei Subhastationen geschlossener Güter, zu denen Pertinenzstücke in anderen Gerichtsbezirken gehören, vor den Richter des Hauptgutes. Dasselbe wird, unter Wegfall der bisher üblich gewesenen Hülfsacte, durch einen besonderen richterlichen Beschluß eingeleitet. Dieser Beschluß, mit welchem das richterliche Pfandrecht an dem zu subhastirenden Grundstücke beginnt, ist den Interessenten mit der Bedeutung, daß die fragliche Sache zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers öffentlich angeschlagen, vorher aber durch verpflichtete Sachverständige abgeschätzt werden solle, bekannt zu machen. Gleichzeitig muß die Eintragung eines Vermerks in das Consensbuch bewirkt werden.

2) Abschätzung.

§. 64.

Die Abschätzung des zur Subhastation gestellten Grundstücks erfolgt unter Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten und Abgaben durch zwei ein- für allemal verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Sachverständige. Die aufgenommene Taxe wird weder vom Gericht noch von den Subhastations-Interessenten vertreten. Erinnerungen gegen die Taxe können sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner, jedoch nur bis zu vier Wochen vor dem Versteigerungstermine vorgebracht werden. Erscheinen die Erinnerungen als erheblich, so hat das Gericht sofort eine nähere Prüfung derselben zu

veranlassen. Hat der Ausfall dieser Untersuchung eine Abänderung der Taxe zur Folge, so ist dieses den im Termine erscheinenden Licitanten vor Abgebung des Gebots bekannt zu machen.

3) Regulirung der Verkaufsbedingungen.

§. 65.

Erscheint die Aufstellung besonderer Verkaufsbedingungen angemessen oder nothwendig, so haben die Interessenten dies dem Gerichte anzuzeigen und erforderlichen Falles einen Entwurf dieser Bedingungen einzureichen.

4) Anberaumung des Bietungstermines.

§. 66.

Nach erfolgter Abschätzung wird ein peremtorischer Termin zur Subhastation anberaumt und öffentlich bekannt gemacht, und zwar dergestalt, daß zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Subhastationstermine eine Frist von zwei und bei Gütern, deren Schätzungswerth 1750 Fl. = 1000 Thlr. oder mehr beträgt, eine Frist von drei Monaten frei bleibt.

Die Bekanntmachung geschieht mittelst Anschlagpatentes an Gerichtsstelle und außerdem durch Anschlag in dem Orte, in dessen Flur sich die zu subhastirenden Grundstücke befinden, zugleich aber auch durch mehr- und höchstens viermaliges Einrücken des Patentes in das Amtsblatt des betreffenden Landestheiles dergestalt, daß zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Subhastationstermin ein Zwischenraum von höchstens 14 Tagen liegt. Dem Richter bleibt überlassen, mit diesen Arten der öffentlichen Bekanntmachung zugleich eine Anzeige in auswärtigen öffentlichen Blättern und, wo dies üblich ist, einen öffentlichen Aufruf zu verbinden.

5) Subhastationspatent.

§. 67.

Das Subhastationspatent muß enthalten:

1) Die Bezeichnung des zur Subhastation gestellten Grundstücks nach Lage, ungefährem Flächengehalt und sonstiger Beschaffenheit,
2) die Angabe des Taxwerthes und der Verkaufsbedingungen wenigstens im Allgemeinen, mit dem Bemerken, wo die Taxe und die Bedingungen eingesehen werden können,
3) die Angabe des Tags, der Stunde und des Ortes der Licitation,

Ewiger Bund

4) bei einer Subhastation außerhalb des Concurses die Aufforderung an alle unbekannten Realprätendenten, ihre Ansprüche bis längstens 14 Tage vor dem Versteigerungstermine bei deren Verlust anzumelden.

Die präcludirten Realberechtigten werden indeß durch die Präclusion ihres persönlichen Anspruchs an den Schuldner, bezüglich Besitzer des Grundstücks nicht verlustig.

Der Extrahent der Subhastation und der Exequendus, sowie die in das Consensbuch oder die Consensacten eingetragenen Pfandgläubiger werden von dem Subhastationstermine besonders benachrichtigt.

6) Verfahren im Subhastationstermine.

§. 68.

Der Subhastationstermin wird von einer richterlichen Person unter Zuziehung eines Protocollführers abgehalten. Den Erschienenen werden zunächst die Kaufbedingungen, sowie die etwanigen späteren Abänderungen der Taxe bekannt gemacht, sodann werden die Licitanten mit ihren Geboten nach und nach, und zwar von 9 Uhr Vormittags bis Mittags 12 Uhr zu Protocoll vernommen. Nach dem Eintritt dieser Stunde wird das zu Protocoll gegebene höchste Gebot ausgerufen und, wenn nach dreimaligem Ausruf kein Mehrgebot erfolgt, der Zuschlag als Zeichen des abgeschlossenen Vertrages ertheilt.

Erfolgt dagegen innerhalb des dreimaligen Ausrufs ein Mehrgebot, so wird die Versteigerung nach den Regeln und Formen der Auction so lange fortgesetzt, bis ein Meistbietender bleibt.

Personen, deren Vermögensumstände nicht so hinreichend bekannt sind, daß ihre Zahlungsfähigkeit vollkommen außer Zweifel ist, werden nur dann zum Bieten zugelassen, wenn sie sofort eine Caution bis zum 4ten Theile des Taxwerthes baar oder durch Bürgen oder Pfand bestellen.

Dem Schuldner, sowie den bei der Subhastation thätigen Gerichtspersonen ist das Bieten, und zwar letzteren bei einer Ordnungsstrafe bis zu 87 Fl. 30 Xr. = 50 Thlr., untersagt.

Zu einer gehörigen Licitation sind mindestens zwei Bieter erforderlich.

Bedingte Gebote werden gar nicht, und alle Gebote nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß der Bietende sich den Verkaufsbedingungen unterwerfe, angenommen.

Die Verbindlichkeit und das Recht aus dem Gebote dauert so lange, als das Gebot das höchste ist.

Ewiger Bund

7) Wirkungen des Meistgebots.

§. 69.

Der Meistbietende hat das Licitationsprotocoll mit zu unterschreiben und kann, vorausgesetzt, daß er

1) zum Besitz des erstandenen Gutes fähig ist und insbesondere da, wo die landesherrliche Einwilligung erforderlich ist, dieselbe ausgewirkt hat,
2) zur gehörigen Zeit Zählung zu leisten vermag,
3) sein Gebot drei Viertheile der Taxe erreicht oder bei einem niedrigern Gebote die Interessenten nicht sofort auf anderweite Subhastation antragen,
4) das Subhastationsverfahren nicht an wesentlichen, entweder schon vor oder spätestens im Bietungstermine und zwar vor Ertheilung des Zuschlages gerügten Mängeln leidet,

die Adjudication der Grundstücke verlangen.

Wesentliche Mängel des Subhastationsverfahrens sind nur folgende:

1) wenn die Subhastation ohne vorherige Taxe verfügt worden ist,
2) wenn eine der vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung unterblieben,
3) wenn der Bietungstermin kürzer anberaumt worden ist, als nach Vorschrift dieses Gesetzes hätte geschehen sollen,
4) wenn ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten vor Ablauf der Terminszeit oder ohne Erzielung eines eigentlichen Meistgebotes die Licitation abgeschlossen ist.

Ueber die Frage, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt, hat der Subhastationsrichter die erste Entscheidung.

Der Meistbietende ist an sein Gebot selbst dann gebunden, wenn er über die Hälfte verletzt sein sollte.

8) Adjudication und Uebergabe.

§. 70.

Sind die Voraussetzungen vorhanden, unter welchen die Adjudication erfolgen muß, so wird sofort ein Termin dazu und zwar, wenn die sämmtlichen Interessenten mit Einschluß des Käufers solchen nicht weiter hinausgesetzt zu sehen wünschen, innerhalb der nächsten dreißig Tage, jedenfalls aber, es müßten denn die sämmtlichen Interessenten sich wegen Gestattung einer weitern Frist einigen, nicht über 8 Wochen hinaus anberaumt. In diesem Termine, zu welchem der Meistbietende und die übrigen Interessenten zu laden sind, wird das subhastirte Grundstück dem Ersteren gegen Leistung der schuldigen Zahlung in einem nach der für Erkenntnisse üblichen Form abzufassenden Adjudicationsdecrete übereignet.

Die Kosten des Termins, der Ladungen zu demselben und des Adjudicationsdecretes hat der Ersteher zu tragen.

Spätestens an dem Tage vor der Adjudication ist der bisherige Besitzer des subhastirten Grundstücks aus dem Besitze desselben zu setzen, wobei nach Maßgabe des §. 27 zu verfahren ist. Es kann diese Entsetzung aber auch früher erfolgen, wenn der Besitzer für das Grundstück nachtheilig ist oder zu werden droht.

§. 71.

Erklärt der Ersteher, daß er für einen Dritten geboten habe, und bringt sofort gerichtlich beglaubigte Vollmacht oder Genehmigung bei, so kann die Uebereignung unmittelbar auf letzteren erfolgen.

9) Wenn das Meistgebot nicht drei Viertheile der Taxe erreicht.

§. 72.

Erreicht das Meistgebot nicht drei Viertheile der Taxe, so steht es den Interessenten und zwar jedem unter ihnen frei, sofort im Subhastationstermine und vor Abschluß des Licitationsprotocolles darauf anzutragen, daß ein zweiter Subhastationstermin angesetzt werde, durch welchen Antrag jedoch derjenige, welcher das Meistgebot abgegeben hat, sofort von der Verbindlichkeit, sein Gebot zu halten, gänzlich befreit wird.

Bei dieser zweiten Subhastation ist alles dasjenige, was in §§. 66—71 über das Subhastationsverfahren verordnet ist, zu beobachten, jedoch mit der Modification, daß:

1) nur eine 30tägige Frist zwischen dem Subhastationstermine und dem Tage der Bekanntmachung desselben zu liegen braucht, und
2) der Antrag auf Anberaumung eines anderweiten Subhastationstermins, weil das Meistgebot mehr oder weniger unter der Taxe geblieben, unzulässig ist.

10) Wenn der Meistbietende zum Besitz des Gutes nicht fähig ist oder Nichtigkeiten vorgekommen sind.

§. 73.

Kann die Adjudication aus dem Grunde nicht erfolgen, weil der Meistbietende zum Besitze des erstandenen Gutes nicht qualificirt ist, oder die etwa erforderliche landesherrliche Genehmigung verweigert wird, oder aber das Verfahren an den in §. 69 erwähnten Mängeln leidet, so wird das Subhastationsverfahren wiederholt, und es kommen dabei die Vorschriften der §§. 66—71 zur Anwendung.

Ewiger Bund

11) Wenn der Meistbietende nicht zur rechten Zeit zahlt.

§. 74.

Leistet der Meistbietende zur gesetzlich angeordneten oder von den Interessenten bei den Verkaufsbedingungen bestimmten oder zwischen denselben und dem Ersteren verabredeten Zeit die schuldige Zahlung nicht, so steht es den Interessenten frei, darauf anzutragen, daß das Gut sofort auf Gefahr und Kosten des Meistbietenden nochmals subhastirt werde. In diesem Falle wird ganz so, wie in §§. 66—71 angeordnet worden, verfahren. Die Interessenten können sich aber auch die schuldigen Kaufgelder zur eignen Einziehung im Wege der Execution überweisen lassen.

Wird bei der zweiten Subhastation nur ein geringeres Gebot erzielt, als bei dem ersten Verfahren, so ist der erste Ersteher verpflichtet, das zweite Gebot aus eigenen Mitteln zu ergänzen, wozu er im Wege der Execution angehalten werden kann. Auf einen etwanigen höheren Erlös hat dagegen der erste Ersteher keinen Anspruch.

12) Wenn kein Gebot oder keine gehörige Licitation erfolgt.

§. 75.

Wenn gar kein Gebot im Termine erfolgt ist, oder wenn wegen Mangels der nach §. 68 erforderlichen Anzahl von Licitanten keine gehörige Licitation stattgefunden hat, so steht es dem Gläubiger, oder wenn deren mehrere sind, jedem unter ihnen frei, sich sofort zu erbieten, das ausgebotene Grundstück für drei Viertheile der Taxe anzunehmen oder darauf anzutragen, daß das Subhastationsverfahren so oft wiederholt wird, bis eine gehörige Licitation erfolgt.

III. Abtheilung.

Abgekürztes Hülfsverfahren.

§. 76.

Außer den Fällen des §. 8 findet bei ordnungsmäßig ausgeschriebenen Umlagen für Kirchen-, Schul- und Gemeindezwecke, sowie bei sonstigen im Allgemeinen feststehenden laufenden Abgaben und anderen derartigen Leistungen an Kirchen, Schulen und Gemeinden, milde Stiftungen, Geistliche und Schuldiener, sowie in allen bis zur Executionsinstanz gediehenen geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein abgekürztes Hülfsverfahren in der Weise statt, daß

1) bei Einziehung der gedachten Abgaben und Leistungen anstatt eines förmlichen Executionsantrages ein Verzeichniß genügt, welches den Namen und Wohnort

der Restanten, den Betrag und die Eigenschaft der Schuld, die Verfallzeit und die etwa erfolgten Abschlagszahlungen enthalten muß,

2) daß in der darauf zu erlassenden Hülfsauflage die Zahlungsfrist regelmäßig nicht 14 Tage übersteigen darf,

3) daß, wenn in dieser Frist die Zahlung nicht nachgewiesen wird, sofort vom Gerichte, ohne weitere Anträge der Berechtigten abzuwarten, zur Hülfsvollstreckung und zwar zunächst in das bewegliche Vermögen des Schuldners und erst dann, wenn dieses zur Deckung der Forderung nicht ausreicht, in die Immobilien, wenn solche von dem Berechtigten genau bezeichnet sind, zu schreiten ist.

II. Abschnitt.

Das Hülfsverfahren bei den Verwaltungsbehörden.

§. 77.

Nachstehenden Verwaltungsbehörden:

1) dem Fürstl. Ministerium,
2) den Fürstl. Landrathsämtern, Ablösungs-Commissionen und Kirchen- und Schul-Inspectionen,
3) den Fürstl. Rent- und Steuerämtern,
4) dem Fürstl. Bergamte

steht die Befugniß zu, folgende Abgaben und Gefälle:

a) directe und indirecte Steuern,

b) Waisenhausgelder, Sporteln und andere Taxgebühren, mit Einschluß der Dispensations- und Bezeigungs- oder Allodificationsgelder,

c) Concessionszinsen, Privilegiengelder, Hausirgelder, Abgaben für gelöste Gewerbescheine, Handwerksgefälle, Schankgelder, Berggefälle und andere im Allgemeinen feststehende laufende Abgaben und Gefälle, welche auf der Staatshoheit oder der Regalität beruhen,

d) die auf unzweifelhaften Nachweisungen basirten Lehns- und grundherrlichen Gefälle, wie Geschoß, Erbzinsen, Lehn-, Erbe-, Frohne- und Dienstgelder mit Einschluß der Ablösungsrenten, insoweit dieselben in die Staatscasse fließen,

e) auf privatrechtlichen Titeln beruhende Forderungen, insbesondere Pachtgelder für Staatsgüter, aber nur dann, wenn der Schuldner unter Verzichtleistung auf rechtliches Gehör sich in einer gerichtlich anerkannten Urkunde der Execution der Verwaltungsbehörde unterworfen hat,

ohne Vermittelung der Justizbehörden durch die in diesem Abschnitte als zulässig erklärten Zwangsmittel beizutreiben.

§. 78.

Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als in demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der in dem anderen Bezirke für die Erhebung gleichartiger Leistungen bestellten Behörde zu bewirken.

Requisitionen auswärtiger Behörden auf Einhebung der in §. 77 aufgeführten Leistungen gehören fortan nicht mehr vor die Gerichtsbehörden, sondern vor diejenigen Verwaltungsstellen, welche im Inlande mit der Beitreibung solcher Leistungen betraut sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nach der Gesetzgebung des betreffenden fremden Staates der Beitreibung solcher Leistungen für diesseitige Hebestellen eine gleiche Vergünstigung zu Theil wird.

Gehen den requirirten Verwaltungsstellen Zweifel über die Statthaftigkeit der Requisitionen bei, so haben sie Bericht an die betreffende Ministerialabtheilung zu erstatten.

§. 79.

Bei Executionsvollstreckungen gegen Militärpersonen sind die Vorschriften des §. 4 dahin zu beobachten, daß auch bei Einziehung der unter den §. 77 fallenden Abgaben und Leistungen die Hülfsvollstreckung in die Mobilien und in das Gehalt oder die Löhnungen nur durch Requisition der Militärgerichte erfolgen kann.

§. 80.

Einwendungen gegen das eingeleitete Hülfsverfahren, welche die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, sind im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten, dessen Verfahren angefochten wird, anzubringen.

§. 81.

Außerdem bleibt aber jedem, welcher sich durch die angeordneten Zwangsmaßregeln verletzt findet, unbenommen, seine Privatrechte im Rechtswege, insofern dieser nicht durch andere Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist, durch Anstellung förmlicher Klage geltend zu machen.

Die provocatio ex l. diffamari kann jedoch zu diesem Zwecke niemals gebraucht werden.

Ewiger Bund

§. 82.

Die Anstellung förmlicher Klage hat die Einstellung des Zwangsverfahrens nur dann zur Folge, wenn die Fortsetzung desselben mit unersetzlichen Nachtheilen für den Kläger verbunden sein würde und durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht geboten wird. Hierüber haben nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Die §. 77 lit. a bis d bezeichneten Abgaben und Gefälle müssen der Klaganstellung ungeachtet so lange fortentrichtet werden, bis die behauptete Befreiung von denselben im Rechtswege erstritten ist.

§. 83.

Die angeordneten Auspfändungen sind durch die den Verwaltungsbehörden beigegebenen Executoren auszuführen.

Die Executoren sind eidlich zu verpflichten und mit einem dienstlichen Abzeichen zu versehen. Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweis des Gegentheils vollen Glauben.

Bei ihren amtlichen Verrichtungen haben sie den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich zu führen, und dem Schuldner auf Verlangen vorzuzeigen. Zahlungen können an selbige gültiger Weise geleistet werden, wenn dies nicht besonders inhibirt wird.

§. 84.

Sofort nach Ablauf der durch Verordnung, obrigkeitliche Bekanntmachung und Vertrag festgesetzten Zahlungstermine ist das Zwangsverfahren einzuleiten.

§. 85.

Bevor die Execution vollstreckt wird, muß dem Schuldner ein nach dem diesem Gesetze beigefügten Schema anzufertigender Mahnzettel zugestellt werden, worin die zur Abführung der speciell verzeichneten Rückstände festzusetzende Frist nicht unter 8 Tagen und nicht über 4 Wochen zu bestimmen ist.

Die Mahnzettel sind den Schuldnern oder einem erwachsenen Familienglied oder Hausgenossen derselben zu behändigen und muß über die geschehene Behändigung eine Bescheinigung beigebracht werden. Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, sind an die Haus- oder Stubenthür des Beklagten anzuheften.

Die Verwaltungsbehörden haben sich zur Behändigung dieser Mahnzettel der Executoren zu bedienen.

Ewiger Bund

Wird aber die Erhebung von Staatseinnahmen durch Ortseinnehmer besorgt, so haben diese sofort nach dem Fälligkeitstermine dergleichen Mahnzettel auszufertigen und den Schuldnern zu behändigen oder behändigen zu lassen.

Wegen dieser Mahnung sind jedesmal Fordergebühren sofort bei Zustellung der Zettel zu entrichten und zwar 1 Kr. von jedem Gulden (6 Spf. von jedem Thaler) der Schuld, jedoch niemals unter 1 Kr. (3 Spf.) und nicht über 45 Kr. (12 Sgr. 6 Pf.), die Schuld mag so gering oder so hoch sein, als sie will. Ist der letzte Gulden (Thaler) nicht voll, so werden Beträge unter 30 Kr. (15 Sgr.) einschließlich gar nicht, darüber aber als ein ganzer Gulden (Thaler) in den Fordergebühren berechnet.

§. 86.

Wenn die Mahnung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg geblieben ist, so haben die in §. 77 erwähnten Verwaltungsbehörden nunmehr ohne weiteren Verzug zur Beitreibung selbst zu schreiten. Zu diesem Behufe müssen die mit der Erhebung von Staatseinnahmen betrauten Ortseinnehmer sofort nach Ablauf obiger Frist die Restverzeichnisse, unter genauer Angabe der einzelnen Personen und Schuldbeträge, aufstellen und bei der betreffenden Verwaltungsbehörde einreichen.

Die Vorschriften wegen Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer bleiben auch fernerhin, jedoch mit der Modification maßgebend, daß die executivische Beitreibung nicht mehr von den Justizämtern, sondern von den Rent- und Steuerämtern zu erfolgen hat, und daß bei der zeither unentgeldlich zu bewirkenden ersten Anmahnung fortan die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten Fordergebühren zu entrichten sind.

§. 87.

Zur Beitreibung der schuldigen Leistungen sind folgende Zwangsmittel zulässig:

1) Pfändung,
2) Beschlagnahme stehender und hängender Früchte,
3) Beschlagnahme ausstehender Forderungen,
4) Sequestration,
5) Subhastation.

§. 88.

Sequestration und Subhastation müssen durch die zuständigen Gerichte verfügt und können bei denselben von den Verwaltungsstellen nur nach eingeholter Autorisation ihrer vorgesetzten Behörden beantragt werden. Ueberhaupt ist zu diesen beiden Executionsarten nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, zu

Ewiger Bund

schreiten. Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist an eine besondere Reihenfolge nicht gebunden; in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme stehender und hängender Früchte vorgenommen werden.

§. 89.

Die für das gerichtliche Verfahren bei Pfändungen (§§. 34—45), bei Beschlagnahmen stehender und hängender Früchte (§. 48), und bei Beschlagnahme ausstehender Forderungen (§§. 50—52) gegebenen Vorschriften sind auch für die Verwaltungsbehörden und das denselben als Executoren beigegebene Dienerpersonal allenthalben maßgebend. Nicht minder haben dieselben den in §§. 31 und 32 enthaltenen Vorschriften wegen Freilassung gewisser Gegenstände von der Execution nachzugehen.

§. 90.

Außerdem ist bei Ausführung von Executionen im administrativen Wege noch Folgendes zu beobachten:

Gegen die Hülfsvollstreckung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen sofort nachweist, oder
b) eine Fristbewilligung der competenten Behörde vorzeigt, oder aber
c) die beizutreibende Summe und die Executionskosten sogleich bezahlt.

Bezüglich der Einwendungen dritter Personen sind die Bestimmungen im §. 16 maßgebend.

§. 91.

Sachen, welche bereits auf Andringen anderer Gläubiger abgepfändet worden sind, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke einer Nachpfändung dergestalt zu unterwerfen, daß der Executor, insoweit dies thunlich, den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von welcher er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen werden.

Die Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden hat, muß von der Nachpfändung benachrichtigt und ersucht werden, den bei der Versteigerung der Pfandstücke sich etwa ergebenden Ueberschuß an diejenige Behörde, für welche die Nachpfändung vorgenommen worden ist, abzuliefern.

Ewiger Bund

§. 92.

Hat eine Verwaltungsbehörde eine ausstehende Forderung des Schuldners in Beschlag genommen, der Dritte indeß, in dessen Händen sich jene Forderung befindet, die Zahlung verweigert, so ist der die Execution anordnende Beamte durch eine Verfügung seiner Aufsichtsbehörde zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der als Kläger auftretende Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Processe gerichtlich auffordern lassen.

§. 93.

Für die bei den Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Geschäfte werden mit Ausnahme der unumgänglichen baaren Verläge keine Kosten in Ansatz gebracht.

Der Executor erhält vom Schuldner eine Pfandgebühr von 7 Kr. = 2 Sgr. bis zu 14 Kr. = 4 Sgr., welche von dem die Execution anordnenden Beamten je nach der Höhe der beizutreibenden Schuld und dem Vermögen des Schuldners für eine Auspfändung desselben Schuldners zu bestimmen ist.

Anstatt dieser Pfandgebühren beziehen die Executoren bei Auspfändungen außerhalb ihres Wohnortes Tagegelder und zwar für den ganzen Tag 35 Kr. = 10 Sgr., für einen halben Tag 21 Kr. = 6 Sgr. und außerdem 17½ Kr. = 5 Sgr. Quartiergeld, wenn die Abwesenheit über Nacht dauert.

Die Tagegelder sind nur einmal anzusetzen und daher bei mehreren Auspfändungen an einem und demselben Orte oder an mehreren, an einem Tage abzufertigenden Orten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Urkundspersonen und Gemeindebeamte erhalten eine Gebühr von 17½ Kr. bis 30 Kr. oder 5 Sgr. bis 8 Sgr. 6 Pf. und, wenn das Geschäft länger als 4 Stunden dauert, 52½ Kr. = 15 Sgr.

Die Executionskosten sind aus den durch die Zwangsmaßregeln erlangten Geldern zuerst zu berichtigen.

Ewiger Bund

1854.

Mahnzettel.

Der . . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von

. . . Fl. . . Kr. . . Hllr.
. . . Thlr. . . Sgr. . Pf.

sowie die nebenbemerkten Gebühren binnen . . Tagen (Wochen) einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

Gebühren für den Executor.

(Ort), den . . . . . 18 . .

Name der Einnahme.

Inhalt.

Einleitung. §. 1.

I. Abschnitt.

Das Hülfsverfahren bei den richterlichen Behörden.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Bedingungen der Hülfsvollstreckung. §§. 2. 3.
2) Executionsgericht. §. 4.
3) Executionsgesuch. §§. 5. 6.
4) Richterliche Verfügung auf das Executionsgesuch. §. 7.
5) Weiteres Verfahren. §§. 8. 9. 10.
6) Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung. §§. 11. 12. 13. 14 15.
7) Einwendungen Dritter. §. 16.
8) Weitere Hinderungs- und Aufhebungsgründe der Hülfsvollstreckung. §. 17.
9) Rechtsmittel. §. 18.
10) Kosten. §. 19.

Ewiger Bund

II. Abtheilung.
Besondere Bestimmungen.

A. Hülfsverfahren wegen einer vorzunehmenden Handlung.
1) Im Allgemeinen. §. 20.
2) Wenn der Verpflichtete selbst die Handlung leisten soll. §. 21.
3) Wenn die Leistung der Handlung durch einen Dritten erfolgen soll. §. 22.
4) Wenn der Berechtigte sein Interesse fordert. §. 23.
5) Wenn die Handlung im Fall der Unterlassung für geleistet erachtet werden kann. §. 24.

B. Hülfsverfahren wegen Unterlassungen. §. 25.

C. Hülfsverfahren wegen Ausantwortung einer beweglichen Sache. §. 26.

D. Hülfsverfahren wegen Abtretung und Räumung eines Grundstückes.
1) Zwangsweise Abtretung eines Grundstückes. §. 27.
2) Zwangsweise Räumung eines Grundstückes. §. 28.

E. Hülfsverfahren wegen Zahlung einer Geldschuld.
I. Zahlungsauflage. §. 29.
II. Befriedigungsmittel. §§. 30. 31. 32.
III. Wahlrecht des Gläubigers. §. 33.
IV. Pfändung und Verkauf beweglicher Sachen.
1) Verfahren bei der Auspfändung. §. 34.
2) Richterliches Pfandrecht. §. 35.
3) Zuziehung dritter Personen. §. 36.
4) Sicherung der abgepfändeten Sachen. §. 37.
5) Bericht über die geschehene Auspfändung. §. 38.
6) Würderung der abgepfändeten Sachen. §. 39.
7) Oeffentliche Bekanntmachung der Auction. §§. 40. 41. 42.
8) Wiederaufhebung des Verkaufstermins. §. 43.
9) Verfahren im Auctionstermin. §. 44.
10) Auszahlung des Auctionserlöses. §. 45.
11) Verstöße gegen das Verfahren. §. 46.
12) Entwährung versteigerter Gegenstände. §. 47.
V. Beschlagnahme stehender und hängender Früchte. §. 48.
VI. Manifestationseid. §. 49.
VII. Hülfsvollstreckung in Forderungen. §§. 50. 51. 52.
VIII. Hülfsvollstreckung in die unbeweglichen Güter des Schuldners.
a) Im Allgemeinen. §§. 53. 54. 55. 56.
b) Beschlagnahme der Gutsclukünfte. §§. 57. 58.
c) Sequestration. §§. 59. 60. 61. 62.
d) Vom Verfahren bei nothwendiger Subhastation von Immobilien.
1) Eröffnung der Subhastation. §. 63.
2) Abschätzung. §. 64.

Ewiger Bund

3) Regulirung der Verkaufsbedingungen. §. 65.
4) Anberaumung des Bietungstermines. §. 66.
5) Subhastationspatent. §. 67.
6) Verfahren im Subhastationstermine. §. 68.
7) Wirkungen des Meistgebots. §. 69.
8) Adjudication und Uebergabe. §§. 70. 71.
9) Wenn das Meistgebot nicht drei Viertheile der Taxe erreicht. §. 72.
10) Wenn der Meistbietende zum Besitz des Gutes nicht fähig ist oder Nichtigkeiten vorgekommen sind. §. 73.
11) Wenn der Meistbietende nicht zur rechten Zeit zahlt. §. 74.
12) Wenn kein Gebot oder keine gehörige Licitation erfolgt. §. 75.

III. Abtheilung.

Abgekürztes Hülfsverfahren.

§. 76.

II. Abschnitt.

Das Hülfsverfahren bei den Verwaltungsbehörden.

§§. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93.

№ XLIV. Verordnung

wegen Erhöhung des Eingangszolls für Hefe, vom 20. Juni 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen wegen Erhöhung des Eingangszolls für Hefe, was folgt:

Vom 1. August d. J. wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe von 14 Fl. = 8 Thlr. auf den Satz von 19 Fl. 15 Kr. = 11 Thlr. für den Centner erhöht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. Juni 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther,** F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XLV. Verordnung

wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 20. Juni 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Grund des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 21. December 1833 §. 5 wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

Es werden

1) die zuletzt mittelst Verordnung vom 11. Juli 1838 (Wochenbl. No. 31) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getraide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

Ewiger Bund

a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 7 Kr. = 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 8 Kr. 6 Hllr. = 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 10 Kr. 4 Hllr. = 3 Sgr.;

b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tag nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 5 Kr. 6⅔ Hllr. = 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 7 Kr. 7 Hllr. = 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 8 Kr. 6 Hllr. = 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. Juni 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

1854. 179

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1854.

№ XLVI. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem vor wenigen Tagen die Durchlauchtigste regierende Fürstin von dieser Welt abberufen worden, ist in letztverflossener Nacht, kurz vor 12 Uhr, auch die Durchlauchtigste Fürstin Mutter, Frau **Caroline Louise**, verwittwete Fürstin von Schwarzburg ꝛc. ꝛc., geborne Prinzessin von Hessen-Homburg, zu einem bessern Leben eingegangen. Der Durchlauchtigste Fürst, Unser gnädigst regierender Herr, lassen diesen neuen, das ganze Fürstliche Haus auf das Tiefste erschütternden Trauerfall hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landestrauer angeordnet und es sind für dieselbe diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Ableben der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin durch die Verordnung vom 12. d. M. (Ges.-Samml. Seite 133) getroffen sind.

§. 2.

Drei Wochen hindurch findet in allen Kirchen des Landes ein tägliches Trauerläuten Mittags von 12—1 Uhr in 3 Absätzen statt.

§. 3.

Die betreffenden Fürstlichen Behörden und Beamten geistlichen und weltlichen Standes haben diese Anordnungen sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 21. Juni 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 24. Juni 1854.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1854.

№ XLVII. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w., vom 14. Juli 1854.

Auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, unseres gnädigsten Herrn, wird die in Folge des Höchstbetrübenden Ablebens der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin zu Schwarzburg und der Durchlauchtigsten Fürstin Mutter, verwittweten Fürstin zu Schwarzburg, durch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. und 21. Juni d. J. getroffene Anordnung, die Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens sowie aller sonstigen rauschenden Vergnügungen betreffend, unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen rücksichtlich der noch fortdauernden Landestrauer, vom 23. d. M. ab dergestalt aufgehoben, daß von diesem Tage ab öffentliche Vergnügungen der gedachten Art wieder stattfinden können.

Rudolstadt, den 14. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Juli 1854, betreffend den Vertrag mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums.

In dem mittels Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. publicirten, zwischen dem diesseitigen und dem Kaiserlich Französischen Gouvernement wegen gegen-

Ausgegeben in Rudolstadt, den 22. Juli 1854.

seitigen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung von schriftstellerischen und künstlerischen Werken abgeschlossenen Staatsvertrage (Ges.-Samml. 1854, S. 7) ist in Artikel 1 Satz 2 statt der Worte „die gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter der Urheber" zu setzen „die Rechtsnachfolger der Urheber kraft des Gesetzes (gesetzliche Erben) oder kraft besonderen Titels (Käufer, Cessionarien ꝛc.)," was zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 14. Juli 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

1854. 183

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1854.

№ XLIX. Ausführungs-Verordnung
zum Wahlgesetz für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. Juli 1854.

Zum Zweck der Ausführung des Wahlgesetzes vom 21. März 1854 (Gesetz-Sammlung 1854, Seite 47 ff.) wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Zahl der wahlberechtigten Personen wird in den Wahlterminen (§§. 10. 18. 22. 31. 32. des Wahlgesetzes) durch Vorlesung der Wählerlisten und Verzeichnung der anwesenden Wähler festgestellt. Etwanige Nichtberechtigte werden zum Abtreten veranlaßt.

§. 2.

Die gestempelten Stimmzettel, durch welche die Wahl geschieht, werden auf Veranlassung des Wahlcommissairs durch die Stimmzähler an die erschienenen Wähler vertheilt und, nachdem sie beschrieben worden, wieder eingesammelt und in das zu diesem Zwecke bestimmte Gefäß gelegt.

Auf keinen Stimmzettel darf mehr als ein Name verzeichnet werden, indem bei der Wahl mehrerer Abgeordneten bezüglich Abgeordneten und Stellvertreter (§§. 3. 4 und 11 des Wahlgesetzes) für jeden ein besonderer Wahlact erforderlich ist.

§. 3.

Wähler, die erst nach erfolgter Einsammlung der Stimmzettel erscheinen, können an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 29. Juli 1854.

Ewiger Bund

§. 4.

Die uneröffneten Stimmzettel werden von den Stimmzählern laut gezählt. Ergiebt sich hiebei ein mit der Zahl der Anwesenden nicht im Einklang stehendes Resultat, so können Wahlcommissair und Stimmzähler die Abstimmung für ungültig erklären und eine neue anordnen.

§. 5.

Ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden übereinstimmend gefunden worden, so werden die Stimmzettel von einem Stimmzähler geöffnet und laut verlesen. Der Protocollführer verzeichnet das Resultat der Abstimmung.

§. 6.

Stimmzettel, die gar nicht oder undeutlich beschrieben worden, Stimmzettel mit Namen von Personen, denen die Wählbarkeit entweder allgemein (§§. 6. 13. 27. des Wahlges.) oder in Bezug auf die einzelne Abstimmung (§. 10 alin. 7 und 8 a. a. O.) fehlt, sind ungültig.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden, vorbehältlich der Bestimmung im §. 10 alin. 4 des Wahlgesetzes, Wahlcommissair und Stimmzähler.

§. 7.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protocoll wird stets von dem Wahlcommissair, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 8.

Die Wahl der Abgeordneten für

1) die Amtsbezirke Rudolstadt und Blankenburg,
2) den Amtsbezirk Leutenberg,
3) den Amtsbezirk Ilm mit Einschluß des Ortes Angelroda

erfolgt in Rudolstadt, Leutenberg und Stadtilm;

die Wahl der Abgeordneten für

4) die Amtsbezirke Königsee und Oberweißbach,
5) die Amtsbezirke Frankenhausen und Schlotheim

in Königsee, Oberweißbach Katzhütte und Frankenhausen (§. 26 des Wahlgesetzes).

§. 9.

Zum Zweck der Wahl der drei Abgeordneten aus den Amtsbezirken Königsee und Oberweißbach und der beiden Abgeordneten aus den Amtsbezirken Frankenhausen und Schlotheim bilden je einen Wahlkreis

1) die Ortschaften Böhlen, Wildenspring, Friedersdorf, Herrschdorf, Dörnfeld a. d. H., Oberschöbling, Unterschöbling, Lichte b. K., Aschau, Allendorf, Bechstedt, Unterköditz, Oberköditz, Allersdorf, Dröbischau, Egelsdorf, Oberhain, Unterhain, Mankenbach, Barigau, Schwarzburg — mit dem Wahlorte Königsee;

2) die Ortschaften Oberweißbach, Lichtenhain, Blumenau, Glasbach, Obstfelderschmiede, Sitzendorf, Unterweißbach, Mittelweißbach, Queliz, Leibis, Deesbach, Cursdorf, Meura, Wittgendorf, Rohrbach, Döschnitz — mit dem Wahlorte Oberweißbach;

3) die Ortschaften Alsbach, Scheiba, Goldisthal, Oberhammer, Katzhütte, Meuselbach, Mellenbach, Neuhaus, Schmalenbuche, Lichte b. W., Geiersthal — mit dem Wahlorte Katzhütte;

4) die Ortschaften Altstadt Frankenhausen, Udersleben, Ichstedt, Borxleben, Ringleben, Esperstedt, Seehausen, Günserode — mit dem Wahlorte Frankenhausen;

5) die Ortschaften Seega, Göllingen, Rottleben, Steinthalleben und Rathsfeld, Schlotheim, Mehrstedt, Immenrode mit Strausberg und Kirchberg — mit dem Wahlorte Frankenhausen.

§. 10.

Einzelungen, die mit Gemeinden noch nicht vereinigt sind oder vereinigt werden, sind zum Zweck der Vornahme der Wahlen zu den ihnen zunächst belegenen Gemeinden zu schlagen.

Rudolstadt, den 21. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ L. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Juli 1854, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Fürstlichen Rent- und Steueramtes zu Königsee betreffend.

Nachdem dem Fürstlichen Rent- und Steueramte zu Königsee die Befugniß ertheilt worden ist, ausländische Poststücke bis zum Gewichte von 15 Pfund selbstständig, schwerere Poststücke aber nur unter Theilnahme des Bezirks-Ober-Controleurs abfertigen zu dürfen, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 22. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebzehntes Stück vom Jahre 1854.

№ LI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juli 1854, den Bundesbeschluß wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.

Nachstehend wird der von der Bundesversammlung in ihrer 20sten diesjährigen Sitzung gefaßte Beschluß wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit Höchstem Befehle Serenissimi zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 28. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Beschluß.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 5. August 1854.

Ewiger Bund

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Ewiger Bund

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

Ewiger Bund

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Ewiger Bund

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Ewiger Bund

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Ewiger Bund

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus

Ewiger Bund

Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

№ LII. Ministerial-Bekanntmachung,

den Bundesbeschluß wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend, vom 28. Juli 1854.

Der von der Bundesversammlung in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung vom 13. Juli d. J. wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere wegen des Vereinswesens gefaßte Beschluß wird auf Höchsten Befehl Serenissimi zur Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 28. Juli 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ewiger Bund

Beschluß.

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffen-

den obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

Ewiger Bund

№ LIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Juli 1854, die Ermächtigung des Nebenzollamtes I zu Ebmath, im Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptzollamte in Wittenberge, ingleichen mit dem Königlich Hannoverschen Zollamte in Bremen betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums auf diesfallsigen besondern Antrag der Fabrikanten in Roßbach in Böhmen und im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen von Preußen und Hannover das Königlich Sächsische Nebenzollamt I zu Ebmath, im Hauptzollamtsbezirke Eibenstock, auch zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptzollamte in Wittenberge, ingleichen mit dem Königlich Hannoverschen Zollamte in Bremen ermächtigt worden ist, so wird solches unter Bezugnahme auf die hieher einschlagende frühere Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar dies. Jahres andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 31. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

№ LIV. Ministerial-Verordnung

vom 4. August 1854, die Wahlen zum Landtage betreffend.

Zum Zweck der Bildung des auf Grund der Gesetze vom 21. März d. J. einzuberufenden Landtags wird in Gemäßheit des §. 1 des Wahlgesetzes Folgendes hiermit verordnet:

§. 1.

Am 2ten October dieses Jahres sind im ganzen Lande die Wahlen der Wahlmänner vorzunehmen, durch welche die Abgeordneten der größeren Städte und die Abgeordneten der kleineren Städte und der Bewohner des Landes gewählt werden.

Ewiger Bund

§. 2.

Am 16. October d. J. haben die Wahlen der sämmtlichen Abgeordneten und zwar der Abgeordneten der größeren Grundbesitzer durch diese und der übrigen Abgeordneten durch die am 2. October d. J. gewählten Wahlmänner stattzufinden.

Rudolstadt, den 4. August 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1854.

№ LV. Ministerial-Bekanntmachung
vom 12. August 1854, die Uebernahme von Auswanderungs-Agenturen betr.

Die der Staatsregierung obliegende Pflicht, sich des Interesses auch derjenigen Personen anzunehmen, die im Begriffe stehen, ihr Vaterland zu verlassen, um nach überseeischen Ländern auszuwandern, veranlaßt Uns, mit höchster Genehmigung Serenissimi nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Sämmtliche bisher ertheilte Concessionen zur Uebernahme von Auswanderungs-Agenturen werden hiermit zurückgezogen und aufgehoben.

§. 2.

Zur Uebernahme einer Agentur zum Zweck der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist Unsere Erlaubniß erforderlich, welche durch Vermittelung der Fürstlichen Landrathsämter schriftlich nachzusuchen ist.

Die Erlaubniß kann erst nach eingezogener Erkundigung über die Qualification des bezüglichen Schiffsexpedienten und an Personen ertheilt werden, welche

1) das Ortsbürgerrecht in einer inländischen Gemeinde besitzen,
2) sich über einen guten Leumund genügend ausweisen,
3) die erforderlichen Geschäftskenntnisse in sich vereinigen und
4) eine Caution von mindestens 700 Fl. = 400 Thlr. in baarem Gelde durch sichere Consense oder Bürgschaften Dritter stellen.

Wird die Caution in baarem Gelde geleistet, so wird sie dem Einleger mit 3½ Procent verzinset. Dieselbe haftet zunächst für alle Entschädigungsansprüche, die wegen Nichterfüllung der für den Geschäftsbetrieb der Agenten festgestellten Bedingungen von den

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 2. September 1854.

Verletzten gegen den Agenten erhoben werden, sowie für die dieserhalb verwirkten Geldstrafen und Kosten.

Wird in Folge dessen die Caution angegriffen, so ist eine entsprechende Ergänzung derselben zu fordern.

Die unterlassene Ergänzung der Caution in der von Uns hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Erlaubniß nach sich.

§. 3.

Diejenigen, welchen die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur ertheilt wird, werden auf die von Uns festgesetzten Bedingungen ihres Geschäftsbetriebes verpflichtet.

Damit sie dieser Verpflichtung gehörig nachkommen, ist die Anordnung getroffen worden, daß diese Bedingungen von den Fürstlichen Justizämtern den Auswanderern bei ihrer Anmeldung zur Auswanderung werden mitgetheilt werden.

Auch sind die Fürstlichen Landrathsämter angewiesen worden, nicht eher Auswanderungspässe zu ertheilen, als bis ihnen vom Auswanderer ein mit einem concessionirten Agenten abgeschlossener Ueberfahrts-Contract vorgezeigt worden ist.

Rudolstadt, den 12. August 1854.

Fstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

№ LVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. August 1854, die Errichtung eines Haupt-Steuer-Amtes mit Niederlage in Dessau betreffend.

Nachdem in Dessau ein Haupt-Steueramt mit Niederlage errichtet worden ist, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 16. August 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwartz.

A. Koch.

№ LVII. Ministerial-Verordnung

vom 25. August 1854, betr. die Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 (Ges.-Samml. 1854, Seite 137 ff.)

§. 1.

Bei den Gerichtsbehörden werden die Executionsvollstreckungen durch das Dienerpersonal (Boten, Diener, Beidiener) besorgt.

Den Gerichten bleibt es überlassen, in wichtigen Fällen die Leitung der Executionsvollstreckung einem richterlichen oder höheren Subaltern-Beamten zu übertragen.

Der die Executionsvollstreckung besorgende Beamte oder Diener hat sich stets durch Vorzeigung des schriftlichen Executionsbefehls zu legitimiren, der Diener überdieß sich durch Anlegung des Dienerschildes kenntlich zu machen.

§. 2.

Bei der Annahme von Boten, Dienern und Beidienern wird künftig der Executionsvollstreckungen wegen darauf gehalten werden, daß der Anzustellende eine angemessene Caution stellt.

§. 3.

Die zu Executionsvollstreckungen verwendeten Diener sind regelmäßig nur berechtigt, bei Ausrichtung ihres Amtes Zahlungen bis zum Betrage von 21 Fl. = 12 Thlr. in Empfang zu nehmen. Uebersteigt die von dem einzelnen Schuldner beizutreibende Summe diesen Betrag, so hat der Antragsteller bei dem Executionsantrage sich darüber auszusprechen, ob dem Executor die Empfangnahme dennoch überlassen werden soll, oder an wen die Zahlung von Seiten des Schuldners zu erfolgen hat.

Es steht dem Extrahenten der Execution übrigens frei, dem Executor die Annahme auch solcher Beträge zu verbieten, welche hinter 21 Fl. = 12 Thlr. zurückbleiben.

§. 4.

Die Hülfsvollstreckung wird von den in der fraglichen Rechtssache ergangenen Acten aus verfügt und es wird in derselben insbesondere das Concept der Zahlungsauflage (§. 7 der Execut.-Ord.) und des Executionsbefehls entworfen. In beiden richterlichen Verfügungen ist die beizutreibende Summe an Capital, Zinsen und Kosten ganz genau zu bezeichnen.

In dem Executionsbefehle muß, wenn die beizutreibende Summe den Betrag von 21 Fl. = 12 Thlr. übersteigt und der Executor zur Annahme derselben ermächtigt sein

soll, dies besonders bemerkt werden; ebenso wenn dem Executor die Annahme auch einer geringeren Summe verboten sein soll.

§. 5.

Bei jeder Executionsverfügung ist eine Reproductionsfrist zu bestimmen und in den Fristen-Calender einzutragen. Innerhalb dieser Frist, welche regelmäßig und, wenn nicht besondere Gründe zu einer Abweichung vorliegen, den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten soll, hat der Executor die Execution zu vollstrecken und den im §. 38 der Executions-Ordnung vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Säumnisse sind unnachsichtlich auf dem Disciplinarwege zu ahnden.

§. 6.

Bei jedem Justizamte soll zum Zweck der Herstellung einer genauen Executionscontrole ein Verzeichniß geführt werden, in welches unter fortlaufenden Nummern die sämmtlichen ausgefertigten Executionsbefehle mit Angabe der Registranden-Nummern, der Parteien, des mit der Hülfsvollstreckung beauftragten Dieners, des Tags der Uebergabe des Befehls an den Letzteren, sowie des Tags der Berichtserstattung einzutragen sind.

Dieses Verzeichniß ist allwöchentlich von dem Dirigenten zu revidiren und mit dem Revisionsvermerke zu versehen.

§. 7.

Bei den Ausfertigungen in der Executionsinstanz haben die betreffenden Justizbehörden sich der nachstehend verzeichneten Formulare zu bedienen:

1) Bei Zahlungsauflagen und Benachrichtigungen hiervon an den Extrahenten in Gemäßheit der §§. 7 und 29 der Executions-Ordnung des Formulars A;
2) Bei Zahlungsauflagen und Benachrichtigungen hiervon in Gemäßheit der §§. 8 und 76 der Executions-Ordnung des Formulars B;
3) Bei Zahlungsauflagen in Gemäßheit der §§. 9 und 10 der Verordnung vom 10. December 1852, das Sportelcassen-Rechnungswesen betreffend, (Gesetz-Samml. 1852, S. 251) des Formulars C;
4) Bei Ladungen des Gläubigers zur Verhandlung über die von dem Schuldner gegen die Executionsvollstreckung erhobenen Einwendungen in Gemäßheit des §. 15 der Executions-Ordnung des Formulars D;
5) Bei Ladungen des Schuldners zu demselben Termine des Formulars E;
6) Beim Erlaß von Executionsbefehlen in Gemäßheit des §. 34 der Executions-Ordnung des Formulars F;

Ewiger Bund

Ferner sind:

7) zum Berichte des Dieners über die Executionsvollstreckung (§§. 37, 38 der Executions-Ordnung) das Formular G; und

8) zum Versteigerungs-Protocoll (§. 41 der Executions-Ordnung) das Formular H anzuwenden.

§. 8.

Um für Auctionsbekanntmachungen (§. 40 der Executions-Ordnung) und für Subhastationspatente eine gleichmäßige Form herbeizuführen, werden die betreffenden Justizbehörden angewiesen, sich bei solchen Erlassen der Muster J und K zu bedienen.

§. 9.

Bei Abnahme von Manifestationseiden (§. 49 der Executions-Ordnung) ist nachstehende Eidesformel:

> ich . . . . . schwöre zu Gott, dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich alles zu meinem Vermögen Gehörige treu und gewissenhaft angegeben, nichts davon verschwiegen, noch selbst oder durch Andere über Seite gebracht habe; zugleich gelobe ich, daß wenn dennoch einzelne Gegenstände außer Acht gelassen sein sollten, ich dieselben sofort, wenn ich auf sie aufmerksam geworden bin, getreulich und gewissenhaft anzeigen werde, so wahr . . . . . .

in Anwendung zu bringen.

Rudolstadt, den 25. August 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

A.

In der Sache de
erhalten Sie auf den Antrag de
hiermit die Auflage d

a) wegen der ih zustehenden Hauptforderung von
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

b) wegen der Zinsen davon zu Proc. seit dem mit
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

c) wegen des Kostenverlags mit
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

Ewiger Bund

binnen zu befriedigen, widrigenfalls auf weiteren Antrag de Forderungsberechtigten mit der Execution in d gegen Sie verfahren werden wird.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgegeben, die beiverzeichneten Gerichtskosten mit

Fl. Xr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

binnen derselben Frist an die Casse des unterzeichneten Gerichts bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu berichtigen.

, den 18

Fürstl. Schwarzb.

Abschrift vorstehender in Folge Ihres Antrags vom an den erlassenen Zahlungsauflage erhalten Sie zur Nachricht und eventuell Stellung weiterer Anträge.

, den 18

Fürstl. Schwarzb.

B.

In der Sache de erhalten Sie auf Antrag de hiermit die Auflage, de

a) wegen der ih zustehenden Hauptforderung von

Fl. Xr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

b) wegen der Zinsen davon zu Proc. seit dem mit

Fl. Xr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

c) wegen des Kostenverlags mit

Fl. Xr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

binnen zu befriedigen und dies durch Quittung nachzuweisen, auch die beiverzeichneten Kosten an die Sportelcasse des unterzeichneten Gerichts einzuzahlen, widrigenfalls die Execution in d sofort gegen Sie vollstreckt werden wird.

, den 18

Fürstl. Schwarzb.

Abschrift vorstehender in Folge Ihres Antrags vom an d erlassenen Zahlungsauflage erhalten Sie zur Nachricht.

, den 18

Fürstl. Schwarzb.

Ewiger Bund

C.

Sie werden hiermit angewiesen, die von Ihnen in der Sache

zu entrichtenden Gerichtskosten im Betrage von
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.
binnen einer Frist von an die Sporteleasse des unterzeichneten Gerichts bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung einzuzahlen.

Die Einsicht der Specialliquidation bei den betreffenden Acten steht Ihnen frei.

(Die Specialliquidation ist beigefügt.)

, den 18

Fürstl. Schwarzb.

D.

In Sachen de

sind von de gegen die de selben zugegangene Zahlungsauflage vom die aus der Anlage ersichtlichen Einwendungen erhoben worden. Zur Verhandlung hierüber wird ein Termin auf den

hiermit anberaumt. Sie werden hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, mit der Auflage, sich in demselben über die vorgebrachten Einwendungen (sowie über die Aechtheit der abschriftlich beigefügten, im Termine aber im Original vorzulegenden Urkunde zu erklären, die letztere auch im Fall der Ablengnung sofort eidlich zu diffitiren) und weiterer gerichtlicher Weisung zu gewärtigen. Im Fall Ihres Nichterscheinens oder der Nichterfüllung Ihrer Terminsobliegenheiten wird das Thatsächliche der Einwendungen für zugestanden (und die im Original vorgelegte Urkunde für anerkannt) erachtet werden.

den 18.

Fürstl. Schwarzb.

Ewiger Bund

E.

In Sachen de

ist zur Verhandlung über die von
gegen die Zahlungsauflage vom erhobenen
Einwendungen ein Termin auf den

anberaumt. Sie werden hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zur Vorlegung der beigebrachten Urkunde im Original, zur Verhandlung mit dem Gegner und zur Anhörung weiterer gerichtlicher Weisung zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Fall Ihres Nichterscheinens oder der Nichterfüllung der Terminsobliegenheiten auf die erhobenen Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird.

den 18

Fürstl. Schwarzb.

F.

Der Amts erhält hiermit die Anweisung, unter Vorzeigung gegenwärtigen Befehls gegen d wegen der von de. selben de schuldigen Summe im Betrage

von Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.
an Capital und
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.
an Zinsen nebst den gerichtlichen Kosten im Betrage von
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.

die Execution in d in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 34, 36, 37, 38 der Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 zu vollstrecken und über die Befolgung dieses Befehls unter Rückreichung desselben binnen zu berichten.

Hat der Schuldner, ohne Jemanden zur Wahrung seines Interesses zurückzulassen, sich entfernt oder tritt bei der Hülfsvollstreckung Widerstand entgegen oder steht solcher zu befürchten, so ist zu der Hülfshandlung ein Mitglied der Ortsbehörde oder ein Polizei-Beamter oder ein zweiter gerichtlicher Diener beizuziehen.

den 18

Fürstl. Schwarzb.

Ewiger Bund

G.

Dem umstehenden Befehle zufolge wird hiermit pflichtmäßig angezeigt, daß gegen
wegen der im Hülfsbefehle verzeichneten Summen
in Gegenwart de *) heute zur Pfändung
geschritten ist und die nachstehend verzeichneten Mobilien und Effecten

1. . . . . taxirt auf . . . . . .
2.
3.

in Beschlag genommen sind. Die vorbezeichneten Gegenstände sind **)

, den 18

*) Hier ist anzugeben, ob der Schuldner bei dem Hülfsacte gegenwärtig war, oder, wer im Fall der Abwesenheit desselben, nach §. 36 der Executions-Ordnung zugezogen worden ist.

**) Hier ist anzugeben, ob und wo die abgepfändeten Gegenstände untergebracht oder dem Schuldner belassen sind. §. 37 der Executions-Ordn.

H.

In Folge der amtlichen Anweisung ist heute den
um Uhr zu der Versteigerung der de
wegen der de
schuldigen Summe im Betrage von
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.
nebst den gerichtlichen Kosten im Betrage von
Fl. Kr. Hllr. — Thlr. Sgr. Pf.
abgepfändeten und
vorgefundenen Mobilien und Effecten geschritten worden.

Bei dieser Verhandlung war

gegenwärtig.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbieten. den zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt und wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Erstehers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten

1.

zugeschlagen d

für

Summa

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern berechnet sich hiernach auf

Diese Summe wurde von

in Empfang genommen.

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

, den 18

J.

Am sollen

verschiedene in einer (mehreren) Proceßsache(n) dem Schuldner abgepfändete Gegenstände, insbesondere

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

, den 18

Fürstl. Schwarzb.

K.

Nothwendiger Verkauf.

Das in hiesiger Stadt am Markt unter No. belegene Wohnhaus nebst Hofraum und großem Gemüsegarten, zusammen abgeschätzt auf soll

am 18 Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und die Bedingungen können in der Canzlei eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden hiermit bei Verlust ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert, dieselben bis längstens 14 Tage vor dem Termine anzumelden.

, den 18

Fürstl. Schwarzb.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1854.

№ LVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. August 1854, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Fürstlichen Rent- und Steueramtes zu Leutenberg betreffend.

Nachdem dem Fürstlichen Rent- und Steueramte zu Leutenberg die Befugniß ertheilt worden ist, vom 1. October d. J. ab Uebergangsscheine über vereinsländische Spielkarten, welche nach Leutenberg und nach anderen Orten seines Bezirks bestimmt sind, abzufertigen, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 25. August 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

№ LIX. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die Confirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht betreffend, vom 26. August 1854.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten, verordnet das unterzeichnete Fürstl. Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, in Uebereinstimmung mit dem Fürstl. Kirchenrath im Betreff der Confirmation und des derselben vorhergehenden Unterrichts, was folgt:

§. 1.

Die Vornahme der Confirmation gehört zu den Parochialrechten.

Kinder aus fremden Parochieen dürfen ohne Erlaubniß des zuständigen Pfarrers und von demselben desfalls ausgestellte Bescheinigung nicht confirmirt werden.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 9. September 1854.

Ewiger Bund

Diese Erlaubniß soll jedoch dann nicht versagt und an der Stelle des zuständigen inländischen Pfarrers von dem Kirchenrathe ertheilt werden, wenn von diesem das Verlangen des zu Confirmirenden oder dessen Eltern oder Vormundes, durch einen an sich nicht zuständigen Pfarrer die Confirmation vollzogen zu sehen, für begründet erachtet wird.

§. 2.

Die Zulassung zur Confirmation setzt voraus, daß vor dem 1. April des Confirmationsjahres die Knaben das Alter von dreizehn und einem halben Jahre, die Mädchen das dreizehnte Lebensjahr erfüllt haben.

Vor vollendetem gesetzlichen Alter können Kinder ausnahmsweise nur dann zur Confirmation zugelassen werden, wenn sie die erforderliche Ausbildung erlangt haben und der Kirchenrath auf desfallsigen Bericht des betreffenden Geistlichen und Ephorus aus sehr erheblichen Gründen die Zulassung gestattet.

Das desfallsige Dispensationsquantum ist nach der Größe des an dem gesetzlichen Alter fehlenden Zeitraumes und unter Berücksichtigung der Vermögens- und sonstigen Lebensverhältnisse innerhalb der Gränzen des geringsten Ansatzes von 35 Kr. = 10 Sgr. und des höchsten Satzes von 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. zu bemessen.

Kinder eines anderen Staates können von einem inländischen Geistlichen, zu dessen Parochie die bezügliche Ortschaft des Auslandes, jedoch ohne daß die diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem bestehenden Pfarrverbande Geltung haben, in Folge der Einpfarrung oder als Filial gehört, oder welchem von dem an sich zuständigen Geistlichen des betreffenden Auslandes die Confirmation überlassen worden ist, auch nicht früher confirmirt werden, als die Gesetze des betreffenden Heimathslandes gestatten.

Anmerkung. So müssen z. B. im Königreich Preußen und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Confirmanden am Tage der Einsegnung, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vor dem 1. October und im Herzogthum Sachsen-Meiningen die Knaben in den Städten bis zum 1. Mai des Confirmations-Jahres das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3.

Des Eintritts des gesetzlichen Termins ungeachtet kann die Zulassung zur Confirmation nicht eher erfolgen, bis die erforderliche geistige Reife und das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Volksunterrichts, namentlich im Lesen, Schreiben und Rechnen erreicht, vor Allem eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der christlichen Religion und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift erlangt worden ist.

Kinder, denen es an dieser Ausbildung mangelt oder die sich gröblichen Leichtsinn, Sittenlosigkeit oder Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, werden von dem be-

Ewiger Bund

treffenden Ortsgeistlichen auf ein Jahr zurückgestellt und zum regelmäßigen Schulbesuche und zur fleißigen Benutzung des ihnen dargebotenen Unterrichts streng angehalten.

Diese Zurückstellung soll namentlich dann eintreten, wenn durch häufige Schulversäumnisse, besonders in den letzten Jahren vor Erreichung des confirmationsfähigen Alters die mangelhafte intellectuelle, sittliche oder religiöse Ausbildung veranlaßt worden ist.

Zur Zurückstellung auf ein zweites Jahr bedarf es der Genehmigung des betreffenden Ephorus.

Beim Vorliegen besonderer Umstände, namentlich beim Mangel an Geisteskräften, z. B. bei Blödsinn, Wahnsinn, Taubstummheit haben die Pfarrer beim Kirchenrathe Verhaltungsregeln einzuholen.

§. 4.

Kinder, die in einer andern Confession getauft sind, darf kein Geistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche ohne ausdrückliches Verlangen derselben und der Eltern resp. des Vormundes derselben zur Confirmation zulassen.

§. 5.

In dem der Confirmation vorhergehenden Jahre hat ein Vorbereitungs-Unterricht der im nächsten Jahre zu confirmirenden Kinder stattzufinden.

Durch diesen Vorbereitungs-Unterricht soll der Schulunterricht nicht gestört werden.

Der Vorbereitungs-Unterricht soll, wenn irgend thunlich, das ganze Jahr hindurch mit Ausschluß der Zeit des eigentlichen Confirmanden-Unterrichts (§. 6 ff.) oder doch während der bessern Jahreszeit, also vom Mai bis October mindestens in zwei Stunden wöchentlich ertheilt werden.

Die ununterbrochene Theilnahme der künftigen Confirmanden an diesem vorbereitenden Unterrichte möglichst zu fördern, wird den Geistlichen zur besondern Pflicht gemacht.

§. 6.

Der Confirmation muß unmittelbar ein von dem betreffenden Geistlichen zu ertheilender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion und insbesondere der evangelisch-lutherischen Kirche vorhergehen.

Bei diesem Unterrichte ist vorzugsweise der kleine lutherische Katechismus zu Grunde zu legen.

§. 7.

Den Confirmanden-Unterricht soviel, als die Verhältnisse, namentlich die Rücksicht auf die Filial- und eingepfarrten Ortschaften irgend gestatten, auszudehnen, wird den Geistlichen zur besondern Pflicht gemacht.

Derselbe muß mindestens 6 Wochen ausfüllen und wenigstens in wöchentlich 8 Stunden bestehen. Wo wegen der großen Anzahl der Katechumenen oder aus sonstigen Ursachen die männlichen und weiblichen Confirmanden getrennt unterrichtet werden, muß dieser Unterricht für jedes Geschlecht in mindestens 5 Stunden wöchentlich ertheilt werden.

§. 8.

Wenn in einem Pfarrspiele mehrere Geistliche angestellt sind, so hat vorbehältlich der mit Höchster Genehmigung des Fürsten von dem Kirchenrath aus triftigen Gründen unbeschadet der Emolumente ausnahmsweise zu treffenden anderweiten Einrichtungen in der Gemeinde der Hauptkirche der erste Geistliche den Confirmanden-Unterricht zu ertheilen.

Wo sich zeither mehrere Geistliche an dem Confirmanden-Unterrichte in derselben Pfarrgemeinde betheiligt haben, ohne daß durch die große Anzahl der Catechumenen oder die Verschiedenheit des Bildungsstandes die bestehende Einrichtung gerechtfertigt erscheint, ist unbeschadet der Emolumente des betreffenden Geistlichen eine solche Aenderung zu treffen, daß der Confirmanden-Unterricht in derselben Pfarrgemeinde in eine Hand gelegt wird.

§. 9.

Der Geistliche hat den Corfirmanden-Unterricht in der Regel im Pfarrhause, in einem vor aller Störung möglichst gesicherten Locale, oder, wo ein solches im Pfarrhause nicht vorhanden ist, in der Schule und, wenn auch nicht in der Amtstracht, so doch in angemessener Kleidung, zu ertheilen.

§. 10.

Die Tageszeit des Confirmanden-Unterrichts hat der Geistliche zweckmäßig zu bestimmen.

Durch den Confirmanden-Unterricht sollen so wenig als möglich Schulversäumnisse veranlaßt werden.

Wenn jedoch zu Beseitigung von Collisionen die Aussetzung von Schulunterrichtsstunden nothwendig wird, so hat der betreffende Lehrer unter Einholung der Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten eine solche Einrichtung zu treffen, daß die entbehrlichsten Unterrichtsstunden für die Confirmanden ausfallen.

§. 11.

Sogleich bei der Annahme zum Confirmanden-Unterrichte hat der Geistliche sich von jedem, demnächst zu confirmirenden Kinde den gesetzlichen Impfschein vorlegen zu lassen.

Ewiger Bund

Auch hat jedes zu confirmirende Kind eine Bescheinigung des betreffenden öffentlichen Lehrers beizubringen, daß für dasselbe das Schulgeld vollständig bezahlt oder daß die Reste von dem Lehrer wegen gänzlichen Unvermögens der Eltern erlassen worden sind.

§. 12.

Am letzten Sonntage vor dem Anfange des Confirmanden-Unterrichts ist der Beginn dieses Unterrichts in der Kirche unter angemessener Fürbitte für die Confirmanden abzukündigen, und während der Dauer des Confirmanden-Unterrichts eine desfallsige Fürbitte in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen.

An dem der Confirmation selbst vorhergehenden Sonntage ist mit der Abkündigung der Confirmation und der Fürbitte eine Ermahnung der Gemeinde und insbesondere der Eltern und Vormünder der Confirmanden zu verbinden, dafür zu sorgen resp. darüber zu wachen, daß die zu confirmirenden Kinder nicht in übertriebener Kleiderpracht, sondern in sie vor Erkältung schützenden Anzügen zur Confirmation sich einfinden und nicht schon am Tage der Confirmation sich öffentlichen Vergnügungen hingeben.

§. 13.

Die Confirmation hat in der Regel am Sonntage Palmarum nach vorher stattgehabter Prüfung der Confirmanden zu geschehen.

Nur in größern Gemeinden und soweit es bereits hergebracht ist oder vom Kirchenrathe gestattet wird, kann die Confirmation von der Prüfung getrennt werden. Die Spendung des heiligen Abendmahls an die Confirmirten geschieht wo möglich unmittelbar nach der Confirmation.

Dem Abendmahlgenusse der Confirmirten, an welchem deren Eltern und Erzieher Theil nehmen mögen, muß die Beichte und zwar die allgemeine Beichte, soweit diese bereits eingeführt ist, vorausgehen.

Wo, wie in einzelnen Pfarrspielen ein anderer Tag der Confirmation und der ihr unmittelbar vorausgehenden öffentlichen Prüfung der Katechumenen herkömmlich ist, kann es bis auf Weiteres dabei verbleiben und findet dann die Zulassung der Confirmirten zum Genuß des Nachtmahls entweder sofort nach der Confirmation oder an dem darauf folgenden Sonn- oder Festtage Statt.

Erscheint in einzelnen Gemeinden die Verlegung der Confirmation vom Sonntage Palmarum wegen besonderer Verhältnisse im einzelnen Falle oder im Allgemeinen für die Zukunft wünschenswerth, so bedarf es dazu der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Kirchenraths.

Ewiger Bund

§. 14.

Die Confirmation sowohl, als die Prüfung der Confirmanden ist in der Kirche vor versammelter Gemeinde vorzunehmen. Namentlich wird von den Eltern und Erziehern der zu confirmirenden Kinder der Besuch der Kirche erwartet und sind ihnen in größern Pfarrgemeinden an diesem Tage soviel als thunlich die zur Anhörung der Prüfung geeignetsten Plätze einzuräumen.

Privat-Confirmationen außerhalb der Kirche sind ohne Erlaubniß des Kirchenraths nicht gestattet.

§. 15.

Die Prüfung der Confirmanden soll zwar nicht zu sehr ausgedehnt werden, hat aber die wichtigsten Lehren des Christenthums und insbesondere der evangelisch-lutherischen Kirche zu umfassen. Derselben hat Gebet und Anrede des Geistlichen vom Altar aus an die versammelte Gemeinde und an die Confirmanden vorauszugehen.

Der Confirmationsact selbst ist mit Einfachheit und kirchlicher Würde zu vollziehen, mit den an die Corfirmanden zur Bestätigung des Taufbundes zu richtenden Fragen zu beginnen und hat aus dem Gebete für die Confirmanden, deren Einsegnung und Ermahnung und einem Schlußgebete zu bestehen.

Am Tage der Confirmation werden die Becken und zwar, soweit nicht eine anderweite Verwendung herkömmlich, zum Besten der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder ausgestellt.

§. 16.

Die Reihenfolge der Confirmanden wird dahin bestimmt, daß sämmtliche Söhne den Töchtern und soweit nicht etwas Anderes hergebracht und von dem vormaligen Fürstl. Consistorium allhier resp. der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen genehmigt ist, die älteren Söhne, beziehungsweise Töchter den jüngern Knaben resp. Mädchen vorangehen. Eine Ausnahme tritt nur rücksichtlich derjenigen Kinder ein, welche wegen mangelnder Reife zufolge häufiger Schulversäumnisse (§. 3.) zurückgestellt worden waren.

§. 17.

Die confirmirten Kinder werden von dem betreffenden Geistlichen in einem besonderen Buche chronologisch in der Weise verzeichnet, daß zuerst die Söhne und dann die Töchter und die gleichzeitig confirmirten Söhne resp. Töchter in der Reihenfolge, welche ihr Alter ihnen anweist, aufgeführt und bei deren Zu- und Vornamen zugleich in tabellarischer Ordnung ihr Geburtstag, beziehungsweise ihr Geburtsort, wenn solcher ein auswärtiger oder doch nicht der Ort der Hauptkirche ist, dann der Zu- und Vorname,

Ewiger Bund

der Stand und Wohnort der Eltern, sowie der Umfang ihrer Religionserkenntniß und der Grad ihrer Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben und Memoriren mit den Censuren 1. 2. 3. angemerkt wird.

Die Formulare zu diesem Buche sind in derselben Weise zu beziehen, wie die Formulare zu den Kirchenbüchern.

Aus diesem Buche ist alljährlich ein, die in dem betreffenden Jahre Confirmirten verzeichnender, Auszug als Duplikat zu fertigen und am Jahresschluß zur Vorlegung an den Kirchenrath bei dem zuständigen Ephorus und beziehungsweise von diesem als Ortsgeistlichen bei dem Kirchenrathe einzureichen.

§. 18.

Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen mit dem Kirchen-Stempel-Abdrucke versehenen Confirmationsschein zu ertheilen, in welchem neben dem Namen des Kindes dessen Geburts- und Tauftag, sowie der Tag der Confirmation unter Beifügung eines passenden Bibelspruchs anzugeben ist.

Rudolstadt, den 26. August 1854.

F. Schw. Ministerium, Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen.
G. v. Bamberg.

C. Bamberg.

№ LX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. September 1854, die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer betr.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. und 21. Juni d. J. angeordnete allgemeine Landestrauer vom 11. September d. J. ab aufgehoben und kommen von diesem Tage ab die sämmtlichen Bestimmungen dieser Verordnungen in Wegfall.

Rudolstadt, den 4. September 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXI. Ministerial-Bekanntmachung,
betr. das erfolgte Ableben der Durchlauchtigsten Prinzessin Louise Ulrike zu Schwarzburg.

Abermals ist das Durchlauchtigste Fürstenhaus von einem Höchstdasselbe auf das Tiefste erschütternden Trauerfall betroffen worden.

Heute Morgen 5 Uhr verschied nach 2tägigem Krankenlager im 82. Lebensjahre die Durchlauchtigste Frau Prinzessin **Louise Ulrike** zu Schwarzburg, geb. Prinzessin zu Hessen-Homburg. Indem der Durchlauchtigste Fürst, Unser gnädigst regierender Herr, diesen neuen Trauerfall hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen, wird zugleich Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landestrauer angeordnet.

§. 2.

Vier Wochen hindurch, jedesmal Montags am Sterbetage, findet in allen Kirchen des Landes ein Trauerläuten Mittags von 12—1 Uhr in 3 Absätzen statt.

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

§. 4.

Jeder Fürstliche Diener hat während der Dauer der Landestrauer mindesten einen schwarzen Flor um den linken Arm und um den Hut zu tragen.

Auch das Officiercorps hat einen Flor um den Arm anzulegen.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 23. September 1854.

Ewiger Bund

§. 5.

Alle Fürstlichen Behörden haben sich auf die Dauer der Landestrauer des schwarzen Siegellacks, bezüglich der schwarzen Oblaten zu bedienen. Außerdem hat das Fürstliche Ministerium bei allen Ausfertigungen und Erlassen schwarzgerändertes Papier in Anwendung zu bringen.

§. 6.

Die betreffenden Fürstlichen Behörden und Beamten, weltlichen und geistlichen Standes, haben diese Anordnungen sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 18. September 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ LXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Septbr. 1854, die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Königl. Sächsischen Nebenzollämter I. Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach, so wie des Großherzoglich Badischen Nebenzollamtes I. zu Pforzheim betreffend.

Nachdem die den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach verliehene Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte in Braunschweig nunmehr auf die zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung kompetenten Hannoverschen und Oldenburgischen Zollämter unter Einverständniß mit der Königlich Hannoverschen und bezüglich der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung ausgedehnt und dem Großherzoglich Badischen Nebenzollamte I. zu Pforzheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Bijouteriewaaren ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 18. Sept. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th Schwartz

A. Koch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXIII. Gesetz,
die Organisation der Gendarmerie betreffend, vom 15. Sept. 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben beschlossen, der Gendarmerie eine den gegenwärtigen Bedürfnissen mehr entsprechende Organisation zu geben, und verordnen deshalb was folgt:

§. 1.

Die Gendarmerie hat den Beruf, die öffentlichen Behörden bei Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen und zur Verhütung und leichteren Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken.

§. 2.

Die Gendarmerie ist ein militairisch organisirtes und unter militairischer Disciplin stehendes Corps. Dasselbe besteht aus berittenen und Fußgendarmen unter dem Befehle eines Officiers und ist der Abtheilung des Innern Unseres Ministeriums untergeordnet.

§. 3.

Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse durch die vorerwähnte Ministerial-Abtheilung, welche dieserhalb die Fürstlichen Landräthe mit Bericht zu hören hat.

§. 4.

Die Anstellung und Entlassung des Gendarmerie-Officiers behalten Wir Uns Selbst vor.

Die Anstellung und Entlassung der Gendarmen erfolgt nach Vorschlag des Gendarmerie-Commandos durch Unser Ministerium, Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 30 September 1854.

Bei der Anstellung ist zunächst auf zum Gendarmendienst qualificirte Unterofficiere des Contingents Rücksicht zu nehmen.

Als Gendarmen sollen nur solche Personen angestellt werden, welche

1) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit, Entschlossenheit und eines untadelhaften Lebens bewahrt, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten haben;
2) ganz fertig lesen, schreiben und in den vier Species rechnen können, und
3) von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen sind.

§. 5.

Bereits verheirathete Personen sollen in der Regel in die Gendarmerie nicht aufgenommen werden.

Ueber die Erlaubniß zur Verheirathung bereits angestellter Gendarmen entscheidet die Abtheilung des Innern Unseres Ministeriums nach Vernehmung des Gendarmerie-Commandos.

§. 6.

Für den Fall des Ausscheidens oder der Entlassung aus dem Gendarmerie-Dienste werden Pensionsansprüche nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie bei dem Dienste in dem Contingente gewährt. Bei Berechnung der Dienstzeit wird der Dienst als activer Militair und die Zeit der etwanigen Dispositionsstellung mitgezählt.

§. 7.

Ein Gendarm wird nie sofort definitiv angestellt, sondern zunächst immer nur auf 6 Monate zum Probedienst bei dem Corps commandirt.

§. 8.

Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, leitet die gesammten Gendarmerie-Angelegenheiten.

Das Gendarmerie-Commando ist das Organ, dessen sich das Ministerium zur Ausführung beschlossener Maßregeln und zur Ueberwachung und Direction des äußern und innern Dienstes bedient.

Der das Gendarmerie-Commando führende Officier ist der Disciplinargewalt derselben Ministerial-Abtheilung unterworfen. Dieselbe kann indeß nur Strafverweise und Geldbußen verhängen. Bei strengeren Disciplinarstrafen (§§. 141 A. 2. des Militairstrafgesetzes) entscheidet über die Zuerkennung derselben Unser Gesammt-Ministerium.

Ewiger Bund

§. 9.

Die Disciplinargewalt über das Gendarmerie-Corps wird von dem Commando nach Maßgabe der dieserhalb besonders zu ertheilenden Instruction gehandhabt.

Das Commando hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die der Gendarmerie im Allgemeinen und die den einzelnen Gendarmen übertragenen Geschäfte und Aufträge pünktlich und gehörig ausgeführt werden.

Das Commando hat die Gendarmerie anderen Behörden gegenüber zu vertreten und zur Aufrechterhaltung und Ausführung polizeilicher Anordnungen und Maßregeln, sowohl durch Anweisungen und Instructionen an das ihm untergeordnete Personal, wie durch selbstthätiges Eingreifen kräftig mitzuwirken.

§. 10.

Die Gendarmen haben den ihnen von den Verwaltungs- und Justizbehörden in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen zugehenden Anweisungen und Aufträgen pünktlich Folge zu leisten. Nimmt die Ausführung solcher Aufträge längere Zeit in Anspruch, so ist das Gendarmerie-Commando davon durch die requirirende Behörde in Kenntniß zu setzen. Dienstwidrigkeiten, die bei der Ausführung solcher Aufträge vorkommen, sind dem Commando sofort zur geeigneten Ahndung anzuzeigen.

Bei Ausübung des Dienstes geht die Ausführung specieller Aufträge jederzeit denjenigen Dienstobliegenheiten der Gendarmen vor, welche blos auf Erhaltung der Disciplin im Corps sich beziehen oder allgemeiner Art sind.

Treffen mehrere specielle Aufträge zusammen, so müssen diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet oder bei denen nur durch schnelles Vorschreiten zum Zweck zu gelangen ist, zunächst ausgeführt werden.

Bei Ertheilung von Aufträgen an die Gendarmerie haben die betreffenden Behörden nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Ausführung von Maßregeln, rücksichtlich welcher ihnen ein anderes Personal zu Gebote steht (z. B. die Amtsdiener, Ortspolizeidiener und dergleichen bei Verfolgung von Verbrechern, Arreturen, Transporten ꝛc.) zunächst nur diesen und der Gendarmerie nur ausnahmsweise und zur Unterstützung der ersteren übertragen werden kann.

Glaubt ein Gendarm in einzelnen Fällen von einer Behörde auf unzulässige Weise zu Dienstleistungen aufgefordert worden zu sein, so hat er zwar den Dienst selbst pünktlich zu verrichten, in seinem nächsten Rapporte aber dem Gendarmerie-Commando davon Meldung zu machen.

§. 11.

Den Gerichtsstand hat die Gendarmerie, sowohl in Civil- wie in Untersuchungssachen, vor den zuständigen Civilgerichtsbehörden.

§. 12.

Als den Organen zur Vollziehung landespolizeilicher Maßregeln liegt den Gendarmen namentlich und zwar ohne besondere Requisition oder Anweisung ob:

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Aufläufe, Zusammenrottungen und Tumulte zu verhindern und zu unterdrücken;

2) den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum Einzelner durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen sind, dieselben durch Nachfrage und Sammlung von Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu erforschen, sie zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern; in gleicher Weise

3) dem Bettel- und Vagabonden-Unwesen kräftig entgegen zu wirken;

4) auf öffentlichen Straßen und Plätzen bei Jahrmärkten, Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten in den Gast- und Schenkhäusern, bei Feuers- und Wassers- und überhaupt jeder gemeinen Gefahr die Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten oder wieder herzustellen und über Befolgung der für solche Gelegenheiten bestehenden oder gegebenen Vorschriften zu wachen;

5) auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Mauern, Zäune und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten;

6) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden besondern Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

7) Deserteure aufzugreifen und an die Garnison abzuliefern, und endlich

8) Alles Andere zu thun und wahrzunehmen, wodurch das Interesse einer guten Straßen-, Feuer-, Bau-, Handels-, Gewerbe-, Gesinde-, Wald-, Jagd-, Sitten- und Gesundheits-Polizei gewahrt und gefördert wird.

§. 13.

Neben der Erfüllung der ihnen obliegenden landespolizeilichen Functionen sind die Gendarmen verpflichtet, auch bei Ausübung der den Gemeindebehörden zustehenden Ortspolizei thätige Aus- und Beihülfe zu leisten, soweit dies ohne Vernachläßigung ihrer anderen Dienstobliegenheiten geschehen kann. Gleichzeitig sind sie aber auch be-

Ewiger Bund

rechtigt und verpflichtet, von den ihnen bei Handhabung der Ortspolizei aufstoßenden Mängeln und Nachläßigkeiten Notiz zu nehmen und Anzeige zu erstatten.

§. 14.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Aufforderungen der Gendarmen zur Unterstützung und thätigen Mitwirkung bei Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten Folge zu leisten; die Gendarmen aber können solche Beihülfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn ohne dieselbe die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten in einzelnen Fällen unmöglich erscheint. Auch von einzelnen Privatpersonen wird erwartet, daß sie in Nothfällen auf desfallsiges Erfordern die Gendarmerie thatkräftig unterstützen, namentlich in solchen Fällen, wo die Kraft des einzelnen Gendarmen zur Erreichung des vorliegenden Zweckes offenbar unzulänglich ist.

§. 15.

Die Ortsvorstände sind gehalten, der Gendarmerie bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten jede mögliche Unterstützung zu leisten, den Gendarmen auf Erfordern Tag und Stunde ihrer Ankunft im Orte und ihres Abgangs daraus, auch die Ursache etwaniger Verzögerungen daselbst zu bezeugen, und wenn die Gendarmen im Orte zu übernachten genöthigt sind, ihnen, sofern ein Gasthof oder eine Schenke daselbst nicht vorhanden ist, wo sie Schlafstelle und Beköstigung, sowie Stallung und Futter für ihre Pferde gegen billige Bezahlung finden könnten, jene Erfordernisse zu mäßigen Preisen anzuweisen.

§. 16.

Widersetzungen gegen die Person oder die Anordnungen der Gendarmen werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

§. 17.

Unterofficiere des Contingents und andere Personen des Soldatenstandes sind, wenn und so lange sie zum Gendarmendienst zur Aushilfe oder auf Probe commandirt werden, in dienstlicher Beziehung den übrigen Gendarmen gleich zu achten und stehen daher unter dem Befehl und der Aufsicht des Gendarmerie-Commandos. In Bezug auf Disciplin und Gerichtsstand dagegen verbleiben sie in ihren bisherigen Verhältnissen und hat daher das Gendarmerie-Commando, sobald die disciplinarische Bestrafung einer solchen Person nothwendig erscheint, bei Unserm Militair-Commando entsprechende Anträge zu stellen.

Ewiger Bund

§. 18

Wir beauftragen Unser Ministerium, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instructionen und Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. September 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt.

№ LXIV.

Dienst-Instruction für die Gendarmerie.

I. Für das Gendarmerie-Commando.

§. 1.

Das Gendarmerie-Commando hat seine Thätigkeit insbesondere nach zwei Richtungen hin zu entfalten. Demselben liegt ob:

1) die Handhabung der Disciplin innerhalb des Gendarmerie-Corps,

2) die Sorge für eine kräftige Handhabung der Executiv-Polizei Seitens der hiermit betrauten Organe.

In ersterer Beziehung hat das Commando der dienstlichen und außerdienstlichen Führung der Gendarmen, sowie einer streng militairischen Haltung derselben unausgesetzt seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In zweiter Beziehung hat das Commando selbst und durch die Mitglieder des Corps darüber zu wachen, daß den polizeilichen Gesetzen und Anordnungen überall Genüge geschehe, und die Uebertreter derselben zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Dem Commando liegt die Sorge für Erhaltung einer regen polizeilichen Thätigkeit im Lande ob, dasselbe hat aber gleichzeitig mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Einzelne nicht durch unberufene Einmischung in Privatverhältnisse und durch ungerechtfertigte Gewaltmaßregeln von Seiten der Gendarmerie belästigt werde.

Ewiger Bund

Das Commando wird stets darauf bedacht sein, einen möglichst lebhaften Verkehr mit den benachbarten Polizeibehörden zu unterhalten und sich mit der polizeilichen Literatur, insbesondere den polizeilichen Zeit- und Tagesblättern vertraut und im Gange zu erhalten.

§. 2.

Der das Gendarmerie-Commando führende Officier bezieht auf seinen Dienstreisen Diäten und Transportkosten, wenn die desfallsigen Verhältnisse nicht bei der Anstellung anders regulirt werden.

§. 3.

Das Gendarmerie-Commando führt ein Dienstsiegel und genießt für Dienst-Correspondenz diejenige Portofreiheit, die nach den bestehenden Verträgen anderen Fürstlichen Behörden gleicher Categorie zusteht.

§. 4.

Das Gendarmerie-Commando übt die Disciplinarstrafgewalt über das Gendarmerie-Corps in dem durch §. 144 des Militairstrafgesetzes (Ges.-Samml. v. 1854 S. 120) bestimmten Umfange aus. Als Disciplinarstrafen sind außer Geldbußen die im § 141 B. 1, 2, 3 und 4 aufgeführten soweit in Anwendung zu bringen, als die Organisation der Gendarmerie die Anwendung dieser Strafarten überhaupt und ohne Benachtheiligung des Dienstes zuläßt.

§. 5.

Um die erforderliche Controle über die Gendarmerie gehörig ausüben zu können, hat das Commando

1) die Stationsorte der einzelnen Gendarmen von Zeit zu Zeit zu bereisen, auf diesen Inspectionsreisen die dienstliche und außerdienstliche Führung der Gendarmen, geeignetenfalls auch durch Nachfrage bei zuverlässigen Personen, zu prüfen, das Hauswesen, die Einrichtung ꝛc. derselben zu revidiren und die gegen die Gendarmen erhobenen Beschwerden entgegenzunehmen und zu untersuchen.

Ueber jede solche Inspectionsreise ist ein genauer Bericht an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, zu erstatten.

2) Die von dem Gendarmen einzureichenden Rapporte hat das Commando sorgfältig zu prüfen und bei etwa darin aufstoßenden Unregelmäßigkeiten sofort Veranlassung zur geeigneten Abstellung derselben zu nehmen.

Die eingegangenen Rapporte sind in monatlichen Zusammenstellungen bei dem Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, mit Bericht einzureichen. An dieselbe

Behörde ist am Schlusse jeden Jahres ein die Thätigkeit der Gendarmerie in allgemeiner Zusammenstellung umfassender Jahresbericht zu erstatten.

3) Bleibt dem Commando überlassen, von Zeit zu Zeit mehrere Gendarmen zu Rapporttagen zusammen zu rufen und denselben bei solchen Gelegenheiten die Dienstvorschriften im Allgemeinen einzuschärfen, für besondere sich dazu eignende Fälle Instructionen zu ertheilen und so dahin zu wirken, daß stets im innern Dienst sowohl, als auch in den Beziehungen zu den nachbarlichen Polizeibehörden ein übereinstimmendes Handeln der Gendarmerie des Fürstenthums hervortritt.

§. 6.

Dem Commando liegt ferner die Beschaffung der Pferde, Montirungsstücke und anderer Ausrüstungsgegenstände für die Gendarmerie unter Leitung und nach Bestimmung des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, ob. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit hat das Commando darauf zu richten, daß Montirung, Waffen, Pferde, Reitzeug ꝛc. immer im reinlichen diensttauglichen Zustande sich befinden.

§. 7.

Ueberall da, wo dem Commando die gegebenen gesetzlichen und instructionsmäßigen Bestimmungen nicht ausreichend erscheinen, hat dasselbe bei dem Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, sich Instruction und Verhaltungsbefehle zu erbitten.

II. Für die Gendarmen.

§. 8.

Im Dienste sowohl wie außerhalb desselben hat sich der Gendarm eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen; gegen Jedermann, wer es auch sei, vorzüglich aber gegen obrigkeitliche Personen, wenn sie ihm auch nicht unmittelbar vorgesetzt sind, ein bescheidenes Benehmen zu beobachten und sich selbst das Ansehen zu sichern, welches nicht allein seine äußere Ehre begründet, sondern auch die Hauptbedingung seiner dienstlichen Wirksamkeit ist.

Strengste Bewahrung des Dienstgeheimnisses ist eine der Hauptpflichten des Gendarmen.

Bei Ausübung seiner Dienstpflichten, insbesondere bei Ausübung des Schutzes gegen gefährliche Angriffe der Person und des Eigenthums, hat sich der Gendarm jeder Gefahr auszusetzen. Er hat sich auf das Strengste darüber auszuweisen, daß er jede

Möglichkeit der Hilfe aufgeboten habe. Der Vorwurf und die Strafe der Feigheit trifft ihn immer, wenn er erst fremde Hilfe gesucht hat, wo seine selbstständige Kraft ausreichend war, oder wenn ihre Zulänglichkeit auch zweifelhaft gewesen wäre, der Aufschub gefährlich und ein höherer Zweck nicht sicherer durch Aufbietung größerer Kräfte zu erreichen war.

§. 9.

Im äußeren Verhalten muß der Gendarm sorgfältig Alles vermeiden, was den Anstand und die gute Sitte irgend verletzt; er darf namentlich niemals anders als im reinlichen, ordonanzmäßigen Anzuge und mit der ihm anvertrauten Waffe versehen, öffentlich erscheinen, und hat sich unter Anderem auch der Antheilnahme an Tanz- und Spielvergnügungen, sowie des Tabakrauchens überall da, wo es sich nicht mit Ort, Zeit und amtlicher Stellung verträgt, zu enthalten, besonders aber sich vor Trunkenheit zu hüten, welche unnachsichtlich, nach Befinden auch mit Dienstentlassung geahndet werden soll.

§. 10.

Die ihnen anvertrauten Waffen und Ausrüstungsgegenstände haben die Gendarmen stets in dienstauglichem Zustande zu erhalten; insbesondere hat jeder berittene Gendarm das ihm anvertraute Pferd im Füttern, Putzen und Hufbeschlag gut zu halten und nie ohne Noth zu sehr anzugreifen.

§. 11.

Alle ihm vom Commando zugehenden Befehle hat der Gendarm jederzeit sofort und pünktlich zu befolgen, ebenso aber auch den Anweisungen und Aufträgen der Civilbehörden seines Bezirks Gehorsam zu leisten. In Collisionsfällen ist, nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Organisation der Gendarmerie betr., in der Regel zunächst der ertheilte besondere Auftrag zu vollziehen, darüber aber jederzeit dem Gendarmerie-Commando zu rapportiren.

§. 12.

Die Gendarmen haben, um ihre Obliegenheiten kennen zu lernen, sich zunächst mit dem Inhalte der gegenwärtigen Instruction und des Gesetzes, die Organisation der Gendarmerie betreffend, sowie mit sämmtlichen auf ihren Dienst bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen so vertraut wie möglich zu machen, und sich fortwährend in genauer Kenntniß derselben zu erhalten.

Zu diesem Zwecke wird ihnen am Stationsorte ein Exemplar des Wochen- resp. Intelligenzblattes und der Gesetzsammlung verabreicht.

§. 13.

Zum Ausweis über seine Dienstleistungen soll jeder Gendarm führen:

1) ein Befehlbuch, in welches alle Befehle des Commandeurs der Reihe nach einzutragen sind. Dies Buch wird auf Verlangen dem Commando zur Revision vorgelegt oder eingeschickt;

2) ein Steckbriefbuch, worin der Gendarm alle ihm irgend bekannt werdenden Signalements unter polizeilicher Aufsicht stehender oder obrigkeitlich verfolgter und sonst verdächtiger Personen des Inlandes und der Nachbarstaaten, aus entfernteren Ländern aber nur dann, wenn die betreffenden Individuen besonderes polizeiliches Interesse erregen, sowie die Behörde, an welche dieselben im Betretungsfalle abzuliefern sind, kurz aber bestimmt notirt;

3) ein Tagebuch, um in demselben täglich anzumerken:

a) welche Ortschaften er besucht,

b) wo er übernachtet hat,

c) welche Gasthöfe und besonders verdächtige Häuser oder Orte von ihm visitirt sind,

d) welche Beobachtungen er dabei gemacht oder wie er sonst seine Thätigkeit zu äußern gehabt hat.

Am Schluß jedes Monats soll der Gendarm dem Commando und dem Landrathsamte des Bezirks einen möglichst ausführlichen und in Bezug auf die von ihm gemachten Anzeigen tabellarisch geordneten Rapport erstatten, in welchem auch angemerkt sein muß, ob und in wie weit die gemachten Anzeigen durch die Strafbehörden Erledigung gefunden haben oder nicht. Es ist hierbei das von der Abth. des Innern des F. Ministeriums vorgeschriebene Schema zu benutzen.

§. 14.

An den Rapporttagen sollen die Gendarmen sich unter einander über Dienstangelegenheiten besprechen.

Sie sollen die gemachten Erfahrungen einander gegenseitig mittheilen und darauf Bedacht nehmen, daß stets ein gutes cameradschaftliches Verhältniß unter ihnen stattfindet.

Auch mit der Gendarmerie der Nachbarstaaten müssen die diesseitigen Gendarmen

ein gutes Einvernehmen zu unterhalten bemüht sein. Zeitweilige Zusammenkünfte mit auswärtigen Gendarmen zum Zweck der Besprechung über polizeiliche Gegenstände empfehlen sich als dienstfördernd. Für solche Zusammenkünfte können den Gendarmen Diäten im Betrage von 30 Kr. bewilligt werden.

§. 15.

Mit allen auf ihre Person oder den Dienst bezüglichen Gesuchen, insbesondere wegen der Fourage, Montirungen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände haben die Gendarmen sich allemal zunächst an das Commando zu wenden.

§. 16.

Ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Gendarm politisch compromittirten oder verdächtigen Personen zuzuwenden. Ebenso hat er ein genaues Augenmerk auf Abstellung des verderblichen Bettelwesens und auf Reinigung des ihm angewiesenen Bezirks von Vagabonden und anderem verdächtigen Gesindel zu richten.

Er muß deshalb fleißig, besonders des Nachts, die in seinem Bezirke liegenden Gasthöfe, Schenken, Mühlen, Vorwerke, Hirten-, Brau- und Malzhäuser, sowie alle verdächtigen Gebäude, Hütten, Plätze ꝛc. visitiren und alles Polizeiwidrige ins Auge fassen, dabei auch auf die Landesgrenzen, Straßen, Brücken und Wege achtsam sein.

Die in hiesiger Residenzstadt stationirten Gendarmen haben insbesondere die Umgebung des Fürstlichen Residenzschlosses auf das Sorgfältigste zu beobachten.

Auch wenn sich der Gendarm außerhalb seines Bezirks befindet, darf er es nicht versäumen, seine Thätigkeit zu entwickeln. Er hat deshalb auch in den zu seinem Bezirke nicht gehörigen Ortschaften, welche er passirt, in Wirthshäusern, Schenken ꝛc. nachzufragen und die ihm zur Kenntniß kommenden Gesetzes- oder Ordnungswidrigkeiten entweder sofort selbst abzustellen oder gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 17.

Bei fremden Personen, besonders aber bei nur irgend verdächtigen, hat der Gendarm die Pässe und sonstigen Reiselegitimationen genau zu prüfen und bei dem geringsten ihm aufstoßenden Zweifel solche ungesäumt der Obrigkeit vorzulegen, inmittelst aber auch der verdächtigen Personen sich zu versichern, letzteres vorzüglich dann, wenn solche Personen mit Pässen, Paßkarten, Wanderbüchern oder sonst gültigen Legitimationen gar nicht versehen sein sollten.

Er hat hierbei überall mit der gebührenden Vorsicht, Schonung und Gelassenheit zu Werke zu gehen.

§. 18.

Ueberall da, wo zufällige Umstände eine größere Versammlung von Menschen veranlassen, wie bei öffentlichen Lustbarkeiten, Volksfesten, Märkten ꝛc. haben die Gendarmen gegenwärtig zu sein und mit verdoppelter Wachsamkeit etwaige Excesse zu verhüten oder ihnen Einhalt zu thun, auch die bei solchen Gelegenheiten häufig sich zudrängenden fremden Personen besonders scharf ins Auge zu fassen.

§. 19.

Ueberhaupt hat jeder Gendarm den ihm angewiesenen Bezirk so oft, als nur immer möglich, zu begehen, bei den Gerichts- und Polizeibehörden, den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Gemeindevorständen und sonstigen zuverlässigen Personen, deren Vertrauen er sich zu erwerben suchen muß, nachzufragen, was während seiner Abwesenheit vorgekommen, und wo etwa seine Hülfe gebraucht werden könne, nach Maßgabe der eingezogenen Erkundigungen aber und der bezüglichen empfangenen Anweisungen die weiteren zweckdienlichen Mittel zu ergreifen.

§. 20.

Diejenigen Gendarmen, an deren Stationsort sich der Sitz eines Landrathsamtes befindet, haben sich regelmäßig täglich einmal bei dem Vorstande desselben zu melden und dessen etwaige Anweisungen entgegenzunehmen. Die übrigen Gendarmen haben eine gleiche Meldung jedesmal dann zu machen, wenn ihnen bekannt wird, daß der Vorstand des F. Landrathsamtes, in dessen Bezirk sie stationirt sind, oder ein Mitglied des F. Ministeriums, Abth. des Innern, an ihrem Stationsorte anwesend ist, oder wenn Dienst- oder andere Angelegenheiten sie an den Sitz eines Landrathsamtes führen.

§. 21.

Bei Feuersgefahr müssen die Gendarmen sofort an die Brandstätte eilen, die Feuer-, Lösch- und Rettungsanstalten mit beaufsichtigen, sich beim Eintreffen der die Feuerlösch- und Rettungsanstalten leitenden Beamten denselben zur Verfügung stellen, die Bewohner vor Zudringlichen, die oft unter dem Vorwande, retten zu wollen, Diebereien und Erpressungen beabsichtigen, sichern, vorzüglich aber auch darauf sehen, daß das bei solchen Gelegenheiten Gerettete geschützt bleibt, ebenso genau nachforschen, wie das Feuer entstanden ist.

Ganz besonders haben die Gendarmen darauf zu sehen, daß die Nachtwache auf den Dörfern gehörig gehalten werde.

Ewiger Bund

§. 22.

Bei wichtigen Kriminalfällen z. B. Mord, Raubanfällen, Diebstählen ꝛc. hat der Gendarm nicht nur nach davon erlangter Kenntniß sogleich die kräftigsten Maßregeln zu ergreifen, welche zur Entdeckung und Ergreifung der Thäter führen können, sondern auch etwa aufgefundene Spuren selbst über die Grenzen des ihm angewiesenen Bezirks, ja, sofern es nöthig, auch über die Landesgrenzen hinaus zu verfolgen, hierbei vor Allem aber sich nach den Anleitungen und Unterweisungen der die Untersuchung leitenden Behörde zu richten und von dieser sich nach Befinden mündlich oder schriftlich Instruction einzuholen.

§. 23.

Wenn der eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend oder aus sonstigen besondern Gründen der Flucht verdächtig ist; wenn derselbe auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder endlich wenn zu besorgen steht, daß er die Zeit zwischen einer an ihn ergangenen Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde; in allen diesen Fällen und wenn sonst Gefahr im Verzuge ist, kann von den Gendarmen, auch ohne daß es hierzu einer besonderen Anordnung der Untersuchungsbehörde bedarf, aus eigner Machtvollkommenheit eine vorläufige Verhaftung des Verdächtigen zum Behuf der Vorführung vorgenommen werden. Von der stattgehabten Verhaftung ist jedoch sofort der zuständigen Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Ebenso sind die Gendarmen berechtigt, wenn einer der obengenannten Fälle oder Gefahr im Verzuge vorliegt, die Wohnung verdächtiger Personen ohne besonderen Befehl zu durchsuchen.

Bei Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, können Haussuchungen zu jeder Zeit vorgenommen werden. Wohnungen solcher Personen, die eines Verbrechens nicht angeschuldigt sind, können ohne Zustimmung derselben nur dann unter den obigen Voraussetzungen von den Gendarmen selbstständig durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst für die Untersuchung bedeutungsvolle Gegenstände vorfinden werden, zuvor nach solchen Gegenständen gefragt worden ist,

Ewiger Bund

und den Inhaber der Wohnung im Fall verneinender Antwort noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Fall bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte, oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser (ausgenommen die darin vermietheten oder zum ausschließlichen Gebrauch des Wirthes dienenden Räumlichkeiten) ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst befinden werden, und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sei dies der Angeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen und bei derselben zuzulassen.

Bei der Haussuchung vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen, und mit der über die Verhandlung sofort zu fertigenden Niederschrift alsbald der Untersuchungsbehörde zu übergeben.

Die Gendarmen haben ferner das Recht, unaufgefordert Besichtigungen vorzunehmen, so oft ein für eine Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann und zu befürchten steht, daß die Spuren beim Verzug verloren gehen könnten. Zu dergleichen Besichtigungen sind stets zwei Urkundspersonen zuzuziehen.

(Art. 39, 108, 111, 144, 145, 156 und 346 der Strafproceßordnung.)

§. 24.

Tritt dem Gendarm bei Ausübung seiner Dienstobliegenheiten Widerstand entgegen, stellt sich z. B. ein zu Verhaftender oder ein auf frischer That betroffener Verbrecher zur Wehr, so hat der Gendarm das Recht, die Ausführung seines Vorhabens mit Gewalt zu erzwingen. In solchen Fällen darf er, sobald die Widersetzung einen gefährlichen Character annimmt, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädliche Weise vereitelt werden konnte, oder Niemand zur Hand ist, der gehörige Hülfe leisten könnte — welchen Beistand der Gendarm in solchen Fällen von jedem Unterthan des Landes verlangen und erwarten kann — nicht nur von seinem Seitengewehr, sondern auch von der Feuerwaffe zur Abwehrung, Unschädlichmachung des oder der Angreifer

Gebrauch machen, jedoch darf das letztere nicht mit Kugeln, sondern höchstens nur mit grobem Schrot geladen sein. Auch muß der Gendarm in derartigen Fällen seine volle Besonnenheit sich sorgfältig bewahren und sich von aller Leidenschaftlichkeit fern zu halten suchen, um in Anwendung der ihm anvertrauten Amtsgewalt und Schußwaffen nicht weiter geführt zu werden, als zur Abwendung der ihm drohenden Gefahr und zur Erreichung des dienstlichen Zweckes unumgänglich nothwendig ist.

§. 25.

Beschwerden gegen die Person und Dienstführung der Gendarmen sind bei dem Gendarmerie-Commando anzubringen und von diesem zu entscheiden. Recursinstanz ist das Fürstl. Ministerium, Abth. des Innern.

Rudolstadt, den 15. September 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ LXV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w.,
vom 25. September 1854.

Auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. d. M. getroffene Anordnung wegen Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens sowie aller sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen rücksichtlich der noch fortdauernden Landestrauer vom 1. October d. J. ab dergestalt aufgehoben, daß von und mit diesem Tage öffentliche Vergnügungen der gedachten Art wieder stattfinden können.

Rudolstadt, den 25. September 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ewiger Bund

№ LXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. September 1854, die Erweiterung der Abfertigungsbefugniß der Großherzoglich Sächsischen Steuerreceptur zu Ilmenau betreffend.

Der Großherzoglich Sächsischen Steuerreceptur zu Ilmenau ist die Befugniß zur Abfertigung der daselbst aus dem Auslande eingehenden steuerpflichtigen Poststücke dergestalt ertheilt worden, daß diese Einrichtung mit dem 1. des kommenden Monats October ins Leben treten wird.

Rudolstadt, den 25. September 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwartz.
A. Koch.

№ LXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. September 1854, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Mit Bezugnahme auf die betreffenden Ministerial-Bekanntmachungen vom 13. September und 21. October v. J. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten neuerlich erfolgten Vereinbarung die bis zum Schluß des laufenden Monats September verfügt gewesene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende December dieses Jahres ausgedehnt worden ist.

Rudolstadt, den 27. September 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwartz.
A. Koch.

Ewiger Bund

1854. 235

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweiundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. October 1854, die erfolgte Herabsetzung der Uebergangs-Abgabe von dem aus den übrigen Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausnahme dieser beiden Bezirke) eingehenden Branntweine betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums durch Verordnung vom 7. v. M. die Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausnahme dieser beiden Bezirke) übergehenden Branntwein vom 1. Octbr. d. J. an auf Vier Thaler zwanzig Silbergroschen für die Kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 2. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 14 October 1854.

№ LXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. October 1854, die Ermächtigung der Großherzoglich Sächsischen Steuerreceptur zu Apolda zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend.

Der Großherzoglich Sächsischen Steuerreceptur zu Apolda ist vom 1. d. M. an die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über übergangssteuerpflichtige Gegenstände aller Art ertheilt worden.

Rudolstadt, den 3. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwarz.

A. Koch.

№ LXX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 7. October 1854, betreffend die Aufhebung des §. 25 der hiesigen Begräbniß-Ordnung vom 22. April 1848.

Um den Fortbestand des hiesigen Begräbniß-Vereins sicher zu stellen, sind einige Abänderungen der Statuten desselben als nothwendig erkannt worden, zufolge deren künftig etwas geringere Begräbnißgelder-Beträge sowohl der nicht mehr zahlungspflichtigen Mitglieder, der sogenannten Emeriten, als auch einiger Classen der noch zahlenden Mitglieder gewährt werden.

Um diese Folgen jener Abänderungen den Erben der betroffenen Vereinsmitglieder, zumal wenn diese zu den Armen gehörten, weniger fühlbar zu machen, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi die Bestimmung im §. 25 der hiesigen Begräbnißordnung vom 22. April 1848, wonach Mitglieder der sogenannten Leichencommun, auch wenn sie arm gewesen und sogar aus öffentlichen Cassen Unterstützung erhalten haben, weder mit dem eigentlichen Armenbegräbniß, noch mit dem im §. 11 der Begräbnißordnung erwähnten Kinder- und Armenbegräbniß zweiter Klasse begraben werden dürfen, sondern wenigstens mit der dritten Classe (§. 10 der Begräbnißordnung) beerdigt werden müssen, hiermit aufgehoben und verordnet, daß auch die Mitglieder des hiesigen

Begräbniß-Vereins, wenn sie zu den Armen gehört haben, nach der Bestimmung der Erben mit dem Armenbegräbniß zweiter Ordnung (§. 10 der Begräbnißordnung) beerdigt werden können.

Rudolstadt, den 7. October 1854.

F. Schw. Ministerium, Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen.
G. v. Bamberg.
C. Bamberg.

№ LXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. October, die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi wird die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. v. M. angeordnete allgemeine Landestrauer von und mit dem 17. October d. J. aufgehoben und kommen mit diesem Tage sämmtliche Bestimmungen der gedachten Verordnung in Wegfall.

Rudolstadt, den 9. October 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreiundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXXII. Ministerial-Bekanntmachung,

die anderweite Regulirung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die betreffende Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Novbr. 1851 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu gewährende Steuer-Vergütung für das Quart Branntwein von 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. Novbr. d. J. ab mit 2 Xr. 7⅓ Hllr. = 10 Spf. geleistet werden wird.

Rudolstadt, den 15. Octbr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

№ LXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Oct. 1854, die Freilassung der „Angorahaare" und des „Teftik" vom Eingangszolle und die Unterstellung der „Kameelhaare" unter die Position 11. d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs betr.

Nach der Bestimmung unter Position 11. d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare" vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare"

Ausgegeben in Rudolstadt, den 11 November 1854.

und „Testik“ (feines Ziegenhaar) als Material nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu jenem Tarif der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterstellt sind.

Nachdem sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin verständigt haben, daß „Angorahaare“ und „Testik“ gleich den gemeinen Ziegenhaaren nach Position 11. d. Abtheilung II. des Zolltarifs vom Eingangszolle freigelassen und daß hiernächst auch die „Kameelhaare“ der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen, so wird solches als Berichtigung und bezüglich Vervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 17. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
v. Ketelhodt.

A. Koch.

№ LXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Novbr. 1854, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Nachdem die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Septbr. d. J. bis zum Schluß des laufenden Jahres verfügt gewesene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse, zufolge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings fernerweit erfolgten Vereinbarung bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 3. Novbr. 1854.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwartz.

A. Koch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXXV. Gesetz,

betreffend die Abänderung der Straf-Prozeß-Ordnung und der Gebühren-Taxe, vom 24. November 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die durch Unser Publications-Patent vom 26. April 1850 (Ges. Samml. 1850, Seite 73 ff.) eingeführte Straf-Proceß-Ordnung und die Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen einer Revision unterworfen ist und die zu dem gemeinschaftlichen Appellations-Gerichte in Eisenach vereinigten Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sich unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landstände über ein Gesetz, die Abänderung der Straf-Proceß-Ordnung und der Gebühren-Taxe betreffend, vereinigt haben, so ertheilen Wir den in nachstehenden Paragraphen enthaltenen, die betreffenden Bestimmungen der Straf-Proceß-Ordnung und der Gebühren-Taxe aufhebenden oder modificirenden Vorschriften Unsere Höchste landesherrliche Genehmigung und verordnen, was folgt:

§. 1.

Statt des Art. 2 vom Anfange bis zu den Worten: „4. alle Polizei-Vergehen ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engern Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engern Sinne sind:

1) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob

Ausgegeben in Rudolstadt, den 2. December 1854.

Zuchthaus allein oder in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der im Art. 221 des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von funfzig Thalern und weniger;

2) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216 Nr. 4., 222, 223, 224 u. 228 des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle;

3) die unter Art. 97 Ziff. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das letztere indeß nur, soweit es sich auf Art. 197 Ziff. 1 bezieht.

II. Alle nicht zu den Verbrechen im engern Sinne gehörigen Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe bedroheten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

1) Alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;

2) Ehrenkränkungen unter den im Art. 370 der Straf-Proceß-Ordnung und §. 39 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;

3) den Verwandten-Diebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Art. 229 Abs. 1 und Art. 230 des Strafgesetzbuches §. 11 Schlußsatz des Gesetzes zum Schutz der Holzungen u. s. w. vom 26. April 1850), sowie die in den Art. 234 und 237 des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach Art. 218—226, Art. 233, 240 und 241 ausgezeichnet sind, und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

4) die im Art. 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen;

5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;

6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Contraventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehältlich der Bestimmung unter III. Ziff. 5 nach den Competenz-Vorschriften bei Verbrechen.

§. 2.

Statt des Absatzes 2 des Art. 3.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die

Ewiger Bund

Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege.

Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizei-Beamte veranlaßten Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und es kann auf dem Grunde solcher Ermittelungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

§. 3.

Zu Art. 12.

Als Untersuchungsrichter können auch andere zum Richteramte befähigte Personen bestellt werden.

§. 4.

Zu Art. 13.

Die Ausschließung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Collegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung.

§. 5.

Zu Art. 16 statt Abs. 2.

Das Appellations-Gericht bestimmt nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts die Zeit und den Ort des Zusammentritts der Geschwornengerichte in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschwornengerichte abgehalten werden.

§. 6.

Zu Art. 17.

An die Stelle der Schlußbestimmung: „vorbehältlich — Präsidenten", welche wegfällt, tritt folgende Vorschrift:

Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichts im Einverständnisse mit dem Ober-Staatsanwalte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Appellations-Gericht.

Ewiger Bund

§. 7.

Zu Art. 19.

Das Appellations-Gericht hat vor der Beschlußfassung den Ober-Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

§. 8.

Zu Art. 23.

Zu dem Amte eines Geschwornen können auch nicht berufen werden:

a) die Geistlichen aller Kirchen- und Religions-Gesellschaften,
b) die im activen Dienste stehenden Militär-Personen,
c) die Volksschullehrer,
d) die Dienstboten.

§. 9.

Zu Art. 25 statt des ersten, die Fälle der Ablehnungsbefugniß enthaltenden Absatzes.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1) diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihres Gemeindevorstandes nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stande sind;
3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungs-Geschworne (Art. 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für ein Jahr und die letzteren für drei Monate vom Ende des Geschwornengerichts an, bei welchem sie als Geschworne zugegen waren;
4) Anwälte und Aerzte;
5) Hof-, Staats- und Gemeinde-Beamte, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

§. 10.

Statt des Art. 32.

Die Hauptgeschwornen für das einzelne Geschwornengericht werden in folgender Weise bestimmt:

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichts looft das Appellations-Gericht im Beisein des Ober-Staatsanwalts zwei und siebzig Namen von den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirks verzeichneten Personen aus. Zu diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in

eine Urne gethan und davon zwei und siebzig durch den Präsidenten des Appellations-Gerichts herausgezogen. Von den unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der Präsident des Appellations-Gerichts nach seinem Ermessen sechs und dreißig aus, welche die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichts sind.

§. 11.

Zu Art. 33 statt des Schlußabsatzes.

Die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofs mitzutheilen.

§. 12.

Zu Art. 34.

Ueber die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschwornen, welche ausgeblieben sind, oder welche Entlassungs- oder Beurlaubungs-Gesuche vorbringen, beschließt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und macht die Entscheidung in öffentlicher Sitzung bekannt.

Ueber solche Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichts Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Appellations-Gerichte nach Gehör des Ober-Staatsanwalts zu entscheiden; es sind jedoch auch in diesem Falle die Gesuche und Entscheidungen mit ihren Gründen bei Eröffnung des Geschwornengerichts in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

§. 13.

Der erste Satz in Art. 39 der Straf-Proceß-Ordnung fällt weg.

§. 14.

Zu Art. 42 statt des ersten Satzes von den Worten: „Für einzelne — beauftragen" und zu Art. 43 Absatz 2.

Der Ober-Staatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, sowie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

Ewiger Bund

§. 15.

Statt des Art. 45.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderlichen Mittel benutzt werden. Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichts ab. Den Berathungen eines Gerichts über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittel-Instanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwalte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

§. 16.

Zu Art. 69.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung von Mitgliedern des Kreisgerichts, des Appellations-Gerichts und des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts entscheidet dasjenige Collegium, dessen Mitglieder abgelehnt werden, mit Ausschluß der Abgelehnten selbst, sofern nur drei stimmfähige, nicht abgelehnte Mitglieder zur Beschlußfassung übrig

Ewiger Bund

bleiben. Ist letzteres nicht der Fall, so tritt die Vorschrift des Art. 69 der Straf-Proceß-Ordnung ein, jedoch mit der Abänderung, daß bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes das Appellations-Gericht zu entscheiden hat. Das letztere hat auch dann die Entscheidung zu geben, wenn vor Zusammentritt des Geschwornengerichts gegen Mitglieder des Geschwornen-Gerichtshofes Ablehnungen vorgebracht werden.

§. 17.

Statt des Art. 70.

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichts oder Appellations-Gerichts, welche an der Fällung eines Verweisungsbeschlusses, wodurch der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten bloß aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden.

§. 18.

Zu dem Art. 81.

Die Vorschrift im letzten Absatze dieses Artikels gilt bloß für den Fall, daß der Staatsanwalt Einleitung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter beantragt.

§. 19.

Zu Art. 86 statt des zweiten Absatzes.

Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechselungen nicht stattfinden können.

§. 20.

Zu Art. 88 Absatz 3.

Dem Betheiligten oder dessen Anwalte wird die Einsicht der Untersuchungs-Acten nur an Gerichtsstelle gestattet.

§. 21.

Zu Art. 93.

Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht nothwendig, wenn der Beamte und zugleich ein Protokoll-Führer das Protokoll unterzeichnen.

§. 22.

Zu Art. 108 statt Ziffer 1.

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht, oder als ein Unbekannter,

Ewiger Bund

als Ausländer, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

§. 23.

Zu Art. 117.

Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nothwendig:

1) wenn der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, oder

2) wenn die Voruntersuchung ein Verbrechen im engern Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeschuldigte nicht etwa flüchtig ist oder aus einem andern Grunde nicht erlangt werden kann.

§. 24.

Statt des Art. 131.

Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen im engern Sinne bezieht; oder

2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde; oder

3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Vergehens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig scheint.

§. 25.

Zusatz zu Art. 137.

Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disciplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen.

§. 26.

Die im Art. 148 Abs. 3, Art. 157 Abs. 1, Art. 169 Abs. 1 enthaltene Vorschrift, wegen Zuziehung von Urkunds-Personen, ist aufgehoben.

§. 27.

Zu Art. 160.

Der vorgängigen Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen bedarf es nicht.

Ewiger Bund

§. 28.

Zu Art. 179 ff., 189, 216 und 244.

Die Mitglieder der landesherrlichen Familie werden in ihren Wohnungen vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll stets nur die von ihnen zu Protokoll gegebene Aussage verlesen werden.

§. 29.

Statt des Art. 189.

Die Vereidung der Zeugen unterbleibt nicht bloß, wenn dieselben eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besondern Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.

Die Vereidung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besondern Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen", oder wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt — „gesagt zu haben."

Anstatt der Art. 193—215.

I. Schluß der Voruntersuchung.

§. 30.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 2 zu Art. 3) erreicht ist.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

§. 31.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Acten dem

Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Versetzung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen.

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sei, so hat er die Acten dem Ober-Staatsanwalte einzusenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellations-Gerichts mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht: bestimmte Angeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versetzen und vor das Geschwornengericht zu verweisen.

Hat die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen (§. 36, 37) so hat der Ober-Staatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sei, so kommen die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung.

§. 32.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten:

1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;

2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das, den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen;

3) die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben;

4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungs-Zeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu

Ewiger Bund

verweisen ist, soll die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3 jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen.

III. Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Appellations-Gerichts.

§. 33.

Die Berathung der Anklagekammer über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt in Anwesenheit des Ober-Staatsanwalts, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist.

In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichts über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§. 34.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engern Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern, weil ein Vergehen im Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sei, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht, oder vor ein anderes Kreisgericht, oder vor einen Einzelrichter gehöre: so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falls der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu verfahren.

Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung, und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen, wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren

Gerichts auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niederen Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niederen Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Absatze des Art. 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

§. 35.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage oder der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Entscheidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen, so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen solle.

§. 36.

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein, und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbeschluß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen. Der Verweisungsbeschluß hat den Namen des Angeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem es zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig.

Ewiger Bund

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

§. 37.

Die in den §§. 34—36 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschußfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichts von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab, so ist dieselbe der letzteren sofort mitzutheilen.

Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbeschluß nebst den Acten dem Ober-Staatsanwalte mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.

§. 38.

Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschluß ist dem Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit, — vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218 und §. 555 unten), — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Der Verweisungsbeschluß kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden.

Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später.

Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden.

Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt.

Ewiger Bund

IV. Vertheidigung des Angeschuldigten.

§. 39.

Zur Führung von Vertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte und die sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden, oder den juristischen Doctorgrad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der in, Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

§. 40.

Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit ist die Einsicht der Acten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und beiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von dem ihm nothwendig scheinenden Actenstücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

§. 41.

Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Heranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in den Fällen dagegen, die vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden, die Anklagekammer, oder, wenn der Gerichtshof bereits zusammengetreten ist, dieser.

Die Thatsachen, worüber ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet sein. Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deßhalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt, so ist dieß demselben zu eröffnen, und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der vorzuladenden Zeugen.

Ewiger Bund

Dasselbe kann auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

V. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten.

§. 42.

Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (§. 35), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen; es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat (§. 43), oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungsbeschluß ertheilt worden und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engern Sinne, welche das Gesetz bloß mit Gefängnißstrafe bedroht, und bei denjenigen Vergehen oder Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (§. 34) an das Geschwornengericht gelangt sind. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen und überhaupt, wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letzteren abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 115 ff.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140 ff.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im §. 43 gedachten Nothfrist und, wenn sie gegen den Verweisungsbeschluß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Appellations-Gerichts.

§. 43.

Gegen die in den §§. 34—36 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer und gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichts steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht zu.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem Kreisgerichte oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch

Ewiger Bund

bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden, und hat aufschiebende Wirkung.

Außer den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der ersteren abweichen, eine Berufung an das Appellations-Gericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünftägiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer eingewendet werden muß. Der Berathung über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, wohnt der Ober-Staatsanwalt bei. Das Appellations-Gericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichts und bezüglich der Anklagekammer.

Die nach dem zweiten Absatze des §. 42 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Absatze des §. 42 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt.

§. 44.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nichtzuständiges Gericht für zuständig, oder ein zuständiges Gericht für nichtzuständig angenommen wurde (§. 34);

2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;

3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;

4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;

5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist.

Ewiger Bund

§. 45.

Zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehntägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an verstattet werden.

§. 46.

Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben stattfindet. Es ist jedoch der General-Staatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er der Berathung beiwohnen, oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel fallen zu lassen. Auch hat der General-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

§. 47.

Findet das Ober-Appellations-Gericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im §. 44 aufgezählten Nichtigkeitsgründen

zu No. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichts zu erkennen;

zu No. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei;

zu No. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlungen auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen;

zu No. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen;

zu No. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern.

§. 48.

Die Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellations-Gericht oder den Gerichtshof bei dem Geschwornengerichte, maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer, gegen das ertheilte

Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts gebracht werden.

§. 49.

Nichtigkeiten aus den unter 1, 3 und 4 des §. 44 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer, gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten, Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den in §. 44 unter 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

§. 50.

Weicht ein Verweisungsbeschluß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (§. 36), so steht dem Staatsanwalte frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen.

§. 51.

Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige, außer den in der Anklageschrift benannten, zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

VIII. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung.

§. 52.

Hat der vor ein Geschwornengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt, so muß demselben ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden.

In andern Fällen kann das Gericht einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Vertheidigers stattgeben, oder auch, ohne einen solchen Antrag, dann, wenn es die einzelne Sache zu erfordern scheint, von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

§. 53.

Zu Art. 216 Abs. 3.

Die Vorschrift wegen des mindestens achttägigen Zeitraumes, der zwischen der

Ladung und der Hauptverhandlung in der Mitte liegen soll, bezieht sich blos auf die vor dem Geschwornengerichte zu verhandelnden Straffälle. Auch gilt sie nicht für den Fall, wenn die Hauptverhandlung bloß auf einen spätern Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

§. 54.

Die Vorschrift im zweiten Absatze des Art. 217 fällt weg.

§. 55.

Zu Art. 218 Abs. 1.

Außerdem muß in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sei, unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.

§. 56.

Statt des Art. 220.

Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, jedoch bei Geschwornengerichts-Fällen nur dann, wenn der Vertheidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint, oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann; außerdem wird die Hauptverhandlung vertagt.

Der ausgebliebene Vertheidiger ist, sofern er von richterlichen Amtswegen, oder auf Antrag bestellt war, oder sonst die Vertheidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thaler und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

§. 57.

Statt des Art. 221.

Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft erscheint, so ist die Verhandlung stets zu vertagen. Erscheint dagegen der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieß als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

§. 58.

Statt des Art. 228.

Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben,

auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht. Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung, ausgeschlossen.

Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen, die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden, Beschluß aus. Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung, oder auch im Laufe derselben, gefaßt, und von dem Gerichtsschreiber, im ersteren Falle beim Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

§. 59.

Zu Art. 229 statt des 2. Satzes.

Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten, oder von Amtswegen, auch einzelnen anderen bei der Hauptversammlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstatten.

§. 60.

Zu Art. 231.

Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, welcher sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt, oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern aussprechen. Hiergegen findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 61.

Statt des Art. 234.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburts-Ort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privat-Ankläger aufgetreten ist, dieser, oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand der Anklage kürzlich vor. Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwalts durch den Gerichtsschreiber verlesen werden.

Sodann läßt der Vorsitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer, und der Vorsitzende hat nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Ewiger Bund

Im Falle des Nichterscheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift der Art. 217 ff. und der §§. 56 und 57 verfahren.

§. 62.

Zu Art. 236 statt des 2. Absatzes.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt, und der Gegner nicht in Bezug auf speciell anzugebende erhebliche Thatsachen die Benutzung derselben verlangt.

§. 63.

Zu Art. 237 statt des 1. und 2. Absatzes.

Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörung, einzeln oder zusammen, in der Art. 161 und §. 29 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwarnt und vereidet, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Untersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.

§. 64.

Statt des Art. 241.

Außer dem Vorsitzenden können auch die Mitglieder des Gerichts und der Staatsanwalt an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Auf dieselbe Weise kann auch der Vertheidiger Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen.

Dem Angeklagten, dem Privat-Betheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie dem Privat-Ankläger und dessen Anwalte kann der Vorsitzende gestatten, unmittelbare Fragen an Zeugen und Sachverständige bezüglich an den Angeklagten zu stellen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden und ist befugt, die Fragstellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen, oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Ewiger Bund

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.

§. 65.

Statt des Art. 244.

In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten, außer den in Art. 222 und §§. 28, 36 und 41 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichts für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Besichtigungs-Protocolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

§. 66.

Zu Art. 246.

Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen oder Sachverständigen kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Art. 270) eingetreten war.

§. 67.

Statt des zweiten Absatzes des Art. 255.

Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft deßhalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehöre, welchenfalls dieselbe an die Anklagekammer des Appellations-Gerichts zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist.

§. 68.

Zu Art. 260, 307 und 320.

Die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich; die zur Einwendung der letzteren geordneten Fristen laufen ohne Rücksicht auf erfolgte Belehrung von der Bekanntmachung des Urtheils an.

§. 69.

Statt des Art. 262.

Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Pro-

Ewiger Bund

tocoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privat-Betheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der etwaigen Privat-Betheiligten oder eines Privat-Anklägers wird nur das Wesentliche kürzlich ins Protocoll aufgenommen. Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen bereits in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protocolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Aussagen von den früheren Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Vertheidigers, werden mit den darauf erfolgten besonderen Entscheidungen in das Protocoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilsspruch, auch im Falle besonderer Abfassung rücksichtlich seines entscheidenden Theiles, so wie die Verkündigung des Urtheils in dem Protocolle vermerkt.

Ein Protocoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protocoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob etwas im Protocolle vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge.

§. 70.

Zu Art. 264.

Das Unterbleiben der Aufnahme eines besonderen Protocolls über die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann Nichtigkeit nicht zur Folge haben, wenn das Ergebniß der Abstimmungen des Gerichts unter Angabe der Stimmenzahl in das Protocoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

§. 71.

Zu Art. 266 und 267.

Bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte hängt die Bestellung eines

Ewiger Bund

Vertheidigers in den Fällen der Art. 266 und 267 und die Vertagung der Verhandlung, im Falle ein Vertheidiger nicht zu erlangen ist, von dem Ermessen des Gerichts ab.

§. 72.

Zu Art. 273.

Der Präsident kann, wenn er es für angemessen erachtet, eine Hauptverhandlung, solange sie noch nicht begonnen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen vertagen, oder einem später zusammentretenden Geschwornengerichte zuweisen.

§. 73.

Zu Art. 275 und folgende.

Wenn mehrere Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt worden sind, so kann alsbald beim Beginne der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden.

Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen.

Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nun diese, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind, für die noch folgenden Hauptverhandlungen bestehen.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch spätern Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für letztere die Vereidung der Geschwornen, und es genügt die Verweisung auf den in der frühern Sache geleisteten Eid.

§. 74.

Zu Art. 282.

Hinsichtlich des weitern Verfahrens vor dem Geschwornengerichte finden, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Vorschriften für die Hauptverhandlungen bei den Kreisgerichten Anwendung.

Ewiger Bund

§. 75.

Zu Art. 285.

Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemandem, namentlich auch nicht von dem Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft, unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrags in der Sitzung gemacht werden.

§. 76.

Zu Art. 287 statt des 3. Absatzes.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieß gilt in dem Art. 255 erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, daß eine andere That oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.

§. 77.

Zu Art. 289.

Der von dem Obmanne vor der Berathung den Geschwornen vorzulesenden Instruction ist noch Folgendes beizufügen:

Die Berathung und der Ausspruch der Geschwornen muß sich auf die ihnen vom Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen. Die Geschwornen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

§. 78.

Zu Art. 301 statt des 2. Absatzes.

Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründenden Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 79.

Zu Art. 304.

Einer Aufnahme der an die Geschwornen gestellten Fragen und der dazu abge-

gebenen Aussprüche in das Protocoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu ertheilten Aussprüchen in Urschrift dem Protocolle beigelegt werden.

§. 80.

Zu Art. 306 statt der Bestimmung unter Ziff. 8.

8) wenn wider eine von dem Ober-Appellations-Gerichte früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist.

§. 81.

Zu Art. 327.

Wie dem Präsidenten bei Appellations-Verhandlungen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann, zustehen, so hat er insbesondere auch dann, wenn Beweismittel erhoben werden, die im Art. 246 gedachten Befugnisse.

§. 82.

Statt des Art. 344.

Mandats-Verfahren.

I.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Einzelrichter, wenn der Angeschuldigte weder vorgeführt, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, und nicht besondere Bedenken entgegenstehen,

a) bei Polizei-Vergehen,
b) bei Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben,
c) bei den übrigen Uebertretungen,

im letzteren Falle, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruht, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung festzusetzen.

II.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) Die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweismittel;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunctes, unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbots;

Ewiger Bund

4) die Eröffnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

III.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte, unter Androhung des Verlustes seines Einspruchs, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird der Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar.

Ein weiteres Rechtsmittel findet in diesen Fällen nicht Statt, vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 226, welche hier analog zur Anwendung kommen.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, so wird nach Art. 347 verfahren.

§. 83.

Zu Art. 347.

Der Einzelrichter hat die §. 60 und Art. 231 gedachten Befugnisse des Vorsitzenden.

Bei Untersuchungen wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 26. April 1850, wegen Polizei-Vergehen und wegen Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben geht die Hauptverhandlung vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

§. 84.

Zu Art. 351.

Die Vorschrift im ersten Absatze des Art. 351 „Mit ausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben" fällt weg.

§. 85.

Zu Art. 352.

Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe unbedingt sich unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden zu schreiten.

Ewiger Bund

§. 86.

Zu Art. 361 statt des ganzen zweiten Absatzes.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von diesem als Privat-Ankläger verfolgt werden, hat letzterer die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger nur den angestellten Anwälten und nur, sofern dieselben durch die mündliche Vertheidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder bei dem Kreisgerichte erwachsen sind; bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte jedoch nur dann, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war.

§. 87.

Zu Art. 365.

Bei eingewendeter Appellation werden Vertheidigungskosten auch dann nicht ersetzt, wenn der Angeklagte auf seine Appellation freigesprochen wird.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind, mit Ausschluß der Vertheidigungsgebühren, stets auf die Staatscasse zu übernehmen.

§. 88.

Statt des Art. 368.

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kömmt, Vertheidigungsgebühren jedoch nur mit der Art. 361 und §. 86 dieses Gesetzes geordneten Beschränkung auf die Staatscasse zu übernehmen.

§. 89.

Zu Art. 370.

Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann das Kreisgericht nach Gehör des Staatsanwalts die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das im Art. 346 No. 3 und 347 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

Ewiger Bund

§. 90.

Zu Art. 372.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien zu einem Sühne-Termin, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, vorladen und bei einem Vergleiche die Kosten außer Ansatz lassen.

§. 91.

Zu Art. 374.

Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Vorverhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen, und die Zeugen und Sachverständigen, wie Art. 374 geordnet ist, vorzuladen. Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten, oder zur Replik von dem Ankläger, im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden.

§. 92.

Zu Art. 375.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

§. 93.

Zu Art. 377.

Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpuncte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatscasse bestimmt, von dem Gerichte nach seinem Ermessen ganz oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht Statt.

Ewiger Bund

Zur

Gebühren-Taxe

für die Verhandlungen in Strafsachen.

A.

Zu §. 1 und 19.

Was in diesen Paragraphen von den Vagabunden und Schüblingen geordnet ist, gilt allgemein auch von den gerichtlichen Gefangenen.

Den als Zeugen vernommenen Betheiligten bei Verbrechen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden, werden die Zeugengebühren aus der Staatscasse nicht vorgeschossen.

B.

Statt des §. 2.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den, in den zu einer Gerichtsgemeinschaft vereinigten Thüringischen Landen, öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern diese durch die mündliche Vertheidigung bei der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengerichte erwachsen sind (§. 30 der Gebühren-Taxe sub voce: Vertheidigungen, litt. d), also namentlich auch mit Ausschluß der Reisekosten.

Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch rücksichtlich dieses Rechtsmittels hier ebenfalls mit Ausschluß der Reisekosten des Vertheidigers.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind die Vertheidigungsgebühren den öffentlich angestellten Anwälten unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen sie ihnen bei freisprechenden Erkenntnissen ersetzt werden, auf Verlangen aus der Staatscasse vorzuschießen und dann für diese wieder beizutreiben. Bei ihrer Uneinbringlichkeit fallen sie dem Staate definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt in den vorausgeführten Fällen ein, gleichviel ob die Anwälte von den Angeklagten gewählt oder diesen von Amtswegen bestellt worden sind. Dagegen findet ein Ersatz oder Vorschuß der Vertheidigungsgebühren bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte (§. 30 „Vertheidigung, litt. b"), abgesehen von den vorgedachten Beschränkungen und Voraussetzungen, nur dann statt, wenn der Vertheidiger ohne allen Antrag des Angeklagten lediglich von Amtswegen bestellt worden ist.

Ewiger Bund

Die Uebernahme von Vertheidigungen bei Hauptverhandlungen vor dem Geschwornengerichte und solcher, welche vom Gerichte in einzelnen Fällen sonst für nothwendig erachtet werden, darf von den Anwälten nur aus besonders triftigen Gründen abgelehnt werden.

Vertheidigern, welche keine öffentlich angestellten Anwälte sind, wird vom Staate in keinem Falle etwas vergütet oder vorgeschossen.

C.

Zu §. 7.

a) Zu Ziffer 5. Verhaftsbefehle unterliegen dem Ansatze für Vorführungsbefehle.
b) Zu Ziffer 8. Die Beglaubigung von Abschriften oder Extracten, welche über einen Bogen füllen, wird für den ersten Bogen ebenfalls mit 2 Sgr., für jeden weiteren mit 1 Sgr. berechnet.
c) Für eine im Mandatsverfahren erledigte Untersuchung wird mit Einschluß der Verläge und der Bestellgebühren ein Aversionalquantum von 3 Sgr. bis 20 Sgr. angesetzt.

D.

Die im §. 9 den Collegial-Gerichten eingeräumte Befugniß soll auch den Einzelrichtern zustehen.

E.

Zu §. 11 statt der Nr. 4, 5, 6 das.

4) Gendarmerie-Wachtmeistern, Feldwebeln, Oberjägern	wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei aufgeboten werden.	16 Sgr.
5) Gendarmen (Husaren), Unteroffizieren .		10 Sgr.
6) Soldaten, Feldjägern		8 Sgr.

Berittene Gendarmen (Husaren), mit Einschluß der Wachtmeister, erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stations-Bezirks, oder doch auf mehr als 4 Stunden Entfernung von ihrem Stations-Orte requirirt werden, neben den Diäten 5 Sgr. Futtergeld, und im Falle sie Tag und Nacht abwesend sind, 10 Sgr. Futtergeld und 2½ Sgr. Stallgeld.

F.

Zu §. 12.

Die Kreisgerichts-Directoren liquidiren wie die Mitglieder des Appellations- und Ober-Appellations-Gerichts.

Ewiger Bund

G.

Zu §. 18.

Die Zeugengebühren müssen binnen zehn Tagen nach der Vernehmung des Zeugen gefordert werden, widrigenfalls dieser des Anspruchs auf den Vorschuß seiner Gebühren aus der Staatscasse verlustig geht.

II.

Zu §. 19.

a) Statt der Ziffer 7:
Bei dem Transporte von Gefangenen, mit Einschluß der Vagabunden und Schüblinge, für die Stunde . . . . . 4 Sgr.
jedoch für den ganzen Tag nicht über . . . . . 16 Sgr.

b) Zu Ziffer 9. Der Satz: „Diener und Boten der Untersuchungsrichter . . . . beziehen" kommt in Wegfall.

I.

Zu §. 29.

a) An die Stelle des ganzen ersten Absatzes, welcher wegfällt, tritt folgende Bestimmung. Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört vor das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wurde, bei Schwurgerichtssachen vor das Appellations-Gericht. Die Feststellung der Gebühren für Vertheidigungen, wenn und soweit sie aus der Staatscasse zu ersetzen oder wenigstens vorzuschießen sind, geschieht von Amtswegen.

b) Statt der Ziffer 2 im zweiten Absatze:
2) gegen die erst-instanzliche Feststellung des Kreisgerichts bei dem Kreisgerichte nach vorgängiger Aenderung des Referenten.

K.

Zu §. 30.

Die Gebühren für Vertheidigungen vor einem Einzelrichter betragen, ohne Rücksicht auf die bisherigen Unterscheidungen, 10 Sgr. bis 2 Thlr.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft; diejenigen Untersuchungen indessen, in denen schon vor dieser Zeit ein Verweisungs-Erkenntniß erfolgt ist, sollen nach dem früheren Verfahren verhandelt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. November 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXXVI. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 15. November 1854, die Schullehrer-Emeriten-Casse betreffend.

Nachdem von Sr. Durchlaucht, dem gnädigst regierenden Fürsten, der im Jahre 1828 errichteten, unter der unmittelbaren Aufsicht der unterzeichneten Ministerial-Abtheilung stehenden Schullehrer-Emeriten-Casse die Rechte einer milden Stiftung gnädigst verliehen worden, so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich in Betreff dieser Casse mit höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche als Lehrer oder Lehrer-Substituten an einer Volksschule angestellt werden, sind verpflichtet, nach ihrer definitiven Anstellung vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres ab einen jährlichen Beitrag von 1 Fl. 45 Xr. = 1 Thlr. zur Schullehrer-Emeriten-Casse zu leisten.

Dies gilt auch von den Candidaten des Predigtamtes, welche vor Uebernahme eines geistlichen Amtes an den oberen Classen städtischer Schulen als Lehrer angestellt werden.

Die Uebernahme einer Lehrerstelle an den sogenannten Präceptorschulen oder eines blosen Schulvikariats verpflichtet dagegen in der Regel nicht zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags.

§. 2.

Lehrer, welche bereits angestellt, aber der Lehrer-Emeriten-Casse noch nicht beigetreten sind, müssen, wenn sie sich den Anspruch auf den Emeritengehalt (§. 5.) erwerben wollen, die Beiträge auf die Zeit seit ihrer Anstellung (cf. §. 1.) oder, wenn diese vor dem Jahre 1828 stattgefunden hat, seit Errichtung der Casse nachzahlen.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 2. December 1854.

Ewiger Bund

§. 3.

Die Beiträge sind in halbjährlichen Raten zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres zu entrichten.

Die Säumigen werden durch Ordnungsstrafen, nöthigen Falls durch executivische Verfügungen zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeit angehalten.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge hört außer mit dem Tode auf:

1) wenn der Lehrer zur Disposition gestellt oder pensionirt wird,
2) wenn er abgesetzt oder seines Dienstes entlassen wird,
3) wenn er seine Stelle freiwillig aufgibt,
4) wenn ein als Lehrer angestellter Candidat des Predigtamtes ein geistliches Amt übernimmt.

In den beiden letzten Fällen kann Zurückerstattung der geleisteten Beiträge gefordert werden.

§. 5.

Der Emeritengehalt wird außer und neben den nach §§. 27 und 37 des Staatsdienergesetzes zu bemessenden Wartegelder- und Pensionsbeträgen geleistet. Die Zahlung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in welchem der Lehrer zur Disposition gestellt oder pensionirt worden ist (vergl. Staatsdienergesetz §§. 27 und 40) und wird in quartalischen Raten pränumerando geleistet. Eine Gnadenzeit findet in Ansehung des Emeritengehaltes nicht statt.

§. 6.

Für diejenigen Lehrer, bei deren Emeritirung das Staatsdienergesetz vom 1. Mai 1850 noch keine Anwendung gefunden hat, bleibt der zeitherige Betrag des Emeriten-Gehaltes auch ferner unverändert fortbestehen.

§. 7.

Diejenigen Lehrer dagegen, welche nach Maßgabe der §§. 25 ff. und 34 ff. des Staatsdienergesetzes zur Disposition gestellt oder pensionirt werden, erhalten außer den gesetzlichen Wartegelder- und Pensions-Bezügen als Emeritengehalt ein Jeder denjenigen Betrag in ganzen Gulden, welcher bei gleicher Vertheilung der jährlichen Beiträge und aufkommenden Kapitalzinsen unter die neuerlich zur Disposition gestellten und pensionirten und die bereits früher emeritirten Lehrer auf jeden kommen würde.

Ewiger Bund

Der Betrag, um welchen der sogefundene Emeritengehalt geringer ist, als der für die früher emeritirten Lehrer feststehende Emeritengehalt (§. 6), wird für die früher emeritirten Lehrer aus der Staatscasse an die Lehrer-Emeriten-Casse gezahlt.

§. 8.

Der bei Feststellung der Emeriten-Gehalte (§. 7.) verbleibende Ueberschuß wird zu Bestreitung des nothwendigen Verwaltungsaufwands verwendet. Damit durch die Rückzahlungen geleisteter Beiträge (§. 4.) der bereits angesammelte Kapitalfonds nicht nach und nach wieder vermindert wird, sondern eine fernerweite successive Vermehrung möglich bleibt, werden einer neuerlich höchsten Orts getroffenen Anordnung zu Folge die auf 52½ Xr. festgestellten Antheile an den Lehrer-Bestallungs-Gebühren und die Hälfte der bei der unterzeichneten Ministerial-Abtheilung vorkommenden Ordnungsstrafen der Lehrer-Emeriten-Casse überwiesen.

§. 9.

Damit die Lehrer von dem Stande der Casse Kenntniß erhalten, soll alljährlich die letzte Rechnung den zur Abhör der Schullehrer-Wittwen-Cassen-Rechnung hier zusammenkommenden Lehrern in Abschrift mitgetheilt werden.

Rudolstadt, den 15. November 1854.

F. Schw. Ministerium, Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen.
G. v. Bamberg.

C. Bamberg.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechsundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXXVII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 22. December 1854, die Pensions-Casse für Geistliche betreffend.

Damit den Geistlichen der mit der Pensionirung nach den bestehenden desfallsigen Grundsätzen verbundene Verlust am Diensteinkommen weniger fühlbar werde, wird mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten eine Pensions-Casse für Geistliche gegründet und zu diesem Endzwecke verordnet, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1855 tritt eine Pensions-Casse für die Geistlichen des Landes ins Leben.

Dieselbe genießt die Rechte einer milden Stiftung und steht unter der unmittelbaren Aufsicht der unterzeichneten Ministerial-Abtheilung.

§. 2.

Die zur Gewährung der Pensionen erforderlichen Mittel werden gewonnen:

1) durch jährliche Beiträge der Geistlichen (§. 3 ff.),

2) durch die bei der unterzeichneten Ministerial-Abtheilung resp. dem Kirchenrathe eingehenden Dispensationsgelder, soweit sie nicht zu den Waisen-Cassen abzugeben sind,

3) durch die bei der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen und dem Kirchenrathe aufkommenden Sporteln und Ordnungsstrafen, einschließlich der Ordnungsstrafen wegen rückständiger Beiträge zu dieser Casse (§ 4.), soweit diese Sporteln und Ordnungsstrafen nicht bereits antheilig der Schullehrer-Emeriten-Casse überwiesen oder, was zur Zeit noch bei den Bestallungsgebühren der Fall ist, einzelnen Bediensteten abzuentrichten sind,

Ausgegeben in Rudolstadt, den 30. December 1854.

4) durch die bei den Fürstlichen Kirchen- und Schul-Inspectionen eingehenden Sporteln und Ordnungsstrafen einschließlich der Kirch-Rechnungs-Revisions- und Abhörungsgebühren der weltlichen Coinspectoren und des General-Superintendenten,

5) durch die Zinsen von den nach und nach anzusammelnden Activ-Kapitalien.

§. 3.

Alle Geistlichen des Landes, Pfarrer, Diakonen, Pfarrsubstituten und Collaboratoren sind verpflichtet, nach ihrer Verpflichtung und Bestätigung vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres ab einen jährlichen Beitrag von 2 Fl. 20 Kr. = 1 Thlr. 10 Sgr. zur Pensions-Casse der Geistlichen zu leisten.

§. 4.

Die Beiträge sind in halbjährlichen Raten à 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. zu Ostern und Michaelis jeden Jahres zu entrichten.

Die Säumigen werden durch Ordnungsstrafen, nöthigen Falls durch executivische Verfügungen zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeit angehalten.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Beiträge hört — abgesehen von dem Tode des Verpflichteten — auf:

1) mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes,

2) mit der Pensionirung, und

3) mit der Entfernung vom Amte zur Strafe (der Strafemeritirung oder der Dienstentlassung oder der Absetzung) (vgl. Verordnung vom 13. Mai 1853, §. 30 ff., Gesetz vom 1. Mai 1850, Art. 1).

§. 6.

Mit den nach Maßgabe des §. 2 gewonnenen Mitteln werden bestritten:

1) die jährlichen Pensionen, die den in Ruhestand versetzten Geistlichen außer und neben dem antheiligen Fortbezug ihres Diensteinkommens gewährt werden (§. 8),

2) die Verwaltungskosten der Pensions-Casse.

§. 7.

Pensionsberechtigt sind alle Geistlichen des Landes (§. 3.), welche

1) die Beiträge entrichtet haben, und

2) ehrenvoll emeritirt werden.

Ewiger Bund

§. 8.

Der Pensionsbetrag wird bis auf Weiteres auf 87 Fl. 30 Xr. = 50 Thlr. jährlich festgestellt und in vierteljährlichen Raten à 21 Fl. 52½ Xr. = 12 Thlr. 15 Sgr. postnumerando geleistet.

§. 9.

Die Pensionszahlung beginnt mit dem auf die Pensionirung folgenden Quartale und endigt mit dem sogenannten Sterbequartale.

Eine Gnadenzeit findet in Ansehung der Pension nicht statt.

§. 10.

Alljährlich soll eine Abschrift der letzten Rechnung unter den Ephoren in Umlauf gesetzt werden, um den Geistlichen ihrer Diöcesen bei den Prediger-Conferenzen von dem Stande der Casse Mittheilung machen zu können.

§. 11.

Denjenigen Geistlichen, welche bereits angestellt sind, wird im Fall ihrer Pensionirung die Summe der auf ihre Dienstzeit bis zum Jahre 1854 einschließlich fallenden jährlichen Beiträge (§. 3) auf die ersten Pensionszahlungen an- und abgerechnet, jedoch nur in der Weise, daß, so lange nur der hälftige quartalische Betrag mit 10 Fl. 56 Xr. 2 Hllr. = 6 Thlr. 7½ Sgr. gewährt wird, bis durch die Zurückbehaltung der andern Hälfte der quartalischen Pensionsbeträge jene Summe der zu leisten gewesenen Beiträge gedeckt ist.

Auf die bereits pensionirten Geistlichen findet gegenwärtige Verordnung in der Weise Anwendung, daß ihnen der Pensionsbetrag (§. 8) insoweit gewährt wird, als der ihnen bei der Pensionirung und Beiordnung eines Substituten verordnungsmäßig verbliebene Theil des Diensteinkommens 525 Fl. = 300 Thlr. nicht erreicht.

Auf die nach diesem Grundsatz ihnen vom nächsten Jahr ab zu gewährenden Pensionsbeträge wird ihnen die Summe der auf ihre ganze Dienstzeit fallenden Beiträge in der Weise angerechnet, daß ihnen bis zu deren gänzlicher Deckung eine Pensionszahlung nicht gewährt wird.

Zur Dienstzeit werden in Gemäßheit des §. 3 diejenigen Jahre nicht gerechnet, in welchen der Geistliche nicht ein geistliches, sondern ein Schulamt verwaltet hat.

Rudolstadt, den 22. December 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- u. Schulsachen.
G. v. Bamberg.

C. Bamberg.

Ewiger Bund

№ LXXVIII. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend, vom 29. December 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit, daß der ordentliche Landtag des Fürstenthums auf den 22. Januar 1855 in Unsere Residenzstadt Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 29. December 1854.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXXIX. Ministerial-Bekanntmachung,

die Berichtigung von Druckfehlern in dem Gesetze über die Abänderung der Straf-Proceß-Ordnung u. s. w. vom 24. November 1854 betr.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich beim Abdruck des Gesetzes vom 24. November 1854, betr. die Straf-Prozeß-Ordnung und die Gebührentaxe, (Ges. Samml. 1854, S. 241 ff.) folgende Druckfehler eingeschlichen haben:

1) S. 242, Z. 7 v. o. muß es heißen statt: Art. 97. Ziff. 1. — Art. 197. Ziff. 1.
2) Ebd. Z. 15 v. o. statt: §. 39 — §. 89.
3) Ebd. Z. 17 v. o. statt: den Verwandtendiebstahl — der Verwandtendiebstahl.
4) S. 243, Z. 6 v. u. statt: Zu Art. 17. — Zu Art. 18.
5) S. 252, Z. 17 v. u. statt: Entscheidung — Vereidung.
6) S. 253, Z. 14 v. u. statt: §. 555 — §. 55.

Rudolstadt, den 31. Dec. 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 13 Januar 1855.

Ewiger Bund

Sachregister

zu den Jahrgängen 1850, 1851, 1852, 1853 und 1854 der

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

A.

	Jahrgang.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetze.
Abkürzung des Verfahrens in der Berufungsinstanz	1850.	XLIV.	472.
Ablösung, die Abänderung des §. 27 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849	1850.	XVII.	345.
Ablösung, wegen eines Zusatzes zu §. 5 des Ablösungs-Gesetzes	1853.	XXVI.	146.
Ablösung, Ausführungsverordnung zu dem Ablösungsgesetze vom 27. April 1849	1850.	XXVI.	395.
Ablösung von Domanialasten	1850.	XXVII.	397.
Ablösung, Verfalltermin bei Ablösung von Geld- und Naturalgefällen	1854.	XIV.	23.
Academisches Stipendium. S. Stipendium.			
Accessisten, deren Prüfung. S. Rechtscandidaten.			
Accise, Mahl- und Kopfaccis, dessen Erlaß in F. Oberherrschaft	1850.	XLVIII.	481.
	1852.	LIII.	177.
Advocaten, gegenseitige Zulassung derselben zur Criminalpraxis in den zum Appell.-Gerichte vereinigten Staaten	1852.	LII.	175.
Advocaten, Recurszulassung derselben hinsichtlich der gegen sie erkannten Disciplinar- und Ordnungsstrafen	1852.	LIV.	178.
	1853.	XXXVI.	202.
Aerzte und **Thierärzte**, deren Niederlassung	1852.	XXII.	43.
Agenturen zur Vermittelung der Ueberfahrten von Passagieren nach überseeischen Ländern	1852.	X.	22.
	1854.	LV.	199.
Amerika, vereinigte Staaten von Nordamerika, einen mit derselben wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrag	1853.	XXXVIII.	203.
Angelroda, Ort, dessen Einverleibung in das Justizamt Ilmenau	1850.	XXVIII.	419.
Anwälte, deren Ernennung für das gemeinschaftl. Kreisgericht zu Sondershausen	1850.	XLVI.	477.

Ewiger Bund

A. B.

	Jahrzahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl des Gesetzbl.
Apotheken, die Sportelsätze für die Verpflichtung von Gehülfen und Administratoren von Apotheken	1851.	XVII.	21.
Appellationsgericht in Eisenach, dessen Errichtung	1850.	XXVIII.	399.
Arbeitsscheue. S. Beitler.			
Arrestlegung und Executionsvollstreckung in die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten. S. Löhnung.			
Arzneitaxe, oberherrschaftliche, deren Preisänderung	1850.	II.	7.
	1851.	V.	3.
	1852.	VIII.	17.
	1853.	IX.	20.
	1854.	VI.	11.
Auditoren, deren Prüfung ꝛc.	1852.	XII.	23.
	1853.	XIV.	79.
Auffindung todter Personen. S. Todesfälle.			
Ausführungsverordnungen zu den erneuerten Zollverträgen, die nachträgliche landständische Genehmigung hierzu	1854.	XXII.	61.
Ausländische Agenten, bei denselben sind Versicherungen gegen Feuersgefahr verboten	1853.	XX.	124.
Außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Gesetz über die aus derselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten	1850.	XXIX.	423.
Auswanderungen. S. Agenturen.			
Auszuweisende. S. Heimathsconvention.			

B.

Baden, Großherzogthum. Beitritt zum Paßkartenvereine. S. Paßkarten.			
Baden, Großherzogthum, dessen Beitritt zur Heimaths-Convention .	1854.	XXVII.	79.
Baden, Großherzogthum, dessen Beitritt zur Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter ꝛc. Staatsangehöriger.	1854.	XXXIV.	123.
Baumpflanzungen, Schutz derselben. S. Schutz der Holzungen.			
Bauregulativ für die Fürstl. Gebäude	1853.	XLIV.	261.
Bayern, Königreich, dessen Beitritt zur Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter ꝛc. Staatsangehöriger	1854.	III.	5.
Beerdigung verstorbener Angehöriger eines anderen deutschen Staats. S. Verpflegung.			
Begräbnißgeld. S. Leichencassengeld.			
Begräbnißordnung, Aufhebung des §. 25 der Rudolstädtischen Begräbnißordnung vom 22. April 1848	1854.	LXX.	236.
Belgien, Königreich, Vertrag mit demselben wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.	1853.	XXXI.	151.
Belgien, Königreich, desgl. wegen Abzugsfreiheit in Erbschaftsfällen.	1853.	XXXV.	200.
Bentink, Gräfl. Familie. Siehe Bundestagsbeschluß.			
Bergarbeiter, Instruction für dieselben	1853.	VII.	6.
Berufungsinstanz, Abkürzung des Verfahrens in derselben . . .	1850.	XLIV.	472.
	1852.	XLIV.	123.

Ewiger Bund

B. C.

	Jahrzahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.
Besen, Hausirhandel damit. S. Hausirhandel.			
Besteuerung des steuerfreien Grundbesitzes und der Besoldungen . .	1850.	I.	1.
Bettler, deren Bestrafung, Gesetz vom 2. August	1852.	XLVII.	149.
Bibelcasse, Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an dieselbe .	1852.	LXII.	228.
Bier- und Branntweinschank, Bestrafung wegen unbefugten Ausschenkens	1850.	XXXIX.	467.
Brände, das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden	1851.	VI.	8.
Branntwein, Herabsetzung der Steuervergütung	1851.	XXXVIII.	50.
Branntweinschank. S. Bier- und Branntweinschank.			
Braumalz-Besteuerung, Abänderung des §. 8 der Ordnung zum Gesetze vom 12. März 1834	1851.	XXX.	41.
Bremen, freie Stadt, deren Beitritt zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden	1852.	XXI.	42.
Bundestagsbeschluß wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit	1854.	LI.	187.
—— wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere wegen des Vereinswesens . . .	1854.	LII.	194.
Bundestagsbeschluß wegen Aufhebung der s. g. deutschen Grundrechte	1851.	XXXV.	48.
	„	XLIV.	60.
—— wegen des militairischen Gerichtsstandes derjenigen Bundestruppen, welche in Friedenszeiten für militairische Zwecke zusammengezogen werden	1852.	LXIII.	228.
—— wegen des hohen Adels der Gräfl. Familie Bentink	1853.	XXVII.	147.
—— wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete	1854.	VII.	15.
Burkersdorf, dessen Einverleibung in das Justizamt Blankenburg. S. Justizämter.			
Bußtage, deren Beschränkung und Feier	1851.	XXV.	30.
	1854.	XXVIII.	80.

C.

Candidaten der Theologie, deren Prüfung und Beaufsichtigung . .	1853.	XVII.	109.
Canzlei-Reglement vom 22. Mai	1852.	XXIX	53.
Cassenbillets vom Jahre 1848, deren Einziehung und Ausgabe neuer	1851.	XXII.	25.
—— Verlängerung der Einlösungsfrist	1852.	IV.	11.
Charfreitag. S. Bußtag.			
Chaussee-Böschungen, das Betreiben oder Abhüten derselben . .	1851.	XXXIX.	51.
Chausseegelder-Freiheit, Abänderung des Regulativs v. 22. April 1840	1850.	XVIII.	346.
—— Aufhebung des Gesetzes vom 29. April 1850	1852.	L.	173.
Chaussee-Verlegsteine, Bestrafung wegen Verrückens derselben .	1851.	XXXIX.	51.
Christbäumchen, deren rechtlicher Erwerb ist nachzuweisen . . .	1854.	XVII.	27.
Civilstaatsdienstgesetz	1850.	XXV.	369.
Classen- und classificirte Einkommensteuer, deren Einführung, Gesetz vom 3. September	1852.	LVII.	182.

C. D. C.

	Jahrzahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetz.
Classen- und **classificirte Einkommensteuer**, Ausführungsverordnung hierzu	1852.	LVIII.	197.
—— Verpflichtung zu Annahme der Wahl in die Local-Einschätzungs-Commissionen für die Classensteuer	1852. 1854.	LX. X.	225. 19.
—— Instruction über Erhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer	1852.	LXVI.	235.
—— wegen Entrichtung der Classensteuerbeträge der Gesellen und Dienstboten	1854.	XV.	24.
Collecturgebühren der Sportelrendanten. S. Sportelrendanten.			
Competenzgesetz s. Gerichte.			
Concessionen zum Viehcastriren und Verschneiden	1853.	XIX.	123.
Confirmation und der der Confirmation vorhergehende Unterricht der Schulkinder	1854.	LIX.	209.
Contributionen und Löhnungen, Erlaß derselben für die F. Unterherrschaft	1850. 1851.	XLVIII. LIII.	481. 177.

D.

Diäten der Forstbedienten	1851. 1854.	XXI. IX.	24. 18.
Dienstauszeichnung, die Stiftung derselben für Fürstl. Diener	1853.	XXIII.	144.
Dienstboten, wegen der von denselben zu entrichtenden Classensteuerbeträge	1854.	XV.	24.
Dienstbücher, deren Einführung	1850.	XXXVII.	463.
Dienstgrundstücke, Verordnung wegen deren Benutzung	1853.	LII.	285.
—— Druckfehler-Berichtigung	1854.	—	4.
Dienstzeichen für Militairs. S. Militairdienstzeichen.			
Dittrichshütte. Einverleibung dieses Ortes in das Justizamt Blankenburg. S. Justizämter.			

E.

Eide, christliche, deren Form	1854.	XXIX.	80.
Eide, Judeneide, deren Form	1854.	XIII.	21.
Eide, Staatsdienereide, die Form derselben	1854.	XXX.	81.
Eidesleistung für die Staatsverwaltung, Gesetz vom 9. Juli	1852.	XLII.	117.
Einkommensteuer. Siehe Classen- ꝛc. Steuer.			
Emeritencasse. S. Schullehrer-Emeritencasse.			
Etat. S. Staatshaushaltsetat.			
Executions-Ordnung.	1854.	XLIII.	137.
—— diesfallsiger Nachtrag	1854.	LVII.	201.
Executions-Vollstreckung in die Löhnungen der Unterofficiere und Soldaten	1853.	IV.	3.

Ewiger Bund

F. G.

	Jahrgang.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.
Felder, deren Schutz. Siehe Schutz der Holzungen ꝛc.			
Feuersgefahr, Versicherung gegen dieselbe. Siehe Ausländische Agenten.			
—— die Abwendung von Mißbräuchen bei Versicherungen von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr	1854.	XXI.	57.
Flurzwang, Nachtrag zum Gesetz wegen Milderung des Flurzwangs ꝛc. vom 23. Februar 1849	1850.	XVI.	345.
Forstbedienten, deren Diäten	1851.	XXI.	24.
	1854.	IX.	18.
Frankenhausen, Errichtung 2er Justizämter daselbst. S. Justizämter.			
Frankfurt, freie Stadt. S. Paßkarten und Heimathsconvention.			
Frankreich, das Kaiserreich, Vertrag mit demselben wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums . . .	1854.	V.	7.
	1854.	XLVIII.	181.
Fremden-Polizei, Verordnung vom 14. April	1851.	XXIV.	29.

G.

Gärten, Schutz derselben. Siehe Schutz der Holzungen ꝛc.			
Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen	1850.	VIII.	295.
—— Abänderung dieser Gebührentaxe	1854.	LXXV.	270.
Gefangenen-Anstalten, Instruction für die Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten	1853.	XV.	93.
Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche, die über dieselben zu übende Disciplin	1853.	XXII.	133.
Geistliche die Pensionscasse für Geistliche	1854.	LXXVII.	277.
Gemeinde-Ordnung	1850.	V.	10.
Gemeinde-Waldungen, deren Verwaltung	1851.	I.	1.
Gendarmerie, deren Organisation	1854.	LXIII.	219.
Gendarmerie-Dienst-Instruction	1854.	LXIV.	224.
Gerichte, gemeinschaftliche mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwb. Sondersh., deren Errichtung	1850.	XXVIII.	399.
Gerichte, Gesetz über die Zuständigkeit derselben und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	1850.	XXI.	352.
Gerichte, deren Zuständigkeit hinsichtlich der Militairpersonen . . .	1850.	XXXI.	431.
	1852.	XVIII.	40.
	1852.	LI.	175.
Gerichtsstand, privilegirter. S. **Privilegirter** Gerichtsstand.			
Geschlechtsgemeinschaft, außereheliche, Gesetz über die aus derselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten	1850.	XXIX.	423.
Gesellen, die von denselben zu entrichtenden Classensteuerbeträge . .	1854.	XV.	24.
Gesetze und Verordnungen, deren Bekanntmachung, und **Gesetzeskraft**	1854.	XII.	20.
Gesinde-Ordnung vom 3. Juni 1822; Nachtrag zu den §§. 46, 47 und 48 derselben	1850.	XIV.	342.
Goldsthäler Leichencommune. S. Leichencassengeld.			

Ewiger Bund

G. H. J.

	Jahr.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.
Grundbesitz, steuerfreier, dessen Besteuerung	1850.	I.	1.
Grundgesetz für das Fürstenthum vom 21. März	1854.	XIX.	35.
Grundrechte, deren Aufhebung. S. Bundestagsbeschluß.			

H.

Handel mit Schnittwaaren. S. Schnittwaaren.			
Hannovers Beitritt zur Heimathsconvention. S. Heimathsconvention.			
Hausirhandel mit Besen	1851.	XXXVII.	49.
Hausirscheine, deren Ausstellung	1851.	X.	15.
Heimaths-Convention zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender	1851.	XL.	51.
—— den Beitritt des Königreichs Hannover und der freien Stadt Bremen zu derselben	1852.	XXI.	42.
—— desgl. des Fürstenthums Schaumburg-Lippe	1852.	XXV.	45.
—— „ „ Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	1853.	III.	3.
—— „ „ „ „ Mecklenburg-Strelitz	1853.	X.	53.
—— „ „ Königreichs Würtemberg und der freien Stadt Frankfurt a/M.	1853.	XXVIII.	149.
—— desgl. der freien Stadt Hamburg	1853.	LI.	285.
—— „ des Großherzogthums Baden	1854.	XXVII.	79.
Heimathsgesetz vom 3. April 1846, eine Abänderung des §. 40 desselben	1854.	XI.	19.
Hessen, Großherzogthum, dessen Beitritt zum Paßkartenvereine. Siehe Paßkarten.			
Holzgelder, deren Einziehung	1853.	VI.	4.
Holzpreise, Regulativ für die F. Unterherrschaft	1850.	VI.	61.
—— Ausführungsverordnung hierzu	1850.	VII.	70.
—— anderweites Regulativ vom 12. Juli	1852.	XL.	107.
—— Abänderung des §. 5 des oberherrschaftl. Regulativs vom 23. October 1849	1850. / 1852.	XXX. / LXV.	431. / 233.
—— anderweites Regulativ für Fürstl. Oberherrschaft vom 12. Juli	1852.	XXXIX.	85.
Holzungen, deren Schutz. S. Schutz der Holzungen ꝛc.			
Hunde, deren Lösezeit	1851.	XVIII.	21.

J.

Ilmenau, Errichtung eines gemeinschaftl. Justizamtes daselbst. Siehe Justizämter.			
Innungsgesetz, Erklärung der Vorschrift des §. 13 des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828 hinsichtlich der Annahme von Waisenkindern zu Lehrlingen	1851.	XX.	23.
Instanzenzug. S. Gerichte.			

Ewiger Bund

J. K. L.

	Jahrzahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzl.
Irren, deren Aufnahme in die Irrenheilanstalt	1850.	XLII.	469.
Jagden, die Bestrafung der Beeinträchtigung fremder Jagden . . .	1853.	XII.	57.
Jagdgesetz, vom 4. December 1848, einige Abänderungen desselben	1852.	LXIV.	231.
Judeneide. S. Eide.			
Justizämter, Errichtung gemeinschaftl. Justizämter zu Frankenhausen und Ilmenau; Aufhebung des Justizamtes Könitz und Einverleibung desselben in das Justizamt Leutenberg; desgl. die Aufhebung des Justizamtes Paulinzella und Ehrenstein und die Vereinigung desselben mit dem Justizamte Ilm; Errichtung noch eines Justizamts in Frankenhausen und eines neuen dergl. in Schlotheim; Zutheilung verschiedener Patrimonialgerichtsortschaften an die betreffenden Justiz-Aemter; Abtrennung der Orte Burkersdorf und Dittrichshütte vom Justizamte Königsee und Einverleibung derselben in das Justizamt Blankenburg, endlich Zutheilung des zu Königsee gehörigen Ortes Meuselbach an das Justizamt Oberweißbach.	1850.	XXVIII.	399.

K.

Katzhütter Leichencommun. S. Leichencassengeld.			
Kirchenrath, dessen Errichtung	1850.	XXXVIII.	465.
Kirchen- und Schulvorstände, deren Errichtung	1854.	XXIII.	62.
Kirchenwaldungen, deren Verwaltung	1851.	I.	1.
Königseeer Rent- und Steueramt, dessen Amtsbefugnisse in Zollsachen	1854.	L.	186.
Könitz, Aufhebung des Justizamtes das. S. Justizämter.			
Kopfaccis. S. Accise.			
Kranke, deren Aufnahme in das Landkrankenhaus	1850.	XLII.	469.
Kreisgerichte, Errichtung gemeinschaftl. Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt diesfallsiger Vertrag	1850.	XXVIII.	399.
Kreisthierärzte. S. Thierärzte.			

L.

Landestrauer, wegen des Ablebens der Durchl. reg. Fürstin, Frau Amalie Auguste zu Schwarzburg	1854.	XXXVII.	133.
Landestrauer, wegen des Ablebens der Durchl. Fürstin Mutter, Frau Caroline Louise zu Schwarzburg	1854.	XLVI.	179.
Landestrauer, Aufhebung der angeordneten Einstellung der öffentl. Lustbarkeiten rc. bei dem Ableben der Durchl. regierenden Fürstin und Durchl. Fürstin Mutter	1854.	XLVII.	181.
Landestrauer, Aufhebung der angeordneten allgemeinen Landestrauer bei diesen beiden Todesfällen	1854.	LX.	215
Landestrauer, wegen des Ablebens der Durchl. Prinzessin, Frau Louise Ulrike zu Schwarzburg	1854.	LXI.	217.
Landestrauer, Aufhebung der angeordneten Einstellung der öffentl. Lustbarkeiten bei diesem Todesfalle	1854.	LXV.	233.

Ewiger Bund

L. M.

	Jahr-zahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seiten-zahl der Gesetz-Sammlung.
Landestrauer, gänzliche Aufhebung derselben	1854.	LXXI.	237.
Landesunterthanenschaft, Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1846	1854.	XI.	19.
Landesvermessung, die wegen derselben aufgestellten Signale	1850.	XXXII.	435.
Landrathsämter, deren Errichtung	1850.	X.	332.
—— Ausführungsverordnung deshalb	1850.	XXXIV.	445.
Landstreicher. S. Bettler.			
Landtag, dessen Einberufung	1852.	XXXVIII.	83.
	1853.	LIV.	292.
	1854.	LXXVIII.	280.
—— Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten zum Landtag	1854.	LIV.	197.
Langholzfuhren in F. Unterherrschaft, das erforderliche Personal bei denselben	1853.	XXV.	145.
Leichencassengeld, unstatthafte Arrestanlegung auf dasselbe bei dem Begräbnißvereine zu Neuhaus, Schmalenbuche und Rußhütte	1852.	V.	13.
—— desgl. bei dem Begräbnißvereine zu Katzhütte, Oberhammer und Goldisthal	1852.	LV.	178.
Leihbibliotheken und **Leseanstalten**, deren Beaufsichtigung	1853.	XI.	55.
Leseholz, das Einbringen desselben	1850.	XIII.	341.
Leutenberger Rent- und **Steueramt**, dessen Abfertigungs-Befugnisse von Uebergangsscheinen über vereinsländische Spielkarten	1854.	LVIII.	209.
Lippe, Schaumburg-Lippe, Beitritt zur Gothaer Heimathsconvention. S. Heimathsconvention.			
Lippe-Detmold, Beitritt zum Paßkartenvereine. S. Paßkarten.			
Löhnungen. Siehe Contributionen.			
Löhnungen, Aufhebung der Arrestlegung und Executionsvollstreckung in die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten	1853.	IV.	3.
Lösezeit der Hunde	1851.	XVIII.	21.
Löwenberg, Hugo, Kaufmann zu Berlin, das demselben ertheilte Patent auf Anwendung einer neu erfundenen Wollkämm-Maschine	1853.	XXXIV.	199.

M.

Mahl- und **Kopfaccis.** S. Accise.			
Maien und Tännchen, deren rechtlicher Erwerb ist nachzuweisen	1854.	XVII.	27.
Mecklenburg-Schwerin, Beitritt zur Heimathsconvention. Siehe Heimathsconvention.			
Mecklenburg-Strelitz, desgl. und Paßkarten.			
Meuselbach, Einverleibung in das Justizamt Oberweißbach. Siehe Justizämter.			
Milderung des Flurzwangs. S. Flurzwang.			
Militair-Dienstzeichen, deren Einführung	1850.	XL.	468.
Militair-Pensionsgesetz	1854.	XXXV.	124.
—— Ausführungs-Verordnung hierzu	1854.	XXXVI.	130.

Ewiger Bund

M. N. O. P.

	Jahr.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.
Militair-Personen, deren Gerichtsstand. S. Gerichte.			
Militair-Strafgesetz	1854.	XXXII.	85.
Ministerial-Canzlei-Reglement. S. Canzlei-Reglement.			
Ministerium, dessen Organisation	1850.	IX.	319.
	1850.	XLV.	475.
Ministerium, Personalveränderung in demselben	1851.	XLII.	58.
Mobiliar-Versicherung. S. Feuersgefahr.			
Münz-Kartel. S. Zollvereinsstaaten.			

N.

Nachdruck und **Nachbildung.** Vertrag mit Frankreich. S. Frankreich.

Neuhäuser Leichencommun. S. Leichencassengeld.

O.

Ober-Appellationsgericht in Jena, dessen Geschäftsordnung . .	1852.	XLIX.	154.
Oberhammer Leichen-Commun. S. Leichencassengeld.			
Oberweißbach, Aufhebung der dasigen Controlstelle	1852.	XI.	22
Oldenburg, das Großherzogthum, Beitritt zum Paßkartenvereine. S. Paßkarten.			
Oldisleben, Großherzogl. Sächs. Ort, dessen Einverleibung in das gemeinschaftl. Justizamt Frankenhausen	1850.	XXVIII.	419.
Organisation des Ministeriums. S. Ministerium.			
Organisation der Gendarmerie. S. Gendarmerie.			

P.

Paßkarten, der Beitritt des Fürstenthums zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren deutschen Staatsregierungen wegen Einführung von Paßkarten als Legitimationsmittel	1851.	IX.	10.
—— der Beitritt des Königreichs Würtemberg, des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt zu derselben	1851.	XIV.	19.
—— desgl. des Großherzogthums Mecklenburg Strelitz	1851.	XXVII.	33.
—— desgl. des Großherzogthums Baden	1852.	VI.	13.
—— desgl. des Fürstenthums Lippe	1852.	XXX.	59.
—— desgl. des Fürstenthums Waldeck	1852.	LXX.	271.
—— desgl. des Großherzogthums Oldenburg	1853.	XXXVII.	203.
Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Aufhebung	1850.	XXIII.	361.
Paulinzella. Aufhebung des Justizamtes daselbst. S. Justizämter.			
Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen, Zusatz zu §. 12 der Statuten	1850.	III.	9.
Pensionscasse für Geistliche	1854.	LXXVII.	277.
Pfarrwaldungen, deren Verwaltung	1850.	I.	1.

P. R. S.

	Jahrzahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.
Pharmacopöe, die preußische. S. Arzneitaxe.			
Polizei wegen der Fremden. S. Fremdenpolizei.			
Postangelegenheiten: Einführung von Marken zu Frankirung von Briefpostsendungen	1852.	I.	1.
—— Regulativ über das Zeitungswesen	1852.	II.	5.
—— den revidirten Postvereinsvertrag betr.	1852.	XLVI.	125.
—— die Beförderung von Sendungen mit der Briefpost oder mit der Fahrpost betreffend	1853.	VIII.	19.
—— den Fahr-Postverkehr mit der Schweiz betreffend	1853.	XVIII.	121.
Predigtamts-Candidaten, deren Prüfung und Beaufsichtigung	1853.	XVII.	109.
Preßfreiheit. Verhinderung des Mißbrauchs derselben. Siehe Bundestagsbeschluß.			
Privilegirter Gerichtsstand, Aufhebung desselben	1850.	XXII.	360.
Prüfung der Rechtscandidaten ꝛc. S. Rechtscandidaten.			
Prüfung der Adspiranten zum Rechnungs- und Cassendienst, Regulativ vom 14. Juli	1852.	XLIII.	119.

R.

Rechnungs- und Cassendienst, Regulativ über Prüfung der Adspiranten zu demselben	1852.	XLIII.	119.
Rechte, staatsbürgerliche, deren Verlust	1850.	XXIV.	364.
Rechtscandidaten, deren Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung	1852.	XII.	23.
	1853.	XIV.	79.
—— deren Zulassung zur ersten juristischen Prüfung	1852.	XIV.	36.
Rechtspflege, Gesetz wegen künftiger Einrichtung derselben	1850.	XX.	349.
Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche. S. Gerichte.			
Rent- und Steueramt zu Königsee, dessen Amtsbefugnisse bei Abfertigung ausländischer Poststücke	1854.	L.	186.
Rent- und Steueramt zu Leutenberg, desgl. hinsichtlich der Abfertigung von Uebergangsscheinen über vereinsländische Spielkarten	1854.	LVIII.	200.
Rußhütter Leichencommun. S. Leichencassengeld.			

S.

Sachsen-Weimar, Vertrag mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen Errichtung gemeinschaftl. Gerichte	1850.	XXVIII.	399.
Salzregie in der F. Unterherrschaft, deren Beaufsichtigung	1850.	XLIII.	471.
Schlotheim, Errichtung eines Justizamtes das. S. Justizämter.			
Schlotheim, Aufhebung der dasigen Steuerreceptur und Einrichtung einer Braumalzsteuer- und Waarencontrolstelle	1852.	XLI.	117.
Schmalbucher Leichencommun. S. Leichencassengeld.			
Schnittwaaren, die Bestrafung des unbefugten Handelns damit	1851.	XXXIII.	47.
Schulkinder, Verbot wegen Besuchens öffentlicher Tanzbelustigungen von Schulkindern	1852	LXI.	227.
Schulkinder, deren Confirmation und der der letztern vorhergehende Unterricht	1854.	LIX.	209.

Ewiger Bund

S.	Jahrgang.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetze.
Schullehrer-Emeritencasse, die dieser Casse verliehenen Rechte einer milden Stiftung, sowie die Beitragspflicht der Lehrer zu derselben und endlich die Pensionsverhältnisse derselben	1854.	LXXVI.	273.
Schulpflichtige Kinder, deren Einführung in die Volksschulen .	1851.	XI.	17.
Schulversäumnisse, Verordnung wegen deren Verhütung	1852.	LXVIII.	265.
	1854.	XXIV.	77.
Schulvorstände, deren Errichtung	1854.	XXIII.	62.
Schulwaldungen, deren Verwaltung	1851.	I.	1.
Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten	1850.	XI.	329.
	1850.	XII.	340.
	1851.	IV.	2.
Schwarzburg-Sondershausen, Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen, wegen Errichtung gemeinschaftl. Gerichte	1850.	XXVIII.	399.
—— desgl. wegen Ernennung von Anwälten	1850.	XLVI.	477.
Signale. Siehe Landesvermessung.			
Singvögel, Verbot des Wegfangens derselben	1854.	XXXI.	62.
Soldaten. Arrestanlegung an deren Sold. S. Löhnungen und Executionsvollstreckung.			
Sportelcassen-Rechnungswesen, Verordnung vom 10. December	1852.	LXVII.	251.
		LXIX.	271.
—— Nachtrag hierzu	1853.	II.	2.
Sportelrendanten, diese haben eine Collecturgebühr von 5ß der eingenommenen Sporteln und Strafgelder zu beziehen . . .	1851.	XIII.	19.
Sportelsätze wegen Verpflichtung von Gehülfen und Administratoren der Apotheken	1851.	XVII.	21.
Staatsangehörige. Convention wegen gegenseitiger Verpflegung. S. Verpflegung.			
Staatsanwaltschafts-Vertretung vor den Einzelrichtern . . .	1850.	XXXIII.	435.
Staatsbürgerliche Rechte, deren Verlust	1850.	XXIV.	364.
Staatsdienereide. S. Eide.			
Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 18$\frac{53}{54}$	1852.	LVI.	179.
Steueramt (Rent- und Steueramt) zu Königsee, dessen Amtsbefugnisse bei Abfertigung ausländischer Poststücke	1854.	I.	186.
Steueramt (Rent- und Steueramt) zu Leutenberg, desgl. bei Abfertigung von Uebergangsscheinen über vereinsländische Spielkarten .	1854.	LVIII.	200.
Steuern. S. Classen- rc. Steuer.			
Steuervergütung von Branntwein. S. Branntwein.			
Stipendium, Fürstl. academisches, die Verleihung desselben . . .	1852.	XXXII.	79.
Strafgesetzbuch	1850.	VIII.	78.
Strafprozeßordnung	1850.	VIII.	181.
—— Abänderung derselben	1854.	LXXV.	241.
—— Berichtigung von Druckfehlern in der letzteren	1854.	LXXIX.	281.
Strafsachen, die Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen	1850.	VIII.	295.
—— Abänderung dieser Gebührentaxe	1854.	LXXV.	270.

Ewiger Bund

T. U. V.

	Jahrgang.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.

T.

Tännchen. Setzen derselben. Siehe Maien.
Tanzabgabe, Nachtrag zum Gesetze vom 9. März 1849 . . . . 1851. XVI. 20.
Tanzbelustigungen, Ausschließung der Schulkinder von denselben. S. Schulkinder.
Thierärzte, deren Niederlassung . . . . . 1852. XXII. 43.
—— Instruction für die Kreisthierärzte . . . . . 1853. XXI. 125.
Todesfälle, plötzliche, das zu beobachtende Verfahren bei denselben 1851. VI. 5.
Trauer. S. Landestrauer.

U.

Uebernahme der Auszuweisenden. S. Heimathsconvention.
Unteroffiziere, Arrestanlegung an deren Sold. S. Löhnungen und Executionsvollstreckung.
Unterricht und **Confirmation** der Schulkinder. S. Confirmation.
Unzucht, Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht . . . . . 1852. XLVII. 149.

V.

Verbrecher, gegenseitige Auslieferung derselben auf dem deutschen Bundesgebiete. S. Bundestagsbeschluß.
Vereinswesen. S. Bundestagsbeschluß.
Verfahren bei ausgebrochenen Bränden . . . . . 1851. VI. 6.
Verfahren, dessen Abkürzung in der Berufungs- und Leuterungsinstanz 1850. XLIV. 472.; 1852. XLIV. 123.
Verfassung des Fürstenthums. S. Grundgesetz.
Vergniais, Jean Louis, Ingenieur zu Lyon, das demselben ertheilte Patent auf eine neue Art Hängebrücke . . . . . 1853. XLII. 256.
Verjährungsfristen, deren Abkürzung . . . . . 1854. XVIII. 28.
Verordnungen und Gesetze, deren Bekanntmachung. S. Gesetze.
Verpflegung, der Beitritt des Fürstenthums zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Staates . . . . . 1853. XLVIII. 278.
—— wegen des Beitritts des Königreichs Bayern zu dieser Uebereinkunft 1854. III. 5.
—— desgl. des Großherzogthums Baden . . . . . 1854. XXXIV. 123.
Versicherungen gegen Feuersgefahr. S. ausländische Agenten.
Versicherungen von Gegenständen des Mobiliarvermögens. Siehe Feuersgefahr.
Vertrag mit Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen wegen Errichtung gemeinschaftlicher Gerichte . . . . . 1850. XXVIII. 399.
—— mit Schwarzburg Sondershausen wegen Ernennung von Anwälten für das gemeinschaftl. Kreisgericht zu Sondershausen . . . 1850. XLVI. 477.
—— mit Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Uebernahme der Auszuweisenden . . . . . 1851. XL. 51.

Ewiger Bund

V. W. Z.

	Jahrzahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetz.
Vertrag mit dem Königreiche Belgien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher	1853.	XXXI.	151.
—— mit demselben über Abzugsfreiheit in Erbschaftsfällen der gegenseitigen Unterthanen	1853.	XXXV.	200.
—— mit den vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher	1853.	XXXVIII.	203.
—— mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums	1854.	V.	7.
	1854.	XLVIII.	181.
Viehcastriren und Verschneiden, die Ertheilung von Concessionen hierzu	1853.	XIX.	123.
Vöckler, das dem Kaufmann Vöckler zu Leipzig ertheilte Privilegium auf ein eigenthümliches chemisches Product, Wallosin genannt	1852.	XIII.	35.
Vogelheerde. Stellen derselben. S. Singvögel.			
Volksschulen. Einführung der Kinder in dieselben. S. schulpflichtige Kinder.			

W.

Wagenführer, Erhöhung des Strafsatzes wegen Schlafens derselben	1851.	XXIX.	41.
Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten zum Landtag. S. Landtag.			
Wahlgesetz für den Landtag	1854.	XX.	47.
—— Ausführungsverordnung hierzu	1854.	XLIX.	183.
Waisenkinder, deren Annahme zu Lehrlingen. S. Innungsgesetz.			
Waldeck, das Fürstenthum. Beitritt desselben zum Paßkartenvereine. S. Paßkarten.			
Weimar. Convention wegen der gemeinschaftlichen Gerichte. Siehe Sachsen-Weimar und Vertrag.			
Wiesen, deren Schutz. S. Schutz der Holzungen.			
Wittwencasse der Staatsdiener. S. Pensionsanstalt.			
Würtemberg, das Königreich. Beitritt desselben zur Heimathsconvention und zum Paßkartenvereine. S. Heimathsconvention und Paßkarten.			

Z.

Zollverein, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betr.	1853.	XXXII.	155. 156.
—— Vertrag desselben mit Kurhessen wegen des Kreises Schmalkalden	„	„	159.
—— Vertrag wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins	„	„	161.
—— Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers	„	„	185.
—— Uebereinkunft hinsichtlich der Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	„	„	188.
—— Vertrag über gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse	„	„	191.
—— Vertrag über die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins	„	„	193.

Ewiger Bund

	Jahr.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzl.
Zollverein, Vertrag über gleiche Besteuerung von Wein und Tabak ꝛc.	1853.	XXXII.	195.
—— Zollverträge, Zustimmung des Landtags zu den Ausführungsverordnungen	1854.	XXII.	61.
Zollvereinsstaaten.			
—— Additional-Convention zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit dem Königreiche Sardinien	1851.	XXXI.	43.
—— Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Belgien vom 1. September 1844	1852.	XXVII.	47.
—— Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande	1852.	XXXI.	59.
—— Verordnung wegen Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins	1853.	XIII.	50.
—— Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich	1853.	XXXIX.	209.
Zoll-Kartel	„	„	248.
Münz-Kartel	„	„	250.
—— Vertrag wegen weiterer Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins	1853.	XL.	253.
—— den Beitritt der Herzogl. Regierungen von Modena und Parma zu dem Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage betr.	1853.	XLVI.	277.
—— Vertrag mit dem Fürstenthum Waldeck wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den deutschen Zoll- und Handelsverein	1853.	LIII.	290.
—— Aufhebung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Belgien	1854.	IV.	5.
—— Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein . . .	1854.	XVI.	25.
Zollvereinsbestimmungen:			
—— Zollvereinstarif, verschiedene Abänderungen desselben	1851.	XXIII.	28.
	1851.	XXVIII.	33.
	1853.	XVI.	109.
	1853.	XLIII.	257.
	1854.	II.	3.
—— wegen der Strafcompetenz bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über öffentliche indirecte Abgaben	1850.	XV.	343.
—— wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers . .	1850.	XXXV.	451.
—— wegen der Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und des Steuersatzes von inländischem Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853	1850.	XXXVI.	462.
—— desgl. vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 . . .	1853.	XXIX.	149.
	1854.	I.	1.
—— wegen Unterhaltung der Waagen in den Rübenzucker-Fabriken .	1850.	XLI.	469.
—— wegen Herabsetzung des Vergütungssatzes für exportirten Branntwein	1851.	XXXVIII.	50.
—— wegen der Waarencontrole im Binnenlande	1852.	VII.	14.
—— wegen der im Betreff des Fortbestandes der Waarencontrole im Binnenlande von einzelnen Vereinsregierungen getroffenen Bestimmungen	1852.	IX.	19.

Ewiger Bund

3.

	Jahrzahl	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.
Zollvereinsbestimmungen:			
—— desgl. im Großherzogthum Hessen hinsichtlich der Artikel Wein und Branntwein	1852.	XV.	37.
—— wegen Aufhebung der Binnencontrole für Tabaksfabrikate in der freien Stadt Frankfurt	1852.	XVI.	39.
—— wegen der binnenländischen Waarencontrole im Herzogthum Nassau	1852.	XX.	41.
—— desgl. im Großherzogthum Luxemburg	1852.	XXVIII.	52.
—— desgl. in der Fürstl. Schwarzb. Sondersh. Unterherrschaft	1852.	XXXVI.	82.
—— wegen zeitweiser Aufhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl	1852.	XVII.	39.
	1852.	XXXVII.	89.
	1853.	XLI.	255.
	1853.	XLV.	277.
	1854.	LXVII.	234.
	1854.	LXXIV.	240.
—— wegen zeitweiser Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Reis	1853.	XLVII.	278.
—— wegen Nachweisung des Ursprungs der aus dem Zollvereinsgebiete in das Königreich Sardinien übergehenden Handelsartikel	1852.	XIX.	40.
—— wegen Erhöhung der Branntweinsteuer sowie der Uebergangssteuer von Branntwein und Weingeist im Großherzogthum Baden	1852.	XXXIV.	81.
—— wegen des Durchgangszolls für rohen Zink, Zinkbleche und grobe Zinkwaaren	1852.	XXXV.	82.
—— wegen Nachweisung des Ursprungs des aus dem Zollverein nach Belgien zu versendenden Steinsalzes	1852.	XLVIII.	153.
—— wegen der veränderten Gesetzgebung hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und des Malzes im Königreiche Würtemberg	1853.	I.	1.
—— wegen Erhöhung der Uebergangsabgabe von Bier im Großherzogthum Hessen	1853.	V.	4.
—— wegen der Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist	1853.	XLIX.	282.
—— wegen der Vergehen gegen die Kaiserl. Oesterreichischen Zollgesetze	1853.	L.	284.
—— wegen der Uebergangsabgabe von Bier und Branntwein hinsichtlich einiger Gebietstheile des Herzogthums Braunschweig	1854.	XXV.	77.
—— wegen Aufhebung der binnenländischen Waarencontrole in der Provinz Westphalen und in den Fürstlich Waldeckl. und F. Lippeschen Gebietstheilen	1854.	XXXVIII.	135.
—— wegen der von anderen Eisenbahnen auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen	1854.	XLI.	136.
—— wegen Erhöhung des Eingangszolls für Hefe	1854.	XLIV.	177.
—— wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes	1854.	XLV.	177.
—— wegen der erfolgten Herabsetzung der Uebergangsabgabe von dem aus den übrigen Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausnahme dieser beiden Bezirke) eingehenden Branntweine	1854.	LXVIII.	235.

Ewiger Bund

	Jahrgang.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetzs.
Zollvereinsbestimmungen:			
— wegen anderweiter Regulirung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung	1854.	LXXII.	239.
— wegen Freilassung der „Angorahaare" und des „Tessil" vom Eingangszolle und die Unterstellung der „Kameelhaare" unter die Position 11 d, Abth. II, des Vereins-Zolltarifs	1854.	LXXIII.	239.
— wegen der Amtsbefugnisse der Herzogl. S. Meiningischen Steuerreceptur zu Pößneck	1850.	IV.	10.
	1853.	XXXIII.	198.
— desgl. des Großherzogl. S. Steueramtes zu Eisenach	1850.	XIX.	348.
— desgl. des Großherzogl. S. Steueramtes zu Weimar	1850.	XLIX.	482.
— desgl. des Fürstl. Schwarzb. Steueramtes zu Arnstadt	1850.	L.	482.
— desgl. des Großherzogl. Badischen Nebenzollamtes zu Iffezheim	1851.	II.	2.
— desgl. des Kurfürstl. Hessischen Nebensteueramtes zu Fritzlar	1851.	III.	2.
— desgl. des Fürstl. Reuß. Steueramtes zu Gera	1851.	VIII.	9.
— desgl. des Fürstl. Waldeckl. Nebenzollamtes zu Pyrmont	1851.	XII.	18.
— desgl. der Kurfürstlichen Hessischen Uebergangsstelle in Vebra	1851.	XXVI.	33.
— desgl. des Kurfürstl. Hessischen Steueramtes zu Gelnhausen	1851.	XXXII.	46.
— desgl. der Königl. Sächs. Nebenzollämter zu Bärenstein und zu Jöchstedt	1851.	XXXIV.	47.
— desgl. des Großherzogl. S. Malzaufschlagsamtes zu Ostheim	1851.	XLI.	58.
— desgl. der Großherzogl. Hessischen Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach	1851.	XLIII.	59.
— desgl. der Kurfürstl. Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim	1852.	III.	11.
— desgl. der Großherzogl. Hessischen Ortseinnehmerei zu Kastel	1852.	XXIII.	44.
— desgl. des Königl. Bayer. Nebenzollamtes zu Oberneuhaus	1852.	XXIV.	45.
— desgl. des Königl. Preuß. Hauptzollamtes zu Greifswalde	1853.	XXIV.	145.
— desgl. der Königl. Sächs. Nebenzollämter zu Klingenthal und Elster	1853.	XXX.	151.
— desgl. des Königl. Sächs. Nebenzollamtes in Ebmath	1854.	VIII.	18.
	1854.	LIII.	197.
— desgl. des Kurf. Hessischen Nebensteueramtes zu Witzenhausen	1854.	XXXIV.	123.
— desgl. des Nebenzollamtes zu Schlaney in Schlesien	1854.	XXXIX.	135.
— desgl. des Herzogl. S. Steueramtes zu Römhild	1854.	XLII.	137.
— desgl. des F. Rent- und Steueramtes zu Königsee	1854.	L.	186.
— desgl. des F. Rent- und Steueramtes zu Leutenberg	1854.	LVIII.	209.
— desgl. der Königl. Sächs. Nebenzollämter zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach sowie des Großherzogl. Badischen Nebenzollamtes zu Pforzheim	1854.	LXII.	216.
— desgl. der Großherzogl. S. Steuerreceptur zu Ilmenau	1854.	LXVI.	234.
— desgl. der Großherzogl. S. Steuerreceptur zu Apolda	1854.	LXIX.	236.
— wegen Aufhebung des Königl. Würtemberg. Nebenzollamtes zu Ludwigsburg	1850.	XLVII.	481.
— wegen Verwandlung der Großherzogl. S. Steuerreceptur in Berka a. W. in ein Steueramt	1851.	VII.	9.

Ewiger Bund

3.

	Jahrzahl.	Laufende Nummer der Gesetze.	Seitenzahl der Gesetz.
Zollvereinsbestimmungen:			
— wegen Errichtung von Nebenzollämtern zu Bodenbach in Böhmen und Krippen im Königreich Sachsen	1851.	XV.	20.
— wegen Aufhebung des Zollamtes in Krippen	1854.	XXVI.	79.
— wegen Errichtung eines Nebenzollamtes in Schöna (Königreich Sachsen) und einer Zollrecepture in Niedergrund in Böhmen	1851.	XIX.	23.
— wegen Verlegung der Kurfürstl. Hessischen Uebergangsstelle von Dornheim nach Nauheim	1851.	XXXVI.	49.
— wegen Aufhebung der Controlstelle in Oberweißbach	1852.	XI.	22.
— wegen Errichtung eines Hauptzollamtes zu Donauwörth im Königreich Bayern	1852.	XXVI.	45.
— wegen Verleihung des Niederlagsrechts an die Stadt Uerdingen am Rhein und der Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen	1852.	XXXIII.	80.
— wegen Aufhebung der Steuerrecepture in Schlotheim und Einrichtung einer Braumalzsteuer- und Waarencontrolestelle daselbst	1852.	XLI.	117.
— wegen Errichtung einer Zollexpositur im Königlichen Bayerischen Badeorte Kissingen während der Badesaisen	1852.	XLV.	125.
— wegen Errichtung eines Hauptsteueramtes zu Riesa im Königreich Sachsen	1852.	LIX.	225.
— wegen Errichtung eines Nebenzollamtes erster Classe in Rielasingen und die Verwandlung des bisherigen Nebenzollamtes erster Classe in Neuenburg in ein Nebenzollamt 2ter Classe	1854.	XL.	136.
— wegen Errichtung eines Hauptsteuer-Amtes mit Niederlage in Dessau	1854.	LVI.	200.